Oecon. 2142d

Das Ahnenerbe e. V.
Bücherei

Der

gute Forst-Lehrling

und

der tüchtige Förster

enthaltend

eine deutliche Darstellung von den Licht- und Schattenseiten des Förster- und Jägerlebens, der Erfordernisse zum Eintritt in die Lehre, Prüfung als Forstlehrling, Dienstzeit bei den Jäger-Abtheilungen, Verhalten während der Urlaubszeit bis zur Anstellung, und demnächst die Dienstpflichten eines Försters, in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat

von

E. W. Maron,
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Hauptmann a. D.

FÜRSTLICH LIPPISCHE FORSTDIRECTION

Berlin, Posen u. Bromberg,
in Commission bei Ernst Siegfried Mittler.

1842.

Oberjäger Fe[illegible]
Lehnin 1. 15.[illegible]
Gso. 33979

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Gedruckt bei W. Decker & Comp. in Posen.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Königl. Preußischen General-Major und General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, Ritter hoher Orden

Herrn von Neumann

in Ehrerbietung zugeeignet

von

dem Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Hochwohlgeborner Herr!
Höchstzuverehrender Herr General-Major und
General-Adjutant!

Seitdem die Erhaltung der Wälder zur Befriedigung der Bedürfnisse der Anwohner Gegenstand der Sorge der Staats-Verwaltung geworden ist, sind es fast ausschließlich die Mannschaften der Jäger-Abtheilungen, welche nach abgelegter militairischer Dienstzeit als Schutz-Beamte in den Staatsforsten versorgt werden.

Diese Truppen haben daher auch bis jetzt die Pflanzschule für das Forstschutz-Personal im Preußischen Staate gebildet, deren Aufgabe es war, in das Corps einen Geist zu bringen, wie er nöthig ist, um den zur Versorgung berechtigten Jäger zu einem anständigen, tüchtigen und treuen Schutz-Beamten heranbilden zu können.

Ew. Hochwohlgeboren haben durch eine lange Reihe von Jahren an der Spitze der Jäger-Abtheilungen des Preußischen Staates nach diesem Ziele mit eben so viel Ernst als Glück gestrebt, und ich hoffe, im Sinne aller, im Staatsdienste jetzt angestellten Forstschutz-Beamten, — die mit Stolz und

Dankbarkeit an die unter Hochdero Oberbefehl verlebte Zeit des Militair-Dienstes bis zur Anstellung im Forstfach zurückdenken, — zu handeln, wenn ich mir erlaube, Ew. Hochwohlgeboren die vorliegende Schrift zuzueignen, welche allein den Zweck hat, dem Forst-Lehrlinge einen treuen Begleiter für sein ganzes künftiges militairisches und forstliches Berufsleben an die Hand zu geben, der ihm Rath ertheilen soll, was er unter allen künftigen Lebensverhältnissen zu thun habe, um seine Zeit als Forstlehrling, als Jäger bei der Fahne, und auf Urlaub zweckmäßig zu benutzen, und das Ziel zum Förster so zu erreichen, daß er sich darin einst glücklich fühle, und in die Reihe geachteter Beamten trete.

Mit der Versicherung hoher Achtung und Ehrerbietung zeichne ich

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

Posen im März 1842. der Verfasser.

Vorwort.

Die Erfahrung lehrt täglich, daß schon mancher Forstlehrling bedauert, das Forst- und Jagdwesen zum künftigen Berufe seines Lebens erwählt zu haben, wenn er merkt, daß *nicht allein* die Jagd es ist, welche heut zu Tage den Forstmann macht, die vielleicht *allein* die Veranlassung war, daß er Forstmann zu werden beschloß.

Mancher Jäger bei der Fahne übersieht, zu welchem Zwecke er in die Jäger-Abtheilung trat, und was ihm Noth thut, um in dieser Zeit nicht zu vergessen, was er als Lehrling erlernte, — was er zu thun habe, um seinen Aufenthalt bei der Fahne zweckmäßig für das künftige Leben zu benützen, und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, die ihm dazu förderlich werden kann.

Mancher Jäger geht nach dem Austritt von der Fahne des Bataillons in seine nächste Zukunft hinein, ohne sich einen bestimmten Plan zu machen, wie er die Zeit *bis* zur Anstellung als Förster so nützlich zu verwenden habe, daß ihn seine dereinstige Versorgung nicht unvorbereitet für seine künftige Stellung finde.

Mancher Förster endlich übernimmt seine Anstellung, ohne eigentlich den Umfang der Pflichten zu kennen, die seiner warten, um sich zu einem tüchtigen, vollkommenen Schutzbeamten heranzubilden, und ohne eigentlich zu wissen, woran es liegt, wenn es ihm im künftigen Berufe des Lebens weder im Dienste noch in seinen häuslichen Verhältnissen nach Wunsch und so geht, wie er sich einst als Jüngling sein künftiges Leben als Forstmann und als Jäger mit schönen Farben ausgemalt hatte.

Die vieljährigen Erfahrungen meines forstlichen Wirkens in allen Zweigen des Staatsdienstes haben mir die Mittel an die Hand gegeben, den Eltern und Vormündern mitzutheilen, worauf es ankömmt, wenn einer ihrer Söhne Forstmann zu werden wünscht, — dem Forstlehrlinge vorzuzeichnen, wie er sich während der Lehrzeit zu verhalten habe, — dem Jäger bei der Fahne Andeutungen zu geben, wie er diese Zeit nützlich für seine Zukunft ausfüllen könne, — dem beurlaubten Jäger vorzuzeichnen, was er während der Urlaubszeit für eine Richtung zu seiner Vorbereitung für den Försterdienst zu wählen habe, — endlich den Förster mit dem Umfange seiner Pflichten als Beamter, als Nutznießer des Etablissements und als Hausvater ausführlich bekannt zu machen.

Aus diesen Gesichtspunkten und nach diesen Ansichten ist die nachstehende Schrift nach den in der nachfolgenden Einleitung näher bezeichneten Gegenständen auf-

gefaßt, welche ich dem forstlichen Publikum und denjenigen jungen Männern, welche sich für dies Fach bestimmen, mit dem Wunsche übergebe, daß dadurch die, allein dahin gerichtete wohlgemeinte, Absicht erreicht werden möge:

zur Verbesserung des Forst- und Jagdwesens sowohl im Staats- als im Privatdienste einen nützlichen Beitrag zu liefern und zu zeigen, was der Grünrock in den verschiedenartigen Verhältnissen seines Berufes zu thun oder zu unterlassen habe, um sich darin zu einem tüchtigen geachteten Mitgliede der menschlichen Gesellschaft heranzubilden.

Für den Förster, welcher im Staatsdienste steht, wird die vorliegende Schrift hoffentlich eine willkommene Erscheinung sein, weil sie im Zusammenhange diejenigen Bestimmungen und Verpflichtungen enthält, welche den ganzen Umfang seines Wirkungskreises bezeichnen, und ihm einen möglichst sicheren Anhalt an die Hand giebt, was er unter den verschiedenartigen Verhältnissen seines Berufslebens zu thun oder zu unterlassen habe, um zum wohlerworbenen Rufe eines tüchtigen und geachteten Forstschutzbeamten zu gelangen.

Dieselben Vortheile wird der Privatförster von dieser Schrift genießen, welcher sich mit dem Inhalt derselben genau bekannt macht.

Insbesondere aber dürfte es von besonderem Interesse für die Privatwald-Eigenthümer werden, eine

Schrift zu besitzen, welche ihnen speciell nachweiset, welche Verpflichtungen einem tüchtigen Förster aufzulegen sind, und welche Dienstverrichtungen von ihm in jedem einzelnen Falle gefordert werden dürfen. — In dieser Beziehung ist daher die vorliegende Schrift gleichzeitig als ein Commentar der vom Verfasser derselben im vorigen Jahre herausgegebenen

„Anleitung für Privatwald-Eigenthümer zur eigenen Ertrags-Ermittelung und zur eigenen Bewirthschaftung ihrer Forsten"

zu betrachten, welche beim Publikum eine so freundliche Aufnahme gefunden hat, daß bereits Einleitungen zu einer zweiten Auflage getroffen worden sind.

Der beste Lohn für die der vorliegenden Schrift gewidmete Zeit wird das Bewußtsein werden, durch sie dem Forstfache nützlich geworden zu sein.

Sollte übrigens in dieser Schrift noch dies oder jenes, sei es beim Lehrlinge, beim Jäger oder beim Förster übergangen sein, was dem Buche eine bessere Brauchbarkeit und Vollkommenheit gegeben haben würde, so werde ich für derartige Benachrichtigungen in unfrankirten Briefen sehr dankbar sein, und werde dergleichen Mittheilungen sorgfältig benützen, wenn einst vielleicht eine zweite Auflage von diesem Werke zum Drucke kommen sollte.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Förster- und Jäger-Leben.

§. 1. Lichtseiten des Förster- und Jäger-Lebens 5
§. 2. Schattenseiten des Förster- und Jäger-Lebens . . . 11
§. 3. Prüfung Seitens der Eltern, Vormünder und insbesondere Seitens des Lehrherrn, wodurch bei dem jungen Manne der Entschluß zur Wahl des Forst- und Jagd-Wesens für seinen künftigen Beruf entstanden ist . . 16
§. 4. Nothwendige Schulkenntnisse 23
§. 5. Rüstiger, fehlerfreier Körperbau 28
§. 6. Anlagen zu einem unverdrossenen Gemüth 31
§. 7. Neigung zur Wahrheit und Rechtlichkeit 34
§. 8. Sinn für die Natur und die in dieser Beziehung im Walde vorkommenden Gegenstände 38
§. 9. Sinn für Acker-, Garten- und Wiesenbau 40
§. 10. Wahl des Lehrherrn 42

Zweite Abtheilung.

Verhalten während der Lehrlingszeit und Bedingungen für die Lehrlings-Prüfung.

§. 11. Reinlichkeit im Anzuge und in der Wäsche 48
§. 12. Reinheit der Sitten und Streben nach einem moralischen Lebenswandel. — Vermeidung geistiger Getränke 50

Seite

§. 13. Trieb zur Erlernung aller in der Forstwirthschaft und bei der Jagd vorkommenden Geschäfte, und Nothwendigkeit, sie mit eigner Hand zu treiben . . . 55
§. 14. Kennen lernen sämmtlicher im Walde vorkommenden Bäume, Sträucher und Kräuter 59
§. 15. Erkennen der Beschaffenheit des Waldbodens nach seinen Mischungs-Verhältnissen und nach den darauf wachsenden Bäumen, Sträuchern und Kräutern . . 61
§. 16. Wirthschaft im Walde: a) Culturen, b) Durchforstungen, c) Stellung der verschiedenartigen Schläge und deren Behandlung bis zum vollständigen Abtriebe der Samenbäume 64
§. 17. Erlernung des zweckmäßigsten Benehmens beim Forstschutz in Bezug auf Holzdiebstahl, Schonungs- und Jagd-Frevel 68
§. 18. Erlernung und Ausübung der Jagd 70
§. 19. Theilnahme an den schriftlichen Arbeiten des Lehrherrn, so wie bei den vorkommenden Messungen von Flächen 73
§. 20. Theilnahme an der Landwirthschaft des Lehrherrn . . 77
§. 21. Prüfung als Forstlehrling nach beendigter Lehrzeit . . 79

Dritte Abtheilung.

Verhalten während der Dienstzeit bei der Fahne der Jäger-Bataillone.

§. 22. Anständiger Lebenswandel 89
§. 23. Vermeidung von Schulden 95
§. 24. Benutzung der Bataillonsschulen 98
§. 25. Streben zur Stellung als Oberjäger 100
§. 26. Beschäftigung beim Feldwebel der Compagnie, bei der Adjutantur oder bei einem etwa am Orte wohnenden Forstbeamten 102
§. 27. Vermeidung der Verführung zur Wilddieberei . . . 104
§. 28. Nachtheilige Folgen der ehelichen Verbindung während der Dienstzeit bei der Fahne 106

Seite

Vierte Abtheilung.

Verhalten während der Urlaubszeit bis zur definitiven Anstellung als Förster. Prüfung zum Förster.

§. 29. Vermeidung des sogenannten Fechtens zum Zwecke des Leben-Unterhalts 110
§. 30. Dienst-Verhältniß als Tisch- und Leibjäger 112
§. 31. Dienst als Pürsch-Jäger 115
§. 32. Dienst als ambulanter Hilfs-Aufseher 118
§. 33. Dienst als interimistischer etatsmäßiger Waldwärter oder Hilfs-Aufseher 120
§. 34. Kenntniß vom künstlichen Wiesenbau 122
§. 35. Vortheile und Nachtheile der Beschäftigung als Forstschreiber 124
§. 36. Annahme von Privat-Forst-Diensten und Verhalten darin 128
§. 37. Annahme von Privat-Geschäften für Holz-Kaufleute zur Aufsicht auf die Arbeitsleute, Aufmessung und Registrirung der aufgearbeiteten Hölzer ꝛc. 133
§. 38. Vorbereitung zur Förster-Prüfung 138

Fünfte Abtheilung.

Verhalten und Pflichten als dienstthuender Förster.

§. 39. Richtige Wahl der Mittel, um als Förster sich glücklich und zufrieden zu fühlen 142

A. Reine Dienstpflichten.

§. 40. Erwerb des Vertrauens des Brodherrn oder des Vorgesetzten, so wie der Achtung der Anwohner des Waldes durch hohe Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit . . 146
§. 41. Umgang mit den Anwohnern des Waldes, welche mit demselben im Verkehr stehen 149
§. 42. Umgang mit den Forstberechtigten 152
§. 43. Genaue Bekanntschaft mit dem Revier 155
§. 44. Genaue Ermittelung und Bekanntschaft mit den auf dem Reviere haftenden Servituten und der Art der Ausübung derselben 156

Seite

§. 45. Specielle Aufnahme der Grenze nach Zahl und Lage der Hügel mit jedem Grenz=Nachbaren 162
§. 46. Oeftere Revision der Grenz=Hügel 163
§. 47. Fertigung einer kleinen Revier=Karte von der Lage der Forst 166
§. 48. Thätige Hilfe bei den Culturen und Nachbessern kleiner holzleerer Stellen in den Schonungen mit eigener Hand 168
§. 49. Empfehlung durch kleine Pflanzungs=Anlagen beim Dienst=Etablissement und an den Straßen 171
§. 50. Schutz der Schonungen als heilige Pflicht 174
§. 51. Wichtigkeit der Vorsicht bei Durchforstungen 176
§. 52. Thätige Theilnahme bei der Schlagstellung 178
§. 53. Aufsicht bei der Aufarbeitung der Nutz= und Brennhölzer 181
§. 54. Rücken, Aufsetzen und Numeriren des Holzes, Zeichen der Abnahme und des Verkaufs 183
§. 55. Stämmen und Aufmaaß des Bauholzes 185
§. 56. Aufnahme und Führung der Abzählungs=Tabellen von den aufgearbeiteten Hölzern 187
§. 57. Theilnahme beim Verkauf der Hölzer 189
§. 58. Versperren der entbehrlichen Wege, und Geradelegung der nothwendigen Wege bei dem Verjüngen der haubaren Bestände. Offenhalten der Gestelle 191
§. 59. Beförderung der Einnahmen aus den Gras=Nutzungen 194
§. 60. Einsammlung von Holzsamen der im Revier vorkommenden Holzgattungen 196
§. 61. Forstschutz, Mittel zu diesem Zweck 198
§. 62. Die Furcht schützt den Wald 200
§. 63. Besonderes Augenmerk auf die bekannten und auf solche Holzdiebe, welche ein Gewerbe daraus machen . . . 201
§. 64. Wechsel des Forstbeamten aus dem Walde und nach dem Walde 203
§. 65. Beurtheilung der Thätigkeit des Forstschutzbeamten, nicht nach der Zahl der gepfändeten Defraudanten, sondern nach dem ordnungsmäßigen Zustande des Waldes . . 204
§. 66. Ruhiges, ernstes, anständiges Benehmen gegen Forstfrevler 207
§. 67. Unerschrockenes Entgegentreten im Falle der Pfandwehr 208

Seite

§. 68. Gebrauch der Waffen in den näher bezeichneten Fällen 210

§. 69. Führung des Pfandbuchs und Eintragen an jedem Abend 215

§. 70. Aufsicht auf die Forstberechtigten 218

§. 71. Aufsicht auf die eigenen Leute und die Hirten des Försters 221

§. 72. Verhütung der Waldbrände, — Aufsicht auf die Hirten, Markt- und Wallfahrts-Leute, Ausbrennen der angrenzenden Wiesen oder verwachsener Bauer-Aecker, Kohlenmeiler, Holz- und Stabschläger 223

§. 73. Verhütung der Verheerung des Waldes durch Insektenfraß 228

§. 74. Verhalten in Bezug auf die Jagd 231

§. 75. Schutz derselben gegen Wilddieberei 233

§. 76. Vertilgung des Raubzeuges und der herumlaufenden Hunde 236

§. 77. Fütterung des Wildes im Winter, — Getreidesaat auf kleinen Blößen 239

§. 78. Aufbewahrung der Inventarien-Stücke, — Mißbrauch der Cultur-Geräthe 241

B. Pflichten als Nutznießer des Etablissements.

§. 79. Zweckmäßige Eintheilung und Führung der Wirthschaft 243

§. 80. Felder-Eintheilung und Fruchtfolge 250

§. 81. Dünger-Vermehrung 252

§. 82. Verbesserung und Cultur der Wiesen 254

§. 83. Anlegung lebendiger Hecken statt der Zäune 257

§. 84. Instandhaltung der Abzugsgräben 259

§. 85. Führung eines Wirthschaftsbuches 261

§. 86. Verpflichtungen bei der Unterhaltung der Gebäude im baulichen Zustande 264

§. 87. Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Forstbeamten und seinem Vorgänger im Dienst 268

C. Pflichten als Hausvater.

§. 88. Wahl einer Hausfrau und deren Verpflichtung. Reinlichkeit und einfache Einrichtung im Hause, einfache Kleidung. — Flachsbau, Webestuhl, Vieh- und Federvieh-Zucht 278

Seite

§. 89. Entwurf eines Ausgabe-Etats für den Haushalt nach der Einnahme 283
§. 90. Einkauf in eine Feuer-Versicherung und gegen Hagelschaden 286
§. 91. Einkauf der Frau in die Wittwenkasse 288
§. 92. Vermeidung des Aufwandes für die Erziehung der Kinder, der die Einnahme übersteigt 289
§. 93. Wahl der Dienstboten 291
§. 94. Wirthschaftliche Benützung des Brennholz-Bedarfs . 294
§. 95. Wahl des richtigen Zeipunktes für den Austritt aus dem Dienst in den Ruhestand 296

Bayer. Staatsbibliothek München

Einleitung.

Die vorliegende Schrift soll im Wesentlichen so ausführlich als möglich zeigen:

1) worin die Annehmlichkeiten des Förster- und Jäger-Lebens bestehen, aber auch mit welchen Beschwerden, Gefahren und Entbehrungen der Forstmann und Jäger andererseits zu kämpfen hat;
2) worauf Eltern und Vormünder zu achten haben, wenn einer ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen sich dem Forstfache widmen will oder soll, welche Kenntnisse und sonstige Anlagen des Gemüths und des Körpers bei ihm anzutreffen sein müssen;
3) was der junge Mann als Forstlehrling zu thun und zu treiben hat, um beim Abgange eine gute Prüfung zu machen, und sich zum tüchtigen künftigen Förster auszubilden;
4) wie sich der junge Forstmann als Jäger bei der Fahne der Jäger-Abtheilungen zu benehmen hat, um für seinen künftigen Beruf nützlich fortzuwirken, und einen anständigen Lebenswandel zu führen;

5) welche Wege der Jäger nach dem Austritt aus der Jäger-Abtheilung einzuschlagen hat, um sich in der Zeit bis zur Versorgung im Forstfach angemessen und nützlich zu beschäftigen, und wie er sich während dieses Zeitraums nach und nach zur Förster-Prüfung vorzubereiten habe;

6) was er bei der Versorgung im Forstfach als Förster zu thun habe, um in dieser Stellung sich glücklich zu fühlen, und einen würdigen Platz in der Reihe der tüchtigen Beamten einzunehmen.

Es sind nun diese sechs Haupt-Abtheilungen in der nachfolgenden Schrift nach den einzelnen Gegenständen so ausführlich als möglich behandelt worden, wie solches aus dem vorhandenen Inhalts-Verzeichniß deutlich zu ersehen ist, — und es ist bei jedem Zweige des Forst- und Jagdwesens hervorgehoben, was der Forstlehrling, der Jäger bei der Fahne, der Jäger auf Urlaub und endlich der versorgte Förster in jedem einzelnen Falle zu thun habe, um den Forderungen zu genügen, die an ihn in den obengedachten verschiedenen Stellungen gemacht werden.

Hoffentlich wird Niemand, der in den Besitz dieses Buches kömmt, verlangen, daß er hier eine besondere Anweisung finde, wie diese oder jene Cultur oder Pflanzung nach den verschiedenen Holz-Gattungen auszuführen, — wie eine Durchforstung zu machen, — wie unter den verschiedenen Umständen ein Dunkel- oder Lichtschlag zu stellen, — wie die Ausarbeitung der Nutzhölzer zu leiten oder die Köhlerei zu betreiben sei, — wie er sich bei dieser oder jener Wildgattung

auf der Jagd zu benehmen habe, — was zur Dressur eines Hundes gehöre, und dergleichen mehr.

Daß alle diese Gegenstände in der vorliegenden Schrift unberührt geblieben sind, ist mit gutem Vorbedacht geschehen. — Einmal würde dadurch das Buch sehr stark geworden sein, ohne einen überall wesentlichen Nutzen zu verbreiten, weil wegen der Verschiedenheit des Clima's und des Bodens so wie der Holzbestände am Rhein nach anderen Regeln cultivirt und gewirthschaftet wird, als solches in Westpreußen in der bekannten Tuchelschen Heide und in Lithauen an der Memel möglich ist, — und hiernach die Cultur- und Wirthschafts-Verhältnisse in jedem Regierungsbezirk nach der bestehenden Oertlichkeit nicht überall gleichmäßig geregelt sind.

Es scheint vielmehr ausreichend, wenn dem Forst-Lehrlinge angedeutet wird, worauf er seine Ausbildung zu richten und in welchen Gegenständen er sich zur Lehrlings-Prüfung vorzubereiten habe, weil er von seinem Lehrherrn in diesen Gegenständen theils mündlich unterrichtet, theils ihm auch wohl ein gutes Lehrbuch in die Hand gegeben wird, um die ihm vorgetragenen Gegenstände darnach zu wiederholen; — es wird ferner genügen, wenn der beurlaubte, zur Versorgung heranreifende Jäger durch dieses Buch erfährt, wie er sich zur Förster-Prüfung vorzubereiten habe, und wie diese von der Lehrlings-Prüfung abweicht.

Will daher der Forstlehrling oder der beurlaubte Jäger eine Schrift besitzen, aus welcher er zu jeder Zeit z. B. ersehen kann, wie die Eiche, die Buche, Kiefer ꝛc. im Dunkel- oder Lichtschlage zu behandeln

ist, welchen Boden sie liebt, wie sie blüht, wann der Samen reif wird und wie er zu behandeln ist, will er nachlesen, wie diese oder jene Cultur betrieben wird u. dgl. m., so muß er sich ein solches Buch besonders anschaffen, da es dergleichen mehrere giebt.

Der Verfasser dieser Schrift hat namentlich ganz neuerdings in faßlichem Vortrage eine: »Anleitung zur Bewirthschaftung und Ertrags-Ermittelung der Privatforsten ꝛc. 1841.« (in jeder Buchhandlung für 1 Rthlr. 15 Sgr. zu haben) herausgegeben, die bereits von mehreren Seiten her als ein brauchbares practisches Buch beurtheilt, und so eingerichtet ist, daß sie auch jeder Nichttechniker zu verstehen im Stande ist, und in welcher alle Cultur- und Betriebs-Arten im Walde sehr ausführlich beschrieben sind.

Es ist daher in der vorliegenden Schrift bei jedem einzelnen Gegenstande der Berufspflichten eines Forstmannes nur angedeutet und ausgeführt, wie und warum er dies oder jenes zu thun oder zu unterlassen hat, wogegen bei allen rein technischen Sachen des Forst- und Jagdwesens die Lehre über die Art der Ausführung vermieden ist, um nach der jedesmaligen Oertlichkeit oder persönlichen Ansicht beim Forstlehrlinge nicht dem Lehrherrn, und beim Förster nicht dem vorgesetzten Revier-Verwalter und den sonstigen höheren Anordnungen vorzugreifen.

Erste Abtheilung.

Förster- und Jägerleben.

§. 1.

Lichtseiten des Förster- und Jägerlebens.

Von jeher hat die Meinung gegolten, daß denjenigen ein glückliches Loos getroffen, welcher zum Beruf seines Lebens das Forst- und Jagdwesen erwählt habe. Diese Ansicht von dem Leben der Grünröcke mag nicht unrichtig sein, und wer das Fach mit wahrer Liebe für dasselbe erwählt hat, wird seine Schattenseiten durch die Annehmlichkeiten bei weitem überwogen fühlen, welche der stete Aufenthalt in der schönen freien Natur zum Zwecke einer edlen Beschäftigung darbietet.

Ehe das Forstwesen als eigentliche Bestimmung des Grünrockes die Oberhand gewann, war es die Jagd, die auch zugleich den Forstmann machte, und ihr waren daher in der Vorzeit die schönen Phantasien gewidmet, die ihren Stand so reizend und so anziehend schilderten.

So finden wir in dem Werke eines würdigen Jagdschriftstellers und berühmten Jägers der Vorzeit die Jagd als den besten Wegweiser zur Seligkeit mit ungefähr folgenden Worten bezeichnet:

»Müßiggang sei der erste Schritt zum Laster, dem »Jäger bleibe der Müßiggang fremd, und also »könne er auch nicht lasterhaft werden; wer aber »nicht lasterhaft sei, der müsse selig werden.«

Wenn nun auch diese Folgerungen nicht überall für baare Münze gelten und als Frucht keiner zu schwärmerischen Vorliebe für die Jagd zu erkennen sein möchten, so wird doch Niemand in Abrede stellen können, daß in ihnen manche Wahrheit liegt, und daß die Jagd nicht allein einen, der Gesundheit höchst wohlthätigen Genuß gewährt, sondern auch unter den Vergnügungen und Zerstreuungen des Lebens eine edle Stelle einnimmt.

Mögen daher auch engherzige Sittenrichter, entnervte Weichlinge die Jagd und ihre Verehrer noch so sehr bespötteln und verdammen, — sie ist zu würdigen Ursprungs, als daß ihr Werth durch irgend eine solche Anfechtung verlieren könnte. — Sie war stets eine Beschäftigung des edelsten und tapfersten Theils der Völker, welche durch sie, mit Gefahren und Waffen vertraut, gleichsam für Kampf und Schlachten vorbereitet wurden.

Sie ist noch jetzt, wo sich zwar mit dem Verschwinden der sie ehemals begleitenden Gefahren ihr Character geändert und gemildert hat, das gesuchte Vergnügen des kräftigen und ritterlichen Mannes. — Sie ist es, die schon den lebhaften Knaben mit einem glühenden Verlangen beseelt, — die Träume des unverdorbenen Jünglings mit den schönsten Bildern ausfüllt, — dem herangereiften Manne den edelsten Genuß, die beste Zerstreuung nach den Mühen des Berufs gewährt, — dem Greise sein Alter, seine Jahre vergessen läßt.

Aber nicht allein Vergnügen, sondern auch Nützlichkeit gewährt sie. — Auch noch heute ist es der

Jäger, welcher die Wälder, die Felder von gierigen Raubthieren säubert, ihre Zahl in Schranken hält, den Reisenden vor ihren Angriffen sichert, dem Landmanne seine Heerden schützt; — die Ausbeute der Jagd ist es endlich, welche dem Menschen eine gesunde, wohlschmeckende Nahrung gewährt.

Mit dem Jägerleben ist nun aber so recht innig der Beruf eines Forstmannes verwandt, denn es gehört heute noch zu den Seltenheiten, daß ein Forstmann nicht zugleich Jäger oder wenigstens Freund der Jagd wäre. — Dem Forstmanne werden daher auch alle diejenigen Freuden zu Theil, die dem Jäger seinen Stand so anziehend machen, — aber noch in einem höheren Maaße. — Die Heimath des Wildes — der Wald — ist nemlich auch die seinige, er ist der Pflanzer und Beschützer des Waldes.

Und da ist keine Zeit im Jahre, wo sich nicht neue Freuden darbieten. — Kaum hat die Natur ihr winterliches Gewand abgelegt, kaum haben sich die ersten Boten des Frühlings gezeigt, und in einzelnen Tönen ihre Ankunft verkündigt, so erweckt schon Dianens Lieblingsvogel — der stattliche Auerhahn — des Waidmanns Lust. Ehe im Osten des Tages Schimmer leuchtend sich erhebt, treibt den Grünrock die Jagdlust vom Lager, um den wohlerprüften Minneplatz des Vogels zur gutgewählten Stunde zu erreichen; — nicht Kälte, Eis und Nebel können ihn zurückhalten. Die liebeathmenden Töne des Vogels sind seinen Ohren die schönste Musik, sie ersetzen ihm die klangreichsten Concerte des Städters!

Dem Auerhahne folgt die Birkhahn=Balz mit gleichen Annehmlichkeiten, und mit dem immer näher kommenden Frühling rückt die Schnepfe heran, welche der Jagdlust ein angenehmes Feld eröffnet. Welcher Jäger vertauscht dann wohl den Abend=Anstand gegen irgend ein anderes Vergnügen, wie wird von ihm jeder neue Abend ersehnt, um diesen abentheuerlichen Vogel zu erwarten, der selbstsüchtig sich erst dann in seinen fremdartigen Tönen vernehmen läßt, wenn das Lied der übrigen Waldsänger verstummt, wenn feierliche Stille und Dämmerung den Wald umhüllt.

Und so reihet sich eine Abwechselung an die andere, eine Lust an die nächste, und giebt der Jagd stets neuen Reiz. — Ihren eigenthümlichen Reiz hat die Jagd auf die Ente, wie auf das Rebhuhn, — die Treibjagd wie die Pürsche, bald dem geweihten Hirsche, dem schnaubenden Keiler, bald dem flüchtigen Reh, dem schüchternen Hasen, dem schlauen Fuchs geltend.

Aber nicht allein die Jagd und die Befriedigung der Jagdlust an und für sich ist es, was das Leben des Försters und Jägers angenehm macht, auch die Freiheit, in der er lebt und wirkt, so wie der Genuß der freien schönen Natur geben seinem Leben einen eigenthümlichen Reiz, und machen ihn mit Recht beneidenswerth. Während der Städter in engen Mauern eingeschlossen, der Handwerker in seiner zuweilen dumpfen Werkstätte sich krumm und steif arbeitet, — der Federfuchser hinter dem Schreibtische sich die Finger wund schreibt, — der Gelehrte bei seinen Büchern sitzt und vergebens den Stein der Weisen sucht, — während dessen schwärmt der Jäger freien Sinnes und

guten Muthes durch Wald und Flur, umspielt von seinem treuen Hunde, und erfreut sich Gottes herrlicher, mit jedem Tage in neuer Pracht sich entfaltender Natur, des schönen Waldes mit seinen grünen heiligen Hallen, wiedertönend von dem Gesange Tausender von Kehlen.

Da beengen nicht schwarze Mauern seinen Blick, da bedrückt nicht Kohlendampf, nicht Actenstaub seine Brust, er sieht und athmet frei. Mit neuem Muth, mit frischem Geist beginnt er sein Tagewerk, und ruhet sanft und ungewiegt, wenn er es redlich vollbracht. Daher auch die Kraft, die den Jahren trotzende Gesundheit, die den Forstmann, den Jäger auf seinen Lebenswegen begleitet, ohne daß er nöthig hätte, Hufelands Werk über die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, zu studiren.

Wo findet man mehr Veteranen, als unter ihnen, wo anders wetteifert noch der Greis mit der Rüstigkeit der Jugend, als gerade unter den Grünröcken! — Die beständige Bewegung in der freien Natur, — die frühe Abhärtung gegen Wind und Wetter, — ein mäßiges Leben lassen das Blut leicht in seinen Adern rinnen, — halten von ihm die Gebrechlichkeiten des Alters fern. Ihn plagen nicht Gicht, nicht andere Gliederschmerzen; — ihn haben längst Apotheker und Doctoren als den schlechtesten Kunden anerkannt. Und daraus entspringt denn auch der heitere Sinn, der dem Grünrock in der Regel bis in sein spätes Lebensziel eigenthümlich bleibt.

Unbekümmert um das Treiben der Welt, und entfernt von ihren bittern Täuschungen, ist er zufrieden

mit dem ihm beschiedenen Loose, welches ihm den stillen Hain zu seinem Wohnplatze, zu seinem Wirken anwies. Wie segensreich aber ist dieses, ein wie reiches Feld ist dem Forstmann zum Nutzen der Menschheit gegeben? — Er pflegt und erhält der Gegenwart und der späten Nachwelt eins der unentbehrlichsten Mittel für das Leben, — das Holz —, den Schirm und Schutz ganzer Gegenden gegen Sturm, Versandung und rauhes Clima, er legt den Keim zu Millionen von Pflanzen, die nach Jahrhunderten noch von ihm sprechen.

Kann man es daher dem Grünrock wohl verargen, wenn ihn dieser Gedanke erhebt, wenn er stolz auf seinen Beruf, wenn der Wald mit seinen wohlgepflegten Zöglingen ihm seine Welt ist, von der ihn keine Sehnsucht zieht. In ihm lebt er nach würdiger Weise seiner Vorfahren, in ihm säet und pflanzt er für die Geschlechter künftiger Zeiten, in ihm ist sein Tempel, in ihm verehrt er die Gottheit in jedem Zweige, jeder Blüthe, jedem Blatte, in des Baumes leisem Wehen, wie im Brausen des Sturmes, in der zerschmetternden Kraft des Blitzes.

Die Natur, welcher er angehört, theilt sich seinem ganzen Wesen und Leben mit, fern von trügerischem Schein, erhält er sich treu, wie sie es ist, — bei ihm in seinem stillen Waldhause suche man die ächte Biederkeit und Offenheit; — dort ruhen die Leidenschaften der sie umgebenden Menschheit.

Kann es hiernach wohl einen schöneren Beruf für das irdische Leben geben, als er dem Forstmanne und dem Jäger für sein langes thätiges Wirken sich

eröffnet, wenn er stets guten Muthes und reines Sinnes auf geradem Wege seiner Pflicht genügt, wenn er nach allen Richtungen schafft und wirkt, so lange er noch die Kraft in sich fühlt?

Wohl dem Forstmanne, der aus solchen Gründen ein Forstmann zu werden sich hingezogen fühlte, — er wird es auch verstehen, sich unter allen Verhältnissen mit seinem Schicksal zu befreunden, und am späten Abend des Lebens der Vorsehung dankbar zu sein, daß sie seine Wahl für den dereinstigen Beruf auf das Forstfach lenkte.

§. 2.

Schattenseiten des Förster- und Jägerlebens.

Wir haben im vorhergehenden Paragraph mit Vergnügen und Theilnahme die hohen Annehmlichkeiten und Vorzüge gelesen, welche der Forstmann und der Jäger im Freien der schönen und reizenden Natur genießt, wir haben vernommen, wie namentlich der Forstmann für seine Nachkommen bei der sorgsamen Behandlung seines Waldes, beim Anbau schöner und kräftiger junger Wälder wohlthätig für die Nachwelt wirken, und am Abende seines Lebens das müde Haupt ruhig und in der Ueberzeugung auf das Sterbekissen legen könne, daß er hier im Hienieden nach seinen Kräften nützlich zu wirken gestrebt habe.

Aber nicht alles ist Gold, was da glänzt, und auch der Forstmann und Jäger kömmt mit der Zeit zu der Ueberzeugung, daß ohne Dornen keine Rosen bestehen, daß nothwendigerweise da auch Schatten sein muß, wo Licht vorhanden ist, und es wird daher nicht gut

zu vermeiden sein, die Schattenseiten auch vom Förster- und Jägerleben, wenn auch nur kurz zu berühren.

Mit dem Forstmanne hat das Leben des Landmannes insofern eine Aehnlichkeit, als Beide sich bei Tage meist in freier Luft bewegen und das schlechte wie das schöne Wetter mitnehmen müssen. — Aber wenn der Landmann mit dem einbrechenden Abend sein Tagewerk in der äußeren Wirthschaft beendet, und nun auf der Ofenbank am hellflammenden Kaminfeuer entweder bei einer leichten Händearbeit oder auf eine sonstige Weise den Abend verbringen und sich in dieser Lage besonders dann recht behaglich fühlen kann, wenn es draußen stürmt, regnet, schneit oder sehr friert, dann ist es gerade die rechte Zeit, daß der Förster zum Schutze in den Wald schleiche, weil gerade bei solcher Witterung die meisten Holzdiebstähle begangen werden, einmal, weil beim Sturmwinde der Schall der Axt nicht so weit dringt, beim Schneefall oder Gestöber die Spur schnell zuweht, und der Holzdieb wohl auch den Förster nicht im Walde vermuthet.

So manche Nacht muß der Förster auf diese Weise das Bett entbehren, und wird dann häufig ermüdet und durchnäßt erst spät nach Mitternacht zu seiner Wohnung zurückkehren. — Oft wird er dergleichen Nacht-Patrouillen vergeblich oder vielmehr in der Ueberzeugung machen, daß sein Wald vor einem größeren Diebstahl bewahrt geblieben ist, nicht selten wird er aber auch zur Pfändung schreiten, und bei verruchten Holzdieben sein Leben oder seine Glieder in Gefahr setzen müssen.

Fast kein Beamtenstand ist denn auch dem öffentlichen Urtheil und der Verläumdung so sehr, als der Stand der Forstbeamten ausgesetzt, weil die meisten Anwohner des Waldes darin eine Härte finden, wenn der Forstbeamte ihnen nicht gewährt, was sie über seine Befugniß verlangen, und die Rachsüchtigen daher wohl auch bald, wenn sie für diese oder jene Frevelthat bestraft worden sind, Gelegenheit suchen, um ihn entweder beim Publikum oder wohl auch bei dem Vorgesetzten selbst durch diese oder jene zweideutige Bemerkung zu verdächtigen oder wohl gar eine Denunciation gegen ihn ohne Namens-Unterschrift anzubringen.

Das viel gepriesene Glück eines Försters verliert sich denn auch in allen den Fällen, wo demselben bei der Versorgung ein Etablissement mit so wenig oder so schlechtem Acker und Wiese zufällt, daß er darauf die erforderlichen Lebensbedürfnisse für seine vielleicht starke Familie zu bauen, und nicht so viel Kühe auf der Weide oder durch den Winter im Stall zu ernähren im Stande ist, als er halten müßte, um die nöthige Milch, Butter und Käse zu gewinnen. — Muß der Förster auf diese Weise von seinem baaren Gehalt zum Ankauf von Getreide und manchen anderen Lebensbedürfnissen mehr abgeben, als ihm übrig bleibt, nachdem er die übrigen Ausgaben davon für Kleidung, Gesindelohn, Schulgeld rc. bestritten hat, dann wird im Försterhause oft Noth an Geld oder Brod herrschen, und der dann Rath schaffen sollende Hausherr wird in trüber Stimmung wohl manchmal sich des leisen Vorwurfs nicht erwehren können, daß er nicht einen anderen Beruf für sein Leben gewählt habe.

Auch die von jeder Menschenhilfe entfernte, abgesonderte Lage der Forst-Etablissements mitten im Walde hat bei Feuersgefahr, im Kriege, bei gewaltsamen Einbrüchen, bei Krankheiten, beim Schulbesuch der Kinder, bei nöthiger Unterstützung in der Erndte ꝛc. ihre nachtheiligen Seiten, und wird den Förster oft zu traurigen Betrachtungen veranlassen, wenn er nicht schon vorher diese Schattenseiten des Försterlebens in Erwägung zog, als er sich dazu entschloß, ein Grünrock zu werden.

Lebt er in einer Gegend, wo die Anwohner des Waldes bösartig sind, und die Forst von allen Seiten theils heimlich, theils gewaltsam in Anspruch genommen wird, ist er der Macht und der Schlauheit der Holz- und Wilddiebe nicht gewachsen, und ist es diesen erst gelungen, ihn zu überflügeln, dann folgt auch bald die Rüge und Unzufriedenheit des Vorgesetzten so wie dessen Urtheil, daß der Förster zu den mittelmäßigen oder wohl gar schlechten Beamten gehöre. Dies hat denn wieder den Nachtheil, daß für die Verbesserung eines solchen Beamten nichts geschehen kann, und er in seiner ohnehin traurigen Lage immer mehr herunterkömmt.

Hat der Förster nun schon vorher als beurlaubter Jäger wegen seines Unterkommens traurige Erfahrungen gemacht, hat er mit den Brodstellen oft wechseln müssen, weil diese seinen Forderungen nicht entsprachen, oder er die Forderungen des Brodherrn nicht zu erfüllen vermochte, sind ihm die Beschwerden und Unannehmlichkeiten der Jagd sehr unangenehm geworden,

weil er die Leidenschaft und die Ausdauer dafür verloren hat, ist er oft Tage lang durchnäßt und mit hungrigem Magen auf der Jagd umhergeschlichen, und vom Brodherrn mit saurem Gesichte empfangen, weil er von der Jagd nichts mitbrachte, und ihm angedeutet worden, daß er ein schlechter Schütze sein müsse, dann wird dem Förster schwerlich mehr die Sonne für's Leben heiter scheinen, und er wird den Augenblick nicht segnen, in welchem in ihm in früher Jugend der Entschluß erwachte, ein Forstmann zu werden.

Doch man pflegt im gewöhnlichen Leben zu sagen: »was nicht bittert, das süßt auch nicht« und da auf jede Lage des Lebens das Sprüchwort paßt: »jeder Stand hat seinen Frieden, jeder Stand hat seine Last«, so sind diese Schattenseiten des Förster- und Jägerlebens nur darum berührt, damit der junge Mann, welcher sich dem Forstfache widmen will, schon vorher auch die Unvollkommenheiten dieses Standes kennen lerne, und in Zeiten darauf gefaßt sei, wenn ihm auf seinem dereinstigen Försterdienste nicht alle Annehmlichkeiten desselben, wie sie im vorigen Paragraph mit schönen Farben gemalt sind, zu Theil werden sollten.

In wiefern es dann in seiner eigenen Hand liege, das Schicksal seines Berufs zu verbessern, nach und nach zu einem höheren Gehalt und wohl auch zu einer besseren Stelle zu gelangen, dazu ist in der sechsten Abtheilung und zwar in dem §. 39. und 40. die erforderliche Andeutung gegeben.

§. 3.

Prüfung Seitens der Eltern und Vormünder, wodurch bei dem jungen Manne der Entschluß zur Wahl des Forst- und Jagdwesens für seinen künftigen Beruf entstanden ist.

Es giebt viele Eltern, welche den künftigen Lebensberuf für jeden ihrer Söhne bestimmen, wenn diese oft noch so jung sind, daß sie noch gar nicht zu begreifen oder zu beurtheilen vermögen, was sie in dem für sie bestimmten Wirkungskreise einst zu leisten haben werden, um sich und ihre dereinstige Familie sorgenfrei und anständig durch die Welt zu bringen, und welche Annehmlichkeiten, aber gleichzeitig auch welche Beschwerden ihrer in einem solchen Berufe warten.

Sagt man schon dem Knaben, welche Rolle er nach der für ihn getroffenen Wahl einst als Mann spielen solle, so wird er in der Regel mit diesem Gedanken sich vertraut machen, weil er gewohnt ist, den Befehlen und dem Willen des Vaters oder des Vormundes zu folgen, und weil er noch nicht ahnet, daß nach dem Tode seiner Eltern nach erreichten reiferen Lebensjahren das Schicksal seines Lebens in seiner eigenen Hand liege, und er sich den künftigen Beruf mit seinen Annehmlichkeiten selbst zu bilden habe.

Rückt nun der Knabe in die Jünglings-Jahre, und fängt er an, über seine Zukunft eine Ansicht zu gewinnen, dann wird er in der Regel auch schon über die für ihn getroffene Wahl nachzudenken und darüber Betrachtungen anzustellen beginnen. — Hat nun der Knabe die persönlichen Eigenschaften, welche zu seinem

künftigen Berufe erforderlich sind, nach den Hinwirkungen der Eltern in sich aufgenommen und während des Schulbesuchs auszubilden sich bemüht, dann wird der herangewachsene Jüngling mit Eifer und Sinn die nöthigen Mittel und Wege wählen, um sich für den künftigen Beruf des Lebens tüchtig und gut auszubilden, und wird darin auch in der Regel glücklich sein, wenn nicht unvorhergesehene widrige Fälle dazwischen treten.

Oft aber haben dergleichen zu frühzeitige Bestimmungen der Eltern über den künftigen Beruf ihrer Söhne einen weniger günstigen Erfolg, und sind oft der erste Anlaß zu dem Kummer, welchen die Eltern über ihre Söhne in der Zeit empfinden, wo sie sonst in der Freude über ihr Gedeihen schon einen Theil des Lohnes genießen könnten für die Mühen und Sorgen, die sie um ihre Erhaltung, um die Ausbildung ihres Geistes und Herzens während der Kinderjahre hatten.

Ein solcher Fall kann nemlich eintreten, wenn der heranwachsende Jüngling den vom Vater oder Vormunde für ihn gewählten künftigen Stand mit seinen persönlichen Eigenschaften und Neigungen nicht in Uebereinstimmung findet, wenn er gegen einen solchen künftigen Beruf vielleicht gar einen Widerwillen oder mindestens eine Gleichgültigkeit, wohl aber für ein anderes Fach mit jugendlichem Feuer sich hingezogen fühlt. Wo nun zwischen den Eltern oder dem Vormunde und dem Sohne oder Pflegebefohlenen ein gemüthliches, offenes Familien- und Erziehungs-Verhältniß stattfindet, und der junge Mann es wagen darf, den Eltern oder dem Vormunde seine Wünsche und

Ansichten vertraulich mitzutheilen, und an ihren Berathungen Theil zu nehmen, da wird noch zu rechter Zeit einem Uebel abgeholfen, das in späterer Zeit auf das ganze Leben des Mannes einen entschieden nachtheiligen Einfluß haben kann.

Aber es giebt viele Familien, wo zwischen den Eltern und den Kindern ein vertauliches Verhältniß nicht statt findet, wo also der Sohn das Herz nicht hat, dem Vater bei sich darbietender günstiger Gelegenheit das Geständniß zu machen, daß ihm der für ihn bestimmte Beruf nicht zusage, er vielmehr ein anderes Fach zu ergreifen wünsche. Unter solchen Umständen betritt der junge Mann eine Laufbahn wider Willen, wird ihr niemals treu und ergeben, und beklagt sich sein Leben lang über Mißgeschick, weil er seinem Beruf keinen Geschmack abgewinnen kann, und darüber in der Regel vor der Zeit untergeht, oder wenigstens eine bedauernswerthe Lage nicht von sich abwälzen kann. Es sollten daher Eltern oder Vormünder bei ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen auf solche Verhältnisse wohl achten, und wenn sie eine Abneigung gegen den von ihnen bestimmten Beruf wahrnehmen, den jungen Mann entweder von dem Vorurtheil heilen, das ihn gegen denselben eingenommen hat, oder ihn lieber seiner eigenen Neigung folgen lassen.

Eben so wenig, als es zu billigen ist, wenn Eltern über das künftige Schicksal ihrer Söhne entscheiden, ohne dabei auf ihre Neigungen zu achten, eben so wenig kann der Grundsatz, welcher auch in manchen Familien angetroffen wird, als richtig erkannt werden, daß man die Bestimmung des künftigen Le-

bensberufs von der eignen Wahl des Sohnes, also von der Zeit abhängig macht, wo er selbst darüber einen Entschluß zu fassen im Stande ist.

Bei vielen jungen Leuten zeigt sich nun zwar schon im Knaben-Alter, ohne irgend eine äußere Einwirkung, eine vorherrschende Neigung entweder zum Mechaniker, zum Landmann, zum Arzte, oder für irgend ein Gewerbe, und in solchen Fällen wird man nur die dafür sich zeigenden Talente sorgfältig auszubilden und ihm Gelegenheit zu geben haben, seine Anlagen mehr zu entwickeln. Aber es giebt andererseits auch viele junge Leute, welchen es nicht einfällt, darüber nachzudenken, oder sich darüber zu äußern, was aus ihnen einst werden soll, wenn sie zum Manne heranwachsen, und wenn unter solchen Umständen der Vater oder Vormund den jungen Mann nicht durch Andeutungen auf solche Fächer des künftigen Lebensberufs aufmerksam zu machen sich bemüht, welche seiner Persönlichkeit und seinen sonstigen Eigenschaften entsprechen, so ist zu befürchten, daß ein solcher junger Mann sich von dem ersten besten Eindruck für sein künftiges Leben bestimmen läßt.

Oft schlägt die Sache ein, der junge Mann lernt das gewählte Fach näher kennen und liebgewinnen, und wird, sei es als Beamte oder als Mechaniker oder Handwerker ein tüchtiges und nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft. Oft schlägt die Sache aber auch fehl, wenn sich der junge Mann auf den ersten angenehmen Eindruck, den dies oder jenes Fach auf ihn macht, zur Wahl für dasselbe bestimmen läßt, ohne

daß er auch andererseits mit den Beschwerden und Mühen desselben bekannt zu werden Gelegenheit hat.

Wenn der Vater Jagdliebhaber ist, so geht in der Regel der Reiz des Umganges mit dem Gewehr und dem Hunde schon frühzeitig auch auf den Sohn über. Dieser wird nun nach der Gelegenheit streben, bald auch auf die Jagd zu gehen, und diesen Wunsch befriedigt er am leichtesten, wenn er, namentlich während der Schulferien, eine Ausflucht auf das Land macht. Hat der Knabe oder Jüngling nun wohl gar Gelegenheit, diese Ferienzeit bei einem Forstmanne zuzubringen, dann ist die Neigung, auch Forstmann zu werden, bald angefacht, denn er möchte, wenn es ihm erst gelungen ist, einen Vogel oder wohl gar ein größeres Stück Wild zu schießen, täglich auf die Jagd gehen.

Da er sieht, daß der Forstmann täglich in den Wald fährt oder geht, und stets ein Gewehr mitnimmt, oft Wild sieht und schießt, so ist er wohl bald mit dem Entschlusse fertig, auch ein Forstmann zu werden. Wo nun bei dem Vater oder Vormund der Grundsatz statt findet, dem Sohne oder Pflegebefohlenen, die Wahl des künftigen Berufs ohne nähere Erwägung zu überlassen, da wird der junge Mann nichts Eiligeres zu thun haben, als sich nach einem Lehrherrn umzusehen, um sobald als möglich zu seinem Zwecke zu kommen.

Wohl ihm, wenn er bei dieser Gelegenheit auf einen Mann stößt, welcher es der Sache und der Mühe für werth hält, in einer näheren Besprechung dem jungen Manne auseinanderzusetzen, daß nicht die Jagd

es sei, die den Forstmann mache, sondern daß es für diesen oft auch mancherlei Beschwerden und Gefahren zu bestehen gebe, wie sie in dem vorhergehenden Paragraph näher geschildert worden sind, und welche sehr häufig nicht allein die Annehmlichkeiten des reinen Jägerlebens überwiegen, sondern mitunter auch die augenblicklich für die Jagd entstandene Leidenschaft in den Hintergrund drücken.

Geht dem jungen Manne der Vortheil einer solchen näheren Erwägung verloren, ist ihm ferner ein Lehrherr beschieden, der weniger darauf bedacht ist, ihn auf den künftigen Umfang seiner Pflichten als Forstmann täglich aufmerksam zu machen, dagegen ihn mehr für seine eigenen häuslichen Bedürfnisse zu nützen, ohne ihn persönlich zu sich heranzuziehen, und ihm vielleicht einen schlechten Aufenthalt im Hause gewährt dann wird der Lehrling schon einen Theil seiner Neigung für das gewählte Fach verlieren, und nur dringend wünschen, daß seine Lehrlingszeit bald beendigt wäre, um als Jäger auftreten zu können.

Das Schicksal solcher Leute ist dann in der Regel kein gutes, sie verlassen für ihr künftiges Fach nicht genugsam vorbereitet die Lehre, und kommen in ihren späteren Lebensjahren selten in die Lage, um nachzuholen, was sie in der Jugend versäumten. Sollen sie nun nach dem Austritt von der Fahne der Jäger-Abtheilungen das sein, wofür sie passiren, nemlich für ausgebildete Jäger und Forstmänner, dann werden sie ihre überall durchblickenden Schwächen fühlend, überall ihre Unwissenheit zur Schau tragen, woraus bald Unmuth, öfterer Wechsel der Stellen und manche Unan-

nehmlichkeit entsteht, die ihnen das Leben verbittert, und sie für den gewählten Beruf untüchtig macht. Da nun solche Verhältnisse und nachtheilige Folgen da oft bemerkt werden, wo junge Leute sich für das Forstfach und für die Jägerei bestimmen, ohne vorher auch die Schattenseiten dieses Berufs zu kennen, so sollten Eltern oder Vormünder ihre Zustimmung zur Wahl dieses Faches nicht eher geben, als bis sie zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß der junge Mann mit den Beschwerden des Dienstes bekannt, und doch nicht in seinem Entschlusse wankelmüthig geworden ist.

In den vorhergehenden Betrachtungen war eigentlich nur von solchen jungen Leuten die Rede, welche das Forstfach wählen, ohne aus demselben herzustammen. Anders stellt sich die Sache bei denjenigen jungen Leuten, deren Väter selbst Forstmänner sind, und die aus eigenem Antriebe dem Berufe ihres Vaters folgen wollen, den sie nicht wählen würden, wenn nicht eine wirkliche Neigung dazu bei ihnen vorwaltete. Es gehört nemlich zu den Eigenthümlichkeiten des Menschen, aus seinem eigenen Lebensberufe stets mehr die Unbequemlichkeiten als die angenehmen Seiten hervorzuheben, und es ist zunächst der Kreis der Familie, dem der Vater und Gatte mitzutheilen pflegt, wo ihm das Dienstleben von einer unangenehmen Seite erscheint.

Der sorgsame, liebevolle Vater ist indeß in der Regel das Vorbild seines gerathenen Sohnes; — dieser will ihm in allen Beziehungen ähnlich werden, — er will kein besseres Loos als es den Vater getroffen hat, da er ihn nach den Mühen des Tages im Kreise der Familie zufrieden mit seinem Schicksal sieht. Er be-

gleitet den Vater in der Regel von früher Jugend her zu allen Tageszeiten, oft selbst bei Nacht in den Wald, und lernt auf diese Weise die Unbequemlichkeiten des Dienstes in einer Lebenszeit kennen, wo das jugendliche Gemüth sich noch zu ungewöhnlichen körperlichen Anstrengungen hingezogen fühlt, wo sie ihm daher auch nicht schwer, und für den künftigen Lebensberuf gleichsam zur zweiten Natur werden.

Wenn daher der Sohn eines praktischen Forstmannes aus eigener Neigung sich dazu entschließt, in die Fußstapfen des Vaters als Forstmann zu treten, dann liegt hierin auch zugleich der Beweis, daß der junge Mann einst seinen Platz mit Eifer und Liebe würdig und im Interesse des Dienstes ausfüllen werde, und es wird dann nur zu den Verpflichtungen des Vaters gehören, darauf hinzuwirken, daß er die nöthigen Schulkenntnisse erwerbe, und zu einem moralisch guten Menschen erzogen werde.

§. 4.

Nothwendige Schul-Kenntnisse.

Ziemlich allgemein ist die Meinung verbreitet, daß der junge Mann, welcher es in der Folge nur bis zum Förster bringen wolle, genug gelernt habe, wenn er Gedrucktes und Geschriebenes lesen, nothdürftig schreiben und etwas rechnen könne. Oft wird der Knabe, während er die Schule besucht, von dem Vater selbst in diesem Glauben bestärkt, weil er selbst keine bessere Ausildung in seiner Jugend genossen habe, und doch zur Zahl der besseren Förster gehöre.

Daß diese Ansicht sehr irrig ist, läßt sich leicht beweisen.

Es lehrt nemlich die tägliche Erfahrung, daß die Ausbildung der Menschen im Zunehmen ist, und daß daher auch mit jedem Jahre die Forderungen steigen werden, welche ein Förster für seine künftige Stellung zu erfüllen haben wird. Wenn man nun auch niemals verlangen wird, daß der junge Mann, welcher Forstschutz-Beamte werden will, sich zu einem Gelehrten oder zu einem gewandten Geschäftsmann ausbilden solle, was in vielen Fällen auch nicht einmal gut wäre, da der Förster in den Wald und nicht hinter den Schreibtisch gehört, so ist es doch unumgänglich nöthig, daß er mit der allgemeinen Bildung gleichen Schritt halte, und darin nicht zurückbleibe.

Wenn unsere jetzigen Förster, welche aus dem Forstblute entsprossen sind, darauf zurückgehen, wie viel mehr heute von ihnen verlangt wird, als man vor 50 Jahren von ihren Vätern beim Forsthaushalt forderte, so werden sie daraus mit Recht den Schluß ziehen können, daß ihre Söhne, welche sich dem Forstfache widmen wollen, mehr lernen müssen, als ihnen selbst in ihrer Jugend geboten war, um nach 20 Jahren den gesteigerten Forderungen genügen, und mit dem Geiste der Zeit mitgehen zu können.

Jeder *gründliche* Schul-Unterricht, welchen der junge Mann in das öffentliche Berufsleben herübernimmt, ist die beste Erbschaft, welche der Vater dem Sohne mitgiebt, weil ihm diese niemals in den Wechselfällen des Schicksals verloren gehen, ihm aber

unter manchen Umständen auf dem künftigen Lebenswege von großem Nutzen werden kann.

Der junge Mann, welcher sich dem Forstfache als Schutz-Beamte widmen will, wird nemlich für den Königlichen Dienst erst versorgungsberechtigt, wenn er der Jäger-Abtheilung, zu welcher er nach überstandener Lehrzeit eingetreten ist, 20 Jahre theils bei der Fahne, theils auf Urlaub verpflichtet gewesen war. Die Dienstzeit bei der Fahne dauert in der Regel 3 bis 6 Jahre, und es tritt daher mindestens eine 14jährige Urlaubszeit ein, während welcher der beurlaubte Krieges-Reserve-Jäger für seine Existenz selbst zu sorgen verpflichtet ist.

Diese Krieges-Reserve-Jäger können nun zwar während ihrer Urlaubszeit entweder als interimistische Waldwärter, ambulante oder etatsmäßige Hilfsaufseher benützt werden. Da sie aber zu diesen Dienstleistungen erst dann herangezogen werden dürfen, wenn solche Jäger nicht disponible sind, welche nach zurückgelegter 20jähriger Dienstzeit in der Jäger-Abtheilung bereits mit dem Forst-Versorgungsschein versehen sind, und noch nicht auf Försterstellen placirt werden können, so werden die Kriegs-Reserve-Jäger nicht immer Gelegenheit finden, im Königlichen Dienste interimistisch beschäftigt zu werden.

Die früheren Unterkommen als Pürsch-Jäger bei einem Oberförster vermindern sich mit jedem Jahre, denn der Wildstand muß überall verringert werden, um bessere Holzbestände zu erziehen, und die angrenzenden Felder nicht dem Wildschaden auszusetzen, und wer daher nicht Neigung dafür hat, als Tisch- und

Leib-Jäger sich zu engagiren, muß Privatdienste suchen. Diese sind desto leichter und unter vortheilhafteren Bedingungen gefunden, jemehr der Jäger eine gründliche Ausbildung aus der Schule mitgebracht hat.

Wenn nemlich der Privatwald-Eigenthümer für seine Forst einen Corps-Jäger in seine Dienste zu nehmen sich entschließt, und ihm einen höheren Lohn zahlen soll, als er sonst einem gewöhnlichen Heideläufer zu geben gewohnt war, so verlangt er in der Regel auch dafür, daß ein solcher Beamte ihm mehr als den Schutz des Reviers besorge, und wird ihn verpflichten, nicht allein den Hieb und die Cultur im Walde zu führen, sondern er wird auch eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen verlangen.

Wenn ferner ein Holzhändler ein bedeutendes Holzkaufs-Geschäft in einem Walde auf dem Stamme macht, und die dabei vorkommenden Nutz- und Brennholz-Sortimente für eigene Rechnung aufarbeiten läßt, dann wird er zum Oberaufseher über seine Arbeiter bei dem Betriebe des Geschäfts gern einen Corps-Jäger wählen, weil er weiß, daß er an ihm in der Regel einen Stellvertreter findet, welcher mit den Formen und Dimensionen der auszunutzenden Schiffs- und Stabhölzer so wie mit dem Brennholz bekannt ist, er auf seine Redlichkeit bauen, und auch darauf rechnen kann, daß er nicht allein die Aufmessung, Sortirung und kubische Berechnung der verschiedenen Nutzholz-Arten, sondern auch die Auszahlung der Arbeiter übernehmen und über das ganze Geschäft eine übersichtliche Rechnung und Nachweis zu führen im Stande sein wird.

Nächstdem wählen in der neueren Zeit die Königlichen Oberförster zur Hilfe bei der Besorgung ihrer schriftlichen Arbeiten auch gern solche beurlaubte Corps-Jäger, welche während ihrer Lehrzeit an dergleichen Arbeiten bereits Theil genommen haben, weil diese mit den technischen Ausdrücken bekannter als die gewöhnlichen Schreiber sind, sie von ihnen einen anständigen Lebenswandel und mehr Anhänglichkeit an ihre Person zu erwarten haben, und darauf rechnen können, daß sie solche junge Leute in den vorkommenden geschäftsloseren Zeiten zum Betriebe der Jagd, zur Unterstützung des Forstschutzes auf einzelnen bedroheten Punkten und zur Mitaufsicht auf die Culturen benutzen können.

Zu allen solchen Dienstleistungen während der langen Urlaubszeit des Corps-Jägers bedarf es zwar, wie die angeführten einzelnen Fälle ergeben, keinesweges einer besondern Gelehrsamkeit oder einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung; aber es ergeben diese verschiedenartigen Verhältnisse die entschiedene Nothwendigkeit, daß der junge Mann die Zeit, die ihm auf einer Schule zur Ausbildung zuzubringen vergönnt ist, so viel als möglich benutzen muß, um in den künftigen verschiedenen Stellungen bis zur Versorgung als Förster d a s vollständig leisten zu können, was er wissen und leisten muß, um den übernommenen Wirkungskreis gehörig ausfüllen zu können.

Zu diesem Grade der Befähigung aber gehört nothwendigerweise:

a) Gedrucktes und Geschriebenes fertig und regelrecht lesen zu können,

b) eine gute, leserliche, wo möglich hübsche Hand zu schreiben, weil diese jeden jungen Mann empfiehlt,
c) im Rechnen die Fertigkeit mit benannten und unbenannten Zahlen so wie mit Brüchen bis zur Regel de tri rechnen zu können,
d) das Rechtschreiben (Orthographie) und die Gewandheit, über irgend einen Gegenstand eine gute, faßliche Darstellung zu liefern,
e) von der lateinischen Sprache mindestens die Declinationen und Conjugationen auch etwas Grammatik, um für den Fall, daß der junge Mann während der Urlaubszeit eine Stellung im Privatdienst oder als Forstschreiber erhält, nicht zu ungebildet erscheint, wenn er etwas lesen oder schreiben soll, wo lateinische Ausdrücke vorkommen,
f) Kenntniß der Geographie von Europa im Allgemeinen, und von seinem Vaterlande im Einzelnen nach der Eintheilung in die Provinzen und Regierungsbezirke.

Mit einer solchen gründlichen Schulbildung kömmt der Forstmann, für welchen dies Buch geschrieben ist, durch die Welt, und wird seinem Vorgesetzten oder Brodherrn lieb und angenehm sein.

§. 5.

Rüstiger, fehlerfreier Körperbau.

Zu den wichtigsten Pflichten der Eltern und Vormünder gehört es, darauf Bedacht zu nehmen, daß sie dem Sohne oder Pflegebefohlenen unter allen Umständen die Wahl für das Forstfach nur dann gestatten,

wenn derselbe eine tüchtige Körper-Constitution hat, vollkommen gesund ist, keine Anzeichen oder Anlagen zu inneren oder äußeren organischen Fehlern hat, und auch mit einem scharfen Gesicht und mit einem guten Gehör versehen ist.

Wo Eltern oder Vormünder in dieser Beziehung unaufmerksam, nachsichtig oder zu schwach sind, um dem Wunsche des Sohnes oder Pflegebefohlenen die nachtheiligen Folgen im künftigen Lebensberuf entgegen zu stellen, da werden sie allerdings sich einst mit anzuklagen haben, wenn der junge Mann in seinen reiferen Jahren zu spät zu der Ueberzeugung kömmt, daß er sich einem Berufe gewidmet habe, dem er nicht gewachsen ist, weil ihn körperliche Unvollkommenheiten daran behindern.

Im Ueberflusse der Fülle der Jugend, in der Kraft des heranreifenden Mannes werden die, Anfangs weniger bemerkbaren, Unvollkommenheiten des Körpers leichter übertragen, als im reiferen Alter, wo denn der Fehlgriff selten und schwer wieder gut zu machen ist.

Welchen Strapatzen der Forstmann und Jäger ausgesetzt ist, wenn er seinem beschwerlichen Dienste vollkommen vorstehen will, daß er nur dann im Dienste recht wirksam ist, wenn er weder Wind noch Wetter bei der Ausübung des Forstschutzes scheut, weil gerade dann der Wald den meisten Anfällen Seitens der gewitzten Holzdiebe ausgesetzt ist, — daß er in entscheidenden Augenblicken, wo er Pfandwehr zu fürchten hat, dem Holzdiebe durch persönliche Kraft und Ueberlegenheit zu imponiren und gleichsam eine persönliche Furcht einzuflößen verstehen muß, ist schon oben unter

§. 2., der über die Schattenseiten des Försterlebens handelt, näher beleuchtet worden, und giebt den Beweis, wie nothwendig es ist, daß schwächliche junge Leute, besonders solche, die eine schwache eingebogene Brust haben, die nicht tüchtige unermüdete Fußgänger sind, die nicht ein sehr gutes Gehör und scharfes Gesicht haben, die oft an den Folgen von Erkältung leiden, und mit ihrer Verdauung nicht in Ordnung sind, — daß solche junge Leute von der Wahl eines Faches abgerathen werden, in welchem sie niemals ihr Glück machen, vielmehr sich selbst und ihren Vorgesetzten oder Brodherrn zur Last leben werden.

Der Trost, daß der schwächliche Jüngling im Mannes-Alter sich mehr auswachsen, daß seine Natur sich an die Strapatzen des Forst- und Jagddienstes und an das schlechte Wetter mit der Zeit mehr gewöhnen, und die bessere Verdauung bei vieler Körper-Bewegung sich von selbst finden werde, wird hin und wieder zur Wahrheit werden, noch öfter aber wird sich bestätigen, daß solche Unvollkommenheiten, wenn der Körper ohne Rücksicht auf die schädlichen Einwirkungen jedem Wetter Preis gegeben werden muß, in der Regel in den Anlagen zu Brust- und Unterleibs-Krankheiten um so schneller ausgebildet werden, und den beurlaubten Krieges-Reserve-Jäger zum Invaliden, die im Forstfache keinen Nutzen bringen können, machen, ehe er nach 20jähriger Dienstzeit zur Versorgung heranreift, wenn es ihm überhaupt noch gelingt, in die Jäger-Abtheilung aufgenommen zu werden.

Darüber ist denn aber in der Regel schon die beste Zeit des zweiten Lebens-Abschnittes vorüberge-

gangen, die der junge Mann zur Ausbildung für den künftigen Lebensberuf benutzen soll, und er muß nun, wenn er einsieht, daß er als Forstmann und Jäger wegen dieses oder jenes körperlichen Uebels sein Brod nicht wird finden können, eine neue Zeit zur Ausbildung für ein anderes Fach daran setzen, und hat darüber nicht allein Zeit, sondern häufig auch seine Gesundheit verloren.

§. 6.

Anlagen zu einem unverdrossenen Gemüth.

In jedem Verhältnisse des menschlichen Lebens, insbesondere aber im Forstfach, ist es als eine schöne werthvolle Gabe der Vorsehung, und als ein wesentliches Förderungs=Mittel für eine künftige gute zufriedene Lage zu erkennen, wenn der junge Mann während der Vorbereitung zu seinem künftigen Lebensberufe, sei es nun als Knabe in der Schule, als Jüngling in der Lehre, während des Dienstes in der Jäger=Abtheilung, und als beurlaubter Krieges=Reserve=Jäger ein thätiges unverdrossenes Gemüth zeigt.

Die Neigung zu einer solchen günstigen Gemüthsstimmung zeigt und entwickelt sich in der Regel schon in den frühesten Jugend=Jahren, eben so wie der Knabe oder Jüngling es nicht unterdrücken kann, wenn sein Charakter ein abgeschlossenes, wenig zugängliches oder wohl gar abstoßendes Wesen verräth.

Wenn ein solcher junger Mann ein gangbares Gewerbe tüchtig erlernt, dann wird er für die Folge sein Brod haben, weil bei seinen Kunden, wenn er sie sonst prompt und reell bedient, die Persönlichkeit

besonders in den Fällen weniger wesentlich entscheidet, wo er mit ihnen nicht öfter in persönliche Berührung kommt.

Anders stellt sich dies beim Forstmanne, welcher, von dem Augenblick des Eintritts in die Lehre bis zur Versorgung als Förster, zwei und zwanzig lange Jahre in einem steten persönlichen Abhängigkeits-Verhältniß, theils als Forst-Lehrling (von der Dienstzeit in der der Jäger-Abtheilung wollen wir nicht sprechen, weil dort ein verdrossenes, muthloses Leben nicht gut gethan wird) theils als beurlaubter Krieges-Reserve-Jäger leben soll.

Die nachtheiligen Folgen einer solchen ungünstigen Gemüthsstimmung äußern sich zunächst schon während der Lehrlingszeit; — denn der Lehrherr wird dem jungen Manne, bei welchem er bemerkt, daß ihm jede Arbeit, die er für seine eigene Ausbildung oder für den Lehrherrn persönlich verrichten soll, entweder zu viel, zu beschwerlich, zu unbequem, oder über den Umfang seiner Pflicht als Lehrling hinausreichend erscheint, — der Lehrherr wird solchem jungen Manne bald seine persönliche Theilnahme entziehen, und es sich weniger angelegen sein lassen, für seine tüchtige Ausbildung besorgt zu sein.

So kömmt es denn wohl, daß sich zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge sowohl in Bezug auf eine nicht vollständige Ausbildung für das Fach als in Hinsicht des persönlichen und häuslichen Lebens ein Verhältniß bildet, das dem Lehrherrn unangenehm und dem Lehrlinge nachtheilig wird, weil dieser unter solchen Umständen von jenem weniger profitirt, als ge-

schehen wäre, wenn es in dem Gemüthe des jungen Mannes gelegen hätte, durch ein überall unverdrossenes hingebendes Benehmen sich die persönliche Theilnahme seines Lehrherrn zu erwerben, und ihm den Beweis zu geben, wie sehr er erkenne, daß jede seiner Andeutungen, jeder Befehl von ihm ein Wegweiser zu seinem künftigen Glücke sei.

Kömmt der junge Mann nicht schon während der Lehrlingszeit zu der Ueberzeugung, daß er mit seinem lässigen Benehmeu nicht gut durch die Welt kommen werde, und wirken nicht während der Dienstzeit bei der Fahne der Jäger-Abtheilungen günstige Umstände auf eine vortheilhaftere Gemüthsstimmung, dann geht der zur Krieges-Reserve beurlaubte Jäger keinem beneidenswerthen Geschick entgegen, weil nun seine Existenz in guten dauernden Brodstellen allein von seinem persönlichen Benehmen und Verhalten gegen seinen Brodherrn oder Vorgesetzten abhängig wird.

Findet daher der Brodherr bei dem in seinen Dienst aufgenommenen Jäger ein Verhalten, aus dem er schließen muß, daß er, ohne gerade faul zu sein, die Grenzen der übernommenen Dienstpflichten strenge gehalten wissen wolle, und sich selbst bei vorkommenden außerordentlichen Fällen ungern und mit Widerwillen über die gewohnte Art der Dienstverrichtung hinausbegebe, so entsteht eine Gleichgültigkeit zwischen dem Brodherrn und ihm, die in der Regel bald zu persönlichen unangenehmen Erörterungen Anlaß giebt, und demnächst bald mit der Entlassung aus dem Dienste endet.

So kömmt es denn, daß der Corps=Jäger mit den Diensten zu wechseln anfängt, und dies wird sich in immer kürzeren Zwischenräumen wiederholen, so daß daraus mit der Zeit ein fast unstätes Leben, eine Fechterei entsteht, die oft auf den moralischen Lebenswandel eines solchen Mannes einen entschieden nachtheiligen Einfluß äußert.

Deshalb sollten Eltern, welche bei dem Sohne, der sich dem Forstfache widmen will, eine Gemüthsart und eine Stimmung bemerken, die nicht geeignet ist, sich mit einer gewissen freundlichen Gefälligkeit in den Willen des Vorgesetzten oder des Brodherrn zu fügen, und durch Zuvorkommenheit in Erfüllung ihrer Forderungen ihre Liebe und Zufriedenheit zu erwerben, mit aller Beredtsamkeit dahin wirken, daß er für seinen künftigen Beruf nicht ein Fach wähle, in welchem er niemals auf einen grünen Zweig kommen kann, da er es niemals verstehen wird, gegen seinen Brodherrn oder Vorgesetzten ein richtiges empfehlendes Benehmen zu wählen.

§. 7.

Neigung zur Wahrheit und Rechtlichkeit.

Es ist eine ziemlich allgemein verbreitete Meinung, und die tägliche Erfahrung bestätigt es auch, daß in einem großen Theile der Kinder eine gewisse Neigung vorherrsche, nicht immer die Wahrheit zu sagen

Der Grund zu diesem Fehler wird bei dem einen Kinde darin zu finden sein, daß es mit einem anderen Kinde umging, und von diesem absah, wie man gegen

seine Eltern und Lehrer sich hin und wieder durch eine kleine Lüge gegen die Strafe für eine kleine Begehungs- oder Unterlassungs-Sünde sichern könne. — Kinder, die auf diese Weise und aus solcher Veranlassung sich zur Unwahrheit verleiten lassen, werden bei dem ersten zur Sprache kommenden Falle vor der begangenen kleinen Sünde zurückschrecken, und zur Bewahrung eines reinen Gewissens zurückkehren, wenn ihnen von den Eltern die unberechnenbaren Folgen mit grellen Farben vorgehalten werden, die nach und nach denjenigen treffen, der der Wahrheit nicht überall treu bleibt.

Andere Kinder bringen dagegen die Neigung zur Unwahrheit und Unredlichkeit entschieden schon auf die Welt mit, und es vermögen oft weder die liebevollsten Ermahnungen noch die strengsten Maaßregeln der Eltern, diese lasterhaften Anlagen mit der Wurzel auszurotten. — Kinder solcher Natur erfordern einer besonders sorgfältigen Behandlung, und man darf nicht trauen, ob nicht die Neigung zum Laster der Unwahrheit, auf die auch bald die Unredlichkeit folgt, nur dem Drucke der Furcht vor der Strafe weicht, und desto stärker hervortritt, sobald der herangewachsene Jüngling sich mehr der täglichen Aufsicht und Beobachtung der Eltern entzogen sieht.

Wo daher Eltern bei ihrem Sohne eine sich eher mehr ausbildende, als geringer werdende Neigung zur Unwahrheit oder Unredlichkeit bemerken, da ist keinesweges rathsam, ihm die Wahl zum Forstfach zu gestatten, wo ihm einst so viel Gelegenheit gegeben wird, seinem Hange zum ruchlosen untreuen Lebens-

wandel so lange ein weites Feld eröffnet zu sehen, bis die Stunde schlägt, wo mit ihm die strafende Hand des Schicksals ins Gericht geht.

Bringt ein solcher junger Mann, in Folge der steten Aufsicht über ihn, sich auch durch die Jahre der Lehre und durch die Dienstzeit bei der Fahne der Jäger-Abtheilung glücklich durch, ohne daß erhebliche Vorfälle über seine Neigung zur Unwahrheit oder Unredlichkeit zur Sprache kommen, so tritt für ihn nach der Entlassung aus Reih und Glied eine böse Prüfungszeit ein, denn nun ist er sich in der Regel selbst überlassen, und soll sein eigener Führer und Bewahrer auf dem Wege des Rechts und der Wahrheit sein.

Er kömmt hier, sei es als Pürsch-Jäger, als Leib- und Tisch-Jäger, als Hilfs-Aufseher in einem Königlichen Forst, oder als selbstständiger Forstschutz-Beamte im Privatdienste in eine Lage, in welcher er unbewacht manche unredliche Handlungen verüben kann, die den nächsten Weg zu seinem künftigen Unglück bilden, — denn es bewährt sich hier wie überall das alte Sprüchwort: »Es ist nichts so fein gesponnen, daß es nicht mit der Zeit sollte kommen an die Sonnen.«

Hat der böse Genius ihn erst so weit gebracht, daß er versichert, im Walde gewesen zu sein, während er sich in der nächsten Stadt oder in den umliegenden Dörfern in den Schänken und Gasthäusern umhergetrieben hat, ist er in der Beschwichtigung seines Gewissens erst so weit vorgerückt, daß er den geschossenen Hasen oder die Waldschnepfe verkauft, statt an die

Herrschaft abzuliefern, — hat er sich so weit vergessen, einen Defraudanten oder Schonungs-Contraventienten nicht zur Anzeige zu bringen, wenn sich dieser bei ihm unter der Hand mit einem Pfandgelde oder durch Dienstleistungen in der Wirthschaft mit der Hand oder mit Gespann, abfindet, und hat er es erst überwunden, das Geld für ein unter der Hand verkauftes Stückchen Holz in seine eigene Tasche zu stecken, — dann hat er bereits Teufels-Handgeld genommen; — er hat jeden moralischen Halt verloren, ihm wird jedes Mittel gleich, um zum Zweck einer Einnahme zu kommen, und auf ihn findet dann bald jener wahre Spruch Anwendung:

Des Lasters Bahn ist Anfangs zwar
Ein breiter Weg durch Auen;
Allein sein Fortgang wird Gefahr,
Sein Ende Nacht und Grauen.

Der junge Mann muß daher vor dem ersten Fehltritt wie vor dem Feuer sich hüten, und dies wird ihm gelingen, wenn er sich den trefflichen Inhalt der nachfolgenden Gedanken recht oft in's Gedächtniß zurück ruft:

Der Tugend Pfad ist Anfangs steil,
Läßt nichts als Mühe blicken;
Doch weiter fort führt er zum Heil,
Und endlich zum Entzücken.

Drum übe Treu und Redlichkeit
Bis an dein kühles Grab;
Und weiche keinen Finger breit
Von Gottes Wegen ab.

§. 8.

Sinn für die Natur und die in dieser Beziehung im Walde vorkommenden Gegenstände.

Der große Haushalt der Natur läßt sich bildlich mit dem Werke einer richtig zusammengesetzten Uhr vergleichen, wo jeder Stift, jedes Rädchen seine Bedeutung, seine Bestimmung hat.

So ist es auch in der Natur, wo jeder Gegenstand der Schöpfung vom Elephanten bis zur Mücke, — von der Petersburger Granitsäule bis zum Sandkorn, — vom großen Weltmeer bis zum kleinsten Teiche, — von den prachtvollsten Schlössern und Kirchen bis zum Einsiedler- und dem kleinsten Bethause, — von den fruchtbarsten Gebirgs- und Flußthälern bis zur Wüste Arabiens, — von der hohen Ceder auf Libanon und der tausendjährigen Eiche des Urwaldes bis zum Zwergbaum, — seine besonderen Zwecke zu erfüllen hat, — so ist es auch im Walde, wo sich die drei Reiche der Natur, nämlich das Thierreich, das Pflanzenreich und das Mineralreich überall in einer wohlthätigen Wechselwirkung zu einander befinden, wie dies jeder gefunden haben wird, der nicht gedankenlos den Wald durchwandert.

Wir finden hier das Mineralreich, nämlich die Erde als den Mutterschooß der ganzen Pflanzenwelt und also auch der Holzpflanzen, wir sehen diesen Boden im Walde durch eine unzählige Masse von Gräsern, Moosen und Kräutern bedeckt, wir sehen den Abfall des Laubes und der Nadeln der Bäume, um der Erde durch die Bildung von Damm-Erde neue Kräfte zur besseren Versorgung des Waldbaumes mit

Nahrungsstoffen zuzuführen, — wir sehen im Walde eine Masse von vierfüßigem Wilde, von Vögeln und von Insekten, welche zum größesten Theile von den Erzeugnissen des Waldes oder von anderen Thieren leben, — wir finden bei einer sorgsamen Beobachtung, daß, wie im ganzen Haushalt der Natur, so auch im Walde Eins dem Andern die Hand reicht, — Eins um des Andern willen da ist.

Wohl dem Knaben oder Jüngling, der schon frühzeitig einen Geschmack darin zu finden beginnt, aus der Thier- und Pflanzenwelt, so wie von den Erd- und Steinarten Alles kennen zu lernen, was er im Walde sieht und bemerkt, — der demnächst nachzuforschen sich bemüht, zu welchem Zwecke die Schöpfung dies oder jenes zusammengebracht habe.

Wo nicht allein die Jagd den Knaben oder Jüngling zur Erlernung des Forst- und Jagdwesens bestimmt, wo vielmehr mit diesem Entschluß auch eine gewisse Neigung sich zeigt, bekannt zu werden mit der Natur und ihrer Schöpfung, wo der junge Mensch frühzeitig anfängt, dem Schmetterlinge und dem Vogel nachzustellen, überall Blumen, Gräser und Sträucher einzusammeln, um sie dem Namen und dem Zwecke nach kennen zu lernen, — da darf man annehmen, daß er zu den gebornen Forstmännern gehöre, die nur der weiteren wissenschaftlichen und technischen Ausbildung bedürfen, um einst ihrem Fache mit ganzer Seele anzugehören, und in ihrem dereinstigen Berufe nicht allein glücklich und zufrieden, sondern auch nützliche und geachtete Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu sein.

Da nun die Erfahrung lehrt, daß es bei vielen jungen Leuten nur darauf ankömmt, die Neigung für diejenigen Gegenstände bei ihnen anzufachen, auf deren Bekanntschaft es in ihrem künftigen Lebensberufe besonders ankömmt, so ist es den Eltern oder Vormündern dringend anzurathen, daß sie bei denjenigen Söhnen oder Pflegebefohlenen, welche Forstmänner werden wollen oder sollen, recht frühzeitig den Sinn für die schöne Natur rege machen, und ihnen Gelegenheit verschaffen, darin schon vor dem Eintritt in die Lehre einige Kenntnisse zu erwerben, zu welchen bei der fortschreitenden Bildung jetzt schon fast jeder Schullehrer auf dem Lande die erste Grundlage zu geben im Stande sein wird.

§. 9.

Sinn für Acker-, Garten- und Wiesenbau.

Die Forstwirthschaft ist in vielen Beziehungen mit der Landwirthschaft so verwandt, daß oft beide Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen müssen.

Der Forstmann muß einige Kenntnisse in der Landwirthschaft sich anzueignen suchen, weil er in seinem Berufe hin und wieder in die Lage kommen wird, davon einen nützlichen Gebrauch zu machen.

In der Regel sind mit den Forstschutzdiensten auch eine Dienstwohnung nebst einigen Ländereien verbunden, von welchen der Nutznießer den höchsten Ertrag zu ziehen bemüht sein muß, um sorgenfreier leben und seine Familie ernähren zu können. Diesen Zweck wird man aber nicht erreichen, wenn der Forstbeamte

gar nichts von der Beschaffenheit eines guten oder schlechten Bodens, von der Art und Zeit der Bestellung und der Erndte und den dazu gehörigen Arbeitskräften versteht.

Der Gartenbau in Bezug auf die Vorbereitung des Bodens zu Erdfrüchten oder zu Baum-Anlagen ist die beste Vorschule für den künftigen Forstbeamten so wie als Nutznießer seines Etablissements, und die Kenntnisse und Ansichten, die er darüber in früher Jugend erwirbt, werden ihm ein nützlicher Rathgeber für das ganze Leben sein.

Auch der Wiesenbau hat in der neueren Zeit, wo die zunehmende Bevölkerung eine Vertheilung des Grund und Bodens in kleinere Flächen und die Vermehrung des Viehstandes zur Folge hat, an Gewichtigkeit gewonnen, und der Forstmann wird von diesen Meliorationen am meisten betroffen, weil es in den Forsten überall noch Elsbrücher oder sumpfige Blößen giebt, welche bei der Gras-Nutzung einen höheren Ertrag als beim Holzbau gewähren werden. Auch auf solche Meliorationen muß zunächst der Forstschutzbeamte den Revier-Verwalter oder seinen Brodherrn aufmerksam machen. Dies kann er aber nicht, wenn er es schon in früher Jugend verabsäumt hat, den Grund dazu zu legen, denn hier findet das alte Sprichwort oft wieder Platz: »was Hänschen nicht lernt, wird Hans schwerlich lernen.«

Eltern oder Vormünder sollten daher ihre Söhne oder Pflegebefohlenen, welche das Forstfach wählen wollen, schon in den Knabenjahren für Gartenbau und Baumzucht empfänglich zu machen sich bemühen, und

dies wird ihnen am sichersten gelingen, wenn dem Knaben ein kleiner Theil des Baum- und Gemüse-Gartens zur eignen Bearbeitung und Benutzung überwiesen wird, wobei er bei gehöriger Anweisung am besten lernt, was dabei zu thun ist.

Weniger ängstlich dürfen Eltern oder Vormünder bei den Knaben in Bezug auf den Ackerbau und die Art seiner Bestellung und der Erndte sein, besonders wenn sie sich auf dem Lande befinden, denn die Knaben gehen Alle mehr oder weniger gern mit Pferden um, und sind daher auch gern den Knechten beim Aufschirren, Anspannen, Fahren, Pflügen ꝛc. behilflich, bei welcher Gelegenheit sie manches lernen, was den Ackerbau betrifft.

§. 10.

Wahl des Lehrherrn.

Die richtige und glückliche Wahl des Lehrherrn für den jungen Mann, welcher sich dem Forstfache widmen will, ist für diesen von der höchsten Wichtigkeit, da von der Art der ersten Ausbildung und von der Persönlichkeit des Lehrherrn oft das ganze Schicksal des jungen Mannes für das künftige Leben abhängig wird.

Die wesentlichsten Gegenstände, welche bei der Wahl des Lehrherrn zu beachten sein möchten, sind:

a. die Persönlichkeit des Lehrherrn,
b. der Zustand seines Hauswesens,
c. das Revier, das er verwaltet.

Es wird nöthig werden, diese Gegenstände kurz zu beleuchten:

Zu a. Es giebt manche Revier-Verwalter, welche mit einer tüchtigen und vollkommen ausreichenden theoretischen und praktischen Ausbildung auf eine Revier-Verwaltung angestellt werden, und in dieser Stellung recht nützlich wirken. Ob sie aber die Fähigkeit und namentlich die Geduld dazu besitzen, sich dem Forstlehrlinge verständlich mitzutheilen, und von einem Gegenstande des Unterrichts nicht eher abzugehen, als bis der Lehrling ihn vollkommen verstanden und begriffen hat, ist eine andere Frage, welche auf die Ausbildung eines solchen jungen Mannes, der sich nöthigenfalls nicht selbst fortzuhelfen weiß, von hoher Wichtigkeit ist.

Daher kömmt es denn auch, daß hin und wieder der Forstlehrling für seine künftige Stellung als Förster viel genügender vorbereitet wird, wenn ihn das Schicksal zu einem Lehrherrn führt, welcher sich mit praktischem Sinn über die verschiedenen Zweige der ihm anvertrauten Verwaltung zu verbreiten, und sich in dieser Beziehung nicht allein seinen Forstschutzbeamten, sondern auch seinen Forstlehrlingen faßlich und deutlich mitzutheilen versteht.

Bei der Wahl des Lehrherrn kömmt aber außerdem noch in Erwägung, ob der Forstlehrling für die Folge nur im Privatdienste angestellt zu werden beabsichtigt, — was wohl hin und wieder der Fall ist, wenn der Vater einen Privatdienst hat, welchen der Brodherr seinem Sohne zusagt, wenn er sich für eine solche Stellung befähigt macht, — oder ob der junge Mann dereinst im Staatsdienste angestellt zu werden wünscht.

Im ersteren Falle wird es genügen, wenn der Forstlehrling sich nach einem Lehrherrn umsieht, der in dem Rufe eines tüchtigen praktischen Verwalters und Jägers steht, weil er von diesem so viel zu lernen im Stande ist, als er einst als Forstschutzbeamte zu wissen nöthig haben wird, wobei es denn auch nicht darauf ankömmt, ob ein solcher Revierverwalter im Staats- oder Privatdienste steht. Nach überstandener Lehrlingszeit wird dann ein solcher junger Mann von seinem Lehrherrn den Lehrbrief empfangen, mit demselben zur Jäger-Abtheilnng gehen, dort drei Jahre dienen, dann in die Heimath zurückkehren, und entweder den Privatdienst des Vaters gleich übernehmen, oder demselben vorläufig als Assistent zur Seite gestellt werden.

Dagegen sind diejenigen jungen Leute, welche die Absicht haben, in der Folge im Staatsdienste als Förster angestellt zu werden, oder welchem es darum zu thun ist, einen etwas höheren und allgemeineren Grad von Ausbildung zu erlangen, genöthigt, sich nach einem solchen Revierverwalter umzusehen, welcher entweder im Staatsdienste als solcher angestellt ist, oder durch eine Staatsprüfung die Fähigkeit zur Verwaltung einer Revierverwalter-Stelle förmlich nachgewiesen hat.

Von der glücklichen Wahl des Lehrherrn hängt in der Regel das Schicksal des jungen Mannes ab, der sich dem Forstfache widmen will, denn die Persönlichkeit des Lehrherrn, sein Denken und Handeln wird auf das, für das Gute wie wie für das Böse in der Regel noch ziemlich gleich empfängliche unerfahrene Gemüth des jungen Mannes, zumal in der

ersten Zeit der Lehre, von entscheidendem und lange noch fortwirkendem Einfluß bleiben. Gewöhnlich ist es der Vater oder der Vormund eines solchen jungen Mannes, der für diesen die Sorge um seine nächste Zukunft und für das Fundament zur künftigen Stellung übernimmt, da er selbst noch zu unerfahren und zu wenig selbstständig ist, um in dieser Beziehung mit Vernunft und Ueberlegung wählen zu können.

Wem daher eine solche Sorge obliegt, der sei in dieser Beziehung vorsichtig, um nicht in der Folge von dem vernachläßigten oder verbildeten jungen Manne mit Recht dem Vorwurfe der gleichgültigen Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes sich auszusetzen.

Zu b. Auch der Zustand des Hauswesens des Lehrherrn entscheidet häufig für das künftige Leben des Forstlehrlings, und es ist jedem jungen Manne dringend zu wünschen, daß er in ein Haus komme, wo nicht allein im Aeußeren sondern auch im Innern Ordnung, Regelmäßigkeit und Reinlichkeit herrscht, wo der Lehrling daher schon durch das Beispiel und die That zu gleichem Verfahren und Benehmen hingewiesen, und wo in der Regel denn auch darauf hingewiesen wird, daß jeder Hausgenosse sich nach der vorgeschriebenen und eingeführten Ordnung der Dinge richte, und solche bei sich selbst anwende.

Wenn denn auch der junge Mann hin und wieder — weil Jugend nicht immer Tugend hat — nicht unwandelbar dem ordnungsmäßigen Gange treu bleibt, so ist doch erfahrungsmäßig, daß in späteren Jahren die Rückerinnerung daran, wie dies und jenes im Hause des Lehrherrn gut und zweckmäßig angeordnet

war, Veranlassung wird, auch nach einer solchen ordnungsmäßigen Einrichtung des Hauswesens zu streben.

Zu c. Es ist nicht gleichgültig, auf welchem Revier der junge Mann seine Forstlehrlingszeit zu bestehen hat.

Ein Forstrevier, welches zum Unterricht junger Leute im Forst- und Jagdwesen hinreichen soll, muß die Gelegenheit darbieten, alle Geschäfte, welche beim Forsthaushalt und bei der Jagd vorkommen, ausführen zu sehen, und dabei unter Anweisung des Lehrherrn selbst mit thätig zu sein. Eine Forst also, die blos Nadelholz, oder blos Laubholz, oder blos Hochwald hat, — oder wo nur Mittel- oder Niederwaldwirthschaft vorkömmt, — oder wo alle Culturen nach einer und derselben Art betrieben werden, — oder wo nur niedere Jagd vorkömmt, — und wo weder Köhlerei noch sonst ein technisches Waldgewerbe und eben so wenig Holzflößerei betrieben wird, — eine solche Forst ist nicht geeignet, dem jungen Manne Gelegenheit zur vollständigen Erlernung des Forst- und Jagdwesens zu gewähren, weil es hier daran fehlt, die theoretischen Unterrichtsgegenstände in der Ausführung zu sehen.

Aber dergleichen Forsten mit einem, alle Gegenstände enthaltenden Betriebe giebt es nur wenige, und wo sie zusammentreffen, ist der Verwalter in der Regel so beschäftigt, daß er zum Unterricht für junge Leute wenig oder gar keine Zeit übrig behält.

Dagegen sehen sich in der Regel solche Revierverwalter eher zur Annahme von Forstlehrlingen veranlaßt, welche es mit einem einfacheren Betriebe zu

thun haben, und Zeit übrig behalten, um sie zur Ausbildung junger Leute mit Nutzen zu verwenden.

Wenn daher ein Forstlehrling nicht Gelegenheit hat, alle Gegenstände des Forsthaushaltes und alle Jagdarten auf demjenigen Reviere kennen zu lernen, wo er seine Lehrlingszeit hinzubringen veranlaßt ist, so muß er diesen Mangel dadurch zu ersetzen suchen, daß er über die dort fehlenden Betriebsarten durch theoretische Belehrung sich eine vollkommene und deutliche Ansicht verschafft, und keine Gelegenheit ungenützt vorübergehen läßt, die sich ihm darbietet, in benachbarten Revieren durch Anschauung kennen zu lernen, was in dieser Beziehung auf dem Revier des Lehrherrn fehlt. Zu solchen Exkursionen wird ihm der Lehrherr gewiß gern Erlaubniß und Gelegenheit gewähren, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß es dem jungen Manne dabei nur allein um eine vollständigere Ausbildung für sein Fach zu thun ist.

Zweite Abtheilung.

Verhalten während der Lehrlingszeit und Bedingungen für die Lehrlings-Prüfung.

§. 11.

Reinlichkeit im Anzuge und in der Wäsche.

Das alte und sehr bekannte Sprichwort: »daß man den Vogel an seinen Federn erkenne« wird in der Regel auch beim Anzuge des Menschen zur Wahrheit.

Es giebt viele Menschen, welche beim Anschaffen neuer Kleider oft verschwenderisch umgehen, ohne daß man ihnen das neue oder gute Kleidungsstück länger als acht Tage ansieht, dagegen giebt es andre Leute, die man lange mit einem und demselben Rocke, mit einem und demselben Beinkleid einhergehen sieht, ohne daß dasselbe befleckt, abgetragen oder aus der Form gebracht aussieht.

Die Ursachen davon sind nicht weit herzuholen, da sie ziemlich nahe liegen. Der junge Mann, welcher lange in einem Kleidungsstück ordentlich und reinlich erscheint, wird dasselbe gewiß an jedem Morgen sorgfältig klopfen und bürsten, wird den hineingekommenen Fleck ausreiben, den lose werdenden Knopf festnähen, die zu trennen beginnende Naht zuziehen, und bei größeren Reparaturen zum Schneider gehen; — er wird bei Geschäften, die eine Schonung der Kleider nicht

zulässig machen, und in und beim Hause sich ältere Kleidungsstücke halten, um die besseren zu schonen Er wird ferner dafür sorgen, daß seine besseren Kleider entweder in einem Schranke oder in irgend einem anderen Behältniß aufbewahrt, oder mindestens mit einem leinenen Betttuch überhangen werden, um sie gegen das Einstauben zu sichern. Er wird naß und schmutzig gewordene Kleider nach der Heimkehr zum Trocknen aufhängen, die Stiefel an jedem Morgen gehörig mit Fett einbürsten, und wenn sie naß geworden sind, sie nicht zu plötzlich trocknen, jede kleine Reparatur daran indeß sogleich beim Schuster bewirken lassen.

Wer diese Vorsicht und Wirthlichkeit nicht beobachtet, wird seinen Eltern schon während der Lehrlingszeit für die Bekleidung unverhältnißmäßig viel Geld kosten, und geht einer bösen Zeit bei der Jäger-Abtheilung entgegen, wo Ordnung und Reinlichkeit im Anzuge vorherrschen, und das Montirungsstück eine bestimmte Zeit in diesem Zustande vorhalten soll.

Wer das Kleidungsstück, welches zum Anzuge in der äußeren Welt bestimmt ist, auch im Hause trägt, sich damit viel anlehnt oder wohl gar hinlegt, — oder starke Körperbewegungen darin macht, und es nicht täglich reinigt, wird stets schmuddelig und unreinlich aussehen, wobei denn auch die Liebe zum Kleidungsstück verloren geht.

Das Beispiel des Vaters und die thätige Einwirkung der Mutter fruchtet bei dem Knaben, so lange er sich noch im elterlichen Hause befindet, und wenn er während der Schulferien in demselben sich aufhält, am meisten, und wird für die Lebenszeit wirken,

weshalb den Eltern nicht genug empfohlen werden kann, in dieser Beziehung auf ihren Sohn recht aufmerksam zu sein, und dahin zu streben, daß ihm die Schonung seiner Kleidungsstücke zur zweiten Natur werde.

Außerdem ist es eine heilige Pflicht der Mutter, dem jungen Manne vor dem Austritt aus dem elterlichen Hause die höchste Reinlichkeit nicht allein am eignen Körper, der mindestens alle Sonntage möglichst vom Kopfe bis zum Fuße gewaschen werden muß, sondern auch für die Leibwäsche und für den nothwendigen öfteren Wechsel derselben zu empfehlen. Aus einer Vernachlässigung dieser Pflicht entstehen manche Unannehmlichkeiten, Nachtheile für die Wäsche, wenn sie zu lange getragen wird, und selbst Hautkrankheiten bleiben mit der Zeit nicht aus.

Namentlich darf der Wechsel des Hemdes und der Strümpfe nach der Heimkehr niemals unterbleiben, wenn eins oder das andere durchnäßt ist, weil die Folge der Unterlassung sich in der Regel mit Krankheit bestraft.

Daß der Forstlehrling von seiner Wäsche und seinen Kleidungsstücken ein vollständiges Verzeichniß in seiner Brieftasche führe, gehört zur guten Ordnung und darf nicht unterbleiben.

§. 12.

Reinheit der Sitten und Streben nach einem moralischen Lebenswandel. — Vermeidung geistiger Getränke.

Jeder junge Mann wird in seinem Leben eine Epoche haben, wo ihn eine unnennbare Neigung berückt, solchen Zerstreuungen und Vergnügungen sich

hinzugeben, welche weder seiner Fortbildung für den künftigen Lebensberuf noch der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit seines Körpers förderlich sind.

Dagegen wird aber auch für jeden jungen Mann, bei welchem im elterlichen Hause auf eine gute Erziehung hingewirkt ist, eine Zeit kommen, in welcher er sich besonders hingezogen fühlt, für sein künftiges Leben gute Grundsätze zu fassen, und diese in einer lebendigen Thätigkeit für seinen künftigen Beruf und in einem tugendhaften und moralischen Lebenswandel zu bethätigen; — eine Zeit, die in der Regel um so kräftiger und dauernder wirksam wird, wenn sie durch den Pfarrer in gefühlvollen Vorträgen beim Religions-Unterricht zur Einsegnung hervorgerufen wird.

Wohl dem jungen Manne, wenn er die erhebenden Eindrücke, die er von dem Seelsorger und von den Eltern und Verwandten am Einsegnungstage in den besten Wünschen für das künftige Glück seines Lebens empfängt, — wohl ihm, wenn er sie recht lange, wo möglich durch sein ganzes Leben in einem reinen treuen Herzen zu bewahren, wenn er sie zum Schutz-Engel in guten Tagen gegen Uebermuth, in trüben kummervollen Tagen als Kräftigungsmittel gegen die Noth und den Kummer zu benutzen weiß, wenn er es versteht, auf den Grundsatz: »stets nach dem Guten zu streben und das Böse zu meiden« das Fundament für sein künftiges Leben zu legen, und von der betretenen Bahn niemals abzuweichen.

Kommen denn auch hin und wieder unbewachte Augenblicke, wo der junge Mann den Lockungen böser

Buben nicht widerstehen kann, so wird das dem Herzen und dem Gewissen eingeprägte Fundament zum moralisch guten Lebenswandel bei ruhigen Augenblicken nach dem Sinnesrausch bald wieder die Oberhand gewinnen, und die Rückkehr zur verlassenen Bahn befördern. Um dessen desto gewisser zu sein, sollte jeder junge Mann es sich zum Gesetz machen, von Zeit zu Zeit die Andacht in der Kirche zu besuchen, um — ohne Frömmelei — die wohlthätigen Wirkungen der Religion zur Befestigung seiner guten Grundsätze für das Leben zu benutzen.

Waffnen muß sich ferner der junge Mann, welcher sich dem Forst- und Jagdwesen widmen will, gegen einen bösen Feind, der in dem Genusse geistiger Getränke besteht; — er wird bei vielen Menschen die nächste Veranlassung zu einem unglücklichen Leben, zum traurigen Ende.

Jeder junge Mann sollte die Ueberzeugung recht fest in sich aufnehmen, daß der Genuß des Branntweins ihm so lange, bis er in die reiferen Lebensjahre tritt, nicht allein nicht zuträglich, sondern sogar schädlich wird, weil seine Reizmittel das Blut in Wallung setzen, das sich ohnehin bei dem jungen Manne noch in rascher Bewegung befindet, und durch jede außerordentliche Anregung in eine schädliche Wallung versetzt wird.

Die Wärme aber, welche der Branntwein dem Magen gewährt, und die bald darauf folgende Belebung der Lebensgeister in eine frohe Stimmung, — diese Wirkungen sind es eben, welche die Neigung zu seinem Genusse hervorbringen, und gleichsam dazu

auffordern. Die schnellere Circulation des Blutes bei dem jungen Manne, so wie die größere Reizbarkeit des Magens in solchem Alter bedarf nur eines geringen Reizmittels durch Branntwein, um seine obengedachten angenehmen Wirkungen zu äußern. Sobald die Wirkungen des Branntweins vorüber sind, tritt eine Abspannung, eine Schwäche des Magens, und mit ihr die innere Aufforderung ein, durch einen zweiten Schnaps dem Magen ein neues Reizmittel zuzuführen, nach dessen verrauchter Wirkung eine neue Anregung zur Wiederholung des Magenreizes eintritt.

Hat der junge Mann seinem bösen Geiste erst einen solchen Eingang verstattet, dann befindet er sich leider auf dem graden Wege, um nach und nach ein Säufer zu werden. Es ist entschieden, daß der Magen durch zu häufigen Genuß des Branntweins geschwächt wird, und dabei zugleich die Selbstständigkeit des Mannes im Denken und Handeln verloren geht, sobald der Geist des Branntweins seine Wirkung verliert, daß dagegen eine dumpfe Stumpfheit des Gefühls eintritt, die dann erst wieder und oft auf eine tumultuarische Weise geweckt und belebt wird, wenn der Magen von Neuem so viel Branntwein zugeführt erhält, daß er die gesunkenen Lebensgeister wieder anfacht.

So geht es denn von Tag zu Tag, von Woche zu Woche in schneller Zunahme zu dem Zustande, wo der geschwächte Magen keine Speise mehr ordentlich verdauen kann, wo sich des Nervensystems nach und nach eine vollkommene Zerrüttung bemächtigt, wo der dem Laster Verfallene mit jedem Tage tiefer sinkt, die

letzten Stadien des traurigen Lebens im taumelnden Zustande hinbringt, sein bemitleidenswerthes Dasein in der Regel im Säufer-Wahnsinn (delirium tremens) endet, und auf dem Sterbebette erst zur Erkenntniß kömmt, daß er ein Mörder an seinem eignen Leibe wurde!

Möchte daher doch jeder junge Mann vor dem traurigen Bilde der schrecklichen Folgen des übermäßigen Genusses des Branntweins oder anderer geistiger Getränke zurückschrecken, möchte er seinen Körper niemals so lieblos behandeln, daß er ihn herabsinken lasse zu einer wandernden Warnungstafel, zu einem warnenden Scheusale für diejenigen seiner Nebenmenschen, die von einer geheimen Neigung ergriffen werden, ebenfalls in das Laster des Trunkes zu verfallen.

In den reiferen Lebensjahren wird ein Schluck Branntwein bei kalter oder unfreundlicher Witterung dem Forstmann von Nutzen sein, wenn er vielleicht stundenlang der bösen Witterung, sei es auf der Jagd oder beim Forstschutz, sich aussetzen muß; — er sehe dann aber den Genuß des Branntweins stets als ein nothwendiges Uebel an, und hüte sich, ihm außerdem einen besonderen Geschmack abzugewinnen.

Hält er eine Stärkung des Körpers außer dem Genusse kräftiger nahrhafter Speisen für nöthig, dann versage er sich lieber nicht, in seinem Hause einen guten Trunk Bier zu halten, wobei er besser zum Zweck kömmt, und eine gesunde Körper-Konstitution behält.

Zum Schlusse über diesen wichtigen Gegenstand wird noch die Bemerkung nothwendig, daß manche

Menschen zu geistigen Getränken ihre Zuflucht nehmen, um Aerger oder Kummer damit zu verscheuchen. Dies ist ein schlechtes Beschwichtigungsmittel, und ein Trunk Wasser thut unter solchen Umständen viel bessere Dienste, denn der Aerger wird durch das geistige Getränk nur noch gesteigert, und der Kummer tritt am andern Morgen nach dem Sinnesrausch in der Regel nur noch um so herber hervor, da sich zu ihm noch die Reue über den Fehltritt des Rausches gesellt.

§. 13.

Trieb zur Erlernung aller in der Forstwirthschaft und bei der Jagd vorkommenden Geschäfte, und Nothwendigkeit, sie mit eigner Hand zu treiben.

In dem Forsthaushalte und beim Jagdwesen giebt es eine Menge von Sachen, welche der Forstlehrling während der Lehrzeit erlernen muß, wenn er einst für einen tüchtigen Jäger und Forstmann passiren, und seinen künftigen Beruf würdig ausfüllen will.

Die Verpflichtung, daß dem jungen Manne während der Lehrlingszeit alles gezeigt und gelehrt werde, was ihm einst in seinem Wirkungskreise nothwendig oder nützlich werden kann, — diese Verpflichtung hat der Lehrherr zwar bei der Annahme des Lehrlings übernommen. Der Lehrling ist aber schlecht berathen, wenn er bei seiner Ausbildung ruhig die Hände in den Schoß legt, und abwartet, bis ihn der Lehrherr in diesem oder jenem unterrichtet, und die Schuld in späteren Jahren auf den Lehrherrn schiebt, wenn er in manchen Gegenständen der Jagd oder des Forsthaushalts unwissend geblieben ist, gleich

wie jener Knabe erklärte, welchem der Vater für den Winter keine Handschuhe anschaffen wollte: »Es ist meinem Vater ganz recht, daß ich mir die Hände erfroren habe, warum kauft er mir keine Handschuhe.«

Der Lehrherr kann aber den Unterricht und die Ausbildung des jungen Mannes nicht zu seiner Hauptbeschäftigung machen, da er diese vielmehr seinen eignen persönlichen Dienstpflichten widmen muß, und eben so wenig läßt es sich immer durchführen, daß der ihm vorgezeichnete Stufengang der Ausbildung strenge befolgt, und nicht hin und wieder von dieser Reihefolge abgewichen werde.

Der Forstlehrling muß daher für seine Ausbildung dem Lehrherrn insofern zu Hilfe kommen, daß er sich aus einem guten Lehrbuche, oder aus »G. L. Hartig's Anleitung zum Unterricht junger Leute im Forst- und Jagdwesen — Berlin, bei Dunker und Humboldt, 1827« — welches in jeder Buchhandlung für 10 Sgr. zu haben ist, in den Abendstunden einen Auszug von allen den Gegenständen macht, die ihm bei den Culturen, beim Hiebe, und bei der Ausübung der Jagd zu wissen nöthig sind, und sich dadurch in einer steten Uebersicht erhält, was ihm noch zu erlernen und zu wissen nöthig ist.

Mit welchen Kenntnissen für sein Fach der Forstlehrling den Ort verläßt, an welchem er sich zur Ausbildung für dasselbe zwei bis drei Jahre aufgehalten hat, wird mehr von ihm selbst als von dem Lehrherrn und insbesondere davon abhängen, wie viel eigenen Trieb jener zeigt, um dem Lehrherrn das schwere Ge-

schäft des Unterrichts zu erleichtern. Je mehr der Lehrling dem Lehrherrn durch Unverdrossenheit, Aufmerksamkeit und ein zu allen Geschäften bereitwilliges und freundliches Entgegenkommen zu beweisen sich bemüht, daß er mit Ernst und Thätigkeit an der Ausbildung für sein Fach arbeiten wolle, je mehr wird der Lehrherr sich berufen und hingezogen fühlen, den jungen Mann zu sich heranzuziehen, und ihm für seine Zukunft in aller Weise nützlich zu werden.

Aber es ist noch nicht genug, wenn der Forstlehrling sieht und weiß, wie alle Geschäfte im Walde und bei der Jagd getrieben werden, sondern es liegt auch ein großer Vorzug darin, alles selbst machen zu können, denn es giebt viele Menschen, die über mancherlei Dinge zu sprechen, zu urtheilen und zu schwatzen wissen, als hätten sie die Weisheit mit Löffeln genossen, die aber unwissend und ungeschickt dastehen, wenn sie es selbst machen sollen.

Einer solchen schädlichen Halbwisserei läßt sich nur vorbeugen, und sich diese oder jene Kenntniß fürs ganze Leben dauernd einprägen, wenn der Forstlehrling während der Lehrzeit alle im Walde und in der Jagd vorkommenden Geschäfte so lange selbst mit eigener Hand treibt, bis er sie in ihren einzelnen Theilen selbst zu treiben im Stande ist.

Wer selbst rajolt, gehackt, Samen gepflückt, gesteckt oder gesäet, wer selbst den Pflänzling ausgehoben, verschnitten und gepflanzt, — wer selbst eine Durchforstung in Stangenorten und einen Dunkelschlag im Hochwalde unter den verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen ausgezeichnet, den Baum im haubaren

Holze gefällt, ihn mit der Säge gekürzt, die Himpel zu Scheitholz gespalten und die Klafter aufgesetzt, — wer selbst das Jagdnetz gestrickt, die Dohne gemacht, den Vogel ausgezogen, den Hasen und den Fuchs abgestreift, den Hirsch und den Rehbock aufgebrochen, zerwirkt und zerlegt hat, — der wird auch am Besten wissen, wie und wie viel er in diesen Gegenständen von Anderen mit Fug und Recht zu fordern im Stande ist, und wird niemals in den Ruf kommen, daß er zu strenge oder zu gering in seinen Forderungen gegen diejenigen sei, mit denen er in Geschäfts-Verkehr kömmt.

Hat der Forstlehrling z. B. Gelegenheit, den Betrieb der etwa in der Nähe vorhandenen Darren zum Ausklengen von Nadelholz-Samen, sei es nun durch die Sonne oder durch Feuerwärme kennen zu lernen, so muß er diese sorgfältig benutzen, um nicht allein Kenntniß von dem Verfahren dabei durch die Anschauung zu gewinnen, sondern er wird gut thun, wenn er sich auch der Behandlung der dabei vorkommenden Verrichtungen selbst unterzieht, und in den praktischen Handgriffen es zur nothwendigen Fertigkeit zu bringen, und die Vortheile zu benutzen, welche die Erfahrung festgestellt hat. Dies gilt nicht allein von den Sonnendarren, sondern insbesondere von den Feuerdarren, bei welchen er namentlich die Unbequemlichkeit nicht scheuen darf, die der Aufenthalt in der heißen Darrkammer mit sich bringt, um zu sehen, was der Darrmeister zu thun hat, damit der Samen bei Anwendung des nöthigen Hitzgrades nicht an seiner Keimkraft verliere. In der neueren Zeit werden viele Feuerdarren zum größeren Betriebe der Gewinnung

des Samens angelegt, und der beurlaubte Jäger wird daher oft Gelegenheit haben, eine Beschäftigung für einige Zeit als Darrmeister zu finden, die ihm eine gute Einnahme für die Wintermonate gewährt, und zu welcher der Revierverwalter ihn lieber als jeden andern wählen wird, weil er voraussetzen darf, daß der Jäger aus Liebe zum Fache bemüht sein wird, preiswürdigen Samen zu liefern.

Der Forstlehrling muß aber nicht abwarten, bis er von seinem Lehrherrn aufgefordert und beauftragt wird, dies oder jenes zu seiner Ausbildung und Belehrung in die Hand zu nehmen; — er muß sich vielmehr zu allen solchen Dingen selbst antreiben, und niemals vergessen, daß die Zeit der Lehre es ist, in welcher ihm die beste Gelegenheit gegeben ist, sich für den ganzen künftigen Beruf des Lebens tüchtig und praktisch auszubilden.

§. 14.

Kennenlernen sämmtlicher im Walde vorkommenden Bäume, Sträucher und Kräuter.

Der Forstlehrling muß mit besonderer Beharrlichkeit dahin streben, alle im Walde vorkommenden Bäume, Sträucher und Kräuter nicht allein nach ihrem Namen und nach ihrer äußeren und inneren Form, sondern auch nach ihrem ökonomischen Verbrauchswerth kennen zu lernen.

Zur äußeren Form ist die Bekanntschaft mit den Formen der Wurzeln, der Rinde, des Schafts, der Zweige, Blätter, Blüthen und der Frucht oder des Samens erforderlich. Um einen mehr bleibenden Ein=

druck davon zu bekommen, ist es gut, wenn der Forstlehrling von den Blättern, Blüthen und dem Samen eine Sammlung anlegt. Blüthe und Blätter werden mit dem Endzweige vom Baume gebrochen, zwischen Löschpapier ausgebreitet, dann zwischen zwei dünne Brettchen gelegt, und mit Steinen oder Gewichten gepreßt. Ein solches Herbarium, so nennt man nämlich eine Sammlung von Pflanzen und belaubten Zweigen von Bäumen und Sträuchern, hält sich mehrere Jahre und hat den großen Vortheil, daß sich beim Abpflücken, beim Nachhausetragen und besonders beim Einlegen der Zweige die Form und Beschaffenheit der Blätter und der Blüthen dem Gedächtniß viel besser einprägt.

Zur Aufbewahrung der Samen von den verschiedenartigen Bäumen und Sträuchern wählt man am Besten ein flaches Kästchen mit vielen kleinen Fächern, auf deren Boden Zettel mit dem Namen des Samens gelegt werden, für den das betreffende Fach bestimmt ist.

Um ferner die innere Beschaffenheit des Holzes vom Stamme oder Schafte des Baumes kennen zu lernen, ist es nothwendig, daß der Forstlehrling sich Scheiben von allen im Walde vorkommenden Baum- und Strauchgattungen, etwa zwei Zoll dick, einschließlich der Rinde, nach und nach besorge, um darnach das Zellengewebe eines jeden Baumes und Strauches und die Abweichungen und Verschiedenheiten desselben kennen zu lernen.

Außerdem muß der Forstlehrling sich von seinem Lehrherrn über den ökonomischen Verbrauchswerth einer

jeden Holz- und Strauchgattung, so genau als es dessen Zeit erlaubt, oder aus einem ihm etwa zur Benutzung vorliegenden guten Buche unterrichten lassen, da es zweckmäßig ist, wenn der Forstbeamte bei jedem Baume oder Strauche weiß, ob derselbe nur als Brennholz, oder auch zu Bauholz, und zu welchen Sortimenten, zu Schnitz-, Fournir-Holz 2c., zum Färben, Beizen oder zu irgend einem anderen technischen Zwecke brauchbar ist.

Nicht minder ist es zweckmäßig und nützlich, daß der Forstlehrling sich unterrichte, welche Forstkräuter, Unkräuter und Waldgräser vorherrschend im Walde angetroffen werden, und in wiefern solche bei der Verjüngung der Schläge den jungen Holzpflanzen nützlich oder schädlich sind, und in wiefern die vorhandenen Gräser dem Weidevieh zuträglich oder nachtheilig sind.

Dies sind alles Dinge, welche den Forstlehrling für den künftigen Beruf des Lebens zweckmäßig vorbereiten, und ihm schon während der Lehrlingszeit nicht allein eine angenehme und zugleich nützliche Beschäftigung in den Mußestunden, sondern ihm auch eine größere Sicherheit bei den ihm bevorstehenden Prüfungen gewähren werden.

§. 15.

Erkennen der Beschaffenheit des Waldbodens nach seinen Mischungs-Verhältnissen, und nach den darauf wachsenden Bäumen, Sträuchern und Kräutern.

Es giebt leider heute noch manchen Forstschutzbeamten, der schon eine Reihe von Jahren täglich seinen Wald besucht, und ziemlich jeden Baum in seinem

Revier kennt, der aber nicht weiß, auf welchem Boden sie stehen, ob dieser aus reinem trockenem oder feuchtem Sande besteht, oder ob er mit Lehm und in welchem Verhältniß gemischt ist, ob sich abwechselnd dabei Moor oder Torfboden findet, ob Steine, oder Kies-, oder Mergel-Lagen vorhanden sind, und ob die obere Dammerdenschicht (der sogenannte Humus) stark oder schwach ist.

Alle diese Dinge haben aber auf das Wachsthum des Baumes einen mehr oder weniger wesentlichen Einfluß. Der Forstmann muß daher nothwendigerweise die Mischungsverhältnisse und den sonstigen Zustand seines Bodens kennen, um die Gründe und die Veranlassung darnach näher aufsuchen zu können, warum dieser oder jener Bestand kümmert oder wohl gar eingeht, ohne daß er von schädlichen Insekten befallen wäre. Hierbei klärt sich in der Regel die Ursache zu der Wirkung sehr einfach auf, denn entweder ist der Boden zu arm an Nahrungstheilen, um die darauf befindlichen Stämme alle vollkommen ernähren zu können, oder die Pfahlwurzel kommt mit der Zeit in Bodenlagen, die ihr nicht zusagen, oder dem Stamme ungesunde Säfte zuführen, oder die Pfahlwurzel stirbt wohl gar ab und wirkt auf das Eingehen des Stammes.

Das geübte Auge des erfahrenen Forstmannes bedarf freilich nicht immer einer Nachgrabung des Bodens, um die Gründe für die Verschiedenartigkeit des Zustandes gleich alter Bestände auf diese Weise zu suchen und festzustellen, weil er aus der walzen- oder kegelförmigen Beschaffenheit des Schaftes des Baumes, aus der Farbe der Rinde, aus dem Reich-

thum oder der Dürftigkeit der Blätter oder der Nadeln und aus manchen einzelnen Nebendingen auf den Zustand des Bodens wird schließen können. Außerdem aber giebt es noch andere untrügliche Merkmale im Walde, von denen der Forstmann auf den Zustand seines Bodens mit ziemlicher Gewißheit schließen kann. Sie bestehen in den Sträuchern, Kräutern und Gräsern, welche zu ihrem Fortkommen erfahrungsmäßig einen besseren Boden verlangen, oder von der Natur zur Deckung des schlechteren Bodens bestimmt sind, wie z. B. der Faulbaum, der Dorn, der Klee, der nur auf gutem Boden wächst, wogegen das sogenannte weiße Moos nur allein auf sehr magerem, trockenem, dem Sonnenbrande ausgesetzten Sande angetroffen wird.

Der Forstlehrling wird daher sehr wohl thun, während der Lehrlingszeit auch auf diesen Gegenstand im Forsthaushalt sein Augenmerk zu richten, und jede geeignete Gelegenheit wahrzunehmen, um von seinem Lehrherrn hierüber örtlich Aufklärung und Unterweisung zu erhalten, die ihm dann für seinen künftigen Beruf unter den eintretenden verschiedenartigen Verhältnissen bei Beurtheilung dieser oder jener Erscheinung zum nützlichen Anhalt dienen werden.

Will z. B. der Forstlehrling einen Waldboden nach den Mischungsverhältnissen seiner Bestandtheile näher untersuchen, von welchem es ihm zweifelhaft ist, ob und wie viel er Lehmtheile bei sich hat, so nehme er davon etwas nach Hause, thue die Erde in ein flaches Gefäß, gieße Wasser darauf, und rühre mit einem Stocke so lange darin herum, bis die Erde aufgelöst ist. Nachdem die Erde sich wieder auf den

Boden gesetzt hat, und das Wasser ziemlich klar geworden ist, wird dies abgegossen, und wenn man dann mit einem Messer ein Stück von dieser Erde bis auf den Boden herausschneidet, dann zeigt sich ganz unten der Lehm als schwerster Sinkstoff, über ihm lagert der Sand und oben die Dammerde, woraus man nun entnehmen kann, zu welchen Theilen jede dieser Bodenart vorhanden ist.

Bei dem Ausstechen der Erde im Walde muß ein Loch mehrere Spaten tief gegraben, und die zur Untersuchung bestimmte Erde dann von der einen Wand in einem dünnen Abschnitt entnommen werden.

§. 16.

Wirthschaft im Walde. — a. Culturen. b. Durchforstungen c. Stellung der verschiedenartigen Schläge und deren Behandlung bis zum vollständigen Abtriebe der Samenbäume.

Die Zeit der Lehre ist es, welche der junge Mann, der Forstmann werden will, benutzen muß, um einen geordneten Ueberblick von dem Forsthaushalt zu erhalten, denn er hat hier, wenn er seinen Lehrherrn nach dem Walde begleitet, die beste Gelegenheit, in den verschiedenen Revieren den Betrieb anzusehen, und darin zu einem solchen Grade der Ausbildung zu gelangen, wie er ihn in seiner künftigen Stellung als Förster haben muß, um im künftigen Berufe mit Nutzen wirken zu können.

Benutzt der Forstlehrling diese Zeit nicht gehörig, und ist er weniger darauf bedacht, alle Gegenstände genau und gründlich kennen zu lernen, wie sie unter den verschiedenen Umständen im Walde vorkommen,

dann wird er dies einst sehr zu bedauern haben, denn er wird nicht allein dürftige Prüfungen bestehen, sondern auch bei diesem oder jenem Gegenstande unwissend erscheinen, und wird sich über seine Mangelhaftigkeit in der Ausbildung schämen müssen.

Der Forstlehrling muß sich daher in der Zeit, die er in der Lehre zubringt, mit den Regeln der Waldwirthschaft im Walde selbst gehörig bekannt machen. Die Geschäfte, an welchen der Forstschutzbeamte im Walde besonderen Antheil zu nehmen hat, bestehen in den Culturen und im Hiebe, so wie in der zweckmäßigen Aufarbeitung der zum Hiebe kommenden Hölzer.

Die Culturen werden im Frühjahr und im Herbst ausgeführt, und in dieser Zeit darf der Forstlehrling nicht versäumen, überall zu sein, wo es was zu sehen und also etwas zu lernen giebt, und zwar:

1) Er muß die Art der Zubereitung des Bodens mit dem Pfluge, mit der Hacke, dem Spaten, mit der Egde oder dem Rechen (Harke) kennen lernen.

2) Er muß lernen, welche von diesen Cultur-Methoden bei neuen Culturen und bei Nachbesserungen im schweren oder leichten, im trockenen, feuchten oder steinigen Boden in jedem einzelnen Falle den Vorzug verdienen.

3) Er darf nicht unterlassen, sich eine genaue Kenntniß von der Gewinnung der verschiedenen Holz-Samen, von der Art ihrer Aufbewahrung bis zur Saat, von der erforderlichen Menge des Samens bei den verschiedenen Cultur-Methoden, und von dem Verfahren bei der Saat selbst zu verschaffen.

4) Ganz besonders angelegen muß er es sich sein lassen, die verschiedenen Arten der Pflanzungen und das Verfahren bei Anlegung von Pflanzschulen, Fertigung der Pflanzlöcher und das Verfahren bei der Pflanzung selbst kennen zu lernen.

Was demnächst die Behandlung des schon vorhandenen Holzes bis zur Haubarkeit und bis zum Abtriebe betrifft, so handelt es sich dabei insbesondere um die Lehre von den Durchforstungen der jüngeren Bestände und vom Abtriebe der herangewachsenen haubaren Bestände. Der Förster muß diese verschiedenen Betriebs-Arten kennen, wenn er nützlich wirken will, denn wenn auch der Revierverwalter es ist, von welchem die Anordnung des Betriebes im Walde in der Regel ausgehen wird, so ist, namentlich bei den größeren Revierverwaltungen, doch die specielle Ausführung und die Beaufsichtignng mehr in die Hand des Forstschutzbeamten gegeben.

Der Forstlehrling wird daher wohl thun, wenn er es dabei nicht bewenden läßt, aus dem Lehrbuche auswendig zu lernen, was bei diesen verschiedenen Betriebsarten im Walde zu thun ist, sondern daß er im Walde selbst kennen lerne, wie es gemacht werde, und zwar:

5) bei den Durchforstungen hat er sich belehren zu lassen, in welchem Alter die Herausnahme des trokken gewordenen oder unterdrückten Holzes beginnen könne, wie dabei in den verschiedenen Altersperioden und bei den verschiedenen Holzgattungen zu verfahren, auch wie das Durchforstungsholz am zweckmäßigsten aufzuarbeiten und zu verwerthen sei.

6) Bei dem Abtriebe des haubaren Holzes im Hochwalde muß der Forstlehrling die verschiedenen Arten der Schlagstellung im Dunkelschlage, im Lichtschlage und im Abtriebsschlage kennen lernen, und dabei auf den Unterschied aufmerksam sein, der bei den verschiedenen Holzgattungen gemacht werden muß, weil ein Buchenschlag ganz anders gestellt und behandelt werden muß, als dies bei einem Kiefern-Dunkelschlage der Fall ist; — er muß endlich darüber sich eine Ansicht verschaffen, welche Rücksichten bei der Wahl der stehenbleibenden Samenbäume zu beobachten sind.

Wo außer der obengedachten Hochwaldwirthschaft auch die Mittelwaldwirthschaft, d. h. eine solche getrieben wird, wo Oberholz und Unterholz zugleich auf einer und derselben Fläche erzogen werden soll, da muß der Forstlehrling eben so als bei der Niederwaldwirthschaft, d. h. wo das Holz in einem gewissen Alter heruntergeschlagen wird, um neues Holz durch den Ausschlag der Stöcke oder Stubben zu erziehen, das zu beobachtende Verfahren im Walde selbst genau kennen zu lernen sich bemühen, denn eine Anschauung prägt sich dem Gedächtniß auf eine viel längere Zeit ein, als wenn man das Verfahren aus dem Buche lernen will.

Der Forstlehrling muß aber nicht glauben, daß es genug sei, wenn er dergleichen Sachen einmal sehe, um nur oberflächlich zu wissen, und bei der Prüfung Rechenschaft geben zu können, wie die Sache gemacht werde. Will er von solchen Gegenständen eine gründliche Kenntniß erlangen, dann muß er sie oft sehen und beobachten, denn er wird, wenn er ihnen fortge-

setzte Aufmerksamkeit zuwendet, jedesmal etwas Neues bemerken, und in dem richtigen Verfahren desto fester werden.

Daß der Forstlehrling bei der Aufarbeitung und Zugutemachung der Hölzer so wie bei den Culturen recht thätig mit einwirke, und hin und wieder selbst Hand anlege, ist schon im §. 13. näher angedeutet worden.

§. 17.

Erlernung des zweckmäßigsten Benehmens beim Forstschutz, in Bezug auf Holzdiebstahl, Schonungs- und Jagdfrevel, Insektenfraß ꝛc.

Zu den vielerlei Dingen in der Welt, welche sich nicht allein aus dem Buche erlernen lassen, sondern die praktisch im Leben getrieben sein wollen, um die richtigsten Mittel für den Zweck kennen zu lernen, gehört auch die zweckmßige Uebung des Forstschutzes.

In der sechsten Abtheilung dieses Buches, und zwar in den Paragraphen 61. bis 77. sind zwar manche Andeutungen und Mittheilungen enthalten, was und wie der Forstbeamte es anzufangen habe, um die ihm anvertraute Forst sorgsam zu schützen, aber es fehlen dort noch manche Winke und Belehrungen, die sich nur mündlich und an Ort und Stelle bei jedem einzelnen Falle mit Nutzen für denjenigen geben lassen, der sie in der Folge anwenden muß, um unter den tüchtigen und geachteten Forstschutzbeamten einen Platz einzunehmen.

Dem Forstlehrlinge kann daher nur gerathen werden, in der Oberförsterei, in welcher er sich in der Lehre befindet, an diejenigen Forstschutzbeamten sich näher anzuschließen, die den Ruf eines tüchtigen Be-

amten haben, und in deren Forst eine gute Ordnung herrscht. Von ihnen wird der Forstlehrling am Besten erfahren, was der Schutzbeamte in den vorkommenden einzelnen Fällen bei Verfolgung und Pfändung der Holzdiebe, der Schonungs- und Weide-Contravenienten so wie bei Jagdfrevlern zu thun hat, um sich bei diesen ungebetenen Gästen in Respekt zu setzen, und den Interessen des Dienstes so wie dem Gesetze nichts zu vergeben.

Um hierbei für die einzelnen Fälle zu einer gewissen Fertigkeit und Festigkeit im Verfahren zu gelangen, wird der Forstlehrling seinen Lehrherrn um die Erlaubniß zu bitten haben, in der Zeit, wo der Forstschutz die meiste Gelegenheit zu Erfahrungen darbietet, bei einem solchen Förster sich auf einige Wochen stationiren und dann an seiner Seite lernen zu dürfen, was unter diesen oder jenen Umständen zu thun sei, um einen tüchtigen Forstschutz zu üben.

Zum Forstschutz gehört auch die Bewahrung der Wälder vor den fürchterlichen Folgen des Fraßes und der Beschädigungen der Bäume durch Käfer oder Raupen. Im §. 73. der sechsten Abtheilung ist davon näher die Rede; — es ist aber dort auch besonders hervorgehoben, daß *Hänschen lernen solle, was Hans in der Regel nicht mehr lernt*, — nämlich daß der *Forstlehrling* die Zeit benutzen müsse, um mit Hilfe seines Lehrherrn das Wesen der Entstehung, Verwandlung und der Lebensweise der schädlichen Insekten des Waldes, so wie die zweckmäßigste Art ihrer Vertilgung kennen zu lernen, weil ihm dazu

später oft die Gelegenheit fehlen wird, wenn er auf ein Revier angestellt wird.

Zu diesem Zwecke wird der Forstlehrling am sichersten gelangen, wenn er bei seinen Exkursionen in den Wald jede Raupe, jede Puppe, jeden Schmetterling, der ihm zu Gesichte kömmt, einfängt, nach Hause bringt, und ihn mit Hilfe seines Lehrherrn oder auch selbst in dem dort befindlichen, im §. 73. näher beschriebenen Ratzeburgschen Werke aufsucht, und dann in dem eingefangenen lebendigen Insekt Beobachtungen über die naturgemäße Verwandlung macht, wozu ihm der Lehrherr die erforderliche Anleitung zu geben im Stande sein wird. Uebrigens wird es für den Forstlehrling von großem Nutzen sein, wenn er sich bei dieser Gelegenheit in den Besitz einer Sammlung von den, dem Walde schädlichen Käfern, Raupen, Puppen und Schmetterlingen setzt, um davon später, wenn er auf ein Revier angestellt wird, in vorkommenden Fällen Gebrauch machen zu können.

§. 18.

Erlernung und Ausübung der Jagd.

In den früheren Zeiten, wo das Forstwesen noch nicht auf der heutigen Stufe der Vollkommenheit sich befand, glaubte der Lehrherr und der Lehrling genug geleistet zu haben, wenn er bei seiner Freisprechung zu einem tüchtigen Jäger ausgebildet war, und deshalb nannte man zu jener Zeit einen solchen jungen Menschen einen Jägerburschen.

Wenngleich nun in der heutigen Zeit die Ausbildung für das Forst- und Jagdwesen meistentheils

auf die Erlernung des Forstwesens, als dem wichtigeren Theile des Berufes des Försters gerichtet ist, so muß der Forstlehrling doch keine Gelegenheit ungenützt vorübergehen lassen, um sich während der Lehrlingszeit auch zu einem tüchtigen Jäger und guten Schützen auszubilden, weil er nicht weiß, ob er in der Folge nicht in Dienstverhältnisse kommen kann, wo er die Veranlassung und die Verpflichtung hat, auch die Jagd fleißig und waidgerecht auszuüben.

Der Forstlehrling muß daher bemüht sein, während der Lehrlingszeit alle Jagdarten mit dem Gewehr und mit sonstigen Fang-Apparaten, als Netze, Fangeisen 2c. genau kennen zu lernen. Er muß daher die Naturgeschichte einer jeden Wildgattung, die Zeit und Art ihrer Verfolgung, das Verfahren bei der Tödtung, die Art der Verfolgung nach dem Anschuß, und die Behandlung nach der Erlegung und Verendung verstehen.

Außer dem Gewehr und der Büchse gehört zur Jagd auch der Hühner- und der Jagdhund. Mit ihm umzugehen, die richtige Art, ihn zu dressiren, abzuführen und auf der Jagd zu führen, aufzufassen, seine Natur zu studiren, und ihn für die Zwecke der Jagd gehörig zu benutzen, gehört zu den wesentlicheren Eigenschaften eines guten Jägers, die besonders bei demjenigen nicht fehlen werden, der den Hund zur gehörigen Zeit zu strafen, dann aber auch wieder durch eine rechtzeitige Liebkosung an seine Person zu fesseln weiß.

Der Forstlehrling muß auch eine besondere Sorgfalt darauf verwenden, daß sein Gewehr stets rein

und in allen seinen Theilen im vollkommenen Stande sei, und dies kann er nur dadurch erreichen, wenn er die Bestandtheile des Gewehrs, ihre Zusammensetzung und Verbindung zu einander genau kennen lernt, und sich die erforderlichen Geräthschaften anschafft, um kleine Mängel an demselben selbst zu repariren, wodurch er auch mehr Neigung dafür gewinnen wird, dasselbe vor jeder Beschädigung in Acht zu nehmen.

Auf der Jagd muß der Forstlehrling sich daran gewöhnen, stets guten Muthes zu bleiben, wenn er oft auch vergeblich sucht, und dabei nie vergessen, daß alle Tage Jagdtag aber nicht alle Tage Fangtag ist.

Eine nützliche Beschäftigung wird es ferner für den Forstlehrling sein, wenn er es lernt, die verschiedenen Jagdnetze selbst zu stricken, weil er dabei die Form derselben am Besten kennen, und dergleichen Zeuge mehr in Acht nehmen und in Ordnung zu erhalten lernt.

Endlich wird es auch gut sein, wenn der Forstlehrling geschossenes oder eingefangenes vierläufiges Wild und Vögel auszustopfen lernt. Einmal ist dies eine Beschäftigung, die ihm im Leben oft nicht allein einen angenehmen Zeitvertreib gewähren, sondern ihm auch eine Einnahme zuführen wird, wenn es ihm gelingt, das Wild gut und naturgetreu auszustopfen, und dann hat diese Beschäftigung auch den großen Vortheil, daß man dadurch veranlaßt wird, das Verhalten des Wildes und der Vögel im freien Zustande zu beobachten und zu belauschen, um die Stellung beim Ausstopfen naturgetreu zu liefern, nächstdem aber auch

alle Thiere näher kennen zu lernen, welche dem Walde ein belebteres Ansehen geben.

Das Geschäft des Ausstopfens ist zwar mühsam und beschwerlich, und es geben sich daher auch nur wenige Forstmänner und Jäger damit ab, so daß auch nicht in jeder Oberförsterei diese Kunst zu erlernen sein wird. Wenn aber der Forstlehrling dazu Neigung oder die Nothwendigkeit der Erlernung fühlt, dann wird es ihm mit der Zeit doch gelingen, Jemanden ausfindig zu machen, der ihm die nöthige Anleitung zu dem dabei zu beobachtenden Verfahren zu geben im Stande sein wird. Hat er erst die Handgriffe kennen gelernt, dann kann er sich selbst weiter helfen, wenn ihm die Stellung im Anfange auch nicht gleich gelingen will.

§. 19.

Theilnahme an den schriftlichen Arbeiten des Lehrherrn, so wie bei den vorkommenden Messungen von Flächen.

Es ist wohl außer Zweifel ein großer Nutzen für den Forstlehrling, wenn ihm der Lehrherr eine Theilnahme an seinen schriftlichen Arbeiten verstattet, weil ihm dies am Besten eine Uebersicht von seinem künftigen Beruf als Förster, so wie eine klarere Ansicht von dem Dienstverhältniß eines Försters zum Oberförster oder Revierverwalter gewährt. Der Lehrherr wird es aber niemals dulden, daß der Forstlehrling während der Lehrlingszeit als eine reine Schreibmaschine benutzt wird, denn dies würde den Zweck verfehlen, zu welchem er ihn zu sich genommen hat, er wird vielmehr nur gestatten, daß der Forstlehrling in

der Kanzlei beschäftigt werde, wenn er eben im Forste oder auf der Jagd nichts versäumt, oder dort keine belehrendere Beschäftigung findet.

Jeder geschäftskundige Revierverwalter wird auch in Bezug auf die Ausbildung seines Lehrlings mit der Feder einen gewissen Stufengang befolgen, da er weiß, daß kein Meister vom Himmel fällt, und jede Sache von ihrem Fundamente aus getrieben werden muß.

Die erste Beschäftigung des Forstlehrlings wird daher in der Regel darin bestehen, daß ihm die Aufstellung der Abzählungstabellen und das Aktenheften gezeigt und aufgetragen wird. Beide Beschäftigungen nehmen den Geist wenig in Anspruch, und können leicht langweilig werden; — sie erfordern aber Geduld und Genauigkeit.

Wenn der Forstlehrling hierin die erforderliche Umsicht und Bekanntschaft sich erworben hat, dann wird er in der Regel zum liniiren und rubriciren von Tabellen, Uebersichten, Extrakten ꝛc. benutzt, — eine Arbeit, die ihm schon einige Abwechselung gewährt.

Hieran schließt sich der Versuch, ihm Abschriften von Verfügungen an die Förster und von Schreiben an die Unterbehörden zu übertragen, ihm demnächst Reinschriften von Rechnungen, Tabellen und Extrakten anzuvertrauen, und zuletzt auch Reinschriften der Berichte an die vorgesetzten Behörden fertigen zu lassen.

Nachdem diese mechanische Vorbereitung für den Unterricht in den Kanzlei-Arbeiten vorangegangen ist, wird der Lehrherr mit dem Forstlehrlinge zu solchen Beschäftigungen übergehen, welche sein Denkvermögen mehr in Anspruch nehmen.

Die erste angemessene Uebung dieser Art wird darin bestehen, daß der Lehrherr dem Forstlehrlinge Verfügungen an die Förster, Schreiben an die Unterbehörden und Berichte an die Vorgesetzten in die Feder diktirt, und dadurch wird erreicht, daß der Forstlehrling das gelernte Rechtschreiben (die Ortographie) in Anwendung bringen, und den Gedanken des diktirenden Lehrherrn schnell zu folgen sich gewöhnen muß.

Der auf diese Weise bis dahin geführte Lehrling wird nun in der Regel so weit gediehen sein, daß ihm selbstständige Arbeiten werden übertragen werden können. Dahin wird zunächst gehören, daß ihm das Eintragen der eingehenden und abgesandten Dienstschreiben in das Geschäfts-Journal so wie die Bestimmung derselben in die betreffenden Akten übertragen wird, wodurch er veranlaßt wird, sich mit dem Inhalte der sämmtlichen durch dies Journal gehenden Sachen genau bekannt zu machen, denselben in gedrängter Kürze in dies Journal aufzunehmen, und die Registratur nebst ihrer Einrichtung kennen zu lernen.

In der Regel wird nun der junge Mann auch daran Geschmack finden, nach der nähern Andeutung des Lehrherrn selbst Cirkular-Verfügungen an die Förster und Schreiben an die Unterbehörden im Concept zu entwerfen, und die Vervollständigung derselben Seitens des Lehrherrn bei der Revision wird ihn belehren, worin er dabei noch mangelhaft gearbeitet hat.

Jemehr der Forstlehrling bei allen diesen Gegenständen sich zuverlässig, thätig und umsichtig zeigt, und jemehr er dem Lehrherrn durch Ausdauer und Reinlichkeit in den Arbeiten den Beweis liefert, daß es ihm

darum zu thun ist, auch in der Feder sich eine gewisse Gewandtheit anzueignen, jemehr wird es dem Lehrherrn zum Vergnügen gereichen, ihm zu zeigen, wie eine Forstverbrecher-Nachweisung, das Holzschlage-Register, das Natural-Manual, der Quartal-Extrakt und die Jahres-Rechnung geführt wird, und er wird dann einst die Lehre mit einem geordneten Ueberblick, von den verschiedenen schriftlichen Arbeiten des Revierverwalters verlassen, der ihm in allen künftigen Berufsverhältnissen nur von entschiedenem Nutzen sein kann.

Wenn aber der Forstlehrling die Theilnahme an den schriftlichen Arbeiten seines Lehrherrn gleichsam als einen Schaarwerksdienst ansieht, die ihm aufgetragenen Arbeiten nachlässig, flüchtig und unreinlich behandelt, dann wird der Lehrherr bald und mit Recht die Geduld verlieren, in dieser Beziehung für seine Ausbildung besorgt zu sein, und er wird es einst schmerzlich bedauern, die ihm dazu geboten gewesene gute Gelegenheit so schlecht für sich benutzt zu haben.

Endlich ist der Forstlehrling noch darauf aufmerksam zu machen, daß ihm in seinem künftigen Beruf als Förster der Fall öfter vorkommen wird, den Flächen-Inhalt einer Blöße, eines Stück Ackers, eines Bruches, eines Holzbestandes oder eines Schlages zu ermitteln, soweit sich dies überhaupt ohne Meß-Instrumente bewirken läßt. Dazu giebt es nun manche praktische Handgriffe und Rechnungsformen, welche er während der Lehrlingszeit von seinem Lehrherrn kennen zu lernen Gelegenheit haben wird. Diese Gelegenheit nun muß der Lehrling wahrnehmen, und sich die Art und Weise, wie dabei verfahren wird, so wie

die dabei zu beobachtenden Rechnungsformen zu Papier bringen, damit er einst, wenn er in die Lage kömmt, davon Gebrauch zu machen, nicht unwissend dasteht.

Ueberhaupt ist es gut, wenn der Forstlehrling sich beim Eintritt in die Lehre ein Notizbuch anlegt, in welches er alle Sachen möglichst ausführlich notirt, die, namentlich bei Zahlen, zu den Gedächtnißsachen gehören. Ein solches Notizbuch wird in der Folge für ihn von großem Nutzen und ein willkommener Rathgeber werden, wenn es in seinem künftigen Berufe darauf ankommen wird, das auszuführen, was ihm einst in der Lehre gezeigt wurde.

§. 20.

Theilnahme an der Landwirthschaft des Lehrherrn.

Daß der Forstlehrling an der Landwirthschaft seines Lehrherrn einen Antheil nehme, kann demselben nur erwünscht sein und dringend gerathen werden, denn er wird dadurch nicht allein seinem Lehrherrn einen Dienst erweisen, wozu ihn schon die Dankbarkeit für die Mühe, die er mit ihm hat, auffordert, sondern er wird darin zugleich auch eine Beschäftigung finden, deren Kenntniß ihm in den späteren Lebensjahren einst von gutem Nutzen sein wird. Außerdem hat dies für ihn auch noch den Vortheil, daß sein Aufenthalt im Hause des Lehrherrn weniger die Natur eines bloßen Kostgängers oder Brodessers behält, wenn er sich mit um die Landwirthschaft seines Lehrherrn kümmert. Er tritt dadurch mehr in die Reihe der nützlichen Hausgenossen, und das Interesse, was er dabei für die ökonomischen Angelegenheiten seines

Lehrherrn zeigt, wird diesen gewiß gern bewegen, ihm dies durch ein freundlicheres Benehmen, durch ein angenehmeres häusliches Verhältniß anzuerkennen.

Diese Theilnahme an der Landwirthschaft wird sich nun in der Regel aber darauf beschränken, daß der Forstlehrling Scheune und Speicher unter seine specielle Aufsicht nimmt, das Getreide von der Scheunentenne auf den Speicher mißt, und über Einnahme und Ausgabe ein Speicher-Register führt, und bei der Heu-, Getreide- und Kartoffel-Erndte, soweit er im Walde nicht vollkommene Beschäftigung findet, die Arbeiten zeitweise beaufsichtigt, und wo es Noth thut, auch selbst thätige Hand mit anlegt.

Diese und ähnliche kleine wirthschaftliche Verrichtungen werden den Forstlehrling, wenn er sonst nur seine Zeit gehörig einzutheilen weiß, von seinem eigentlichen Beruf wenig abhalten, dagegen ihm einen Ueberblick von den Regeln eines guten Haushalts gewähren.

Daß der Forstlehrling übrigens mit den ihm anvertrauten Speicher-Vorräthen unter allen Umständen höchst zuverlässig und gewissenhaft zu Werke gehe, und namentlich bei der Futterverabfolgung an Kutscher und Knecht, welche gern mehr Futter haben mögen, als ihnen zugestanden ist, strenge nach der Vorschrift und Bestimmung des Lehrherrn verfahre, und sich durch nichts davon ablenken lasse, ist eine unerläßliche Bedingung für die Erhaltung des Vertrauens zu seiner Rechtlichkeit, die dem Forstlehrlinge stets als heilige Pflicht vorschweben muß.

In der früheren Zeit, wo die Dienstländereien und Wiesen, besonders in den östlichen Provinzen, in den Marken und in Schlesien des preußischen Staates an manchen Orten einen wesentlichen Theil des Einkommens der Forstbeamten ausmachten, und wo es mitunter geduldet war, daß auch die damaligen Unterförster bei sich Jägerburschen zur Lehre hielten, die gegen das Ende der Lehrzeit beim Oberförster einige Politur erhielten, um nothdürftig ein Examen zu bestehen, — in jener Zeit wußte freilich mancher Jägerbursche, wenn er den Jäger-Lehrbrief erhielt, von der Landwirthschaft viel mehr als von dem Waldbau, weil er außer der Jagd zu allen möglichen häuslichen und wirthschaftlichen Verrichtungen herangezogen wurde.

Die Zeit hat dies anders gestaltet, ohne daß man heute verlangen sollte, daß der Forstlehrling auch selbst in seinen Mußestunden keinen Antheil an der Landwirthschaft seines Lehrherrn nehmen dürfe, und in den landwirthschaftlichen Verrichtungen ganz und gar unwissend bleiben sollte.

§. 21.

Prüfung als Forstlehrling nach beendigter Lehrlingszeit.

Nachdem der Forstlehrling zwei bis drei Jahre bei einem Oberförster in der Lehre gewesen ist, da kömmt die Zeit heran, daß er zur Fahne der Jäger-Abtheilung gehen soll, um seine Verpflichtungen gegen dieselbe im aktiven Dienste zu erfüllen.

Dort wird er aber nur in den Dienst aufgenommen, wenn er durch ein Attest seines Lehrherrn nachzuweisen im Stande ist, daß er die Zeit seines

Aufenthalts bei demselben nützlich verwendet, und einen solchen Grad der Ausbildung im Forst- und Jagdwesen erlangt hat, daß er nach dem Ablaufe der militairischen Dienstzeit den Pflichten eines Förster-Postens zu genügen im Stande sein wird.

In früheren Zeiten war der Uebergang vom Jägerburschen zum Jäger leichter. Der Lehrherr stellte ihm nach kontraktmäßiger Beendigung der Lehrlingszeit den Lehrbrief (zuweilen auf Pergament mit Frakturschrift sehr zierlich geschrieben) aus, welchen die benachbarten beiden Oberförster, zu welchen sich der Jägerbursche begab, mit unterschrieben, und nun ging der wehrhaft gemachte Jäger zum Stabe der Jäger-Truppen, um dort eine Reihe von Jahren zu dienen, und dann in der Regel direkt als Förster ohne Weiteres versorgt zu werden. Wo diese Prüfungen in der Vorzeit schon in Gegenwart von Zeugen auf eine feierliche Weise stattfanden, da waren sie übrigens immer hauptsächlich nur auf die Kenntnisse in der Jagd gerichtet, weil der Lehrherr oft selbst nicht viel mehr als diese verstand.

Die fortschreitende Zeit hat dies anders gestaltet, und mit ihr sind auch die Forderungen, insbesondere an diejenigen jungen Leute, gesteigert worden, welche dereinst im Staatsdienste als Förster angestellt zu werden wünschen.

Es ist nämlich schon im §. 10. näher auseinandergesetzt worden, daß diejenigen jungen Leute, welche sich dem Forstfache widmen wollen, um dereinst im Privatdienste angestellt zu werden, bei der Wahl ihres Lehrherrn nicht beschränkt sind, mit dem von ihm bei

Beendigung der Lehrzeit empfangenen Lehrbrief sich bei der Kreis-Ersatz-Kommission melden, von dieser zu der betreffenden Jäger-Abtheilung überwiesen werden, und nach vollbrachter dreijähriger Dienstzeit bei der Fahne zu der Landwehr des künftigen Aufenthaltsortes übergehen, ohne weiter der Fahne der Jäger-Abtheilungen für eine bestimmte Zeit verpflichtet zu bleiben.

Anders stellt sich die Sache für diejenigen jungen Leute, welche in der Folge eine Anstellung in einer Staatsforst zu erreichen wünschen. Für sie findet die Bestimmung statt, daß sie nur zu einem solchen verwaltenden Forstbeamten in die Lehre gehen dürfen, welcher im Staats-Examen die Befähigung zur Verwaltung einer Oberförster-Stelle dargethan hat, und daß sie nach Beendigung der Lehrzeit in einer mit ihnen abzuhaltenden Prüfung, welche der Lehrherr in Gegenwart des Forst-Inspektors und zweier benachbarter Oberförster zu veranlassen verpflichtet ist, den Grad der erlangten Ausbildung im Forst- und Jagdwesen nachweisen, nach deren Ausfall er erst wehrhaft gemacht, und ihm erst der Lehrbrief ausgefertigt werden darf, welchen nicht allein die anwesenden Zeugen mit zu unterschreiben haben, sondern welcher auch vom Oberforstbeamten der Regierung zum öffentlichen Glauben vollzogen sein muß.

Diese jungen Leute haben daher vorzugsweise die Verpflichtung, während der Lehrlingszeit für ihre Ausbildung besorgt zu sein, damit sie einst bei Beendigung derselben eine möglichst genügende Prüfung bestehen, und mit einem recht guten Zeugniß zur Fahne der Jäger-Abtheilung gehen können.

Die Gegenstände, worin der Forstlehrling in der ihm bevorstehenden schriftlichen und mündlichen Prüfung den Nachweis der nützlich angewendeten Zeit zu führen haben wird, können füglich in sechs Haupt-Abtheilungen gebracht werden, nemlich:

1) über den Grad der erlangten Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen;
2) über den Holz-Anbau durch Saat und Pflanzung;
3) über die verschiedenen Betriebsarten im Walde und Kenntniß der Holzpflanzen in Bezug auf die Gattung und das Wachsthum;
4) über die im Walde vorkommenden Nebennutzungen;
5) über den Forstschutz in allen Beziehungen;
6) über die Naturgeschichte des Wildes und die Ausübung der Jagd.

In jedem dieser einzelnen Zweige des Forst- und Jagdwesens wird nun der Forstlehrling sich auf die dahin gehörigen Gegenstände vorzubereiten haben, wobei ihm die nachfolgenden Andeutungen dazu nicht unwillkommen sein werden.

Zu 1. **Ueber den Grad der erlernten Schulkenntnisse.**

Ob der Forstlehrling lesen und schreiben kann, dazu bedarf es keiner besonderen Prüfung, denn es wird sich durch die Beantwortung der ihm vorgelegt werdenden schriftlichen Fragen von selbst ergeben, wie weit er es hierin gebracht hat.

Dagegen wird er einige Rechnungsaufgaben zu lösen haben, aus denen zu beurtheilen ist, ob er einen Lohnzettel für Holzschläger oder Cultur-Arbeiter aufzustellen und zu summiren weiß, — ob er bei der Holz-

Abzählungstabelle mit ganzen oder mit Bruchtheilen zu rechnen versteht, — ob er eine gewisse Anzahl von Klaftern von verschiedenen Preisen nach dem verschiedenen Taxbetrage zusammenrechnen kann, — ob er gelernt hat, wie man den Flächen-Inhalt einer Cultur- oder Acker-Blöße, welche eine regelmäßige Figur hat, zu berechnen habe.

Zu 2. Ueber den Holz-Anbau durch Saat und Pflanzung.

Aus diesem wichtigen Zweige der Forstwirthschaft wird der Forstlehrling wissen müssen:

a) die verschiedenen Cultur-Methoden bei neuen Culturen auf größeren Blößen mit dem Pfluge, der Egde und der Hacke;
b) welche Art der Cultur-Methoden man unter den verschiedenen Verhältnissen bei Nachbesserungen anzuwenden hat;
c) wie der Waldboden nach seinen Mischungs-Verhältnissen in Klassen getheilt wird;
d) wie der Samen von den verschiedenen Holzgattungen eingesammelt und bis zur Aussaat am zweckmäßigsten aufbewahrt, auch wie die Brauchbarkeit des Samens geprüft wird;
e) wie viel Scheffel oder Pfund Samen von jeder Holzgattung auf dem Morgen bei den verschiedenen Cultur-Methoden gebraucht, und wie tief sie bei der Saat unter die Erde gebracht werden, auch welche Zeit für die Saat die günstigste ist;
f) wie die verschiedenen jungen Holzpflanzen in ihrer frühesten Jugend aussehen;

g) welche Regeln bei der Verpflanzung der verschiedenen Holzgattungen in Bezug auf die Zeit der Pflanzung, Fertigung der Pflanzlöcher, Ausheben und Einsetzen der Pflänzlinge zu beobachten sind.

Zu 3. **Ueber die verschiedenen Betriebs-Arten im Walde, und Kenntniß der Holz-Pflanzen.**

Die hierher gehörigen Gegenstände sind offenbar die reichhaltigsten und der Forstlehrling wird sich daher hierin recht gründlich vorbereitet haben müssen. Sie werden in folgende Punkte zusammen zu fassen sein:

a) in Bezug auf den Baum selbst die Kenntniß seiner einzelnen Theile sowohl beim Stamm als der Wurzel, — auf welche Art die Holzpflanzen sowohl nach ihrer Länge als Dicke wachsen, — wovon sie sich ernähren und wie dies zugeht, — welche Beförderungs-Mittel für das gute Wachsthum und welche Hindernisse dabei obwalten, — zu welcher Zeit eine jede Holzgattung blüht, welche Art von Blüthen sie trägt, und wann die Frucht reift;

b) welche Boden-Art und Standort eine jede Holz-Gattung liebt;

c) wie man die Waldbäume unter sich nach der Größe eintheilt;

d) in welcher Vermischung die Waldbäume gut wachsen;

e) von welchem Zeitpunkt an und wie die Durchforstungen zu führen sind;

f) was man unter Hochwald, Mittelwald und Niederwald versteht, und wie bei jeder dieser Betriebsart zu verfahren ist;

g) wie ein Dunkel- und Lichtschlag in den verschiedenen Holzgattungen gestellt, und wie dabei bis zum Abtriebe der letzten Holzgattung verfahren wird;

h) welche Regeln und Handgriffe bei der Aufarbeitung der Bau-, Nutz- und Brennhölzer in den Schlägen zu beobachten sind, in welchen Dimensionen das Kaufmannsgut in der Regel ausgearbeitet wird, und was überhaupt bei der Aufräumung der Schläge geschehen muß;

i) welches Verfahren in den Mittel- und Niederwäldern bei der Auszeichnung der Hölzer und beim Hiebe stattfinden muß;

Zu 4. **Ueber die im Walde vorkommenden Nebennutzungen.**

Der Forstlehrling muß hier wissen, was der Forstmann unter Nebennutzungen versteht, und was er zu thun hat, um daraus, unbeschadet der obenanstehenden Holzzucht, die höchsten Einnahmen zu erreichen, und welche Mittel zu diesem Zweck führen können, z. B. Entwässerung sumpfiger Brücher zur Torf- oder besseren Grasnutzung rc.

Zu 5. **Ueber den Forstschutz in allen Beziehungen.**

Hier kann vom Forstlehrling Auskunft verlangt werden:

a) wie ein guter Forstschutz zu üben ist;

b) was bei Pfändung eines Holzdiebes oder eines sonstigen Forst- oder Jagdfrevlers zu beobachten ist;

c) welche Maßregeln insbesondere zum Schutze der Schonungen anzuwenden sind;

d) was zur Verhütung der Waldbrände geschehen kann;

e) was ihm von der Entstehung, Fortpflanzung, Lebensweise und der Art der Vertilgung der schädlichen Wald-Insekten bekannt ist, und worin die wesentlichen Erkennungszeichen für jedes Insekt bestehen;

f) was er bei der Aufsicht auf die Holzhauer in den verschiedenen Schlägen zu thun hat.

Zu 6. Ueber die Naturgeschichte des Wildes und Ausübung der Jagd.

Da man bei jedem Forstlehrlinge in der Regel voraus setzt, daß er sich während der Lehrlingszeit vorzugsweise gern mit der Jagd beschäftigt hat, so wird bei der Prüfung verlangt werden, daß er hierin auch besonders bewandert sein werde.

Bei der Vorbereitung zur Prüfung wird er sein Augenmerk insbesondere auf folgende Gegenstände zu richten haben:

a) die Naturgeschichte der gewöhnlichsten und interessantesten Jagdthiere in Bezug auf ihre Entstehung, Art der Fortpflanzung, Gestalt, wie lange sie tragend sind, wie viel Junge sie bringen, oder wie viel Eier sie legen, wie lange sie brüten, und um welche Zeit die Jungen schießbar sind, — welche Vögel, Stand-, Strich- oder Zug-Vögel sind, in welcher Jahreszeit die Zug- und Strich-Vögel ankommen, und wann sie wieder abziehen;

b) wie die Jäger gewöhnlich abgetheilt werden, und womit sich jede Abtheilung derselben beschäftigt;

c) wie die Jagd nach den verschiedenen Thier-Gattungen abgetheilt wird, und welches Wild zu jeder Abtheilung gehört;

d) Kenntniß der verschiedenen Arten der Jagdhunde, das Verfahren zu ihrer Abrichtung, ihr verschiedenartiger Gebrauch auf der Jagd, die Behandlung ihrer Krankheiten;

e) genaue Bekanntschaft mit der Büchse und der Flinte, der Benennung der einzelnen Theile am Schaft und Schloß, insbesondere die Zusammensetzung des Letzteren so wie die Bestimmung für jeden einzelnen Theil desselben, und die Art der Reinigung;

f) Verhalten auf der Jagd bei jeder einzelnen Wild-Gattung auf der Treibjagd, bei der Suche, auf dem Anstand, — Erkennen des Wildes nach der Fährte, Anschuß und Verfolgung;

g) Behandlung des Wildes nach dem Verenden, — wie man es anfbricht, ausweidet, wie man es zum Transport präparirt, zerwirkt, abstreift, zerlegt, und wie die Häute oder Bälge behandelt werden;

h) das Fertigen der verschiedenen Fangnetze und Schleifen;

i) die Form, Zusammensetzung und der Gebrauch der verschiedenen Fang-Apparate zum Einfangen der Raubthiere;

k) die Benennung der einzelnen Theile eines jeden Wildes in der Jägersprache;

l) der Gebrauch der Waidmannssprache.

Der Forstlehrling, welcher in den obigen Gegenständen gehörig vorbereitet ist, wird ohne Furcht und Zagen mit einem heiteren Sinn dem Tage seiner Prüfung entgegensehen, und wird in derselben zur Freude der Examinatoren beweisen, daß er die Lehrlings-Zeit zu seiner Ausbildung im Forst- und Jagdwesen gut benützt hat, und seine Stellung als Förster einst vollkommen ausfüllen wird.

Wenn der Lehrherr außerdem vor dem Schlusse der Lehrlings-Zeit mit dem Forstlehrlinge die vorgenannten Gegenstände schriftlich und mündlich durchgeht, dann wird der Forstlehrling an Festigkeit gewinnen, und bei der Prüfung auch weniger ängstlich und befangen sein, wie dies wohl sonst, insbesondere bei der mündlichen Prüfung, zu sein pflegt.

Dritte Abtheilung.
Verhalten während der Dienstzeit bei der Fahne der Jäger=Bataillone.

§. 22.
Anständiger Lebenswandel.

Ein anständiger Lebenswandel gehört zu den unerläßlichen Bedingungen, um in allen Lagen des menschlichen Lebens sich zufrieden zu fühlen, und einen gerechten Anspruch auf die Achtung seiner Nebenmenschen zu erwerben.

Ein anständiger Wandel wird den Mann in jeder Lage des Lebens zieren; — er wird ihm aber um so nöthiger in dem Stande des Soldaten, in welchem ihm manche Gelegenheit und Veranlassung gegeben ist, mit der Verführung zu manchen Abwegen zu kämpfen, und zu siegen oder zu unterliegen. Es liegt in dem Verhältniß eines Soldaten viel mehr als jedes anderen Lebensberufs, sich im Publikum zu zeigen, da gerade der Soldat es ist, welchem bei Tage mehrere Mußestunden übrig bleiben, während der Landmann und Städter, wenn sie in ihrem Berufe wirksam sein wollen, den ganzen Tag vollauf beschäftigt sind.

Der Jäger, welcher während des Dienstes bei der Fahne nicht allein für einen anständigen Mann gelten, sondern es auch *wirklich sein will*, wird daher auch die dazu erforderlichen Mittel wählen und

stets gegen den inneren und äußern Feind auf seiner Hut sein müssen. Mit dem inneren Feinde ist nemlich gemeint, wenn der junge Mann die Neigung in sich selbst verspürt, hin und wieder abzuweichen von der Bahn des anständigen Lebenswandels, und unter dem äußeren Feinde sind die niemals ausbleibenden Angriffe zur Verführung Seitens solcher Kameraden zu verstehen, welche sich selbst auf dem Abwege befinden, und gern Andere mit in ihren Kreis ziehen mögen, um sich möglichst hinter dem größeren Haufen zu verstecken.

Vor allen Dingen ist dem Forstlehrlinge Vorsicht für die Wahl seines Umganges zu rathen, wenn er bei der Fahne einer Jäger-Abtheilung in den Dienst tritt. Findet er nicht schon einen bewährten Freund aus der Jugendzeit bei der Abtheilung, von dessen gutem Rufe er überzeugt ist, dann halte er sich in der ersteren Zeit seines Dienstes möglichst für sich, um erst seine Kameraden näher kennen zu lernen, und diejenigen für seinen Umgang auszuwählen, die ihm in ihrem Verhalten sowohl im Dienste als außer dem Dienste anständig und ordentlich erscheinen.

Wer selbst ordentlich und anständig lebt, der will auch nur mit Leuten von gleicher Gesinnung und von gleichem Verhalten umgehen, und er wird sich daher mit einem Unbekannten auch nicht eher einlassen, als bis er ihn näher beobachtet, und sich überzeugt hat, weß Geistes Kind er ist.

Kömmt daher ein junger Mann aus der Lehre zur Fahne, so wird der bei derselben schon stehende ältere ordentliche Jäger sich mit ihm nicht eher auf einen Um-

gang einlassen, als bis er sieht, daß der neue Kamerad mit guten Gesinnungen und Vorsätzen zur Abtheilung gekommen, und er auch seiner würdig ist.

Dagegen wird es auch bei jeder Abtheilung an solchen Kameraden nicht fehlen, welche einen lockeren Lebenswandel führen, und daher jeden Neukömmling gern zu sich heranziehen, um ihren Gesellschafts-Kreis zu vermehren, und dem neuen Kameraden zu zeigen, wie man lustig und froher Dinge durch die Welt gehen müsse, und kein Kopfhänger sein dürfe, wobei ihm als Willkommen die mitgebrachten Muttergroschen entweder abgeborgt, oder mit ihm gemeinschaftlich verzehrt, oder wohl gar im Kartenspiel abgenommen werden. Einen solchen bösen Anfang für den neuen Lebensberuf muß der junge Jäger unter allen Umständen zu vermeiden suchen, denn es bringt ihn nicht allein gleich von vorn herein in eine unangenehme Lage mit seinem Gelde, das er zur ersten Einrichtung viel zweckmäßiger hätte verwenden können, sondern er geräth auch bald bei seinen ihn beobachtenden Vorgesetzten in den üblen Ruf eines lockeren Zeisigs, der kurz gehalten werden müßte. Daher bringe der wehrhaft gemachte Forstlehrling zur Fahne der Jäger-Abtheilung den festen Vorsatz: den bösen Buben nicht zu folgen, wenn sie ihn locken!

Der erste Schritt nach dem Eintritt bei der Abtheilung wird daher darin bestehen, daß sich der junge Mann mit einem freundlichen Ernste diejenigen älteren Kameraden vom Leibe zu halten weiß, welche sich ohne Weiteres zu ihm herandrängen, und von denen er merkt, daß es bei der ihm angebotenen Kamerad-

schaft mehr auf seinen Geldbeutel als auf seine Freundschaft abgesehen ist. Dagegen wird er gut thun, wenn er sich bemüht, diejenigen älteren Kameraden für sich zu gewinnen, welche bei der Kompagnie wegen ihres guten Lebenswandels und einer guten Dienstführung in einer gewissen Achtung stehen.

Ist es ihm erst gelungen, mit einem solchen älteren Kameraden in ein Quartier zu ziehen, und mit ihm, wie man zu sagen pflegt, Menage zu machen, dann hat der junge Jäger schon viel gewonnen, weil er sich nun schon unter gutem Schutze befindet, und manche Lockungen dreister von der Hand zu weisen im Stande ist.

Was nun den Lebens-Unterhalt betrifft, so ist derselbe von der Löhnung — und darauf sind doch die meisten Jäger von Hause aus beschränkt — nur zu bestreiten, wenn damit eine bestimmte und richtige Eintheilung getroffen wird, und es ihm vielleicht gelingt, außerdem noch zu einer kleinen Zulage zu gelangen, die sich wohl, sei es nun im Militair-Bureau oder bei Civil-Behörden, oder wohl auch bei Dienstleistungen der einjährigen Freiwilligen findet.

Zum ordnungsmäßigen Haushalt mit dem Gelde gehört insbesondere, daß der Jäger außer der Mittags-Mahlzeit seine übrigen Lebensbedürfnisse, als: Frühstück, Vesper und Abendbrod in seinem Quartier zu befriedigen sucht. Im Gasthause muß er in der Regel viel mehr bezahlen, als ihn ein Stück Butterbrod mit Käse oder Fleisch zu Hause kostet, und dann giebt es auch Gelegenheit, dort oft mehr zu verzehren, als der Ausgabe-Etat zulässig macht.

Vor allen Dingen aber vermeide der Jäger den häufigen Besuch von Gasthäusern zur Zerstreuung oder zum Zeitvertreib, um Kegel, Billard oder Karten zu spielen, denn diese Art von Beschäftigung bringt ihn nicht allein ums Geld, sondern auch um die schöne Zeit, die er bei richtiger Eintheilung besser benützen kann, ohne jene, oft theuer erkauften, brodlosen Künste in der Folge benützen zu können; denn im Försterhause im Walde, wo der Jäger in den späteren Jahren leben soll, giebt es weder Billard noch Kegelbahn, und ein Förster, der gern Karten spielt, versäumt in der Zeit seinen Dienst. Die Meinung des Jägers, der sich an solchen kostspieligen Zeitvertreib gewöhnt hat, daß das Billard- und Kegelspiel eine nützliche Bewegung für den Körper sei, kann hierbei wenig entscheiden, denn ein tüchtiger Spaziergang an einem Tage, wo nicht exercirt, nach der Scheibe geschossen oder Felddienst geübt wird, ist dem Körper eben so wohlthuend, als jene in der Regel doch mit Ausgaben verknüpften Körperbewegungen.

Was nun insbesondere das Kartenspiel betrifft, so muß der Jäger dafür in allen den Fällen gewarnt werden, wo er merkt, daß es sich bei ihm nicht mehr um ein geselliges Vergnügen, sondern um Sucht nach Gewinn handelt, denn die Absicht, durch Kartenspiel zu Geld zu kommen, hat Manchen schon an den Bettelstab, in tiefe drückende Schulden gebracht und dadurch den Grund zu seinem künftigen Unglück gelegt, während es wohl zu den allerseltensten Fällen gehören möchte, daß ein Spieler reich geworden wäre. Wohl aber ruiniren sich solche Leute, welche täglich mit Lei-

denschaft bis in die Nacht hinein spielen, obenein noch die kostbare Gesundheit vor der Zeit. Der Mangel der regelmäßigen Nachtruhe und die immerwährende Aufregung und Gemüthsbewegung nemlich, in welcher sich der Spieler befindet, reibt die Lebenskräfte außerordentlich schnell auf, und man sieht solche, diesem Laster verfallene, Leute in der Regel als junge Greise, als Schächer umherschleichen.

Viel gescheuter ist es daher, wenn der Jäger seine Mußestunden zu solchen Sachen benützt, die ihm in seinem künftigen Lebensberufe als angenehme Zugabe für den Dienst erscheinen werden.

Eine angenehme und lohnende Beschäftigung, mit der man sich auch der geselligen Welt empfiehlt, ist z. B. die Musik, und die Ausgaben, die sie veranlaßt, sind einem edlen Vergnügen gewidmet, werden aber auch niemals so bedeutend sein, daß sie nicht mit bestritten werden sollten, weil es in der Abtheilung selbst nicht an Gelegenheit für den Unterricht auf dem Horn, auf der Flöte oder Violine fehlen wird.

Nächstdem giebt es für den Jäger und Forstmann manche angenehme mechanische Beschäftigung, mit der er sich die Muße- und namentlich die Abendstunden vertreiben kann, und wohin unter Anderem das Stricken der verschiedenen Fang-Netze, Ausstopfen der Vögel, Schnitzerei-Arbeiten in Holz und dergleichen gehört; — auch ist es gut, wenn der Jäger beim Büchsenschäfter einige Fertigkeit zu erlangen sucht, um dereinst als beurlaubter Jäger und als Förster die kleineren Reparaturen an seinem Gewehre selbst bewirken zu können.

Hat übrigens der Jäger Gelegenheit, sich während der Dienstzeit an einige anständige Bürgerfamilien anzuschließen und in ihrem Hause Zutritt zu erhalten, so muß er dies mit Vergnügen ergreifen, da ein solcher Umgang für ihn nur von Nutzen sein kann. Dagegen vermeide er sorgfältig jeden Umgang mit einer solchen Klasse des weiblichen Geschlechts, der ihn in irgend einen üblen Ruf bringen, oder wohl gar seiner Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Jäger während der Dienstzeit bei der Fahne darnach trachten muß, stets sehr propre in seinem Anzuge zu erscheinen, wobei die Beobachtung der im §. 11. für den Forstlehrling gegebenen Regeln von wohlthätigem Erfolge sein wird.

Ein Jäger, der während seiner Dienstzeit bei der Fahne auf die ihm hier gegebenen Andeutungen achtet, und sie zum Leitfaden für seinen moralischen Lebenswandel wählt, der wird zufrieden, wohlgemuth und mit gesundem Körper den aktiven Dienst mit der Ueberzeugung verlassen, daß er seine Zeit bei der Fahne nützlich verwendet hat, und sich bei seinen Kameraden lange ein freundliches Andenken erhalten wird.

§. 23.

Vermeidung von Schulden.

Es ist ein eigenes Ding mit dem wirthlichen Haushalt, und mit der Eigenschaft oder der Kunst, mit seinem Einkommen rechtzeitig auszukommen.

Die Neigung, nach der Einnahme eine regelmäßige Eintheilung der Ausgabe zu machen, und wo

möglich nach und nach einen Nothgroschen davon zurück zu legen, oder die Sucht, mehr auszugeben, als die Einnahme beträgt, zeigt sich oft schon beim Knaben, und Eltern und Vormünder thun daher wohl daran, wenn sie, unter gehöriger Beobachtung, dem Knaben schon frühzeitig etwas Taschengeld in die Hand geben, um in dieser Beziehung die Erfahrung zu machen, wie er damit Haus hält, und welche Richtung seine Natur und seine Neigung für Sparsamkeit oder für unbedachte Ausgaben nimmt, um ihm zur rechten Zeit die Lehre zu geben, daß er niemals sein Glück in der Welt machen werde, wenn er nicht den Grundsatz in sich aufnimmt, und strenge festhält, daß er niemals mehr ausgebe als er einnimmt.

Manchem Menschen brennt das Geld, wie man zu sagen pflegt, in der Tasche, wenn er es empfängt; er hat nicht eher Ruhe, als bis er es auf diese oder jene Weise so schnell als möglich unter die Leute gebracht hat, während andere Leute bei gleicher Einnahme sich so einzurichten verstehen, daß sie immer Geld haben, und niemals den letzten Groschen ausgeben, ehe nicht die Zeit herankömmt, wo sie wieder eine Einnahme haben.

Solche junge Leute, welche sich in einer immerwährenden Geld-Verlegenheit befinden, muß der Jäger als ein warnendes Beispiel für sich betrachten und ihren Umgang sorgfältig meiden, um nicht in denselben Fehler zu verfallen, dagegen muß er den Umgang solcher Kameraden suchen, bei denen er einen ordnungsmäßigen sparsamen Haushalt bemerkt, um von ihnen bei dieser Gelegenheit zu erfahren, wie sie es anfan-

gen, daß man mit seiner Einnahme alle nothwendigen Ausgaben bestreite, ohne Schulden zu machen.

Es giebt wohl auch Jäger, welche von ihren Eltern entweder regelmäßig oder von Zeit zu Zeit einen kleinen Zuschuß zum Gehalte bekommen, und auf diese Weise ein gemächlicheres Leben führen können; auch hat der Jäger wohl hin und wieder Gelegenheit, durch Abschreiben bei den am Orte befindlichen Behörden etwas zu verdienen. Auf solche extraordinaire Einnahmen darf der Jäger aber nicht immer einen bestimmten Ausgabe-Etat machen, weil Fälle eintreten können, wo diese Zulagen ausbleiben, wenn der Vater plötzlich stirbt, oder in der Familie sonst ein Unglücksfall eintritt, der die Fortzahlung des Zuschusses entweder auf immer oder wenigstens auf eine längere oder kürzere Zeit unterbricht, oder die Gelegenheit zum eigenen Verdienst wegfällt.

Hat der Jäger nun aber erst einmal sich an einen größeren Aufwand gewöhnt, als er mit dem eigenen Gehalte zu bestreiten im Stande ist, und hat er nicht Selbstständigkeit genug, sich einzuschränken, wenn durch den Verlust des Zuschusses seine Einnahme sich verringert, dann wird er in Schulden gerathen, und dies kann auf sein Dienstverhältniß, in welcher Lage des Lebens er sich auch befinden mag, nur nachtheilig einwirken.

Deshalb sollte der Jäger sich vor dem ersten Schritt zum Schuldenmachen, wie vor dem Feuer, hüten, denn er wird einen Fehltritt solcher Art nicht allein mit manchen persönlichen Unannehmlichkeiten, sondern auch mit dem Verluste des Vertrauens seiner

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Vorgesetzten, und mit der Liebe und Achtung seiner besseren Kameraden zu büßen haben.

Die Mittel zu diesem Zwecke, nämlich, wie man es anzufangen habe, um sich ohne große Ausgaben nützlich zu beschäftigen, sind in dem vorhergehenden Paragraph angedeutet, und werden jeden jungen Mann vor dem Schuldenmachen bewahren, der den ernstlichen Willen hat, sie zu wählen und zu benutzen.

§. 24.

Benutzung der Bataillons-Schulen.

Wie bei jedem Truppentheil der Armee, so findet man auch besonders bei den Jäger-Abtheilungen sogenannte Bataillonsschulen, in welchen nicht allein Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch Geographie und Geschichte gelehrt, hin und wieder auch wohl von einem am Orte wohnenden Forstbeamten oder von einem Offizier der Abtheilung, welcher sich für das Forstfach ausgebildet hat, Manches über Forstwirthschaft, über die Jagd und über den Forstschutz vorgetragen wird.

Die bei der Fahne befindlichen Jäger sollten die ihnen auf diese Weise gebotene Gelegenheit zu ihrer besseren wissenschaftlichen Ausbildung dankbar benutzen, und niemals vergessen, daß sie dabei nicht allein für ihre künftige Berufsbahn sich vervollkommenen, sondern auch in den Stunden des Unterrichts und der darauf folgenden häuslichen Arbeiten sich nützlich beschäftigen, und die darauf verwendete Zeit angemessen hinbringen, während andere sich dem Müßiggange hingeben, der bekanntlich des Lasters Anfang ist

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Viele junge Leute kommen erst in späterer Zeit zu der Ueberzeugung, wie schlecht sie in der Knabenzeit, welche der Schulbildung gehört, für ihre Zukunft gesorgt haben, und würden nun das Versäumte gern nachholen, wenn ihnen nur irgend wie eine Gelegenheit dazu geboten würde. Eine solche Gelegenheit gewähren aber die Bataillonsschulen, und es sollte kein Jäger, der mit einer dürftigen Schulbildung aus der Schule in die Lehre gekommen ist, und in dieser nicht Gelegenheit hatte, dafür etwas zu thun, es verabsäumen, in der Bataillonsschule nachzuholen, was ihm fürs künftige Leben noch fehlt.

In den reiferen Jünglingsjahren wird ihm in der Bataillonsschule auch jeder Unterricht viel klarer und faßlicher als in den Knabenjahren werden, weil er in manchen Fällen schon näher zu beurtheilen im Stande sein wird, wozu ihm diese oder jene Wissenschaft einst nützlich werden kann.

Was von den Gegenständen, die im §. 4. als nöthige Schulkenntnisse für einen Forstlehrling bezeichnet sind, in den Bataillonsschulen etwa nicht gelehrt wird, und derselbe auch aus der Schule nicht mitgebracht hat, dies in den Mußestunden entweder durch eigenen Fleiß nach einem guten Buche oder durch Privat-Unterricht nachzuholen, muß der Jäger mit Ernst Bedacht nehmen, wozu ihm in den Städten, wo die Jäger-Abtheilungen stehen, in der Regel die Gelegenheit geboten werden wird. Ausgaben wird er für Privatstunden nicht haben, wenn er es nur recht anzufangen versteht, denn es werden sich überall in den Garnisonorten Lehrer oder Schüler der obern Klassen

finden, welchen es ohne Bezahlung Vergnügen machen wird, einem jungen Manne von ihren eignen Kenntnissen durch Unterricht mitzutheilen, was er für seinen künftigen Beruf noch zu lernen wünscht; — oder sie werden ihm wenigstens ein gutes Buch empfehlen, aus welchem er die erforderliche Belehrung selbst zu schöpfen im Stande sein wird.

§. 25.

Streben zur Stellung als Oberjäger.

Da bei jeder Compagnie nur wenige Oberjäger-Stellen vorhanden sind, so ist es sehr begreiflich, daß nicht jeder Jäger zum Oberjäger befördert werden kann.

Der Jäger darf sich aber dadurch nicht etwa einschläfern lassen, die Hände in den Schoß legen, und ruhig abwarten, bis er dazu ernannt wird, denn ein solcher Jäger dürfte schwerlich zum Oberjäger avanciren. Denn so wie zu jeder Stellung des menschlichen Lebens gewisse Eigenschaften und Bedingungen vorhanden sind, so verlangt man auch von einem Oberjäger, daß er dem Dienste mit Fleiß und Thätigkeit ergeben, daß er musterhaft in seinem Lebenswandel, propre in seiner Kleidung sei, und es verstehe, die ihm zugeordneten Jäger in Zucht und Ordnung zu erhalten.

Wer nun bei der Fahne nicht darnach strebt, diese nothwendigen Eigenschaften eines guten und tüchtigen Soldaten zu üben, und seinem Compagnie-Chef die Ueberzeugung zu gewähren, daß er diese Pflichten gern und gleichmäßig erfülle, auf den wird natürlich

auch nicht gerücksichtigt, wenn es gilt, bei eintretender Vacanz einen Jäger zum Oberjäger zu ernennen.

Hat nun auch wirklich ein Jäger alle seine Bemühungen, zum Oberjäger zu avanciren, vergeblich angestrengt, weil Andere ihm vorgezogen wurden, die entweder ältere Ansprüche auf eine solche Stellung hatten, oder weil der Compagnie-Chef aus bewegenden Gründen einem Andern den Vorzug zu geben sich veranlaßt fand, so kann er sich mit dem Bewußtsein beruhigen, daß er wenigstens den Nutzen davon gezogen hat, durch das Streben zur Stellung als Oberjäger in allen Beziehungen des Dienstes besser geworden zu sein, und schon dadurch einen Gewinn von der Sache gehabt zu haben.

Es mag nun wohl auch manchen Jäger geben, welcher gar nicht einmal wünscht, Oberjäger zu werden, weil er dann neun Jahre dienen soll, während er mit drei oder sechs Jahren davon kömmt, wenn er Jäger bleibt, — und dann lieber entweder den Vater im Forstschutz unterstützt, oder sich sonst nach seiner eigenen Neigung ein Unterkommen sucht, wo er nicht so strenge in Aufsicht und Controle gehalten wird, als dies bei der Fahne der Jäger-Abtheilungen der Fall zu sein pflegt.

Ein solcher Jäger aber hat die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn er hat dabei nicht in Erwägung gezogen, daß er sich durch einen längeren dreijährigen Aufenthalt bei der Fahne eine Verkürzung der Urlaubszeit um acht Jahre erkauft. Der Oberjäger wird bekanntlich nemlich schon nach zwölf Jahren zur Versorgung im Forstfach berechtigt, während

der Jäger zwanzig Jahre warten muß, ehe er der Forstverwaltung zur Versorgung überwiesen werden kann, nicht einmal der Vortheile zu gedenken, die ihm durch einen höheren Gehalt als Oberjäger bei der Fahne schon erwachsen, und die sich auch späterhin darin finden, daß bei der Anstellung im Forstfach auf einen Oberjäger eher als auf einen Jäger Rücksicht genommen, und jenem stets eine wichtigere und bessere Forstschutzstelle als dem Jäger gegeben wird, da der Umstand, daß er einst Oberjäger beim Corps war, schon für seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit spricht.

§. 26.

Beschäftigung beim Feldwebel der Compagnie, bei der Adjutantur, oder bei einem am Orte wohnenden Forstbeamten.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, daß der Forstlehrling während der Dienstzeit bei der Fahne stets beschäftigt sei, um nicht in das Laster des Müßigganges und den damit verbundenen traurigen Folgen zu verfallen, ist schon in den vorhergehenden Paragraphen ausführlich auseinandergesetzt.

Es muß hier demnächst noch besonders auf die mancherlei Vortheile aufmerksam gemacht werden, welche darin liegen, wenn es dem Jäger gelingt, eine Zeit lang zuerst beim Fourier, dann beim Capitaind'armes, demnächst beim Feldwebel und endlich auch beim Adjutanten beschäftigt zu werden. Dann lernt er nemlich die Verfassung des Truppentheils, dem er dient, die Bekleidung, Bewaffnung und überhaupt auch die ökonomischen Verhältnisse der Compagnie kennen, genießt dabei in der

Regel eine Zulage, steht bei den Kameraden in Ansehen, und darf niemals über Langeweile klagen.

Will der Jäger indeß zu einem solchen Commando gelangen, so muß ihm der Ruf eines ordentlichen, zuverlässigen und gesetzten jungen Mannes zur Seite stehen, und außerdem muß er sich durch eine hübsche Handschrift empfohlen haben, weil bekanntlich im Militair in allen schriftlichen Arbeiten auf eine schöne deutliche Handschrift, auf die höchste Reinlichkeit der Reinschriften und insbesondere beim Rapport- und Listenwesen auf Eleganz und Gleichmäßigkeit der Linien gehalten wird.

Dies allein schon ist Veranlassung, daß der Jäger nicht verabsäume, sich eine gute, leserliche, wo möglich hübsche Handschrift anzueignen, die nicht allein für die ebengedachten Fälle bei der Compagnie, sondern auch späterhin Veranlassung zu angenehmen Dienstverhältnissen werden kann.

Wohnt am Garnisonorte der Jäger-Abtheilung ein Forstbeamter, und hat der Jäger Gelegenheit, in den Mußestunden bei demselben Beschäftigung in schriftlichen Arbeiten zu finden, so wird er bald die wohlthätigen Folgen davon empfinden, — denn er erweitert dadurch seine Kenntnisse im Forstwesen, bleibt selbst während der Dienstzeit bei der Fahne mit den ergehenden neuen Bestimmungen im Zusammenhange, und darf dies als die beste Vorbereitung ansehen, wenn er einst nach dem Austritt aus dem aktiven Dienste eine zeitweise Beschäftigung als Forstschreiber zu suchen gedenkt.

In der Regel werden indeß zu allen solchen Stellungen während der Dienstzeit bei der Fahne nur solche junge Leute gelangen, welche jede günstige Gelegenheit benutzen, um sich bei ihren Vorgesetzten durch Lust und Liebe zum Dienst und durch Unverdrossenheit in demselben zu empfehlen.

Wer sich daher nicht selbst antreibt, und sich auf die eine oder die andere Weise vortheilhaft bemerkbar zu machen weiß, sondern bedrückten Gemüths schon von vorn herein annimmt, daß alle Bemühungen doch fruchtlos bleiben und ihm Andere bei diesem oder jenem Kommando würden vorgezogen werden, der wird freilich selten zu etwas kommen, und wird immer im Hintergrunde und unberücksichtigt bleiben.

Nur noch auf eins, und zwar darauf muß der Jäger noch besonders aufmerksam gemacht werden, daß er über die ihm in den Bureaux, sei es im Civil oder Militair, anvertrauten Papiere ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachte, weil es nirgend gut aufgenommen wird, wenn einer oder der andere Hilfs-Arbeiter über Dienstsachen im Privatleben spricht und gleichsam aus der Schule plaudert.

§. 27.

Vermeidung der Verführung zur Wilddieberei.

Wer zu dem Entschlusse, ein Forstmann zu werden, durch die zuerst bei ihm angefachte Leidenschaft für die Jagd sich hat bestimmen lassen, und wen die Bestimmung oder der Zufall zu einem Forstmann in die Lehre geführt, der einen guten Wildstand zu halten Gelegenheit hat, und dabei vielleicht auch selbst

leidenschaftlicher Jäger ist, — dem wird der Aufenthalt bei der Fahne der Jäger-Abtheilung, wo er zwar täglich die Büchse führt, damit aber nur nach der Scheibe und niemals nach Wild schießen darf, eine große Pein sein, und es wird die Sehnsucht, hin und wieder einmal auf die Jagd zu gehen, mehr als zu oft ihn anwandeln.

Kömmt der wehrhaft gemachte Forstlehrling mit dieser Leidenschaft zur Abtheilung, ohne den festen Vorsatz dahin mitzubringen, daß für die Dienstzeit bei der Fahne das Vergnügen der Jagd ruhen müsse, dann wird er bald auf Kameraden stoßen, welche die Entbehrung dieser Lust schmerzlich mit ihm theilen, und mit ihm wohl bald gemeinschaftliche Sache zu machen bereit sind, um bei schicklicher Gelegenheit der Diana, als Göttin und Beschützerin der Jagd, zu huldigen.

Die bösen Folgen solcher Frevel bleiben indeß niemals aus, und der Jäger darf mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß über kurz oder lang er einmal als Wilddieb ertappt, und dann nach der Strenge der Gesetze bestraft wird, — was leicht auf seinen ganzen künftigen Lebenswandel einen nachtheiligen Einfluß haben kann.

Der Jäger sollte hierbei niemals vergessen, daß er es unter seiner Würde zu halten verpflichtet ist, sich der Wilddieberei hinzugeben, da ihm bald nach dem Austritt aus dem aktiven Dienst der Jäger-Abtheilung vielleicht schon selbst die Pflicht zufällt, auf Wilddiebe zu wachen, um die ihm anvertraute Jagd oder Forst gegen unbefugte Jäger zu schützen, — und er wird sich dann entweder seiner früheren unerlaubten

Handlungen schämen, oder dem eingewurzelten Hange zur Wilddieberei auch hier nicht widerstehen können, und so lange das benachbarte Wild beunruhigen oder verringern, bis er auf der unerlaubten That ertappt, und dann vielleicht für seine Lebenszeit die begangene Thorheit zu bedauern haben wird.

Der zur Fahne kommende Jäger bedrücke daher seine Leidenschaft für die Jagd, und spreche von ihr weniger. Er wird daher auch weniger Anfechtung von solchen, bei der Fahne stehenden Jägern haben, die der Jagdlust nicht widerstehen können, und die sich dabei der Gefahr aussetzen, durch dergleichen leichtsinnige Handlungen ihren künftigen guten Lebensberuf zu verscherzen. Will der Jäger mit dem Gebrauch des Jagdgewehrs in der Uebung bleiben, so nehme er lieber von Zeit zu Zeit auf einige Tage in der Beschußzeit Urlaub, und suche in der Nähe des Garnison-Ortes sich an einen mit der Jagd beauftragten Forstbeamten anzuschließen, um diesen auf die Jagd zu begleiten.

§. 28.

Nachtheilige Folgen der ehelichen Verbindung während der Dienstzeit bei der Fahne.

Wer während der Dienstzeit bei der Fahne nicht mit Ernst an seine Zukunft denkt, sondern nur der Gegenwart lebt, und sich jedem äußern Eindrucke, jedem sich darbietenden Vergnügen Preis giebt, Tanzböden besucht, und bei dieser Gelegenheit Bekanntschaften mit Mädchen anknüpft, diese dann auch außer-

dem auf Abend-Spaziergängen und bei anderen Gelegenheiten fortsetzt, der wird auch bald zu einer oder zu mehreren Bräuten gelangen, und, ehe er es sich versieht, die eine oder die andere davon zu heirathen gezwungen sein.

Mit den Folgen solcher unbewachten und vom Leichtsinn herbeigeführten Augenblicke ist es aber ein sehr böses Ding, und oft liegt hierin der Keim zum künftigen Unglücke des Mannes und seiner Familie. Denn abgesehen davon, daß der verheirathete Jäger nun mit Frau und Kind theilen muß, was er sonst allein für sich zum Lebens-Unterhalt bestimmen konnte, und er also schon dadurch in ein kümmerliches Dienstverhältniß bei der Fahne geräth, so werden sich die Nachtheile eines solchen übereilten Schrittes in der Regel erst dann recht grell herausstellen, wenn die Zeit eintritt, wo der Jäger seine Dienstzeit bei der Fahne beendet hat, und nun in ein selbstständiges anderweites Verhältniß treten soll.

Einem Jäger von der Abtheilung, der eben den Dienst bei der Fahne verlassen hat, vertraut nemlich weder der Königliche Oberförster noch der Privatwald-Eigenthümer gleich eine selbstständige Stellung im Forstschutz an, denn man will entweder erst selbst sehen, wie der junge Mann sich im Dienste machen wird, oder man verlangt, daß er bereits giltige Beweise für seine Brauchbarkeit in einer solchen Stellung aufzuzeigen habe.

In der Regel wird indeß ein solcher Jäger entweder im Königlichen Dienste nur eine Stellung als ambulanter Hilfsaufseher finden, wo er nach den Um-

ständen bald hier, bald dort sein, und daher ein unstätes Leben führen muß, oder es wird ihm nur ein solcher Privatdienst geboten, wo er als Pürsch-, Tisch- oder Leibjäger bei der Beköstigung des Herrn oder als Assistent bei einem alten Förster leben muß.

In allen solchen Fällen ist der verheirathete Jäger gezwungen, sich von Frau und Kind zu trennen, und sie entweder in der Garnison zurückzulassen, oder sie auf dem Lande irgend wo einzumiethen. Ist ihm seine Familie lieb geworden, dann wird er sich als Gatte und Vater verpflichtet fühlen, für ihren Unterhalt zu sorgen, und um diesen guten Zweck zu erreichen, wird er den größesten Theil seines Lohnes zum Unterhalt hingeben müssen, um sich selbst zu entziehen, was er vielleicht nothwendig bedarf, um in Kleidung und Armatur anständig zu erscheinen.

Vergißt er dagegen seine Pflichten als Gatte und Vater, und überläßt er die Familie ihrem Schicksal, dann zieht er sich mit Recht den Vorwurf eines leichtsinnigen Famlienvaters zu.

In beiden Fällen kömmt der verheirathete Jäger in eine Lage, die ihm für sein künftiges Fortkommen nicht förderlich sein kann. Im ersten Falle wird er in der Regel unter dem Drucke der eigenen Entbehrung verkümmern, — ein Zustand, der dem Jäger fremd bleiben soll, und Veranlassung zu einem öfteren Dienstwechsel werden kann, und im anderen Falle, wo der Jäger seiner abwesenden Familie nichts abgeben zu können glaubt, um mit seinem Lohne so anständig zu leben, wie es sein Dienstverhältniß mit sich bringt, da werden die immer wiederkehrenden gerechten Klagen

der Frau darüber, daß der Mann sie sorglos ihrem Schicksal und einer hilflosen Lage Preis gebe, mit der Zeit doch Gewissensbisse hervorrufen, und die Blüthe seines Lebens verbittern.

Der Jäger bei der Fahne sollte daher diesen Warnungsspiegel gegen eine eheliche Verbindung vor der Zeit, in welcher er eine Frau ernähren kann, sich recht oft und besonders in den Augenblicken vorhalten, wo er in den Kampf mit der Leidenschaft geräth, sich mit dem weiblichen Geschlecht in Verbindungen und in einen Umgang einzulassen, deren Folgen in der Regel mit einer gezwungenen Ehe enden.

Damit soll indeß keinesweges gemeint sein, daß der Jäger jeden anständigen Umgang mit dem weiblichen Geschlecht meiden müsse, denn es kann oft Fälle geben, wo er die Bekanntschaft eines anständigen Mädchens macht, die ihm einst eine treue sorgsame Gattin und Hausfrau werden könnte, die ihm auch vielleicht eine kleine Mitgift zur ersten wirthschaftlichen Einrichtung zubringt. Aber er soll nur die eheliche Verbindung bis zu dem Zeitpunkte hin verschieben, wo sein Dienst-Verhältniß entweder im Königlichen oder im Privatdienste es zulässig macht, mit der Frau vereint an einem Orte und unter einem Dache leben zu können, und wird dann wohl thun, in dem Umgange mit einem solchen Mädchen bis zur ehelichen Verbindung stets die reinste Sittlichkeit zu beobachten.

Vierte Abtheilung.

Verhalten während der Urlaubszeit bis zur definitiven Anstellung als Förster. — Prüfung zum Förster.

§. 29.

Vermeidung des sogenannten Fechtens zum Zwecke des Lebens-Unterhalts.

Wenn der wehrhaft gemachte Forstlehrling aus dem Revier, in welchem er das Forst- und Jagdwesen erlernt hat, directe zur Jäger-Abtheilung gegangen ist, und nach dem Austritte aus dem activen Dienste auch wieder gerade dorthin zurückkehren wollte, so würde er freilich wenig mehr als diese eine Forst kennen lernen, und von solchen Dingen des Forst- und Jagdwesens gar keine praktische Anschauung bekommen, die in dem Reviere nicht vorkamen, wo er in der Lehre war.

Deshalb ist es gut, wenn der auf Urlaub entlassene Jäger einige Fußreisen nach solchen Gegenden hin macht, in welchen gute haubare Holzbestände vorhanden sind, und ein lebhafter Holzverkehr stattfindet, auch eine gut besetzte Wildbahn angetroffen wird, um hier neue Erfahrungen zu sammeln, und in der Ausführung zu sehen, was er bis dahin nur entweder aus der Beschreibung oder vom Hörensagen kannte.

Eine solche Reise zum Zwecke der Ausbildung wird dem beurlaubten Jäger in seiner Zukunft gute

Dienste leisten, und wird ihm wenig Kosten verursachen, wenn er unterweges keinen Anspruch auf Wohlleben macht. Trifft er auf seiner Reise-Tour Förster, tritt er bei ihnen ein, und macht er sie mit dem Zwecke seiner Reise bekannt, so wird er nicht allein bei ihnen ein freundliches Obdach finden, sondern sie werden ihm auch gern ihr Revier zeigen, und ihn bei dieser Gelegenheit nicht allein mit den dort vorkommenden Wirthschaftsarten bekannt machen, sondern ihm auch Mittheilung zu machen wissen, ob und wo er etwa in der Nachbarschaft interessante Forstwirthschafts-Arten zu sehen bekommen kann. Zum Genusse einer solchen Gastfreundschaft wird der reisende Jäger auf den meisten Förstereien gelangen, wenn der Förster sieht, daß er es mit einem anständigen jungen Manne zu thun hat, der nicht in der Absicht zu ihm kömmt, um beköstiget und wohl auch noch mit einem Zehrpfennig auf den Weg versehen zu werden, sondern dem es nur darauf ankömmt, für sein erwähltes Fach Erfahrungen zu sammeln.

Diese Art reisender Jäger wird sich daher auch stets auffallend von denen unterscheiden, welche nur reisen, um die Welt zu durchlaufen und sich dabei fechtend von einem Försterhause zum andern hin zu manöveriren, ohne daß sie dabei in forstlicher Beziehung oder bei der Jagd etwas lernen.

Für das fechtende Reisen, um den Unterhalt für das Leben zu fristen, muß jeder Jäger dringend gewarnt werden, weil es so sehr viel mit einer feinen Bettelei gemein hat, das Ehrgefühl abstumpft, wo er beim Einkehren in manches Försterhaus kurz und kalt

abgefertigt wird, ihn an ein unstätes unregelmäßiges Leben gewöhnt, das am Ende eine Neigung zum Trunke hervorruft, den Zustand seiner Kleidung herunterbringt, und in eine nutzlose Verschwendung der Zeit ausartet, der er sich einst in späteren Jahren schämen muß, wenn er am Abende seines Lebens sich selbst Rechenschaft darüber ablegen soll, wie er die edle Zeit im Hienieden verwendet habe, wo er jung und kräftig und daher auch etwas Tüchtiges zu leisten im Stande war.

§. 30.

Dienst=Verhältniß als Leib= und Tisch=Jäger.

Es giebt in den größeren Städten und auf dem Lande hohe und reiche Herrn, welche zur Bedienung für ihre nächste persönliche Umgebung stets einen Jäger halten.

Die in dieser Stellung von dem Jäger gefordert werdenden Dienst=Verrichtungen sind verschiedener Art und von den Bestimmungen und Bedürfnissen jeder Herrschaft abhängig; sie werden aber mehr oder weniger in folgenden Haupt=Verrichtungen zusammentreffen:

die Garderobe des Herrn rein und in Ordnung zu halten, ihm bei der Toilette (nemlich beim Anzuge) behiflich zu sein, seine Gewehre in gutem Zustande zu erhalten und sie auf der Jagd zu laden, auf der Reise das Gepäck zu beaufsichtigen, bei Tische aufzuwarten, nebenbei auch wohl den Portier (Hausthürwächter und Anmelder) zu machen, beim Ausfahren in der Stadt auf der

Kutsche hintenauf zu stehen, und den Kindern die Bücher-Mappen nach der Schule nachzutragen.

Man sieht auf den ersten Blick, wie wenig alle diese Dienstleistungen mit dem eigentlichen Zwecke in irgend einer Beziehung stehen, zu welchem sich der junge Mann während der Lehrzeit als Jäger und Forstmann ausgebildet hat. Wer es daher nicht aus Neugierde thut, um auf diese Weise das Familienleben hoher und reicher Herrschaften kennen zu lernen, um dann bald wieder in den Wald zurückzukehren, wohin er gehört, — oder wo nicht die Aussicht vorliegt, nach mehrjähriger Dienstzeit um die Person eines solchen hohen Herrn demnächst als Förster in seinen Waldungen auf Lebenszeit gut angestellt zu werden, der sollte lieber auf einen Dienst Verzicht leisten, in welchem er für seinen dereinstigen Beruf nicht allein nichts lernen kann, in welchem aber entgegengesetzt oft der Keim zu einem verfehlten Lebensziel liegt.

In der Regel werden nemlich zu Leibjägern nur hübsche Leute von gefälligen Formen und einem einnehmenden Aeußeren gewählt. Solche junge Leute werden häufig schon während der Dienstzeit bei der Fahne von der Eitelkeit befangen, und dies ist es denn auch meistentheils, was sie anzieht, einen Dienst als Leibjäger zu suchen, weil sie wissen, daß sie in einem solchen Dienste stets propre angezogen gehen dürfen, eine Livree mit Hirschfänger und goldenem Koppel, Federhut, wohl auch gar goldene oder silberne Epaulettes und Sporen zum Galla-Anzuge erhalten, und überhaupt ein gemächliches frohes Leben in der großen Welt führen werden.

Dies aber ist es eben, was solchen jungen Leuten für das künftige Leben als Forstmann im Walde wenig frommen, wohl aber Veranlassung werden kann, daß ihnen der ursprünglich gewählte Beruf nicht mehr gefällt, und auch sie nicht gefallen. Das längere Leben in großen Häusern und namentlich in der großen Stadt bringt nemlich seinen Bewohnern manche Gewohnheiten und Bedürfnisse, die sich für das Landleben nicht gut und am allerschlechtesten für das Waldleben passen, — denn in der Stadt wird in der Regel spät zu Bett gegangen und spät aufgestanden, während dies auf dem Lande umgekehrt der Fall ist; — in der Stadt verwöhnt man die Zunge und den Magen an leichte Speisen bei stets frischem Fleisch, während auf dem Lande derbere Gemüse-Speisen genossen werden, und es nur seltener frisches Fleisch giebt; — in der Stadt gewöhnt man sich bei schlechtem oder kaltem Wetter bald an den Mantel, an Regenschirm und Ueberschuhe, während der Forstmann im Walde stets in tüchtigen Wasserstiefeln, in einem angemessenen Waldrock jeder Witterung ungescheut Trotz bietet. — Kömmt nun noch gar dazu, daß der Leibjäger an den Bequemlichkeiten und Bedürfnissen seines Herrn auf dem Toilettentisch Geschmack findet, und sich an den Mitgebrauch von Pomaden, wohlriechenden Seifen und wohlriechenden Oelen und Wasser, an Nagelscheere, Haarrupfer, Zahn- und Kopfbürsten verschiedener Form und Art, und an mehrere dergleichen Dinge gewöhnt, die Geld kosten, ohne für das Leben nothwendig zu sein, dann werden oft Fälle eintreten, wo der Jäger sich nicht mehr in seinem Berufe als

Forstmann gefallen wird, wo er entbehren und Abschied nehmen soll von vielen Dingen, die ihm der Reiz des Stadtlebens zuführte.

Endlich wird es denn auch wohl zuweilen nicht ausbleiben, daß der Leibjäger, namentlich in der Stadt, wo die Gelegenheit dazu so oft geboten wird, in den Händeln der Liebe den Körper schwächt oder die Gesundheit wohl gar auf immer untergräbt. Geräth er bei dieser Gelegenheit obenein in das Netz einer gewitzten verwöhnten und verbildeten Kammerzofe, und läßt er sich mit ihr so weit ein, daß er sie zu heirathen gezwungen ist, dann wird er freilich als dereinstiger Forstmann im Walde seine begangene Thorheit zu bedauern haben, weil eine solche Frau in der Regel nicht ahnet, was ihr für Pflichten obliegen, um den Mann im Walde durch eine tüchtige Wirthschaftsführung zu unterstützen, und dadurch zur Beförderung seines Lebensglückes beizutragen, die vielmehr nur nach dem Glanze in ihrer Wohnung und Kleidung strebt, an den sie im Dienste der Herrschaft gewöhnt wurde.

§. 31.

Dienst als Pürsch-Jäger.

In den früheren Zeiten war zur Verwaltung eines Forstamtes (Oberförsterei) die eigentliche forstwissenschaftliche Ausbildung eine Nebensache, dagegen viel wesentlicher die Kenntniß und tüchtige Ausübung der Jagd. Es durfte eine gut besetzte Wildbahn unterhalten werden, weil bei der damaligen Plänter-Wirthschaft und der mangelnden gehörigen technischen

Oberaufsicht der Schaden, welchen das Wild an den jungen Holzpflanzen anrichtete, weniger bemerkt wurde. Die angrenzenden Ackerbesitzer erhoben keine Klage, wenn ihre Saat- und Getreidefelder von dem austretenden Wilde beschädigt wurden, weil sie entweder ihre Rechte in dieser Beziehung nicht kannten, oder nicht Klage führten, um es mit dem Oberförster nicht zu verderben, von dem sie in anderer Beziehung wieder abhängig waren. In jener Zeit fand man fast in jeder Oberförsterei einen Pürsch-Jäger, welcher zum Beschusse der Jagd, zum Abrichten der Hühner- und Jagdhunde, zum Ausweiden, Zerwirken und Zerlegen des Wildes, und zur speciellen Führung der Jäger-Burschen bestimmt war.

Heute, wo der Wildstand fast schon überall so verringert ist, daß es sich nicht mehr verlohnt, zum Beschuß desselben einen besonderen Schützen zu halten, — wo die Jagd-Passion durch die wesentlichere und ernstere Rücksicht auf die Bewirthschaftung der Forsten und die Verwerthung der Wald-Produkte bei dem Oberförster als Nebensache in den Hintergrund gestellt wird, und er den Beschuß der Jagd zum Theil den Forstschutzbeamten übertragen muß, — da giebt es freilich viel weniger eigentliche und ausschließliche Pürschjäger-Stellen als früher, und es können daher auch nicht viele Jäger darauf Anspruch machen, zu solchen Stellen zu gelangen, wenn sie den aktiven Dienst der Jäger-Abtheilung verlassen.

Jeder Jäger, der eine gute Büchse und Flinte schießt, die Jagd gründlich während der Lehre erlernt

hat, und die Beschwerden und Mühen nicht scheut und zu ertragen vermag, welche unvermeidlich mit der Ausübung der Jagd verbunden sind, — der muß indeß sein Streben dahin richten, eine Zeit lang eine Stellung als Pürsch-Jäger zu erhalten. Denn abgesehen davon, daß diese Art der zeitweisen Beschäftigung ihn zum tüchtigen festen Schützen macht, was eine angenehme Zugabe für sein übriges Leben werden wird, so hat sie auch den mittelbaren Vortheil, daß der Jäger, da er in diesem Verhältniß früh und spät auf den Beinen sein muß, den Körper abhärtet und ihn für seine künftige Stellung als Schutzbeamter vorbereitet.

Nächstdem knüpft sich an diese Art der Beschäftigung in der Regel noch der Nutzen, daß der Jäger täglich und zu allen Jahres- und Tageszeiten im Walde lebt und bei dieser Gelegenheit nicht allein in der Kenntniß des Forstwirthschafts-Betriebes bleibt, sondern auch in manchen anderen Beziehungen bei der Entwickelung und dem Wachsthume der Holzpflanzen, bei dem Hervortreten der Blüthe und des Wachsthumganges bis zur Ausbildung der Frucht nützliche Erfahrungen und Beobachtungen machen kann, wenn er nicht kopf- und gedankenlos im Walde umherzieht, oder träumend auf dem Anstande steht.

Daß der Pürsch-Jäger mit dem geschossenen Wilde treue und reine Hand halte, und dem edlen Waidwerk nicht Schande mache, versteht sich von selbst und darf daher nicht erst besonders angerathen werden.

§. 32.

Dienst als ambulanter Hilfsaufseher.

Seit der Zeit, wo die Erfahrung sich bestätigt hat, daß weniger aber gut besoldete Forstbeamte den Wald besser und treuer schützen, als dies früher der Fall war, wo ein starkes aber schlecht besoldetes Schutz-Personal unterhalten wurde, — seit jener Zeit ist die Einrichtung getroffen, daß für größere Schutzbezirke zeitweise und namentlich für die Wintermonate Hilfsaufseher vorübergehend angestellt werden, um nach den Umständen, bald hier, bald dort, auf den am meisten bedrohten Punkten, den Förster im Schutze zu unterstützen, und deshalb nennt man sie ambulante (d. h. bewegliche) Hilfsaufseher.

Sie ist in der Regel die erste Stellung, auf welche der Jäger im Forstdienste zu rechnen hat, wenn er von der Jäger-Abtheilung auf Urlaub entlassen wird. — Man kann nicht in Abrede stellen, daß sie zu den schwierigeren und beschwerlicheren Stellungen gehört, denn es gilt hier: Ausdauer, Umsicht und in den Augenblicken der Gefahr auch Muth und Unerschrockenheit zu beweisen. Wohl dem Jäger, dem es gelingt, durch ein unverdrossenes sachgemäßes, entschlossenes ruhiges und ernstes Benehmen in einer solchen Stellung die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf sich zu lenken, ihre Zufriedenheit zu erwerben, und sich dadurch den Weg zu einer baldigen festeren Stellung zu bahnen.

In der Regel wird einem solchen ambulanten Hilfsaufseher für die Zeit, wo er in dem Reviere zur Unterstützung beim Schutze nothwendig ist, die Ober-

stube im Försterhause zur Wohnung und zum Aufenthalt angewiesen, und er ist dadurch gleichsam dem Hausstande des Försters zugewiesen, bei dem er sich nun auch in die Kost geben muß, da dieser keine Verpflichtung hat, ihn unentgeltlich zu unterhalten.

Der ambulante Hilfsaufseher wird nun wohlthun, wenn er beim Eintritt in dies Verhältniß mit dem Förster und dessen Frau gleich ein festes Uebereinkommen darüber trifft, was er monatlich oder täglich für seine Beköstigung, demnächst für Wäsche ꝛc. zu zahlen habe, weil es oft zu gegenseitigen Unannehmlichkeiten führt, wenn eine solche Einigung verschoben wird.

Der Jäger, der auf diese Weise ein Hausgenosse der Förster-Familie wird, hat es in seiner Hand, sich einen guten Ruf zu erwerben, und sich anderweit zu empfehlen, wenn er Ordnung in seinem Zimmer und in seinen Sachen hält, ein anständiges Benehmen nicht allein gegen die Förster-Familie, sondern auch gegen das Gesinde beobachtet, Genügsamkeit zeigt, wenn die ihm gereicht werdende Nahrung nicht immer so ist, wie sie wohl nach dem Maße des Bedürfnisses und der Bezahlung sein könnte, und dabei stets im Auge behält, daß sein Aufenthalt im Hause für den Förster und dessen Frau doch immer mehr eine Last als ein Vortheil sei, da er von seinem Hilfsaufseher-Gehalte nicht viel, wenigstens nicht so viel abgeben kann, um dem Förster für Frühstück, Mittag und Abendbrod, Bette, Beheizung, Reinigung der Wäsche ꝛc. eine vollständige Entschädigung zu gewähren, wenn er nicht zu diesen Gegenständen seinen ganzen Respicientenlohn

daran setzen will, von welchem doch auch noch Kleidung, Munition und manches andere Bedürfniß befriedigt werden soll.

§. 33.

Dienst als etatsmäßiger stationairer Hilfsaufseher oder Waldwärter.

Die Forstschutz-Stellen in den Königlichen Forsten des Preußischen Staates sind in drei Klassen getheilt, und zwar in Förster-, Hilfsaufseher- und Waldwärter-Stellen.

Die Waldwärter-Stellen sind in der Regel für die Forsten mit geringem Flächen-Inhalt, mit weniger haubaren Beständen und daher mit geringerem Betriebe und weniger Anfall bestimmt.

Die stationairen Hilfsaufseher-Stellen werden dagegen gewöhnlich da gebildet, wo zwei Reviere nebeneinander liegen, jedoch ihrer Größe oder sonstigen örtlichen Verhältnisse wegen nicht zu einem Forstschutz-Bezirk zusammengezogen werden dürfen, und von welchen das größere und wichtigere Revier mit einem wirklichen Förster, und das Nebenrevier mit einem Hilfsaufseher besetzt wird.

Nach der jetzt bestehenden Verfassung werden die nach 20jähriger Dienstzeit zur Versorgung im Forstfach berechtigt gewordenen Jäger vorzugsweise auch auf diesen Waldwärter- und stationairen Hilfsaufseher-Stellen so lange interimistisch angestellt, bis eine Gelegenheit eintritt, sie auf einen wirklichen Försterposten zu bringen.

Hieraus folgt, daß dergleichen stationaire Hilfsaufseher- oder Waldwärter-Stellen erst dann mit be-

urlaubten Jägern interimistisch besetzt werden dürfen, wenn entweder in dem betreffenden Regierungs=Bezirk versorgungsberechtigte Jäger nicht vorhanden sind, oder diese erklärt haben, so lange warten zu wollen, bis ihnen gleich ein Förster=Posten verliehen werden kann.

Wenn daher ein beurlaubter, noch nicht zur Versorgung herangedienter Jäger zu einer Stellung als interimistischer Waldwärter oder stationairer Hilfsaufseher gelangt, so muß er dies als eine Auszeichnung ansehen, zu der er sich durch sein früheres gutes Benehmen als Pürsch=Jäger oder ambulanter Hilfsaufseher würdig gezeigt hat.

Er wird unter diesen Umständen eine doppelte Verpflichtung in sich fühlen, das Vertrauen vollkommen zu rechtfertigen, was die Forst=Verwaltungs=Behörde in seine Thätigkeit, Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit setzt, und es wird mit von seinem ferneren Verhalten abhängen, ob er in einer solchen Stellung so lange erhalten und beschäftigt wird, bis auch er sich mit dem Ablauf der 20jährigen Dienstzeit zum Anspruche der Versorgung im Forstfache herandient.

Die Verpflichtungen eines solchen stationairen Hilfsaufsehers oder Waldwärters sind ganz dieselben, wie solche in der folgenden fünften Abtheilung dieses Buches für den wirklichen Förster vorgeschrieben sind, worauf daher verwiesen wird.

Sollte der auf diese Weise zur interimistischen Anstellung gelangte beurlaubte Jäger Aussicht haben, auf der ihm anvertrauten Stellung längere Zeit zu verbleiben, — gehört zu der Stelle ein Dienst=Etablissement, und hat der Jäger sich bis dahin im ledi=

gen Stande, d. h. unverheirathet erhalten, dann wird die Zeit gekommen sein, wo er sich nach einer Lebens-Gefährtin umsehen kann und muß, weil erfahrungsmäßig auf dem Lande und insbesondere auf dem einzeln liegenden Forsthause eine sogenannte Junggesellen-Wirthschaft nichts taugt, wo der Forstmann, wenn er im Walde ist, selten eine treue Seele im Hause zurückläßt, die an der Besorgung der Haus- und Landwirthschaft ein wahres Interesse nimmt, nicht zu gedenken der Nachtheile, die sonst noch daraus entstehen können, wenn er sich mit dem weiblichen Gesinde in unmoralische Verbindungen einläßt.

Ueber die Vorsicht bei der Wahl einer Hausfrau giebt übrigens der §. 88. in der sechsten Abtheilung die erforderlichen Andeutungen.

§. 34.

Ausbildung zu Wiesenmeistern.

Der lange Friedensstand, dessen sich Deutschland seit einer Reihe von Jahren erfreut, hat nicht allein eine starke Vermehrung der Bevölkerung, sondern auch einen außerordentlichen Emporschwung der Landes-Cultur zur Folge gehabt.

Dies hat auch das Streben hervorgerufen, sumpfige Brücher durch Entwässerungs-Gräben trocken zu legen, das darauf etwa stehende Holz abzutreiben, und die Fläche demnächst als Wiese zu benützen, welche dann erst zu einem hohen Ertrage zu bringen ist, wenn sie zeitweise wieder mit Wasser überrieselt werden kann. Eben so kann man ertraglose Sandflächen, ja selbst fliegende Sandschollen zu einem kräftigen Gras-Er-

trage bringen, wenn Gelegenheit vorhanden ist, in Gräben Wasser darauf hinzuleiten, und von diesen aus die Sandfläche damit zu überrieseln.

An diesen neuen Cultur-Methoden haben die Forstmänner ein besonderes Interesse, da gerade die Wälder es sind, wo sich viel Gelegenheit zu ihrer Anwendung findet, wogegen es bis jetzt noch an sachkundigen Männern zu ihrer Ausführung fehlt. Da nun bereits mehrere Institute entstanden sind, in welchen junge Leute für das bei den Berieselungs-Anlagen zu beobachtende technische Verfahren in einem Zeitraum von 1½ Jahren vollständig ausgebildet werden, und namentlich im Preußischen Staate das Institut des Herrn Baron Senft v. Pilsach in Gramenz bei Neu-Stettin in Pommern bereits recht brauchbare Wiesenmeister geliefert hat, welche überall vollauf Beschäftigung und dabei ihr gutes Auskommen finden, in diesem Institute überhaupt auf Kosten des Staats stets 10 bis 12 junge Leute Unterricht geniessen, welche von den Regierungen dazu gewählt und von dem vorgeordneten Herrn Minister genehmigt werden, so würde mancher Jäger, wenn er seine active Dienstzeit bei der Fahne beendet hat, wohlthun, sich bei der nächsten Regierung zur Annahme für die Ausbildung als Wiesenmeister zu melden, um sich nach Beendigung derselben eine Zeitlang auch mit dergleichen Wiesen-Anlagen, besonders in den Forsten nützlich zu beschäftigen, und sich für die späteren Jahre einen Nothgroschen zu erwerben.

Daß ein solcher junger Mann im Institut während der Ausbildung alle Handdienste an Graben-

Aufdeckungen, Fertigung von Rieselrinnen, größere und kleinere Schleusen selbst lernen und treiben muß, wird ihm später, wenn er sie als Wiesenmeister einst von seinen Arbeitern zu fordern hat, sehr zu statten kommen, und es würde ein sehr falsch verstandenes Ehrgefühl bezeichnen, wenn der Jäger es unter seiner Würde halten sollte, sich während der Ausbildung zum Wiesenmeister im Institut zu solchen gemeinen Arbeiten brauchen zu lassen, denn bekanntlich schändet Arbeit nicht.

§. 35.

Vortheile und Nachtheile der Beschäftigung als Forstschreiber.

Wenn der anständige junge Mann von guten Eltern und guter Erziehung nach der Ableistung der Militair-Dienstpflicht bei der Fahne sich nach einem guten Unterkommen umsieht, und er Gelegenheit hat, irgend wo als Forstschreiber einen Dienst zu finden, so wird er dies gewiß als eine günstige Bestimmung für sich ansehen, und er hat dazu auch alle Veranlassung. Es ist auf diese Weise nicht allein seine Existenz gesichert, weil er neben der freien Station auch noch einen baaren Gehalt zur Bestreitung der Ausgaben für Bekleidung und manche andere Bedürfnisse bezieht, sondern er wird auch, wenn er sich artig, zuvorkommend, bescheiden, sonst aber fleißig und brauchbar zeigt, auf eine anständige Behandlung zu rechnen haben. Nächstdem aber geht für den beurlaubten Jäger aus einer solchen Stellung noch der große Vortheil hervor, daß er nicht allein seine eigenen dereinstigen Pflichten als Förster, sondern auch den Dienst- und

Wirkungs=Kreis der ganzen Revier=Verwaltung im Zusammenhange kennen zu lernen Gelegenheit hat, und daraus für seinen künftigen Beruf manchen Nutzen zu ziehen, und sich dadurch für denselben recht brauchbar zu machen im Stande sein wird.

Aber es giebt auch Fälle, die da leider beweisen, daß es nicht immer zum künftigen Glücke des beurlaubten Jägers gehört, wenn es ihm gelingt, eine Forstschreiberstelle zu erhalten, und es liegen auch Beweise vor, daß es der Weg zu seinem Unglücke war.

Wenn nemlich der Jäger zu einer Stelle als Forstschreiber in einem Hause gelangt, wo als Folge der Wohlhabenheit und der Neigung des Oberförsters für die Regel ein guter Tisch geführt wird, oft Fremde bei Tische sind, und überhaupt der ganze Haushalt einen gewissen Aufwand verräth, da wird der beurlaubte Jäger sich sehr verwöhnen, und es wird ihm dann schlecht gefallen, wenn er als ambulanter Hilfsaufseher sich mit dem Förster an den frugal besetzten Tisch setzen, und Nachts bei Kälte oder Nässe auf Holzdiebe oder Schonungs=Contravenienten aufpassen soll, während er als Forstschreiber des Abends im Schlafrock und bei der langen Pfeife in warmer Stube behaglich vegetirt, bis das müde Auge zur Ruhe nach dem behaglichen Bette winkt.

Das Maß der schriftlichen Arbeiten ist denn auch nicht in jeder Oberförsterei gleichmäßig, und auch nicht jeder Oberförster ist in Ausführung derselben gleich. Kömmt nun der Jäger in einen Schreiberdienst, wo in der Verwaltung einfache Verhältnisse und daher weniger schriftliche Arbeiten bestehen, und sein Brod=

herr es versteht, alle unnützen Schreibereien zu vermeiden, da wird es oft Stunden und selbst auch Tage geben, wo in der Kanzleistube wenig oder gar nichts vorkommen, und der Jäger daher nicht wissen wird, was er mit der Zeit anfangen soll, wenn er vergißt, daß er Jäger ist, und sich rein auf sein Amt als Schreiber beschränkt.

Die Folge davon ist dann in der Regel die, daß Zerstreuungen nach außen hin, und zunächst in der Regel die nahe wohnenden Förster oder auch Bekanntschaften im naheliegenden Städtchen aufgesucht werden. Bei dieser Gelegenheit wird ein Schnäpschen, zur Abwechselung eine Flasche Bier und dann wohl wieder ein Schnäpschen getrunken; — diese Exkursionen fangen an zu gefallen, und ehe der Herr Forstschreiber es sich versieht, geräth er mit seinen Arbeiten in Reste, fängt an, die Registratur und solche Sachen zu vernachlässigen, die der Brodherr nicht täglich revidiren kann, und statt dessen ergiebt er sich einer Ausschweifung nach der andern, bis er so weit gesunken ist, daß der Brodherr ihn des vernachlässigten Dienstes entlassen, und sich nach einem anderen Gehilfen für seine Kanzleigeschäfte umsehen muß.

Will der Jäger daher einen solchen traurigen Ausgang des geträumten Glückes als Forstschreiber vermeiden, dann muß er vor allen Dingen vor dem Eintritt in ein solches Verhältniß über den Grundsatz mit sich recht einig sein, daß er eine solche Stellung nicht sucht, um darin ein behagliches sorgenloses Leben zu finden, sondern daß er sie nur sucht, um sich eine Zeit

lang für seinen künftigen Lebensberuf zweckmäßig zu beschäftigen.

Der Jäger muß selbst in seiner Stellung als Forstschreiber stets Jäger bleiben, — er muß sich niemals über diesen Standpunkt erheben wollen, wenn er in dem künftigen Berufe als Hilfsaufseher und demnächst als Förster sich glücklich und zufrieden fühlen soll.

Dieser Zweck ist nur allein zu erreichen, wenn er sich von dem Umfange seiner schriftlichen Arbeiten ein vollständiges Bild entwirft, darnach eine gehörige Eintheilung der zur Besorgung derselben erforderlichen Zeit macht, und die ihm übrig bleibenden Stunden und Tage der Muße unter besonderem Mitwissen seines Brodherrn zur Jagd, zum Forstschutz, zur Mitaufsicht auf die Aufarbeitung der Schläge, zur Theilnahme an den Culturen, und zur Theilnahme an der Ausbildung der Forstlehrlinge benutzt, hin und wieder auch wohl, um sich nicht zu verweichlichen, bei kaltem und unangenehmem Wetter Nachtpatrouillen in die nächsten Reviere der Verwaltung macht.

Ein Jäger, der auf diese Weise einige Jahre als Forstschreiber sich auf einer Oberförsterei aufhält, wird diese Stellung mit dem Bewußtsein verlassen, daß er diese Zeit nützlich für sich verwendet hat, und er wird außerdem auch noch den Vortheil davon tragen, daß sich sein Brodherr — der Oberförster — für sein künftiges Schicksal interessiren und ihn vorkommenden Falls zum Lohn für die gute Führung in seinem Dienste zu einer guten Stelle als Hilfsaufseher oder Förster empfehlen wird.

In der Stellung als Forstschreiber wird übrigens der Jäger oft Gelegenheit haben, über das Dienstverhältniß der zur Verwaltung gehörigen Forstschutzbeamten, und über manche Angelegenheiten der auf den Forsten lastenden Servitute, über Jagd 2c. Sachen zu lesen oder zu hören, von welchen der Oberförster wünschen muß, daß sie nicht weiter getragen werden. Der Jäger muß daher in seiner Eigenschaft als Forstschreiber über dienstliche Gegenstände, namentlich so weit sie Personen, Rechte oder Pflichten der Berechtigten betreffen, stets Verschwiegenheit zu beobachten wissen, und sich namentlich von solchen Förstern oder Waldberechtigten entfernt zu halten suchen, die sich ihm in der Absicht zu nähern bemühen, um über diesen oder jenen Gegenstand durch ihn etwas zu erfahren, und davon demnächst für ihre Zwecke Gebrauch zu machen.

§. 36.

Annahme von Privat-Forstdiensten und Verhalten darin.

Der beurlaubte Jäger, welcher die Zeit seiner Ausbildung als Forstlehrling gehörig genützt, und während des Dienstes bei der Fahne hin und wieder Gelegenheit genommen hat, sich in der Kenntniß der Pflichten eines Forstschutzbeamten zu erhalten, dem wird es nicht schwer werden, den ganzen Umfang derselben kennen zu lernen, wenn er nach dem Austritt aus der Jäger-Abtheilung nun in seinem Berufe, sei es als ambulanter oder stationairer Hilfsaufseher oder Waldwärter wirksam werden soll.

Hat er sich erst mit den instruktionsmäßigen Formen des praktischen Dienstes vollständig bekannt gemacht,

dann wird er überall, wo das Schicksal ihn in Dienstverhältnisse führt, mit der erworbenen Ausbildung ausreichen, weil der Dienst in den Königlichen Forsten mit wenigen, durch die Oertlichkeit bedingten Ausnahmen, fast überall nach gleichen Formen behandelt wird.

Anders steht die Sache im Privatdienste, wo der Waldeigenthümer, besonders wenn er auf dem Gute selbst wohnt, in jedem einzelnen Falle bestimmt, wie der Dienst gehandhabt werden soll, — und wo es daher auch keine dauernden Bestimmungen giebt.

Ist der Umfang der Privatforst so groß, daß ein besonderer Forstverwalter angestellt wird, unter dessen specieller Aufsicht die Forstschutzbeamten stehen, so wird dieser eine Instruktion für die Ausübung des Dienstes entwerfen, und sie seinem Herrn zur Genehmigung vorlegen, die in einzelnen Punkten gewiß von den für die Staatsforsten vorhandenen Bestimmungen abweichen werden, weil dem Verwalter dies oder jenes selbst nicht bequem erscheint, oder er es den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen findet.

Mit jedem Wechsel des Eigenthümers des Waldes oder des Verwalters werden sich auch in der Regel die Bestimmungen über den Forsthaushalt und die Art der Bewirthschaftung ändern, weil jeder es besser als sein Vorgänger zu machen gedenkt.

Ist nun ein beurlaubter Jäger in einen solchen Privatdienst als Forstschutzbeamter getreten, dann hat er nur zu thun, was sein vorgesetzter Verwalter oder der Waldeigenthümer selbst anordnet, um seinem Dienste zur Zufriedenheit vorzustehen.

Hat er aber durch erweiterte Kenntnisse und vielleicht durch die Beschäftigung als Forstschreiber sich einen solchen Ruf erworben, daß er selbst zum Verwalter einer größeren Privatforst gewählt wird, dann kömmt es ganz besonders darauf an, seinem Herrn in gedrängter Kürze den Entwurf zu einer Instruktion vorzulegen, wie er den Haushalt der Forst zu führen und die Schutzbeamten zu kontroliren gedenkt.

Für eine längere Zeit wird er sich in einem solchen Dienste nur dann erhalten, wenn der Herr zu seinem Verwalter das Vertrauen gewinnt, daß er überall die Wiederherstellung eines guten Waldzustandes zum Zwecke seines Wirkens macht, — daß er bei der Zugutemachung und Verwerthung der Wald-Produkte im Interesse seines Herrn handelt, — daß er gegen die ihm untergeordneten Forstschutzbeamten ohne alle Neben-Rücksichten ernst und gerecht verfährt, — endlich daß er die ihm anvertraute Stellung mit hoher unbestechlicher Rechtlichkeit verwaltet, — und gegen die etwa vorhandenen Forstberechtigten mit Ernst und Unpartheilichkeit sich zu benehmen weiß.

Wenn nun aber der beurlaubte Jäger sich auf eine solche Privatforststelle in den Dienst giebt, wo er, weil der Umfang der Forst nicht bedeutend ist, den Verwalter und den Schutzbeamten zugleich macht, da muß er, wenn nicht schon ein bestimmter Bewirthschaftungs-Plan für die Forst vorliegt, dem Herrn seine Ansicht über die Reihefolge des Hiebes der haubaren Bestände, und der Art ihrer Verjüngung selbst vorlegen, so gut er dies zu machen versteht. — Hieraus geht denn auch zugleich hervor, wie gut es ist,

wenn der junge Mann schon während der Lehrlingszeit sich eine deutliche Ansicht davon zu verschaffen sucht, wie man bei der Einrichtung eines solchen Wirthschafts-Planes bei einer kleinen Forst zu verfahren, und auf welche Weise man es wohl zu ermitteln hat, wie viel ein Wald jährlich an Holz zum Einschlagen liefern kann, wenn dabei der Zustand der Bestände nicht außer Acht gelassen werden soll.

Was nun die Art des Engagements in einem solchen Privatdienst betrifft, so kömmt es besonders darauf an, ob die Bedingungen seiner Anstellung so vortheilhaft sind, daß er im Königlichen Dienste niemals eine bessere Stellung bekommen kann. In diesem Falle wird er gut thun, dahin bei der Anstellung zu wirken, daß ihn der Privatwald-Eigenthümer auf Lebenszeit anstelle, was auch schon den Vortheil hat, daß er, namentlich in Preußen, bei den Holzdiebstahls-Anzeigen, auf Grund vorangegangener Vereidigung vor dem Richter vollen Glauben hat.

Will dagegen der Jäger eine solche Privat-Anstellung nur als vorübergehend betrachten, und für die Folge in den Königlichen Dienst zurückkehren, um nach zwanzigjähriger Dienstzeit als Jäger eine fixirte Anstellung als Königlicher Förster zu erhalten, so muß er sich beim Kontrakt den Vorbehalt machen, den Privatdienst verlassen zu dürfen, sobald er eine Aufforderung zum Eintritt in den Königlichen Dienst erhält.

Endlich muß hier noch besonders die Vorsicht hervorgehoben werden, die dem beurlaubten Jäger beim Eintritt in den Privatdienst zu rathen ist, wenn er darin manches bemerkt, was einer Verbesserung oder

überhaupt einer Aenderung bedarf. Besteht eine solche, der Verbesserung nöthige Einrichtung auf besondere Anordnung des Gutsherrn, dann ist es gut gethan, mit den Vorschlägen zur Umänderung nicht zu schnell und überhaupt nicht eher vorzugehen, als bis das neu Einzuführende sich auch wirklich schon auf anderen Punkten anerkannt als gut und besser erwiesen hat, damit seine Vorschläge nicht als unzweckmäßig zurückgewiesen werden, und er dadurch von vorn hinein das Vertrauen bei seinem Brodherrn verliert.

Endlich muß der Jäger in einem solchen Privatdienste es verstehen, sich gegen die übrigen Beamten seines Brodherrn in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Die Wirthschaftsbeamten sind es insbesondere, welche gern an den Wald diesen oder jenen Anspruch machen, der die Ordnung der Wirthschaft im Walde stört oder unterbricht, oder nur auf Kosten eines guten Holzzuwachses, wie z. B. bei unmäßiger Streu-Nutzung oder Hieb einzelner Stämme aus der Totalität, befriedigt werden kann, und der zum Streit und zur Feindschaft zwischen dem Forst- und dem Wirthschaftsbeamten führt, wenn der Revierverwalter dergleichen Ansprüche an den Wald zurückweiset.

Um solchen Mißverhältnissen vorzubeugen, muß der Forstbeamte dahin trachten, daß ihm beim Antritte des Privatdienstes entweder vom Gutsherrn oder von dessen Bevollmächtigten eine recht genaue, wo möglich schriftliche Bestimmung darüber ertheilt wird, welchen Forderungen der Wirthschaftsbeamten er in allen diesen Beziehungen zu genügen hat.

Uebrigens erfordert es die Klugheit, daß der Revierverwalter mit den Wirthschaftsbeamten sich so lange als möglich auf einem freundschaftlichen Fuß erhalte, weil oft Fälle vorkommen, wie z. B. bei den Culturen, Beschaffung von Holzschlägern, Rücken des Holzes aus den Schlägen ꝛc., wo der Forstmann die Hilfe und Vermittelung des Wirthschaftsbeamten in Anspruch wird nehmen müssen, um auf dem wohlfeilsten und kürzesten Wege den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

§. 37.

Annahme von Privat-Geschäften bei Holz-Kaufleuten zur Aufsicht auf die Arbeiter, Aufmessung und Registrirung der aufgearbeiteten Hölzer ꝛc.

Die Kaufleute, welche sich mit dem Holzhandel beschäftigen, kaufen in der Regel in einem Walde eine Masse Nutzholz-Stämme, welche sie zur Stelle durch ihre eigenen Leute zu Balken, zu Schiffsbau- oder Stabholz ꝛc. ausarbeiten lassen, oder sie kaufen wohl auch, wie dies in Polen und selbst auch noch im Posenschen gebräuchlich ist, wenn ein Privatbesitzer in Geld-Verlegenheit gerathen ist, oder einen Theil seines Waldes zu Ackerland umwandeln will, das Holz auf dem ganzen Rodestück, und räumen in einer bestimmten Frist das darauf stehende Holz Fuß vor Fuß ab.

Was nun die Art der Ausarbeitung eines jeden Stammes für die verschiedenartigen Verbrauchs-Zwecke betrifft, so wird solche in der Regel in jedem einzelnen Falle von dem ersten Vorarbeiter — welcher den Namen Regimenter führt — bestimmt.

Zu den übrigen, bei einem solchen Geschäfte vorkommenden Angelegenheiten bedarf der Kaufmann einen Stellvertreter für sich, welcher die Verpflichtung hat:

1) die obere Aufsicht auf die Arbeitsleute zu führen,
2) die ausgearbeiteten Nutz= und Brenn=Hölzer zu numeriren, die Balken und Schiffsholz=Stücke zu vermessen, und Länge und Stärke auf dem Stamm= oder Wipfel=Ende genau aufzuschreiben, auch mit dem Abnahme=Zeichen zu versehen,
3) ein specielles Aufmaaß=Register darüber aufzustellen,
4) die Arbeiter am Schlusse einer jeden Woche auszuzahlen,
5) mit den Fuhrleuten über das Ausrücken des Holzes nach der Ablage zu accordiren, und sie dabei zu controliren,
6) die obere Aufsicht auf die Ablage zu führen, und mit dem Ablage=Wärter stets genaue Abrechnung über die ihm zugewiesenen Hölzer zu halten,
7) für die rechtzeitige Verladung der Hölzer auf die dazu gemietheten Kähne, oder für den Verband derselben zu sorgen, wenn Langholz geflößt werden soll,
8) dem das Geschäft treibenden Kaufmann von Zeit zu Zeit nach dessen Anordnung über den Fortgang des Geschäfts Meldung zu machen.

Daß es dem Kaufmann nur angenehm sein kann, zu einem solchen Stellvertreter für sein Geschäft, — den man auch Holzschreiber nennt — einen gesetzten anständigen Jäger zu engagiren, ist sehr begreiflich, weil er es mit einem Manne zu thun hat, der von

Jugend auf im Walde gelebt hat, mit der Ausarbeitung und Sortirung von Kaufmannsgut in der Regel bekannt ist, und bei dem man nach seinem fortdauernden Verhältniß zur Fahne der Jäger-Abtheilung, nach seinem Herkommen und nach seiner Absicht, einst Forst-Beamte werden zu wollen, auf einen festen Sinn für Ehrlichkeit und eine reine Hand rechnen darf.

Aber auch für den Jäger wird eine solche vorübergehende Beschäftigung im Walde von gutem Nutzen für seine Ausbildung als praktischer Forst-Beamte werden, denn er vermehrt dadurch seine Kenntniß von der besten Art der Benützung eines jeden Baumes, von seinem Kubik-Inhalt nach dem Ansprechen ohne Messung, von der Zurichtung und Bearbeitung für die einzelnen Zwecke, und lernt namentlich beim Eichenholz die verschiedenen größeren und kleineren Mängel im Innern des Baumes kennen und beurtheilen, was der Schiffsbauer, der Zimmermann und der Böttcher unter Kron-Kron, unter Kron, unter Wrak und unter Wrak-Wrak versteht. Durch den Erwerb solcher Erfahrungen, die noch dadurch erweitert werden können, daß man vor den Holzschlägern hergeht, die zu fällenden Stämme auf dem Stamme nach ihrer Verbrauchsfähigkeit und nach ihrem Kubik-Inhalt anspricht und diese Augenschätzung dann nach dem Fällen bei der Aufmessung vergleicht, wird der Jäger als künftiger Förster bei vorkommenden größeren Holz-Verkäufen der Art in dem ihm anvertrauten Walde sehr nützlich wirken, und bei dem Abschlusse des Ver-

kaufs-Geschäfts auf einen vortheilhafteren Verkauf Einfluß haben.

Gewöhnlich wird der Kaufmann einen solchen Ober-Aufseher so besolden, daß er gut und anständig leben kann, und nicht etwa durch ein zu geringes Einkommen zu unredlichen Handlungen bei Auszahlung der Löhne, Verdingung der Fuhren ꝛc. verleitet wird. Der Jäger wird aber auch andererseits auch wohl thun, wenn er diese vorübergehende Gelegenheit nicht zugleich zum Wohlleben, sondern wo möglich auch dazu benützt, sich für spätere Zeiten einen Nothgroschen zurückzulegen, und seine Ausgaben daher auf die Anschaffung der dringenderen Lebensbedürfnisse zu beschränken und nicht auf überflüssige unzweckmäßige Bekleidungsstücke und ähnliche Gegenstände zu verschwenden, die ihm späterhin, wenn sein Dienst-Verhältniß bei einem solchen Geschäft aufhört, als Bagage nur lästig und dann häufig zum Spottpreise wieder verschleudert werden. Sollte übrigens dem Jäger für ein solches Geschäft nicht so viel Lohn geboten werden, als er in der betreffenden Gegend bedarf, um ohne Noth davon leben zu können, so ist es besser, auf eine solche Beschäftigung ganz zu verzichten, die ihn entweder in seiner ökonomischen Lage zurückbringt, oder ihn zwingt, seine Zuflucht zu unredlichen Handlungen zu nehmen, und dadurch seinen guten Ruf als ehrlicher Mann einzubüßen.

Wie man endlich einen liegenden Baumstamm zu messen, und demnächst nach einer Kubik-Tabelle (in Preußen wird heute noch die in jedem Buchladen zu

habende Hartigsche Kubik-Tabelle benützt) seinen kubischen Inhalt zu ermitteln habe, muß jeder Jäger während seiner Lehrlingszeit kennen gelernt haben, und deshalb ist hier eine nähere Beschreibung des dabei zu beobachtenden Verfahrens nicht für nöthig erachtet worden. Es ist übrigens das gedachte Buch so deutlich und übersichtlich aufgestellt, daß es zur Benützung desselben einer besonderen mündlichen Anleitung nicht bedürfen wird, da man in demselben nur die gemessene Länge des Rundholzes oder des vierkantig beschlagenen Holzes nach dem ebenfalls vorhergemessenen mittleren Umfang oder Durchmesser aufsuchen darf, und man findet dann dicht darneben den Kubik-Inhalt des Stammes nach Kubik-Fuß schon berechnet.

Daß der Jäger bei der Uebernahme eines solchen Geschäfts genau nach den Anordnungen des, ihn in seine Dienste aufnehmenden Kaufmanns verfährt, überall dessen Interesse bestens wahrnimmt, gegen die Arbeiter ein sachgemäßes ernstes Benehmen anwendet, sich niemals und unter keinen Umständen zu betrügerischen Unterschleifen, sei es nun mit den Arbeitern oder mit den Fuhrleuten bei der Behandlung der Hauer- oder Rückerlöhne verleiten läßt, nicht allein bei der Aufmessung und Berechnung des Kubik-Inhalts der Hölzer, sondern auch bei der Buch- und Rechnungsführung genau zu Werke geht, und dem Prinzipal so oft, als dieser es verlangt, von dem Fortgange des Geschäfts Meldung macht, — dies alles ist der Jäger nicht allein seinem eigenen guten Rufe, dessen Erhaltung ihm über alles am Herzen liegen muß, sondern auch dem Stande des Forst- und Jagdwesens schuldig.

§. 38.

Vorbereitung zur Förster-Prüfung.

Je näher der Zeitpunkt rückt, an welchem der beurlaubte Jäger sich zu einer, der Jäger-Abtheilung verpflichtet gewesenen zwanzigjährigen Dienstzeit herangedient hat, um den Forst-Versorgungsschein zu empfangen, und einem bestimmten Regierungsbezirk zur Versorgung überwiesen zu werden, je ernster wird derselbe darauf Bedacht zu nehmen haben, daß er vor seiner Anstellung auf einen Försterdienst noch eine Prüfung zu bestehen habe.

Die Gegenstände, welche bei dieser zweiten Prüfung zur Frage kommen können, sind von denjenigen nicht verschieden, welche schon im §. 21. bei der Prüfung zum Forstlehrlinge ausführlich aufgeführt worden sind, weil man von einem Förster nichts weiter verlangen wird, als dort über das niedere Forst- und Jagdwesen schon zur Sprache gebracht ist.

Und dennoch ist die Prüfung zum Förster in der Regel verschieden von der Forstlehrlings-Prüfung. Man pflegt nemlich für den Forstlehrling die Fragen mehr so zu wählen, daß man aus den Antworten ersehen kann, welchen Grad von theoretischer Ausbildung er in der Lehre genossen hat, und wird sowohl beim schriftlichen als beim mündlichen Examen weniger strenge in dem Urtheil über die Befähigung sein, wenn er hin und wieder noch Unsicherheiten im praktischen Forst- und Jagdwesen zeigt, zu deren Erwerb er vielleicht auf dem Revier keine Gelegenheit hatte, und solche späterhin noch als beurlaubter Jäger erlernen kann.

Gegen den beurlaubten Jäger darf dagegen bei der Förster=Prüfung eine solche Nachsicht nicht mehr Platz greifen, denn von diesem kann und muß man verlangen, daß er während einer vierzehnjährigen Urlaubszeit seit dem Abgange von der Fahne bis zur Versorgungszeit Gelegenheit genug gesucht und auch gefunden haben wird, um sich in den Gegenständen mehr zu vervollkommnen, in welchen er bei der Lehrlings=Prüfung noch Unsicherheit oder wohl gar Unwissenheit verrieth, und worüber er sich im Verlauf der vorhergegangenen zwanzig Jahre ein bestimmteres Urtheil und eine klare Ansicht verschafft haben soll.

Es kömmt aber leider nicht selten der Fall vor, daß der zur Versorgung herangediente beurlaubte Jäger ein viel schlechteres Examen ablegt, als er zum Forstlehrling bestand, wenn ihm auch dieselben Fragen vorgelegt werden, die er einst als Forstlehrling ziemlich befriedigend beantwortete.

Der Grund davon liegt meist darin, daß der junge Mann während der Lehre zu Anfang seine Zeit mehr der Erlernung und der Ausübung der Jagd widmete, und der Lehrherr ihn vielleicht nicht zeitig genug auf die im Forsthaushalte vorkommenden praktischen Geschäfte hinwies, — daß ihn daher die Zeit übereilte, wo die Prüfung zum Jäger heranrückte, wo er nun alles auf einmal lernen sollte, und daß er nun aus einem praktischen Forst=Lehrbuch auswendig lernte, um nur nothdürftig die Prüfung als Forstlehrling zu bestehen.

Wenn nun ein solcher Jäger 3 bis 6 Jahre hinterher bei der Fahne der Jäger=Abtheilung dient, dann

vergißt er natürlich, was er zur Lehrlings-Prüfung auswendig lernte, und wenn er demnächst als beurlaubter Jäger nicht die Gelegenheit sucht oder findet, entweder bei einem Oberförster im Dienste als Pürsch-Jäger oder als Hilfsaufseher bei einem tüchtigen Förster nachzuholen, was er als Forstlehrling versäumte, dann wird er gewiß in der Prüfung zum Förster entweder ganz durchfallen, und dann mit einem Gnadenthaler vorlieb nehmen müssen, oder er wird in der Prüfung so schlecht bestehen, daß ihm zu seiner künftigen Anstellung im Forstfach nur eine stationaire Hilfs-Aufseherstelle oder wohl gar nur ein Waldwärter-Posten geboten werden kann.

Der Jäger wird daher wohl thun, wenn er während der Dienstzeit bei der Fahne von dem ihm in den Bataillonsschulen gebotenen Unterricht den besten Nutzen zu ziehen sucht, um entweder eine gewisse Fertigkeit in schriftlichen Arbeiten zu erlangen, oder sich in der Uebung zu erhalten; — wenn er ferner während der Urlaubszeit keine Gelegenheit vorübergehen läßt, seine Kenntnisse im praktischen Forst- und Jagdwesen zu erweitern und zu befestigen, und wenn er niemals vergißt, daß von dem Ausfalle der Förster-Prüfung sein künftiges Schicksal abhängig ist.

Denn ein versorgungsberechtigter Jäger, der in der Prüfung zum Förster nur nothdürftig besteht, wird nur auf eine Anstellung auf einem kleinen Reviere mit einfachem Betriebe zu rechnen haben, wo denn auch nur ein geringerer Gehalt etatsmäßig ist, welches nicht immer ausreicht, um ohne Nahrungssorgen zu leben. Wohl aber entsteht bei einem solchen Geschick zuweilen

Mißmuth, Abgestumpftheit als Folge der Entbehrung einer guten Lebensweise und manche Veranlassung, sich die Unzufriedenheit seiner Vorgesetzten zuzuziehen, die dann leicht traurig für den Förster und seine Familie endet.

Dem beurlaubten Jäger ist daher sehr zu rathen, seine Vorbereitung zur Förster-Prüfung nicht auf die lange Bank zu schieben, vielmehr sich so oft damit zu beschäftigen, als sich ihm dazu Muße und Gelegenheit darbietet, die ihm niemals fehlen wird, wenn er sie selbst sucht, und nicht etwa gas ihm beiwohnende Bewußtsein der Mangelhaftigkeit seines Wissens mit dem alten Sprichwort: »kömmt Zeit, kömmt Rath« beschwichtigt.

In welchen Gegenständen der beurlaubte Jäger sich zur Förster-Prüfung vorzubereiten habe, ist im §. 21. über die Lehrlings-Prüfung sehr ausführlich bereits verhandelt worden, und wenn derselbe jene Gegenstände nach und nach einzeln durchgeht, und über jeden Gegenstand einen kleinen Aufsatz zu seiner eignen Uebung macht, dann kann er versichert sein, daß er zum Förster eine ganz gute Prüfung bestehen wird, wenn er nicht aus dem Buche allein lernt, sondern zur Kenntniß einer jeden Sache im Walde selbst die Grundlage macht, und sich dabei die Erfahrungen vergegenwärtigt, welche er bis dahin unter den ihm gebotenen verschiedenartigen Dienst-Verhältnissen gemacht hat.

Fünfte Abtheilung.

Verhalten und Pflichten als dienstthuender Förster.

§. 39.

Richtige Wahl der Mittel, um als Förster sich glücklich und zufrieden zu fühlen.

Jeder Mensch, welcher nicht blindlings in die Welt hineinlebt, sondern schon in seinen Jugendjahren nach dem künftigen Lebensziele hinblickt, schafft sich in der Regel ein Bild von seiner künftigen Berufsstellung, sei es nun als Beamter, als Landwirth, als Gewerbetreibender, als Soldat ꝛc. und malt sich seine Zukunft dann mit den besten Farben aus.

Es ist unter diesen Umständen sehr natürlich, daß z. B. der Forstlehrling oder der beurlaubte Jäger sich schon als Förster im Geiste sieht, wie er in der Folge auf einem gut bebauten Försterhofe mitten im grünen Walde seine Wohnung hübsch einrichten, auf tragbarem Acker und Wiesen gute Kühe, ein Paar tüchtige Pferde halten, glücklicher Gatte und Vater sein, — auf gute Gewehre und Hunde sehen, und damit im Walde umhergehen, auch unter den Anwohnern des Waldes in gebührender Achtung stehen werde, und dergleichen mehr.

Aber es ist doch dem Forstlehrlinge und dem beurlaubten Jäger sehr zu rathen, sich recht frühzeitig an den Gedanken zu gewöhnen, daß nicht alle Försterstellen die Annehmlichkeiten gewähren, an welche man

Ansprüche macht, um alle Wünsche des Lebens erfüllt zu sehen, und daß bei jeder Försterstelle die eine oder die andere Schattenseite vorkommen wird, die daran erinnern soll, daß es im irdischen Leben kein vollkommen glückliches Loos giebt, daß man auch dem neu angehenden Förster nicht gleich die besten Stellen zu geben geneigt sei, diese vielmehr zur Verbesserung älterer Beamten benutzen mag.

Das sicherste Mittel, sich in der künftigen fixirten Stellung als Förster glücklich zu fühlen, liegt daher zuvörderst darin, daß der zur Versorgung herangediente Jäger an die ihm zuerst zu Theil werdende Försterstelle nur sehr geringe Anforderungen macht, und sich mit dem genügsam bezeigt, was sich ihm darbietet.

Wollte mancher Förster meinen:

»es wäre gut sprechen, man müsse ge-
»nügsam sein, wenn es Einem auch nicht
»nach Wunsch gehe; ein solcher Rath-
»geber solle einmal auf einem Etablis-
»sement mit wenig und schlechtem Acker,
»bei einem geringen Gehalt und starker
»Familie eine Zeit lang Noth und Kum-
»mer leiden, um zu fühlen, wie der
»Schuh drückt,«

so antworten wir einem solchen Förster, daß er dadurch nicht allein nichts besser, sondern die Sache noch schlimmer macht, wenn er seine Unzufriedenheit mit dem neuen Dienste laut werden, und sich dadurch vielleicht bestimmen läßt, seinen Dienst aus Unmuth über die fehlgeschlagene Hoffnung nachlässig oder schlecht wahrzunehmen.

Je mehr der Förster bei manchen Entbehrungen und Sorgen in seinem Haushalt dem Vorgesetzten zu zeigen versteht, daß er wohl wisse:

»er sei des Dienstes wegen, und nicht
»der Dienst um seinetwillen da,«

je mehr er diese Ueberzeugung in einer thätigen, treuen und unverdrossenen Dienstführung an den Tag legt, und dem Vorgesetzten nur in gelegenen Augenblicken merken läßt, daß er bald auf eine Verbesserung seiner Lage hoffe, — je eher wird der Vorgesetzte jede geeignete Gelegenheit wahrnehmen, seinem untergebenen Förster ein Anerkenntniß für seine gute Dienstführung zu Theil werden zu lassen.

Es findet sich dann wohl auch über kurz oder lang eine Gelegenheit, einen tüchtigen, genügsamen Förster auf eine bessere Stelle zu bringen, wozu entweder guter Acker und tragbare Wiesen gehören, oder das Etablissement so nahe an einer Stadt oder an einem Dorfe liegt, daß der Förster seine Kinder dorthin täglich zur Schule schicken kann, — oder auch womit vielleicht ein größerer Gehalt nach dem Etat verbunden ist.

Auf eine solche Verbesserung, sei es auf die eine oder die andere Weise, hat aber der Förster viel weniger zu rechnen, der sich durch die Unzufriedenheit mit seiner Lage zu einer Gleichgiltigkeit gegen den Dienst, zu einem bedrückten Gemüth und vielleicht gar zur Nachlässigkeit herabstimmen ließ, dem alles, was er über die gewöhnlichen Geschäfte eines Haideläufers hinaus thun soll, zu viel ist, der die Aufträge seines

Vorgesetzten nicht mit Liebe und Eifer durchzuführen sich bemüht.

Hieraus ergiebt sich, daß der Förster es meistentheils in seiner Hand hat, sich mit der Zeit in eine Lage zu bringen, in welcher er sich glücklich und zufrieden fühlen kann, wenn er nur die richtigen Mittel dazu wählt, wenn er nur den rechten Weg dazu einschlägt, und nicht verlangt, daß gleich der erste Dienst alle Annehmlichkeiten darbieten solle, welche ihm dazu nöthig scheinen, um sich auf ihm behaglich und in allen Beziehungen zufrieden zu fühlen.

Damit aber der Förster einen Leitfaden in die Hand bekomme, was dazu gehöre, um dem Dienste und dem Vorgesetzten möglichst vollkommen zu genügen, seine Zufriedenheit zu gewinnen, und ihn zu veranlassen, daß er für das Schicksal und das bessere Loos des Försters Theilnahme empfinde und jede Gelegenheit zur Verbesserung seiner Lage wahrnehme, so sollen in den folgenden Paragraphen dem Förster Andeutungen, wie sie die tägliche Erfahrung lehrt, gegeben werden, was ihm in allen Beziehungen obliege, um sich den Ruf eines tüchtigen achtbaren Beamten zu erwerben.

Damit diese Andeutungen recht übersichtlich dargestellt werden, sollen sie in nachstehender Reihefolge, als:

A. die reinen Dienstpflichten des Försters,

B. Pflichten des Försters als Nutznießer des Etablissements,

C. Pflichten des Försters als Hausvater

aufgeführt, und jeder Gegenstand so erschöpfend be-

handelt werden, als dies nöthig wird, um den Zweck der Schrift zu erreichen.

Wer sie mit Aufmerksamkeit lieset, und die Ueberzeugung in sich feststellt, daß jene Andeutungen auf dem Grundsatze langjähriger Erfahrungen beruhen, die sich im Wesentlichen überall als ein guter Wegweiser für den Lebensberuf eines Försters bewähren, der kann, wenn auch der Anfang seiner Dienststellung als Förster noch Manches zu wünschen übrig läßt, mit der festen Ueberzeugung der Zukunft getrost entgegensehen, daß sich das Schicksal seines Lebens bald, wie er es verdient, nach Wunsch gestalten werde.

A. Reine Dienstpflichten.

---

§. 40.

Erwerb des Vertrauens des Brodherrn oder Vorgesetzten, so wie der Achtung der Anwohner des Waldes durch hohe Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit.

Der Förster, dem es gelungen ist, sich das Vertrauen seines Vorgesetzten und die Achtung der Anwohner des Waldes zu erwerben, der hat für seinen Dienst sehr viel gewonnen, denn einem solchen Beamten wird es nicht schwer, ihn zur vollkommenen Zufriedenheit zu versehen.

Aber das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Nebenmenschen zu erwerben, ist nicht das Werk eines Tages, — es gehören dazu Jahre. Die Stellung eines Försters ist nemlich in vielen Be-

ziehungen von der Art, daß zu dem Urtheil über den Charakter und die Denkart eines solchen Mannes längere Zeit erforderlich ist, wenn dasselbe auf eigener Ueberzeugung beruhen soll, und der erfahrene Vorgesetzte, der vielleicht hin und wieder schon durch Gleißner und Augendiener mißtrauisch oder wenigstens vorsichtig gemacht ist, wird seine Ansicht über einen ihm zugewiesenen neuen Förster erst dann aussprechen, wenn er vollgiltige Beweise für seine gefaßte Meinung in der Hand hat.

Will der Förster — und wer sollte nicht darnach streben — sich das Vertrauen seines Vorgesetzten, und die Achtung seiner Nebenmenschen erwerben, dann giebt es dazu nur zwei unfehlbare Mittel, sie heißen: Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit!

Beide Eigenschaften werden gerade bei einem Forstbeamten so häufig in Anfechtung kommen, da gerade dieser es ist, der über so viele Gegenstände zu wachen hat, die nicht täglich kontrolirt werden können. Wer sie unbestechlich und unbesiegbar besitzt, wird daher stets zu den Beamten gehören, denen der Vorgesetzte mit vollem Vertrauen ergeben ist, und die Achtung ihrer Nebenmenschen zu Theil wird.

Es kömmt dabei darauf an, näher zu beleuchten, wie man sich diese beiden Haupttugenden des Beamten anzueignen und stets strenge zu bewahren hat. — Der Beamte, welcher nur rechtlich und unpartheilich ist, weil er weiß, daß er bestraft und unglücklich wird, wenn er unredliche Handlungen begeht, oder partheiisch ist, — der also nur aus Furcht vor der darauf stehenden Strafe rechtlich bleibt, — ein solcher Beamte wird

sich niemals des unumschränkten Vertrauens seines Vorgesetzten würdig machen, weil er nur ehrlich bleibt, so lange er in der Furcht erhalten wird, daß der Vorgesetzte seine unredlichen Handlungen mit seinem erfahrenen Blick bald entdecken werde.

Dagegen ist der versorgungsberechtigte Jäger unser rechte Mann, der auf den neuen Dienst als Förster den festen Vorsatz mitbringt: »thue recht, scheue Niemand,« — der nur darum rechtlich und unpartheilich zu sein sich vornimmt, und dies strenge hält, weil er fühlt, daß er eine Sünde begeht, wenn er seine Pflicht und den geschworenen Eid der Treue verletzt, — der die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Ehrlichkeit am längsten währt, und sie zu ehren und zu üben die erste und heiligste Pflicht eines Beamten, insbesondere aber eines Forstmannes ist.

Durch ein solches festes und folgerechtes Benehmen wird der Förster sich nun zwar nicht gerade immer die Liebe und die besondere Zuneigung derjenigen Anwohner des Waldes erwerben, welche geneigt und gewohnt sind, von dem Schutzbeamten wo möglich immer etwas mehr, — sei es beim Holzempfange oder bei der Weide — zu verlangen, als er ihnen zu gewähren befugt ist. Aber selbst solche Leute werden ihm ihre Achtung nicht versagen können, wenn er einen Holzempfänger wie den anderen behandelt, wenn er gegen jeden Forstfrevler gleichmäßig verfährt, und gegen sich selbst recht strenge darin ist, aus dem Walde keine Nutzung, sei es nun an Nutz- oder Schirrholz, Weide, Gras, Streu 2c. zu beziehen, zu der er nicht ein vollständiges Recht hat.

Es mag allerdings nicht ganz leicht sein, gegen die Anwohner des Waldes stets ein ganz richtiges ernstes und sich überall gleichbleibendes Benehmen ohne Leidenschaft und ohne zu große Nachgiebigkeit zu beobachten, und es mag freilich manchen Kampf mit sich selbst und mit seinen Hausgenossen kosten, den Grundsatz stets aufrecht zu erhalten, daß zur Verbesserung oder Unterstützung der Förster-Wirthschaft aus dem Walde keine unerlaubte Nutzung bezogen werde. Aber der Förster wird über diese Anfechtungen bald hinwegkommen, wenn er sich recht oft in der Ueberzeugung festzumachen sucht, daß es ihm in seinem Dienste nur nach Wunsch gehen kann, wenn er sich keiner Handlung bewußt ist, durch welche er bei seinem Vorgesetzten oder Brodherrn an Vertrauen in Bezug auf seine Rechtlichkeit verlieren könnte.

§. 41.

Umgang mit den Anwohnern des Waldes, welche mit demselben im Verkehr stehen.

Jeder Mensch, der gesund ist, und nicht zu den Sonderlingen gehört, fühlt hin und wieder das Bedürfniß zum Umgange mit anderen Leuten, um sich über diesen oder jenen Gegenstand auszusprechen, Meinungen auszutauschen, und sich in einzelnen ungewöhnlichen Fällen selbst auch Raths zu erholen.

An einem solchen Umgange kann es dem Förster, wenn er ihn sucht, niemals fehlen, denn jeder Anwohner seines Waldes wird ihm bei der Anstellung freundlich entgegenkommen, weil jeder Mensch ein Bedürfniß aus dem Walde zu befriedigen hat, und es

ihm nur angenehm sein kann, mit dem Forstmanne in nähere freundschaftliche Berührung zu kommen, von welchem es nach seiner Meinung abhängt, ob er ihn dabei streng oder nachsichtig behandeln will.

Hieraus ergiebt sich aber auch zugleich, daß bei den meisten Anwohnern des Waldes der Eigennutz es ist, welcher sie veranlaßt, den Umgang und Verkehr mit dem Förster zu suchen, um daraus irgend einen Vortheil beim Holzkauf, der Weide, oder bei der Pachtung von Nebennutzungen zu ziehen.

Der Förster wird daher wohl thun, seinen Umgang so viel als möglich zn beschränken, und mit der Wahl der Familien, mit denen er in nähere Verbindung zu treten beabsichtigt, recht vorsichtig zu sein, denn es ist sehr übel und unangenehm, wenn er zu spät bemerkt, daß dieser oder jener Bekannte von ihm in dieser oder jener Hinsicht Vergünstigungen fordert, und die Freundschaft abgebrochen wird, wenn der Förster das unbillige Verlangen zurückweiset. Noch übler ist es freilich, wenn der Förster dergleichen Zumuthungen in einem unbewachten Augenblick nicht von der Hand weiset, denn da wird es beim ersten Angriff auf seine Schwäche nicht bewenden, und die Sache wird bald unter die Leute kommen. Auf solche Vergünstigungen beziehen sich dann bald andere Anwohner, und wenn er sie diesen abschlägt, so hat er beim Vorgesetzten eine Denunciation zu gewärtigen, ehe er sich versieht, und noch ehe er wirklich dem Interesse der Forst schon wesentlich etwas vergeben hat.

Hieraus wird der Förster erkennen, wie nothwendig es ist, in der ersteren Zeit seines Dienstes als

Förster ganz zurückgezogen für sich zu leben, und erst die Menschen näher kennen zu lernen, die aus dem Umgange mit ihm, weil sie selbst rechtlich denken, auf Kosten seiner Dienstpflicht keinen Vortheil suchen, wobei es freilich am besten ist, wenn seine Wahl zum Umgange auf eine solche Familie fällt, die so steht, daß sie den Förster als solchen niemals gebraucht.

In manchen Gegenden hat sich auch der ältere Gebrauch noch bis auf die neuere Zeit erhalten, daß der benachbarte Förster zu allen Verlobungen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen geladen wird. — Dies muß der Förster, wenn er Herr in seinem Walde und unabhängig bleiben will, so viel als möglich zu vermeiden suchen, denn nicht allein, daß solche Abwesenheiten von den Holzdieben und Contravenienten am meisten benutzt werden, um seinen Holzbeständen und den Schonungen Nachtheil zuzufügen, so führt dies auch zu Bekanntschaften und Gevatterschaften, aus welchen nach und nach Veranlassungen zu manchen Anträgen und Forderungen entstehen, die den Förster in manche unangenehme Lagen verwickeln und ihm dann bald das Vertrauen und die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten kosten können.

Nächstdem wird auch der Förster beim nothwendig werdenden Ankauf von manchen Wirthschafts- oder Lebensbedürfnissen, die ihm seine eigene Wirthschaft nicht darbietet, oder bei Annahme von Fuhren, Hand- und Spanndiensten sehr vorsichtig zu Werke gehen, und deshalb besonders die Verbindung mit solchen Leuten meiden müssen, welche im Walde, sei es nun als Holzkäufer, Haide- oder Weide-Miether, Holz-

rücker, Holzschläger ꝛc. öfter Geschäfte haben, um selbst den Schein zu meiden, als könnten daraus Vortheile für den Förster gesucht und Nachtheile für den Wald herbeigeführt werden.

Es gab unter Anderem noch bis in die neuere Zeit auch den Gebrauch, daß dem neu anziehenden Förster von den nächsten, an den Wald grenzenden Ortschaften Fuhren zur Abholung seiner Familie und seiner Sachen unentgeltlich gestellt und zum Willkommen allerlei Lebensmittel an Getreide, Hülsenfrüchten, Speck und Schinken zum Geschenk gebracht wurden. Wo sich dieser Gebrauch noch nicht verloren haben sollte, da muß der neu anziehende Förster ihn mit Entschiedenheit zurückweisen, um nicht gleich bei der Anstellung in nachtheilige Verhältnisse für die Forst zu gerathen, weil jeder dafür vom Walde etwas verlangt, daß er sich dem Förster gefällig gezeigt hat.

Aus diesem Allen wird der Förster erkennen, wie vorsichtig er sein, und wie er selbst seine eigenen Schritte bewachen muß, um in seinen pflichtmäßigen Handlungen als Beamter stets frei und unabhängig zu bleiben, und jede Veranlassung zu vermeiden, die irgend einen Schatten auf seinen guten Ruf werfen könnte.

§. 42.

Umgang mit den Forstberechtigten.

Im vorigen Paragraph ist bereits im Allgemeinen die Nothwendigkeit gezeigt, wie viel Veranlassung der Förster habe, in seinem Umgange mit denjenigen Anwohnern des Waldes eine gewisse Vorsicht zu be-

obachten, welche aus demselben in dieser oder jener Beziehung ihre Bedürfnisse befriedigen.

In einem weit ausgedehnteren Sinne tritt die Nothwendigkeit dieser Vorsicht da hervor, wo der Förster es mit solchen Waldanwohnern zu thun hat, die auf den Wald gewisse Rechte, sei es nun an Holz, Weide oder Waldstreu und dergleichen mehr erworben haben, weil es hierbei, wie dies im §. 44. noch näher auseinandergesetzt werden wird, gar sehr darauf ankömmt, daß der Umfang der Berechtigungen nicht zum Nachtheil des Waldes erweitert werde.

Dazu kann es aber sehr leicht kommen, wenn der Forstmann sich mit einem oder dem anderen Berechtigten in freundschaftliche Verhältnisse einläßt, und dann ihn oder seine Leute im Walde bei Handlungen betrifft, die den Umfang der Berechtigungen überschreiten. Sein Gefühl wird ihn mahnen, gegen den Uebertreter in den Grenzen der Milde zu verfahren, und ihm oder seinen Leuten die gesetzliche Strafe zu erleichtern; — dies Beispiel wird ihn aber, da so etwas in der Regel nicht verschwiegen bleibt, zu den anderen Berechtigten in die unangenehme Lage bringen, daß sie gleiche Rücksichten verlangen werden, die der redliche Förster doch unmöglich wird gestatten können, ohne seine Dienstpflicht zu verletzen, und sich verantwortlich zu machen.

Daraus, daß der Förster mit den Berechtigten sich nicht in freundschaftliche oder andere Verbindungen einlassen soll, folgt indeß noch keinesweges, daß es als gut und zweckmäßig erkannt werden sollte, wenn der Förster sich gleich beim Antritt des Dienstes

dieser Klasse von Waldanwohnern feindlich gegenüberstellen sollte; — ja, es können sogar Fälle vorkommen, wo aus einem solchen unrichtigen Benehmen mancherlei Nachtheile für den Wald entstehen.

Bei Berechtigungen, die bereits festgestellt sind, z. B. auf bestimmte jährliche eingeschlagene Holzmassen, oder bei der Weide auf eine feststehende Anzahl von Weidevieh, — da sind Ueberschreitungen nicht zu fürchten, und es kömmt nur darauf an, daß die Berechtigten der Bestimmung oder dem Vertrage gemäß behandelt werden.

Aber es wird hin und wieder noch manche Berechtigungen geben, welche ihrem Umfange nach nicht feststehen, und die häufig im geringeren Maaße ausgeübt werden, weil die Berechtigten den eigentlichen Umfang ihres Rechts nicht genau kennen, und sich willig in die Anordnungen des Forstschutzbeamten fügen. — Will man nun solche Berechtigten durch ein strenges und feindliches Entgegentreten in ihrem Rechte noch mehr einschränken, dann werden sie mit der Zeit zu Beschwerden und Klagen gereizt, die vor dem Richter, der ohnehin gern für die Berechtigten zu entscheiden sich hingezogen fühlt, für den Wald leicht einen nachtheiligen Ausgang haben können.

Daher wird der Förster dabei stets am Besten fahren, wenn er bei den Berechtigten Niemand zu Liebe und Niemand zu Leide handelt, und genau nach der Instruktion verfährt, die ihm bei jeder einzelnen Berechtigung über ihren Umfang und die Art der Ausübung von seinem Vorgesetzten ertheilt wird.

§. 43.

Genaue Bekanntschaft mit dem Revier.

Wenn dem Förster das ihm anvertraute Revier übergeben wird, dann kömmt es zuvörderst darauf an, dasselbe nach allen Richtungen hin genau kennen zu lernen.

Die nächste Sorge des Försters wird dahin gerichtet sein müssen, alle Eingänge und Ausgänge seines Forstes, d. h. die Wege und Steige kennen zu lernen, und zu wissen, woher sie kommen und wohin sie gehen, — welche Ortschaften in der Nähe liegen und im Walde Verkehr haben.

Im Walde selbst muß der Förster von den darin vorkommenden verschiedenen Holzgattungen, von ihrem Alter, von dem Zustande der Bestände und des Bodens Kenntniß nehmen. Er muß gelegentlich oder bei der Uebergabe von seinem Brodherrn oder Vorgesetzten zu erfahren wissen, wie groß der Flächen-Inhalt des Reviers überhaupt und der verschiedenen Bestands-Abtheilungen ist.

Er wird nähere Erkundigung einzuziehen haben, welcher Wirthschaftsbetrieb für den Wald eingerichtet ist, wie viel in der Regel nach der vorhandenen Schätzung jährlich im Walde an Holz eingeschlagen, und wie dabei verfahren wird.

Eben so muß er sich mit den Absatz-Verhältnissen für das Revier bekannt machen, und namentlich darüber Nachrichten einziehen, ob der Holz-Einschlag im Ganzen oder im Einzelnen, ob in der Lizitation oder aus freier Hand verkauft wird, auf welche Weise das Bau- und Nutzholz sowie das Brennholz sortirt wird,

ob ein schiffbarer Fluß oder ein Flößbach in der Nähe vorhanden ist, und das Holz in der Regel dorthin angerückt oder zur Achse verfahren wird.

Wenn das Revier niedrig liegt, und an Nässe leidet, dann muß er nähere Kenntniß nehmen von der allgemeinen Neigung des Wassers zum Abzuge, von den vorhandenen Gräben, Brücken und Schleusen ꝛc.

Endlich wird es gut sein, wenn der neu angestellte Förster die etwa im Walde liegenden fremden Grundstücke an Wiesen, Ackerstücke ꝛc. recht bald kennen lernt, und von den Abfuhrwegen Kenntniß nimmt.

Alle diese Gegenstände betreffen nur die innern Verhältnisse des Waldes, wogegen über die Grenzen, den Hieb, die Culturen und alle übrigen Verhältnisse in besonderen Paragraphen abgehandelt werden wird.

§. 44.

Genaue Ermittelung und Bekanntschaft mit den auf dem Reviere haftenden Servituten und der Art der Ausübung derselben.

Nachdem in der neueren Zeit die guten Folgen der Eigenthumsverleihung der bäuerlichen Wirthe, Gemeinheits=Aufhebung und die Ablösung der auf den Wäldern lastenden Servitute sichtbar werden, spaziert mancher Förster im kaiserfreien Forste umher, in welchem weder auf Holz, noch auf Weide oder Gräserei irgend Jemand noch einen rechtlichen Anspruch hat, wo vielmehr die Forstverwaltung alle Produkte des Waldes für baares Geld verwerthet.

Solcher beneidenswerthen Förster giebt es indeß leider nur wenige; denn trotz allen Regulirungen sind

fast auf jedem Forste noch immer, wenn auch nur einige Holz-, Streu- und Weide-Servitute kleben geblieben, welche auf den Grund besonderer Privilegien, Erkenntnisse oder der Verjährung erworben sind, und deren Ablösung dem Waldeigenthümer bedeutende Opfer an Forstgrund kosten würden, die mit dem Umfange der Servitut noch nicht im richtigen Verhältniß stehen, gegen deren Ablösung die Berechtigten daher aus diesem Grunde beharrlich protestiren, und diese auf jede Weise erschweren, weil sie fürchten, daß ihre Wirthschaften zu Grunde gehen würden, wenn sie ihre Rechte auf den Wald an Holzung, Weide, Waldstreu und dergleichen aufgeben sollten.

Es gehört nun zu des Försters wesentlichen Verpflichtungen, die auf dem Walde noch vorhandenen Servitute nach ihrem Umfange genau kennen zu lernen, und dafür ernstlich zu sorgen, daß der Rechtszustand nicht zum Nachtheil des belasteten Waldeigenthümers verändert werde.

In der Regel wird zwar bei jeder Dienst-Uebergabe dem anziehenden Förster von dem Uebergabe-Commissarius schon bekannt gemacht, welche Servitute noch auf seinem Reviere lasten, dies wird aber nicht so genau geschehen, als es der besorgte Förster wird erfahren wollen, um die Berechtigten in ihren wohlerworbenen Rechten nicht zu schmälern, aber auch nicht eine Erweiterung derselben zum Nachtheil der Forst zuzulassen, wozu diese beim Wechsel des Försters bald Versuche zu machen geneigt sein werden.

Es ist daher von großem Nutzen und sogar dringend nothwendig, daß der Förster sich so bald als

möglich einen Auszug aus der bei der Brodherrschaft oder bei dem vorgesetzten Oberförster vorhandenen Servituten-Nachweisung verschaffe, aus welcher die bestehenden Servitut-Verhältnisse genau zu entnehmen sein müssen.

Ein solcher Auszug aus der Servitutnachweisung wird nun im Wesentlichen dem Förster über folgende Punkte Auskunft geben müssen:

1. Ueber die Bauholz-Berechtigungen wird er nur eine allgemeine Benachrichtigung bedürfen, da die Verabfolgungen an Bauholz stets nur auf besondere specielle Anweisung nach dem jedesmaligen Bedürfniß vorkommen werden.

2. Bei dem Brennholz muß dieser Auszug aus der Servituten-Nachweisung eine genaue Nachricht enthalten:

a) auf welche Art von Brennholz die Berechtigten und unter welchen Umständen sie das Recht erworben haben;

b) ob sie nemlich nur auf Raff- und Leseholz oder auch auf den Abraum aus den Schlägen und bis zu welcher Stärke;

c) ob sie außerdem auf das Stubbenholz, ob sie auf trockene Stangen, Windbruch und Lagerholz einen Anspruch haben;

d) ob sie diese stärkeren Brennholz-Sortimente neben dem Raff- und Leseholz und neben dem Abraum aus den Schlägen, oder ob sie solche erst dann zu nehmen befugt sind, wenn das Raff- und Leseholz nicht mehr für ihre Feuerungsbedürfnisse ausreicht;

e) in welchen Wochentagen sie zur Einsammlung des Holzes nach dem Walde kommen dürfen, und ob ihnen erlaubt ist, an den Holztagen mehr als einmal nach dem Walde zu fahren;

f) ob die Art der Wagen und des Gespanns oder der Karren bestimmt ist;

g) endlich, ob sie Axt, Beil und Spaten stets nach dem Walde mitzunehmen befugt sind, oder ob dies mit Vorwissen des Försters nur dann nachgegeben ist, wenn sie Stöcke roden, oder Windbruch, Lagerholz und trockene Stangen abzufahren haben.

3. Von jeder zur Holzung berechtigten Gemeine muß sich der Förster eine namentliche Nachweisung von der in derselben vorhandenen berechtigten Wirthen, nach ihrem Besitz=Verhältniß als Ganz=, Halb= oder Viertel=Hüfner, ferner von den Häuslern, Büdnern, Gärtnern, Einliegern, Hirten ꝛc. zu verschaffen und zu ermitteln suchen, ob einer oder der andere der Bewohner in einer solchen Gemeine auf das Holzungsrecht keinen Anspruch hat, weil er entweder eine abgebaute Wirthschaft, auf welche das Holzungsrecht nicht mit übergegangen ist, oder eine später erst entstandene Büdner=Nahrung besitzt.

4. Ob die berechtigte Gemeine etwa das Recht auf freies Brennholz auch noch auf einer anderen Forst besitzt, und ob das Verhältniß feststeht, wie sie hier und dort zu gleicher Zeit oder wechselsweise holzen dürfen, damit nicht die eine Forst auf Kosten der anderen stärker in Anspruch genommen oder benachtheiligt werde.

5. Wenn Rechte auf Grasschneiden, Schilf- und Rohr-Nutzung, Bülten- und Plaggenhieb vorliegen, so ist ebenfalls eine namentliche Nachweisung von den Berechtigten zu fertigen, und dabei insbesondere bei der Grasnutzung genau zu ermitteln, ob sich dies auch auf die Schonungen erstreckt, und welche Instrumente von Sicheln, Messern ꝛc. dabei gebräuchlich sind, oder ob dies auf das Ausrupfen und Heraustragen beschränkt ist.

6. Wo Waldstreu-Servitute bestehen, muß sich der Förster genau erkundigen:

a) ob solche in Laub-, in Nadel- und in Moosstreu besteht, oder ob sie auf eines dieser Sortimente beschränkt ist;
b) zu welcher Jahreszeit gerecht oder geharkt werden darf;
c) welche Holzbestände und bis zu welchem Alter sie in Streu-Schonung gehalten werden dürfen;
d) ob die Entnahme der Streu auf eine bestimmte Fuhrenzahl oder auf bestimmte Tage eingeschränkt ist;
e) welche Art von Wagen in Bezug auf die Leitern und mit welcher Bespannung benutzt werden dürfen;
f) ob sie nur mit dem hölzernen Rechen oder auch mit dem eisernen in den Wald kommen;
g) ob die Zahl der Mannschaft bei jedem Wagen bestimmt ist, und
h) ob diese vorher zum Zusammenbringen der Streu den Wald besuchen darf, und dergleichen mehr,

wobei ebenfalls eine namentliche Nachweisung gefertigt werden muß.

7. Was endlich die Weide betrifft, so kömmt es bei der Aufstellung der Nachweisung auf folgende Nachrichten an:

a) die Namen der Berechtigten;
b) ob die vorzutreibende Vieh=Stückzahl bestimmt ist, oder ob jeder so viel Vieh in den Wald zu treiben befugt ist, als er halten will und kann;
c) ob in einer oder mehreren Heerden gehütet wird;
d) in welchen Monaten des Jahres die Weide nur ausgeübt werden darf, oder ob das Vieh, und namentlich die Schafe das ganze Jahr hindurch eingetrieben werden;
e) ob die Pferde und Ochsen auch des Nachts gehütet werden, und ob Nachtkoppeln und Buchten für die Schweine bestehen;
f) ob jede Gemeine ein bestimmtes abgesondertes Weide=Terrain hat, oder ob die Weide gemeinschaftlich ausgeübt wird;
g) ob für die Viehgattungen eine gewisse Reihefolge im Auftreiben festgestellt ist oder nicht, und dergleichen mehr.

Es giebt noch mehrere, hier nicht genannte Servitute, z. B. das Harzscharren, Laubstreifen rc., über deren Ausübung der Förster nach dem bestehenden Rechtsverhältniß sich gehörig in Kenntniß setzen muß.

Der sorgsame Förster, welcher seinem Walde nichts vergeben und darauf halten will, daß die Servitute nach und nach nicht über die Gebühr ausgedehnt werden, wird es unerlaßlich finden, sich über

alle diese Gegenstände nach und nach zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, ohne welche er stets unsicher bleiben wird, ob dieser oder jener Berechtigte an den Wald nicht Ansprüche macht, auf welche ihm kein Recht zusteht.

§. 45.

Spezielle Aufnahme der Grenze nach Zahl und Lage der Hügel mit jedem Grenz-Nachbarn.

Damit der Förster die Grenzen der ihm zum Schutze anvertrauten Forst recht genau kennen lerne, ist es nothwendig, daß er die Zahl und Lage der Grenzhügel recht genau kennen lerne, um vorkommenden Falls die erforderliche Auskunft darüber ertheilen zu können.

Um diesen Zweck vollständiger erreichen zu können, ist es nothwendig, daß der Förster eine vollständige Aufnahme der Hügel aller seiner Grenzen nach und nach veranlasse, und eine Nachweisung fertige, wie viel Hügel mit jedem Gute und jeder Gemeine und in derselben mit jedem einzelnen Wirthe an seiner Forst liegen.

Manchem Förster, der ein großes Revier zu beaufsichtigen, und das viele Grenz-Nachbarn hat, wird vielleicht eine solche Forderung zu erfüllen unmöglich, oder wenigstens sehr schwer und daher auch unbillig erscheinen. Aber es wird ja Niemand von ihm verlangen, daß er diese Nachrichten gleich und auf einmal aufnehmen solle, eben so wenig, als Rom in einem Tage aufgebaut ist, — aber es wird ihm die künftige Beaufsichtigung der Grenzen und der Hügel

sehr erleichtern, wenn er nach und nach solche Notizen sammelt, und sie dann zusammenstellt.

Eine solche Aufnahme der Hügel, bei welcher wo möglich auch die Lage der Hügel nach ihrer Entfernung und Richtung von einander, ob nemlich wald- ein- oder waldauswärts nach Schrittmessung anzugeben sein möchte, muß der Förster, wenn er etwa einmal von dem Reviere versetzt wird, unter seinen Papieren sorgfältig aufbewahren, weil schon Fälle vorgekommen sind, wo ein Forstbeamter nach 10 oder 20 Jahren bei entstehenden Grenzstreitigkeiten zum Zeugen aufgerufen wurde, und dann mit einer solchen Nachweisung aus der Zeit des Schutzes der Forst durch ihn seinem Gedächtniß besser zur Hilfe zu kommen im Stande sein wird.

Wo statt der Erdhügel entweder Steine, Pfähle oder bloß Bäume mit Schalmen oder sonstigen Zeichen versehen, die Grenze bezeichnen, da muß dies eben so in der Aufnahme deutlich beschrieben werden.

§. 46.

Oeftere Revision der Grenzhügel.

Wo der Wald des Försters mit einem Nachbarwalde grenzt, mit Rasen gehörig bewachsene Hügel liegen, und auf diesem Grenzzuge nicht zugleich ein oft befahren werdender Weg liegt, da hat der Schutzbeamte nur darauf zu sehen, daß die in der Regel doch überall aufgehauene Grenz-Schneise nicht mit jungem Holze verwächst, und daher der Zug der Grenze mit der Zeit ganz verdunkelt wird, was sehr leicht geschehen kann, wenn die anfliegenden oder auf-

schlagenden jungen Holzpflanzen nicht alsbald in der Jugend ausgezogen oder abgeschnitten werden.

Viel kann in dieser Beziehung der sorgsame Förster mit eigener Hand oder mit dem Waidmesser thun. Sollte aber ein solcher Grenzzug sehr lang und breit ausgehauen sein, dann muß der Förster hin und wieder die Heidemiether oder einen Strafarbeiter auf diese Grenzen bringen, und die jungen Holzpflanzen durch diese fortbringen lassen.

Wo die Grenze aus der älteren Zeit her noch durch Bäume bezeichnet wird, da ist schon ein öfteres Nachsehen deshalb nothwendig, damit sogleich ein neues Grenzzeichen gesetzt werde, wenn ein solcher Baum entweder vom Winde umgebrochen oder wohl gar gestohlen wird.

Pfähle werden in der Regel nur da als Grenzzeichen gesetzt, wo entweder öftere Ueberschwemmungen eintreten, oder wo in Brüchern der Boden so weich ist, daß die Hügel bald wieder versinken. Auch hier ist Aufsicht nöthig, weil dergleichen Pfähle oft faulen und umfallen werden.

Der größeste Theil der Grenzen ist wohl überall mit Erdhügeln bezogen, und auf diese hat denn auch der Forstschutzbeamte sein Augenmerk am meisten zu richten. Wo der Boden gut und nicht trocken ist, da wird der in einem Durchmesser von 6 bis 8 Fuß mindestens 4 Fuß hohe, rund herum mit einem gehörigen Graben versehene Hügel eine sehr lange Reihe von Jahren vorhalten, wenn er auf seiner Oberfläche erst benarbt und begraset ist.

Schwieriger ist die Herstellung guter Hügel und ihre Erhaltung in diesem Zustande im lockeren, dem Sonnenbrande ausgesetzten Sandboden, weil es hier so sehr schwer hält, die obere Decke zu einer Benarbung zu bringen. Und doch lehrt die Erfahrung, daß es unter sonst ganz gleichen Verhältnissen einem Förster viel eher als dem anderen gelingt, weil der Eine es bei dem ersten mißlungenen Versuche bewenden läßt, während der Andere sich nicht dabei beruhigt, sondern so lange nachbessert, bis die Hügel in Ordnung und benarbt sind.

Das Auflegen von gestochenen Rasenstücken hat erfahrungsmäßig auch nur in seltenen Fällen den erwünschten Erfolg gezeigt. Dagegen haben manche Förster einen anderen Weg mit gutem Erfolge eingeschlagen, welcher bekannt zu werden verdient. Sie haben nemlich auf dem Punkte, wo der Hügel liegen soll, einen Kreis von einem Durchmesser von 6 bis 8 Fuß mit einem 3 Fuß hohen dicht geflochtenen Strauchzaun umzäunt, demnächst aus einem um den Zaun gelegten Graben die Erde in den Kreis des Zauns geworfen, festgetreten, und nur über dem Zaune dem Hügel eine spitze Form gegeben. Die Hügel, die auf diese Wese geworfen werden, halten sich in einem sehr guten Zustande, und wenn der Zaun nach und nach eingeht, dann ist in der Regel die Seitenfläche des Hügels auch schon benarbt.

Auch findet man in der neueren Zeit schon Förster, welche in den Mittelpunkt des Kreises einen Pfahl setzen, welcher über die Spitze des Hügels etwa 4 Zoll hervorragt und auf einer Seite eine Platte angehauen

bekömmt, auf wecher mit schwarzer Oelfarbe die fortlaufende Nummer des Hügels geschrieben wird, die dieser auf der Spezial-Karte hat. In den Fällen, wo die Hügel auf den Spezial-Karten nicht numerirt sind, kann mit Nr. 1. auf irgend einem Grenzhügel angefangen und die Nummer so weiter fortgesetzt werden, daß die erste und die letzte Nummer Grenz-Nachbarn werden.

Diese Bezeichnung des wahren Mittelpunktes des Hügels ist außerdem für künftige Fälle, wo etwa ein Grenzstreit mit dem Nachbar entsteht, sehr wichtig, weil mancher Hügel zuweilen durch das Weidevieh oder durch muthwillige Hände theilweise heruntergetreten oder beschädigt wird, und der Geometer dann die Grenze viel leichter bestimmen kann, wenn ihm der Mittelpunkt des verfallenen Hügels bekannt ist.

Daß übrigens weder die Erneuerung einer verdunkelten Grenze noch die Erneuerung verfallender Hügel ohne Zuziehung des Grenznachbarn einseitig von dem Förster vorgenommen werden darf, beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, und darf nicht unbeachtet bleiben.

§. 47.

Fertigung einer kleinen Revier-Karte von der Lage der Forst.

Man findet jetzt schon in mehreren Regierungsbezirken des Preußischen Staates die Einrichtung, daß jeder Förster von dem ihm anvertrauten Revier eine kleine Karte besitzt, welche er sich entweder selbst aus der Wirthschafts-Karte der Oberförsterei herausgezeichnet, oder dies der Oberförster oder dessen Kanzlei-

Gehilfe selbst gethan hat. In manchen Regierungs-bezirken, namentlich wo die Einrichtung und Schätzung der Forsten nach der Anweisung vom 24. April 1836. bereits vollständig durchgeführt ist, sind dergleichen reducirte oder Wirthschafts-Karten auch bereits in einer angemessenen Anzahl Exemplare gedruckt vorhanden, so daß jedem Förster eine solche Karte als Inventarien-Stück übergeben wird.

Wo dies der Fall ist, da muß der Förster sich noch eine besondere Copie davon fertigen lassen, ein solches Blatt gehörig zusammenlegen und stets in der Brieftasche bei sich führen.

Wenn der Förster sein Revier auch selbst genau kennt, und vielleicht nur in der ersteren Zeit des Dienst-Antrittes in die Lage kommen wird, sich nach dieser Karte zu orientiren, so werden doch hin und wieder Fälle eintreten, wo ihm das Vorhandensein der Karte in der Brieftasche angenehm sein wird.

Bei Bereisungen und Revisionen der Forsten durch die höheren Forstbeamten tritt wohl zuweilen so nasses oder stürmisches Wetter ein, daß die größeren in den Wald mitgenommenen Karten nicht aufgemacht werden dürfen, ohne dem Nachtheile ihrer Beschädigung oder des Brechens ausgesetzt zu sein, und in solchen Fällen schon ist es angenehm, wenn der Förster mit seiner kleinen Revier-Karte aushelfen kann, die leichter zu ersetzen ist, wenn sie bei dieser Gelegenheit auch eine kleine Beschädigung davon trägt.

Nächstdem muß dem Förster daran gelegen sein, die Grenzen der verschiedenen Bestands-Abtheilungen in den Jagen seines Reviers nicht allein genau kennen

zu lernen, sondern auch darauf zu halten, daß solche stets kenntlich bleiben. Dies kann nur erreicht werden, wenn der Förster von seinem Revier eine kleine Wirthschafts-Karte besitzt, in welcher in jedes Jagen die Grenzen der Bestands-Abtheilungen durch Linien bezeichnet sind.

Auch ist eine solche Karte dem Förster nöthig, um bei Windbruch- und Feuerschäden, so wie bei bedeutenderen Holzdiebstählen und bei Insektenfraß die Abtheilung im Jagen näher bezeichnen zu können, welche von dem Schaden betroffen ist.

§. 48.

Thätige Hilfe bei den Culturen, und Nachbesserungen kleiner holzleerer Stellen.

Mit dem beginnenden Frühjahr müssen die Culturen zu gleicher Zeit in allen Revieren beginnen, wenn sie gelingen sollen, und der Umstand, daß einmal die frühen, und dann wieder die späten Culturen besser gerathen, kann nicht maßgebend sein, sie nicht möglichst zu gleicher Zeit bei der eintretenden ersten günstigen Witterung in Ausführung zu bringen.

Unter diesen Umständen kann aber der vorgesetzte Oberförster nicht bei allen Culturen zu gleicher Zeit die obere Aufsicht führen; — er muß sich vielmehr darauf beschränken, überall die Einleitung zu treffen, genau die Art der Ausführung zu bestimmen, so oft als möglich zu revidiren, und sich da am meisten aufzuhalten, wo die wichtigsten und bedeutendsten Culturen zur Ausführung kommen, und wo seine persönliche

Anwesenheit aus etwa anderen Gründen am nöthigsten erscheint.

Dem Förster wird daher die Sorge dafür anheimfallen, daß die Anordnungen des Vorgesetzten bei den bestimmten Culturen auf das pünktlichste und gewissenhafteste durchgeführt, und dabei nicht nur die örtlichen, sondern auch die eintretenden Witterungs-Verhältnisse sorgsam und genau zur Ausführung kommen, weil davon meistentheils das Gedeihen der Saaten wie der Pflanzungen abhängig ist. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es unerläßlich, daß der Förster für diese Zeit sein Haupt-Quartier auf den Cultur-Plätzen aufschlage, und sich mit seinen übrigen Geschäften so einrichte, daß er so wenig Zeit als möglich den Culturen und der Aufsicht dabei entziehe, denn die Erfahrung lehrt, daß es nur wenige Arbeiter giebt, gleichviel, ob sie auf Tagelohn oder auf Akkord arbeiten, denen man die wichtigste Arbeit im Walde ohne spezielle Aufsicht anvertrauen kann.

Außerdem wird aber der Förster die größte Freude und den besten Lohn für seine Thätigkeit in dem schönen Bewußtsein der Pflicht-Erfüllung in gelungenen Saaten und Pflanzungen und in dem Anerkenntniß seiner Vorgesetzten finden, worauf der Forstmann stets ein großes Gewicht legen und darin den Stolz und die Ehre seines Berufes suchen muß.

Daraus folgt denn auch, daß der besorgte Förster dahin wirken wird, die in den Cultur-Anlagen nicht gelungenen Stellen im nächsten oder im zweiten Jahre mit reinem Samen oder mit Pflänzlingen von solchen Stellen, wo sie zu dicht stehen, nachzubessern. Viele

Förster machen sich ein Vergnügen daraus, solche Nachbesserungen zur gelegenen Zeit entweder selbst oder unter Zuziehung des Hilfsaufsehers oder eines Holzschlägers auszuführen, ohne dazu erst Nachbesserungs-Anschläge abzuwarten. Solche Beweise von Bereitwilligkeit für den Dienst werden bei den Forst-Bereisungen nicht allein mit Beifall in Augenschein genommen, sonderu ein solcher Förster hat auch darauf zu rechnen, daß er für die bewiesene Thätigkeit und Theilnahme für den Dienst bei Vertheilung der Gratifikationen und bei anderen Gelegenheiten reichlicher als derjenige bedacht werden wird, der ohne besonderes Interesse der Natur und dem Zufalle überläßt, wie seine Schonungen heranwachsen.

Es ist ein gar herrliches Gefühl, wenn der Förster nach einer Reihe von Jahren des Wirkens in dem ihm anvertrauten Walde überblickt, was seine Hand, seine Thätigkeit, seine eifrige Mitwirkung an den emporwachsenden jungen Schonungs-Anlagen schaffen geholfen hat, und dies Gefühl der Freude wird um so größer und lohnender sein, je mehr Mühe er einst daran setzte, um recht vollkommene junge Bestände zu erziehen.

Ueber das Verfahren bei den verschiedenen Arten der Culturen besteht für den Preußischen Staat eine Cultur-Instruktion aus dem Jahre 1814., welche sich über die verschiedenen Cultur-Methoden ausführlich ausspricht. Die neueren Erfahrungen über die Culturen, sowohl bei der Saat als bei der Pflanzung, sind in meiner, S. 4. dieser Schrift gedachten An-

leitung zur Bewirthschaftung der Privat-Forsten, S. 207. bis S. 260. ausführlich mitgetheilt.

Ueber den Schutz dieser Anlagen gegen Beschädigung von Menschen, Vieh, Wild oder Insekten wird weiter unten gesprochen werden.

§. 49.

Empfehlung durch kleine Pflanzungs-Anlagen beim Forst-Etablissement und an den Straßen.

Der Wald bietet, besonders wenn er aus Laubholz besteht, sehr viel Gelegenheit dar, um durch die Kunst der freundlichen schönen Natur zur Hilfe zu kommen.

Wenn der Förster in seinen Jugendjahren für Anlagen in Gärten und auf freien Plätzen Sinn gefaßt, ihn in der Lehrlingszeit mehr ausgebildet, und während der Urlaubszeit als Jäger davon in den vorgekommenen Fällen Gebrauch gemacht hat, dann wird es ihm, nachdem er den Wald und die darauf einwirkenden Verhältnisse erst näher kennen gelernt hat, gewiß bald zum Vergnügen gereichen, demnächst auch daran zu denken, dem Försterhause und seiner nächsten Umgebung ein freundliches Ansehen zu geben.

Dies kann nun auf keine bessere Weise geschehen, als wenn um das Försterhaus herum kleine Anlagen auf geeigneten Punkten mit einigen Blumen-Rabatten und blühenden Sträuchern, wie sie zu einander passen, ferner ein Paar Lauben und dergleichen mehr gemacht, und am Hause auf der Mittagsseite in den dazu geeigneten Gegenden Weinstöcke eingelegt werden. — Schließt etwa der Wald sehr nahe an das Förster-

Gehöft, so wird sich vielleicht die nächste Umgebung davon zu kleinen Spaziergängen, an welchen kleine Ruheplätzchen von Rasen angebracht werden, einrichten lassen, ohne daß dadurch der Holzbestand gelichtet oder sonst benachtheiligt werden darf.

Zu einem angenehmeren freundlicheren Anblick für das Etablissement wird es führen, wenn der Förster die über seine Dienstländereien führenden Wege mit Obstbäumen besetzt, nachdem die Wege zuvor gerade gelegt worden sind. Um die dazu sowohl, als zur vollständigen Besetzung des Gartens erforderlichen Stämme zu gewinnen, ist es freilich nöthig, daß der Förster sich gleich beim Antritte des Dienstes eine kleine Obstbaumschule anlege, und die Wildlinge recht zeitig durch Pfropfen, Okuliren, Pelzen 2c. veredle, denn wenn er Obstbäume kaufen will, so wird dazu Geld erforderlich sein, was der Förster in der ersteren Zeit seines Dienst-Antrittes zu nothwendigeren Dingen bedarf.

Er wird ferner Nutzen für sich und für die Forst schaffen, auch der nächsten Umgebung seines Gehöftes ein gefälliges Aeußere gewähren, wenn die nächsten Gärten beim Hause mit lebendigen Zäunen und Hecken versehen werden, wozu die Roth- und Weißbuche, die verschiedenen Dorn-Arten und dergleichen mehr sich so gut eignen. Ein solcher lebendiger Zaun ist nun freilich nicht in einem Jahre geschaffen, und es werden manche Nachpflanzungen nöthig, um ihn in vollkommenen Bestand zu bringen, und darin zu erhalten. Aber die Mühe wird auch reichlich belohnt, und dadurch etwas für das Etablissement geschaffen, was

noch der Nachfolger im Dienste dankbaren Andenkens an den braven Vorgänger anerkennt.

Auch ein hübsch bepflanzter Scheibenstand mit einer Laube von Linden, Weißbuchen, Caprifolien 2c. in der Nähe des Etablissements wird eine Zierde für dasselbe sein, und den Förster angenehm an seine Häuslichkeit fesseln, wenn er nicht im Walde beschäftigt ist.

Es giebt ferner Förster, welche sich nicht damit begnügen, dem Försterhofe auf diese oder jene Weise, wie es die Lage und die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen, ein freundliches Ansehen zu geben, die vielmehr ihren Sinn für Verschönerung auch auf den Wald selbst zu übertragen wissen, dann besonders die größeren Straßen auf geeigneten Punkten zu kleinen niedlichen Partien mit Ruhebänken von Rasen wählen, und dadurch dem Reisenden zu Wagen wie zu Fuß das zuweilen Einförmige des Waldweges angenehm machen.

Alle diese Anlagen werden in Laubwäldern auf gutem und gemäßigt feuchtem Boden mit weniger Mühe zu schaffen sein, wenn der Förster sonst nur Sinn für solche Sachen hat, die rechte Zeit zur Ausführung wählt, und in jedem Frühjahr nachzubessern, zu erweitern oder umzuschaffen nicht müde wird.

Mühsamer wird die Schöpfung und Unterhaltung solcher Anlagen werden, wenn der Förster im Walde mit einem dürren Kiefernboden und auf seinem Etablissement mit eben solchem leichten, vielleicht noch obenein dem Sonnenbrande ausgesetzten Sandboden zu kämpfen hat. Ueber solche ungünstige Verhältnisse

wird freilich nur derjenige Förster zu siegen im Stande sein, welcher gelernt hat, Schwierigkeiten unverdrossen und mit Ausdaner zu bekämpfen, und der es weiß, daß der Lohn um so angenehmer ist, je größer die Anstrengung und die Mühe war, ihn zu verdienen.

§. 50.

Schutz der Schonungen, den der Forstbeamte für eine heilige Pflicht halten muß

Wenn der Förster seinen ganzen Fleiß und seine besondere Thätigkeit darauf verwendet hat, um die Schonungs-Anlagen seines Reviers in einen vollkommenen Zustaud zu bringen, dann wird es auch zu seinem eifrigsten Bestreben gehören, sie darin aufwachsen und vor jedem Nachtheil bewahrt zu sehen.

Dies wird aber nicht allein erreicht, wenn der Förster seine Schonungen mit Tafeln, Strohwischen, Schonungsgräben und dergleichen Warnungszeichen versieht, und den Hirten die Grenzen der Schonungen anzeigt. Es gehört dazu mehr, und zwar eine immerwährende Aufsicht auf die Schonungen, und ein ernstes festes Benehmen, wenn der Förster die geringste Uebertretung bemerkt.

Jeder Hirte hat nemlich die Neigung, an oder in die Schonungen zu dringen, weil er weiß, daß sein Vieh dort bessere Nahrung findet, und sich schneller als im offenen Walde im geschlossenen hohen Holze oder im Stangenorte satt frißt, — jeder Hirte wird sich, wenn der Förster ihn einmal in der Schonung trifft, damit entschuldigen, daß das Vieh nur eben übergetreten und er eben im Begriff gewesen sei, es

hinauszutreiben. Wird der Hirte einmal gepfändet und zur Bestrafung der Schonungsstrafe verurtheilt, überrascht ihn der Förster öfter, wenn er sich mit seinem Vieh in der Nähe der Schonung befindet, und sieht er, daß der Förster ein recht ernstliches Interesse daran nimmt, seine Schonungs-Anlagen zu schützen, dann wird sich bei ihm bald die Ehrfurcht vor einem solchen Theile der Forst finden, von welchem er weiß, daß er nicht darauf zu rechnen habe, mit dem Förster im Guten auseinander zu kommen.

Wenn dergleichen Schonungs-Anlagen in der Nähe von Straßen oder Wegen liegen, auf welchen zu den nächsten Wochen- oder Jahrmärkten Groß- und Klein-Vieh getrieben wird, dann thut der Förster wohl, wenn er sich hin und wieder gegen Abend oder früh Morgens in der Nähe der Schonung ins Versteck legt, und plötzlich hervortritt, wenn er merkt, daß ein Viehtreiber die Absicht hat, mit seinem Vieh auf ein paar Stunden in die Schonung einzukehren, oder darin Gras zu schneiden, wobei in der Regel viele junge Holzpflanzen abgebissen, oder mit fortgeschnitten werden.

Auch ist es nothwendig, daß der Förster hin und wieder seine Schonungen im Innern nach allen Richtungen hin genau revidirt, um sich zu überzeugen, ob nicht dennoch Vieh darin gewesen ist, und dies wird er bald merken, denn das Vieh macht Steige im Grase, und läßt hin und wieder auch Dünger fallen.

Je mehr überhaupt der Förster ein lebendiges Interesse für den Schutz seiner Schonungen an den Tag legt, je mehr die Meinung sich herumspricht, daß

er oft um die Schonungen herumpatrouillire, und sein besonderes Augenmerk darauf richte, — je mehr wird sich jeder Hirte hüten, in dieser Beziehung es mit dem Förster zu verderben, weil er weiß, daß er in solchen Sachen unerbittlich und im strengsten Sinne des Gesetzes gegen jeden Uebertreter handele.

Nichts ist denn auch unangenehmer, als wenn der Vorgesetzte bei den Bereisungen und Revisionen des Reviers Spuren in den Schonungen trifft, daß Vieh darin gewesen ist, weil dies immer und unter allen Umständen auf den Förster ein nachtheiliges Licht wirft, daß er seine Schonungen nicht genugsam vor dergleichen Beschädigungen bewahrt habe.

§. 51.

Wichtigkeit der Durchforstungen.

Es wäre eine falsche Ansicht, wenn man glauben wollte, der Forstmann habe ruhig abzuwarten, bis die in Ruhe gebrachte Schonung zum haubaren Walde heranwachse, um dann das haubare Holz herunter zu hauen und wieder neues anzubauen.

So war es allerdings in früherer Zeit, wo die größeren Waldmassen und die dünnere Bevölkerung das schwächere Holz entbehrlich machte, und jeder Anwohner nur stärkeres Holz zu seinem Brennbedarf wählte, weil er dadurch seine Bedürfnisse besser und leichter befriedigte.

Je mehr aber die Wälder auf dem besseren Boden der zunehmenden Bevölkerung zum Acker- oder Wiesenbau Platz machen müssen, um mehr Heu oder Getreide zu gewinnen, je mehr fängt man an, dem

Holze einen Werth beizulegen, und viele Menschen, denen das Scheitholz zu theuer ist, fangen an, ihren Brennbedarf mit schwächeren Holz-Sortimenten zu befriedigen.

Diese Verhältnisse haben nach und nach die Anwendung der Lehre von den Durchforstungen ins Leben gerufen, bei welchen bekanntlich das trocken gewordene, unterdrückte und überwipfelte Stangenholz herausgenommen und aufgearbeitet wird.

Diese Maßregel hat nun nicht allein den guten Zweck, daß namentlich die ärmere Klasse der Anwohner des Waldes ihren Holzbedarf von dem Durchforstungsholze zu geringeren Preisen zu befriedigen im Stande ist, sondern sie hat auch den Nutzen für den Wald, daß die verbleibenden dominirenden Stangen ein besseres Wachsthum äußern.

In welchem Alter des Holzes diese Durchforstungen in jedem Forste beginnen müssen, und wie sie zu führen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Revier-Verwalter nach dem vorliegenden generellen Wirthschaftsplane, und gehört nach der Bestimmung dieser Schrift die Beschreibung des dabei zu beobachtenden Verfahrens nicht hierher.

Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß von der Art und Weise der Ausführung dieser Durchforstungen das künftige Schicksal der Stangenbestände abhängig wird, und nichts leichter ist, als einen Stangenbestand zu verhauen, wenn dabei nicht die wirklich sehr einfachen Regeln beobachtet werden.

Da nun der Revierverwalter, besonders in den größeren und ausgedehnteren Oberförstereien, sich in

der Regel darauf wird beschränken müssen, dem Schutzbeamten auf einer angemessenen Fläche zu zeigen, welche Stämme herausgenommen werden können, und welche übergehalten werden müssen, die Ausführung der Durchforstung aber demnächst in diesem Sinne dem Förster anvertraut wird, so hat dieser die besondere Verpflichtung, bei diesem Geschäft die größte Sorgfalt zu verwenden, und es sich niemals einfallen zu lassen, die Herausnahme der unterdrückten und überwipfelten Stangen nun wieder den Holzschlägern zu überlassen.

Er wird vielmehr, um als tüchtiger und gewissenhafter Förster zu handeln, keine wichtigere Sorge haben, als daß er die herauszunehmenden Durchforstungs-Stangen mit Ueberlegung selbst auswählt, und jeden dergleichen Stamm in seiner Gegenwart durch ein paar Holzschläger, alle nach einer bestimmten Richtung, anschalmen läßt, und bei dem Hiebe mit Ernst und Strenge darauf hält, daß keine Stange gehauen wird, die nicht zur Herausnahme vorher angeschalmt ist.

In meiner schon mehrgedachten Anleitung zur Bewirthschaftung der Privatforsten ist die einfache, aber wichtige Lehre über das Verfahren bei Durchforstungen so ausführlich vorgetragen, daß sie selbst auch demjenigen verständlich werden wird, der nicht zu den technischen Forstmännern gehört.

§. 52.

Thätige Theilnahme bei der Schlagstellung.

In den kleineren Revier-Verwaltungen, wo nicht viele Schläge in Betrieb gesetzt werden, der Betrieb

überhaupt einfach ist, und die Schutzbezirke nahe an einander liegen, da wird der Oberförster es sich in der Regel nicht nehmen lassen, die einzulegenden Dunkel- und Lichtschläge frühzeitig im Herbste vor dem Beginn des Hiebes selbst zu stellen, und in solchen Fällen wird der Förster bei den täglichen Revisionen des Schlages nur darauf zu sehen haben, daß die Holzschläger keinen Stamm roden oder fällen, der vom Revier-Verwalter zum Samenbaum bestimmt und beringelt ist.

Es giebt aber viele Revier-Verwaltungen, namentlich in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, von solchem Umfange und von solcher Ausdehnung, daß der Oberförster sich außer Stande befindet, in der dazu gegebenen kurzen Zeit sämmtliche Schläge der ihm anvertrauten Oberförsterei selbst zu stellen; — er wird daher hin und wieder in die Lage kommen, dem Förster einen Probeschlag auszuzeichnen, und ihm die Stellung des Schlages darnach zu überlassen.

Wenn nun auch in der Regel der Anhieb eines solchen Schlages nicht eher begonnen werden darf, als bis der Oberförster die geschehene Stellung speziell revidirt und nachgeholfen hat, wo sie ihm mangelhaft erschien, so ist es doch von der größten Wichtigkeit, daß der Förster sich zur zweckmäßigen Ausführung dieses Geschäfts nicht allein mit den allgemeinen Regeln der Schlagstellung bekannt mache, sondern daß er auch nach der Eigenthümlichkeit der Holzgattung und des Zustandes der Bäume bei jedem zu wählenden Samenbaume gehörig beachte, ob die Wahl auch zweckmäßig sei, weil davon der nothwendige Einfluß der

Beschattung des Bodens, des Samen-Abfalls und des Schutzes gegen Windfall, so wie die beabsichtigte Beförderung des Anwuchses dieser oder jener Holzgattung abhängig wird.

Wenn daher dem Förster in einzelnen Fällen eine solche Schlagstellung anvertraut wird, dann darf er niemals außer Acht lassen, daß es zu einer Ehrensache für ihn werde, das Vertrauen zu rechtfertigen, was der Revier-Verwalter ihm durch Uebertragung eines solchen Geschäfts schenkt, und das Geschäft so durchzuführen, daß ihm die Zufriedenheit seines Vorgesetzten darüber zu Theil wird.

Der Förster wird nicht erwarten, in diesem Buche die Regeln aufgezählt zu finden, wie ein Dunkel- oder Lichtschlag zu stellen ist, wenn er in dieser oder jener Holzgattung allein oder in der Vermischung bestanden ist, wie weit die Samenbäume von einander entfernt stehen müssen oder können, welcher Holzgattung der Vorzug zu geben sei, und dergleichen Rücksichten mehr, — denn diese Bestimmungen und Belehrungen gehören in ein Lehrbuch, was das vorliegende nicht sein soll, weil angenommen werden muß, daß der Förster das dabei in jedem einzelnen Falle zu beobachtende Verfahren entweder während der Lehrlingszeit oder als beurlaubter Jäger gelernt hat, und daß er von seinem vorgesetzten Revierverwalter vor jeder Schlagstellung gehörig und sachgemäß belehrt werden wird, worauf es ankömmt, um nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen im Sinne des bestehenden Wirthschafts-Plans zu handeln.

Privatförster, welche keinem besonderen Revier-Verwalter untergeordnet sind, und noch kein anderes Buch über ein zweckmäßiges Verfahren bei der Schlagstellung unter den vorkommenden verschiedenartigen Verhältnissen besitzen, werden in meiner schon oben erwähnten Anleitung über die Bewirthschaftung der Privatforsten S. 185. bis 197. eine ausführliche Anweisung über das dabei zu beobachtende Verfahren finden.

§. 53.

Aufsicht bei der Ausarbeitung der Nutz- und Brennhölzer in den Schlägen.

Es könnte vielleicht im ersten Augenblick auffallen, wie über einen so einfachen Gegenstand des Forsthaushalts noch etwas zu schreiben wäre, da doch überall feststeht, wie bei der Aufarbeitung der Hölzer in den Schlägen verfahren werden soll, und dies der Oberförster in der Regel in jedem einzelnen Falle besonders vorschreibt.

Hier soll aber auch nicht davon die Rede sein, näher zu bestimmen, was in technischer Beziehung mit jedem Stück Nutzholz anzufangen, und in welcher Stärke das Scheit- und Knüppelholz auszuarbeiten sei, sondern es handelt sich hier insbesodere darum, den Förster darauf aufmerksam zu machen, wie sehr verschieden in der Regel die Resultate bei der Aufarbeitung der Nutz- und Brennhölzer in einem Schlage bei zwei Förstern sein werden, von denen der Eine täglich ein paar mal den Schlag revidirt, bei jedem einzelnen Stamme nach der Fällung sich die Bestim-

mung vorbehält, ob er als Langholz ganz oder in welchen Stücken liegen bleiben soll, welche Himpel davon etwa zur Aufarbeitung als Nutzholzklaftern verwendet werden können, und wie das Scheitholz zu spalten sei, — während der andere Förster sich beim Einlegen des Schlages mit der allgemeinen Instruktion an die Holzschläger begnügt, daß sie kein Bauholzstück zu Klaftern einschlagen, nicht hohe Stubben hauen und die Scheitstücke nicht zu groß spalten dürfen, ohne dann näher darauf einzugehen, wie sie diesen Anordnungen nachkommen, und der sich vielmehr damit begnügt, täglich einmal den Schlag zu passiren, um zu sehen, ob die Holzschläger auch bei der Arbeit sind, und um sagen zu können, daß er den Schlag nach seiner Art revidirt habe.

Der thätige, dem Interesse der Forst ergebene Förster wird durch seine spezielle Aufsicht die Einnahme nicht unbedeutend erhöhen, wenn, besonders in solchen Gegenden, wo das Holz schon einigen Werth hat, und unter den Anwohnern des Waldes schon eine gewisse gewerbliche Betriebsamkeit herrscht, jedes in dem Schafte des Baumes befindliche Nutz-Ende liegen bleibt, und nach dem Cubik-Inhalt an Tischler, Böttcher, Stellmacher 2c., so wie an die bäuerlichen Wirthe verkauft wird, weil bekanntlich das Nutzholz einen viel höheren Verkaufspreis als das Brennholz hat.

Dieser Zweck läßt sich indeß nur erreichen, wenn der Förster den Holzschlägern bei der Aufarbeitung der gefällten Hölzer gehörig auf die Finger sieht, denn diese Leute werden in der Regel sehr geneigt sein, auch das zu Bau- und Nutzholz taugliche Holz zu

Klaftern einzuschlagen, weil dies viel leichter spaltet, und ihnen daher viel weniger Arbeit als das wimmerige, windschiefe und knorrige Holz macht.

Dies sind denn insbesondere die nothwendigen Einwirkungen des Försters auf die Holzschläger, daß sie die gefällten Stämme nur nach vorheriger Besichtigung des Försters zu den von ihm bestimmten Zwekken aufarbeiten und nach den für das Revier in Bezug auf die Holz-Sortimente vorhandenen Vorschriften verfahren.

Gewöhnlich findet übrigens das Verfahren statt, daß die Bauholzstämme bei Auszeichnung des Schlages eine besondere Bezeichnung mit der Axt oder dem Beile erhalten, um die Holzschläger zu kontroliren, daß sie dergleichen Stämme nicht ins Klafterholz schlagen.

§. 54.

Rücken, Aufsetzen und Numeriren des Holzes, Zeichen der Abnahme und des Verkaufs.

Wenn ein versorgungsberechtigter, oder ein beurlaubter Jäger im Regierungsbezirk Posen in den Dienst eingeführt wird, so empfängt er, wie dies gewiß überall der Fall sein mag, von dem Revierverwalter eine ausführliche Belehrung und Anweisung, wie er sich bei der Aufarbeitung der Brennhölzer zu benehmen habe.

Es wird hier nach dem Fällen der Stämme, in den Revieren, wo keine Berechtigungen auf Raff- und Leseholz bestehen, zuvörderst der Abraum bis zur Stärke von 3 Zoll in Reiser-Klaftern oder zu Gebundholz in Wellen aufgearbeitet und im Schlage selbst aufgesetzt, nachdem zuvor das etwa im Schlage umherge-

standene unterdrückte Gestrüpp abgetrieben und dazu mit benutzt worden ist.

Nachdem dies geschehen, wird ein jeder Brennholzstamm mit der Säge getrennt, gespalten, und die Scheit- und Astholzstücke kegelartig ohne weitere Ordnung zusammengestellt.

Nun kömmt der Rücker, ladet das Holz auf den Wagen, und fährt dasselbe nach den nächsten Gestellen oder Wegen auf die von dem Förster bezeichneten Punkte, wobei das Holz von jeder Partie Holzschläger besonders abgelegt wird.

Wöchentlich ein- oder zweimal gehen ein paar Holzschläger nach diesen Punkten, und setzen das Holz in die Scheit-, Ast-, Knorren- und Stockklaftern zusammen, nachdem vorher die Klafterpfähle eingeschlagen worden sind, was sehr nothwendig und unerläßlich ist, wenn das Holz eine gerade Linie, die ihm ein sehr gutes Ansehen giebt, bilden soll.

Ein Scheitstück in der Mitte der Klafter wird auf der Stirnwand, oder vielmehr auf der Vorderfronte 4 bis 5 Zoll vorgeschoben, auf welche demnächst die Nummer der Klafter und nebenbei der Anschlag des Revierhammers kömmt. — Dies geschieht nämlich deshalb, damit der Anschlag desto bequemer anzubringen ist, weil die Erfahrung lehrt, daß die Knöchel der Hand, in welcher der Hammer sich befindet, sehr leiden, wenn das Scheitstück nicht vorgeschoben ist.

Die Numerirung der aufgesetzten Klaftern geschieht demnächst bei gutem nicht zu kaltem Wetter mit schwarzer Oelfarbe, welche der Förster sich selbst

zubereitet, mit einem Haarpinsel, und auf der ersten Klafter wird noch besonders auf einem Scheitstück das Jahr des Einschlages so wie das Jagen und die Abtheilung vermerkt, aus welchem das Holz genommen ist.

Bei der Abnahme und dem Anschlage des Holzes Seitens des Revierverwalters wird ein Scheitstück oben auf der Klafter quer über gelegt, und sobald das Holz entweder als Deputat oder beim Verkauf dem Empfänger überwiesen ist, wird mit einem zweiten Scheitstück ein Kreuz auf jeder Klafter gelegt und die Nummer mit Rothstein durchstrichen, so daß der Revierverwalter oder der höhere Revisor, wenn er an eine Klafter=Reihe herankömmt, gleich zu übersehen im Stande ist, was noch nicht abgenommen, schon abgenommen und davon auch schon dem Empfänger überwiesen ist.

So wird es mit der Aufarbeitung des Brennholzes im Posenschen gehalten. Wo in anderen Regierungsbezirken andere Bestimmungen nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen gelten, da wird der Förster genau darauf zu achten haben.

Nur wird noch bemerkt, daß in den Fällen, wo Berechtigte und Heidemiether auf den Abraum aus den Schlägen Anspruch haben, dieser nicht eher von ihnen abgefahren werden darf, als bis das Scheit= und Astholz aus dem Schlage vollständig herausgerückt ist.

§. 55.

Stämmen und Aufmaaß des Bauholzes.

In der neueren Zeit fängt man allgemein an, das Stock= oder Stubbenholz mit zu benutzen, weil

dasselbe wohlfeiler im Preise als das Scheitholz ist, und bei holzconsumirenden Fabriken, als: Brennereien, Brauereien, Ziegeleien rc., so wie zur Befriedigung des Holzbedarfs der ärmeren Klasse der Waldanwohner verwendet werden kann.

Wo es sich also schon verlohnt, auch das Stockholz zu gute zu machen, da werden in der Regel die sämmtlichen herauszunehmenden Stämme gerodet, was man in der Forstsprache stürzen nennt, — und dann wird der liegende Stamm so dicht als möglich über dem Wurzelstock mit der Säge abgeschnitten.

Wo nun aber wegen Ueberfluß an Holz oder wegen Mangel an Arbeitern die Aufarbeitungslöhne noch zu theuer erscheinen, oder die Stubben etwa den Berechtigten gelassen werden müssen, da bleibt nur übrig, auch die Bauhölzer nach wie vor zu stämmen. Aber der Förster wird da, wo dies noch nicht eingeführt ist, wohl thun, wenn er es dahin wenigstens zu bringen sucht, daß die Holzschläger den Bauholzstamm dicht über dem Wurzelstock mit der Säge zum größesten Theile abschneiden und nur den Rest abstämmen, wodurch der Vortheil erreicht wird, daß weniger Holz in den Kerb und Span gehauen wird.

Sobald der Bauholzstamm gefällt, ausgeästet, und am Wipfelende abgeschnitten ist, muß sein Cubik-Inhalt ausgemittelt werden. Dieser läßt sich nach der am gewöhnlichsten gangbaren Hartigschen Cubiktabelle aufsuchen und finden, wenn man die Länge überhaupt und den Durchmesser oder Umfang des Stammes in seiner Mitte kennt.

Zu dieser Messung bedient man sich in der Regel einer messingnen Kette von 8 Fuß Länge. — In den Fällen nun, wo der Förster mit der ersten Aufnahme und Messung der Bauhölzer als Vorarbeit für den Revierverwalter beauftragt wird, muß er es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, dabei die höchste Genauigkeit zu beobachten, und sich niemals auf die folgende Nachmessung des Oberförsters zu verlassen, weil jeder begangene Messungsfehler ein unrichtiges Resultat für den darnach zu berechnenden Cubik-Inhalt ergiebt, wobei jedesmal entweder der Käufer oder der Waldeigenthümer benachtheiligt wird.

Auf dem Stamm- oder Wipfelende des Baumes, oder auf einem besonders gehauenen Schalm wird mit Roth- oder Bleistift sowohl die Länge des Stammes als sein mittlerer Umfang geschrieben, und das Aufmaaß in ein besonderes Register gebracht.

In den Gegenden, wo noch manche Bauholz-Sortimente entweder nach dem Stück nach bestimmten Dimensionen der Länge und Wipfelstärke verkauft werden, und es daher auf den Cubik-Inhalt nicht ankömmt, — oder wo die Abstufung der Taxpreise nach der Wipfelstärke regulirt ist, da muß auch die Wipfelstärke gemessen, auf den Stamm mit aufgeschrieben und auch in das Aufmaaß-Register gebracht werden.

§. 56.

Aufnahme und Führung der Abzählungstabellen von den aufgearbeiteten Hölzern.

Die Aufnahme und Führung der Abzählungstabellen von den aufgearbeiteten Bau-, Nutz- und Brenn-

hölzern haben den Zweck, daß der Förster über die Holzvorräthe stets kontrolirt werden, und sich auch darüber gehörig ausweisen könne.

Diesen Zweck erfüllen die gedachten Tabellen vollständig, wenn der Förster sich mit der Art der Aufnahme derselben genau bekannt macht, und die Nothwendigkeit ihrer pünktlichen und gewissenhaften Führung in einzelnen Fällen zu erkennen Gelegenheit gehabt hat.

Dazu gehört insbesondere, daß die Aufstellung der Abzähluugstabelle genau nach den im Walde aufgearbeiteten Vorräthen, und zwar einzeln nach den Nummern, wie sie im Walde vorkommen, erfolge, daß jede Abfuhr in derselben nach dem Tage der Ueberweisung pünktlich vermerkt, und sie überhaupt mit einer solchen Genauigkeit und nach der in jedem Regierungsbezirk bestehenden besonderen Vorschrift dergestalt geführt werde, daß vorkommendenfalls die Tabelle einen vollständigen und klaren Beweis für den Zustand der Dinge geben kann.

Der Förster muß es sich denn auch zu einer heiligen Pflicht machen, an jedem Abend seine Abzählungs- und Anweisetabelle dergestalt in Bezug auf die am Tage stattgefundene Abfuhr nachzutragen und in Ordnung zu setzen, daß solche stets nachweise, welche Klaftern oder Stämme verabfolgt sind, und noch im Bestande befindlich sein sollen.

Es kommen in der Regel in jedem Jahre unvermuthete höhere Revisionen vor, und der Förster hat mit Recht für längere Zeit das Vertrauen seiner Vorgesetzten verloren, wenn bei dem Vergleiche der Ab-

zählungstabelle mit den Anweisezetteln und den im Walde vorhandenen Material=Vorräthen Differenzien und Vernachlässigungen Seitens des Försters bemerkt werden.

Abgesehen davon hat die Genauigkeit und Pünktlichkeit in der Führung der Abzählungstabellen auch noch den Nutzen, daß der Förster sich selbst stets Rechenschaft abzulegen weiß von dem Zustande seiner Material=Vorräthe, welche er zu bewachen und deren Richtigkeit er zu vertreten hat. Es giebt manche Förster, welche es in dieser Hinsicht niemals zu einer rechten Ordnung mit sich selbst bringen können, und diese müssen dergleichen Nachlässigkeiten denn auch zuweilen damit büßen, daß sie die ihnen bei der Aufräumung des Schlages fehlenden Klaftern durch baare Erlegung des Taxwerthes ersetzen müssen, und dadurch einen Theil ihres Gehaltes verkümmern.

§. 57.

Theilnahme beim Verkauf der Hölzer.

In der früheren Zeit war es in den meisten Preußischen Staatsforsten der östlichen Provinzen Gebrauch, daß dem Forstschutzbeamten ein Theil der vorhandenen eingeschlagenen Materialvorräthe zum Verkauf aus freier Hand gegen den festgesetzten Taxpreis übergeben wurde, und daß man ihm eine neue Quantität dergleichen Hölzer zu gleichem Zwecke überwies, sobald er das Geld für die verkauften Hölzer entweder an die Forst=Kasse oder an den Oberförster abgeliefert hatte.

Dieser Gebrauch hat seit einigen Jahren in den Preußischen Staatsforsten fast gänzlich aufgehört, da es nicht für angemessen erachtet worden ist, den Verwalter des Reviers so wie den Forstschutzbeamten ferner mit Einnahme und Verrechnung von Holzverkaufs-Geldern zu belästigen.

Seit jener Zeit ist die Einrichtung getroffen worden, daß der Oberförster oder der Forstkassen-Rendant für jeden Schutzbezirk, vorher bekannt gemachte Holzverkaufstermine entweder im Walde selbst oder im nächsten Försterhause abhält, dem Meistbietenden den Zuschlag gleich im Termine ertheilt, wenn die bestehende Taxe erreicht oder überstiegen wird, und ihm den Holz-Anweisezettel aushändigt, auf dessen Grund der Forstschutzbeamte dem Käufer das Holz im Walde überweiset, sobald unter demselben der Forstkassen-Rendant oder der Untererheber die geleistete Zahlung zur Forstkasse bescheinigt hat.

So oft diese Holzverkaufstermine im Walde selbst oder im nahen Försterhause abgehalten werden, wird denselben der Förster, wenn der Revierverwalter in einzelnen Fällen über ihn nicht anderweitig bestimmt, beizuwohnen und sich die erforderlichen Notizen über die Käufer und die verkauften Holzmassen in seiner Schreibtafel zu machen haben, — wogegen derselbe von jeder anderen Theilnahme an dem Holzverkauf ausgeschlossen bleibt.

Der Förster im Privatdienste, wo in der Regel statt des Licitations-Verfahrens der Holzverkauf aus freier Hand nach einer von dem Waldeigenthümer von Zeit zu Zeit nach den jedesmaligen Absatzverhält-

nissen zu bestimmenden Holztaxe stattfindet, muß dagegen ein Holzverkaufsbuch führen, in welches derselbe jeden einzelnen Verkauf gewissenhaft einzutragen, und das Geld, entweder wenn eine bestimmte Summe eingekommen ist, oder in den dazu bestimmten Terminen entweder an den Waldeigenthümer selbst oder an dessen Administrations-Kasse abzuliefern hat.

§. 58.

Versperren der entbehrlichen Wege, und Geradelegen der nothwendigen Wege — Räumung der Gestelle.

Die Aufsicht auf die vorhandenen Wege in der Forst gehört zu den polizeilichen Gegenständen, in welchen der Förster den Revierverwalter thätigst zu unterstützen verpflichtet ist.

Diese Mitwirkung des Försters wird sich zuvörderst darin zu äußern haben, daß alle entbehrlichen Waldwege, d. h. solche, welche nicht zur Verbindung zweier Orte, zur Holzabfuhre und dergleichen offen erhalten werden müssen, aufgehoben werden. Wo dergleichen entbehrliche Wege durch hohes Holz oder durch lichte Stangenorte führen, da reicht in der Regel ihr Vergraben allein nicht aus, weil derjenige, der einmal einen Neben- oder Schleifweg betreten hat, nicht gern umkehrt, wenn er an einen Graben kömmt, und diesen zu umfahren im Stande ist, ohne sich daran zu kehren, daß neben dem Graben vielleicht auch noch ein Strohwisch oder eine Schonungstafel aufgestellt ist.

Besser ist es schon, wenn dergleichen verbotene Nebenwege entweder mit Pfählen, zwischen welchen ein Wagen nicht durchfahren kann, oder mit einem

starken Rückzaun so fest versperrt werden, daß jeder Wagen davor umzukehren oder abzubiegen genöthigt ist, wenn er herankömmt.

Nächstdem wird der Förster dafür Sorge tragen müssen, daß diejenigen Waldwege, welche zur Passage stets offen bleiben müssen, nicht allein immer in einem guten fahrbaren Zustande erhalten, sondern daß sie auch nach und nach möglichst gerade gelegt, und von den etwa überhängenden Zweigen der zunächst der Straße stehenden Bäume befreit werden. Das Geradelegen der Straßen hat nämlich den großen Vortheil, daß dadurch an Waldfläche zum Holz=Anbau gewonnen wird, wenn die Krümmungen abgeschnitten werden, und daß der Reisende im Walde am finstern Abend die Straße viel besser vor sich zu sehen und zu verfolgen im Stande ist, wenn sie in gerader Linie vor ihm liegt; — das Fortschaffen der überhängenden Zweige hat dagegen den Vortheil, daß größere und hochbeladene Wagen nicht überall anstreifen, und der dadurch mehr geöffnete obere Raum des Weges auch das Einwirken der Luft und der Sonne mehr gestattet, was besonders nach anhaltend starkem Regenwetter in besserem Boden sehr nothwendig wird, damit der Weg eher austrockene und nicht grundlos werde.

Im hohen Holze und in Stangenorten findet nun freilich die Geradelegung der krummen Straßen in sofern seine Schwierigkeiten, als dadurch nicht selten eine große Masse Holz heruntergeschlagen werden müßte, während die dafür dem Waldboden zufallende Fläche des alten krummen Weges oft eine Reihe von

Jahren und so lange produktionslos liegen bleiben müßte, bis einst der Bestand zur Verjüngung herankömmt.

Unter solchen Umständen wird es freilich angemessener sein, die Geradelegung solcher krummen Straßen so lange aufzuschieben, bis die Bestände, durch welche sie führen, einst abgetrieben werden sollen, und sie dann auszustecken, ehe der Schlag darin gestellt wird.

Sehr gut ist es übrigens, wenn der Förster nach und nach dahin strebt, alle größeren Communications-Straßen in seinem Forste nach und nach zu beiden Seiten in Gräben von angemessener Breite und Tiefe zu legen, wodurch das Ausbiegen und die Entstehung von Nebenwegen am sichersten vermieden wird.

Endlich wird der Förster dahin trachten müssen, die in seinem Walde vorhandenen nothwendigen Wege, so weit dies irgend angänglich ist, auf die Gestell-Linien zu legen. Dies hat den Vortheil, daß die Fläche der dafür zu kassirenden alten Wege dem Waldboden zugeht, und daß die befahren werdenden Gestelle stets wunden Boden behalten, der namentlich bei einem entstehenden Waldbrande zur Unterbrechung der Brandfläche häufig vortreffliche Dienste leistet. Daß übrigens dergleichen Wege-Verlegungen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des vorgesetzten Oberförsters und der betreffenden Polizeibehörde vorgenommen werden dürfen, versteht sich von selbst.

Endlich muß der Förster bei dieser Gelegenheit zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß er besonders darauf halten muß, die Haupt- und Feuergestelle in seinem Revier stets vor dem Verwachsen zu

bewahren, und ist dabei eben so zu verfahren, als dies in §. 46. bei der Aufräumung und Offenhaltung der Grenzen des Reviers angedeutet ist.

§. 59.

Beförderung der Einnahme aus den Gras-Nutzungen.

In der neueren Zeit, wo mit der überall sich hebenden Landes-Cultur und insbesondere nach dem Eintritt der wohlthätigen Folgen der Regulirung und der Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe, der Viehstand sich sichtbar mehrt, wird auch die Nachfrage nach Gras und Heu mit jedem Jahre stärker, weil sehr häufig die bäuerlichen Wirthe auf ihren eigenthümlichen Wiesen nicht so viel Heu gewinnen, als sie für ihren vermehrten Viehstand bedürfen.

Dazu kömmt noch, daß sich auf vielen Punkten der Wiesen-Ertrag dadurch vermindert, daß jetzt Niemand Wasser oder sumpfige Brücher in seinen Grenzen mehr recht leiden will, und vielmehr dahin strebt, das Wasser abzuleiten und die Brücher trocken zu legen.

Daraus folgt denn aber auch, daß die Höhenränder der Wiesen kein gutes Gras mehr tragen, und daher nach und nach zu Acker umgeformt werden, wodurch die Wiesenflächen auf den Feldern hin und wieder verringert werden.

Wo daher in der neueren Zeit in den Wäldern Gras-Verpachtungen vorgekommen sind, da ist nach solchen Nutzungen in der Regel sehr viel Nachfrage gewesen, woraus folgt, daß der Forstmann diesem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zuwenden muß,

um die Einnahmen aus diesem Nutzungszweige möglichst zu erhöhen.

Es giebt nun in den Forsten gewiß noch viele sumpfige Brücher, Fennen und für sich bestehende niedrige Stellen, welche jetzt entweder gar kein oder nur saures schlechtes Gras tragen, die aber viel nutzbarer für die Heuwerbung zu machen wären, wenn das Wasser davon abgelassen werden könnte.

In den kleineren Revierverwaltungen wird der Oberförster öfter Gelegenheit nehmen können, die Forsten überall zu bereisen und dergleichen Meliorationen selbst aufzufinden. In den größeren ausgedehnteren Verwaltungen wird es zur Sorge des Försters gehören, nachzuspüren, wohin das Wasser aus den Sumpfbrüchern, aus den Fennen oder aus den niedrigen Grasflecken hinzuleiten sein möchte, wie lang und tief diese Ableitungsgräben zu machen wären, und was die Kosten dafür betragen würden.

Es ist denn freilich sehr häufig mit dem Trockenlegen solcher Grasplätze nicht allein gethan; — ja, es werden sogar die Fälle nicht selten sein, daß auf einem trocken gelegten Bruch, wenn es einen morigen, dem Sonnenbrande ausgesetzten Boden, oder reinen Sand zur Unterlage hat, gar kein Gras wächst, was allerdings noch übler als das frühere sauere Sumpfgras ist. In solchen Fällen muß dahin gestrebt werden, durch Anlage kleiner Schleusen und Wasserhälter das zufließende Quell- und Regenwasser hin und wieder anzuspannen, und dergleichen trocken gelegte Grasflecke von Zeit zu Zeit zu bewässern, um dem Boden

Feuchtigkeit zu geben, und ihn dadurch zum besseren Graswuchs zu bringen.

Durch solche Aufmerksamkeiten und durch solche Beweise von Theilnahme an den Gegenständen der Verwaltung wird der Förster sich bei seinem Vorgesetzten als ein thätiger, dem Interesse des Dienstes ergebener Beamter empfehlen, und diesen gern veranlassen, vorkommendenfalls zu rücksichtigen, wenn es darauf ankömmt, ihm Beweise der Zufriedenheit mit seiner Dienstführung zu geben.

§. 60.

Einsammlung von Holzsamen der im Revier vorkommenden Holz-Gattungen.

Zu den Nutzungen aus dem Walde, welche meistentheils von der Betriebsamkeit des Försters abhängig sind, gehört auch die Einsammlung des Holz-Samens von den im Walde vorkommenden Holzgattungen, weil dem Revierverwalter nicht immer so viel Zeit übrig bleibt, um sich über diesen Gegenstand der Nebennutzung speciell zu bekümmern.

Um hierin zweckmäßig zu verfahren, ist es dringend nöthig, daß der Förster sich mit der Reifezeit des Samens von jeder Holzgattung genau bekannt mache, daß er das Verfahren kenne, wie der Samen am leichtesten, also mit den geringsten Kosten eingesammelt werde, daß er es verstehe, den Arbeitern bei der Einsammlung und Behandlung des Samens die besten Handgriffe an die Hand zu geben, — endlich, daß er nicht allein wisse, sondern auch thue, was dazu gehört, um den Samen nach der Einsammlung bis

zur Ablieferung oder bis zur Aussaat so aufzubewahren, daß er die Keimkraft nicht verliere.

Das Hinderniß des Mangels eines Aufbewahrungsortes zu den zu sammelnden verschiedenen Holz-Sämereien sollte niemals Veranlassung werden, daß der Förster sich damit beschäftige, denn dazu ist auf dem Hausboden bald ein Verschlag gemacht, und der Revierverwalter wird gewiß gern veranlassen, daß dem Förster die Mittel zu einer solchen Einrichtung aus dem Baufond gegeben werden, wenn es ihm mit einer solchen nützlichen Beschäftigung rechter Ernst ist.

Dabei muß es dem gewissenhaften ehrliebenden Forstschutzbeamten ganz gleich sein, ob der Holzsamen zu den Culturen seines eignen Reviers, oder zur Lieferung nach anderen Königlichen Revieren bestimmt ist, denn es ist nicht gut zu verantworten, wenn dabei sorglos verfahren wird.

Näher zu beschreiben und zu bestimmen, wie der Samen von jeder Holzgattung gesammelt und aufbewahrt werden muß, gehört nicht hierher, weil vorausgesetzt werden muß, daß der Förster dies entweder als Forstlehrling oder als beurlaubter Jäger gelernt habe.

Sollte indeß doch ein oder der andere Förster mit dem dabei zu beobachtenden Verfahren nicht genau genug bekannt sein, und entweder keine schickliche Gelegenheit haben, um sich darüber mündliche Belehrung zu verschaffen, oder es ihm unbequem sein, die Unbekanntschaft mit solchen Gegenständen zu verrathen, so bleibt nur übrig, daß er sich aus einem guten Buche darüber Belehrung verschaffe, deren es eine nicht unbedeutende Menge giebt.

In meiner, in diesem Jahre erschienenen Anleitung zur Bewirthschaftung der Privatwälder, welche in der Einleitung dieses Werkes S. 4. näher beschrieben ist, befindet sich unter dem §. 91. S. 209. eine sehr ausführliche und faßliche Mittheilung über die Art der Gewinnung und Aufbewahrung des Samens, worauf daher hiermit verwiesen werden kann, da sich aus derselben ein jeder Förster zu unterrichten im Stande sein wird, wie man jede Holzsamen-Art am zweckmäßigsten und wohlfeilsten gewinnt, und wie man ihn bis zur Saat aufzubewahren und zu behandeln hat.

§. 61.

Forstschutz — Mittel zu diesem Zweck.

Die Handhabung eines angemessenen tüchtigen Forstschutzes ist die Hauptgrundlage für den ordnungsmäßigen Zustand des Waldes, und der Förster muß daher diesen Theil seiner Dienstpflicht als den wichtigsten und heiligsten ansehen.

Die wohlgelungenste Cultur wird bald schlecht, wenn solche nicht gegen das Weidevieh und gegen andere Contraventionen gehörig geschützt wird, — die Durchforstungs-Nutzungen aus den Stangen-Orten gehen verloren, wenn die Heidemiether nicht kurz gehalten werden, — das Holz in den Schlägen wird häufig nicht nach seiner Verbrauchsfähigkeit benützt, wenn nicht eine stete Aufsicht auf die Holzhauer geführt wird, — der Wald ist der Gefahr durch Feuer oder Insekten vielmehr ausgesetzt, wenn der Forstbeamte sich in der Aufsicht hierauf nachlässig benimmt, — und die Jagd wird da niemals in Aufnahme kommen,

wo die Wilddiebe merken, daß der Forstbeamte ihnen nicht mit Ernst und steter Bewachung die Spitze zu bieten weiß. Nächstdem aber zeigt sich der Nachtheil eines schlechten Forstschutzes noch darin, daß die Einnahme für die Forstkasse leidet, wenn die Anwohner des Waldes entweder bei der Heidemiethe Holz nehmen, worauf sie kein Recht haben, oder es wohl gar stehlen.

Will der Förster daher zu den tüchtigen, geachteten Forstschutzbeamten gehören, so muß er sein Benehmen darnach im Dienste einrichten, und er wird zum Zwecke kommen, wenn er die richtigen Mittel dazu wählt. Diese werden der Hauptsache nach in Folgendem bestehen:

1) in einem richtigen ernsten Benehmen gegen die Holzdiebe und Schonungs-Contravenienten;
2) in einer unermüdeten, umsichtigen Aufsicht auf alle Anwohner des Waldes, welche mit demselben in irgend einer Beziehung im Verkehr stehen;
3) in einer treuen und gewissenhaften Führung des Pfandbuchs;
4) in einer steten Bewachung der Forstberechtigten und der Hirten;
5) in der Aufsicht und Verhütung von Waldbrand und Insektenfraß;
6) in der Bewachung der Jagd und der Wilddiebe.

Diese Hauptgegenstände sollen in den nachfolgenden Paragraphen 62. bis 77. im Einzelnen näher ausgeführt werden, und der Förster, welcher auf die darin enthaltenen Andeutungen gehörig achtet, und sie für seinen Dienst genau befolgt, wird sich stets des

Rufes und des Lobes eines brauchbaren, zuverlässigen und geachteten Schutzbeamten zu erfreuen haben, und alle die Vortheile zum Lohne genießen, die überall eine Folge guter und treuer Dienstführung sind.

§. 63.

Die Furcht schützt den Wald.

Mancher Förster hat wohl schon das bekannte Sprichwort gehört: »die Furcht schützt den Wald« ohne daß Einer oder der Andere der Sache näher auf der Spur gefolgt wäre, woher dies Sprichwort stamme.

Geht man näher auf die Erörterung dieses Gegenstandes ein, so findet sich bald, daß hierunter nicht die persönliche Furcht des Holz- oder Wilddiebes oder sonstiger Contravenienten vor dem Forstschutzbeamten sondern eine andere zu verstehen ist.

Jeder Mensch hat einen unbestechlichen Richter in sich, und dies ist sein eigenes Gewissen, das ihm glückliche Augenblicke gewährt, wenn er etwas Gutes thut, — das ihn mahnt und ängstigt, wenn er etwas Böses begeht.

Es ist daher das Gefühl des Unrechts und das Bewußtsein einer verbotenen Handlung, welches den Holzdieb und den Schonungs-Contravenienten mit Furcht vor der Strafe des Gesetzes befangen und ängstlich macht, wenn der Entschluß in ihm erwacht, entweder nach dem Walde zu schleichen, um Holz zu stehlen, oder mit dem Vieh aus dem hohen Holze in die angrenzende Schonung zu treiben.

Nur die Furcht vor der Strafe des Gesetzes, nicht aber etwa vor der Sünde ist es daher bei dem

gemeinen Manne in der Regel, welche den Holzdieb und den Schonungsfrevler ängstlich macht, wenn er sich unerlaubter Weise mit dem Schaden des Waldeigenthümers bereichern will, und das Gesetz ist es daher recht eigentlich, welches den Wald schützt.

Der Forstschutzbeamte hat nun den wichtigen Beruf, unabläſſig darauf zu wachen, daß das Gesetz nicht übertreten werde, und er ist daher dazu da, daß das Gesetz aufrecht erhalten, und derjenige zur Bestrafung gezogen werde, welcher dasselbe übertritt.

Die Furcht schützt unter diesen Umständen den Wald nur so lange, als die Anwohner des Waldes die Ueberzeugung haben, daß der Förster überall zu finden ist, wo Jemand gegen die Bestimmungen des Gesetzes etwas zu unternehmen beabsichtigt, und es kömmt daher sehr auf das Benehmen des Schutzbeamten an, wie er diese Furcht zu erhalten im Stande ist.

Die Mittel zu diesem Zweck und die dabei zu beobachtenden Regeln, sollen in den folgenden Paragraphen angegeben werden, so weit sie sich dem Verfasser dieser Schrift in seinem bisherigen praktischen Forstleben als zweckmäßig dargestellt haben.

§. 62.

Besonderes Augenmerk auf die bekannten, und auf solche Holzdiebe, welche ein Gewerbe daraus machen.

Es ist zwar die Pflicht des Försters, auf jeden Holzdieb eine gleiche Aufmerksamkeit zu verwenden, damit sich vor ihm Niemand sicher glaube.

Aber eine doppelte Veranlassung hat der Förster, auf diejenigen Holzdiebe die Aufsicht zu verschärfen,

von denen er merkt, daß sie den Holzdiebstahl als eine gewisse Art von Gewerbe treiben, und mit dem gestohlenen Holze nicht allein ihren eigenen Bedarf befriedigen, sondern auch noch zur nächsten Stadt auf den Markt fahren oder karren, so oft ihnen davon etwas übrig bleibt, insofern sie es nicht gar schon so weit gebracht haben, daß sie das gestohlene Holz aus dem Walde nicht erst nach Hause, sondern geradezu nach der Stadt zum Verkauf fahren.

Solche sogenannte privilegirte Holzdiebe sind in der Regel sehr schlau und verschmitzt. Sie halten sich wohl auch Spione, die ihnen hinterbringen, wenn der Förster zur Jagd, zum Amtstage, zur Kirche, zum Markte, oder zum Schmause in die Nachbarschaft fährt, um die Zeit seiner Abwesenheit zum Holzdiebstahl zu benützen.

Es kömmt hierbei darauf an, daß der Förster die Kniffe und Pfiffe solcher Holzdiebe besonders studirt, daß er ihnen abmerkt, welche Wege sie wählen, um nach dem Walde zu kommen, daß er die Fußstapfen ihrer Pferde so wie ihre eigenen kennen lerne, daß er mit der Zeit erfahre, wohin sie das Holz nach der Stadt fahren, oder wo sie es zu Hause verstecken. Wo das eigene Forschen des Försters nicht ausreicht, da darf er, um den Leuten den Holzdiebstahl durch öftere Anzeigen und empfindliche Strafen zu verekeln, und sich Ruhe vor ihnen zu verschaffen, selbst hin und wieder ein paar Groschen nicht schonen, um durch zuverlässige, verschwiegene, im Dorfe wohnende Holzhauer hierüber zuverlässige Nachrichten einzuziehen.

Der Förster muß sich indeß hierbei, und besonders im Anfange, für Anzeigen in Acht nehmen, die er auf dem Forstgerichtstage nicht vollständig zu erweisen vermag, weil dies dem Holzdiebe Aufwasser giebt, und den Forstrichter argwöhnisch gegen die Richtigkeit der Anzeigen des Forstbeamten macht.

Wenn die Holzdiebe und Schonungsfrevler erst merken, daß sie es mit einem Schutzbeamten zu thun haben, dem es rechter Ernst ist, sein Revier mit Thätigkeit und persönlicher Unerschrockenheit gegen unerlaubte Eingriffe zu schützen, und sie erst einigemale gehörig zur Forststrafe herangezogen sind, dann werden sie ein Gewerbe bald aufgeben, das dem Walde mit der Zeit sehr schädlich werden kann.

§. 64.

Wechsel des Forstbeamten aus dem Walde und nach dem Walde.

Wenn der Forstbeamte eine besondere abgelegene Dienstwohnung im Walde hat, dann kann er sich ungesehen nach allen Richtungen des Waldes hinbegeben, ohne von den Anwohnern desselben eher bemerkt zu werden, als bis er sich auf dem Punkte befindet, den er beaufsichtigen will.

Nur muß der Förster die Vorsicht beobachten, daß er sich nicht an eine bestimmte Reihefolge des Beganges seiner Forst gewöhnt, und dies bekannt wird, weil er dann von gewitzten Holzdieben leicht hintergangen werden kann. Auch ist es nicht nöthig, daß das Gesinde immer wisse oder erfahre, nach welcher Richtung der Förster in den Wald gegangen ist, denn es können daraus Nachtheile entstehen, wenn nemlich der Knecht

oder die Magd im nächsten Dorfe Verwandte wohnen haben, die einen Vortheil davon ziehen wollen.

Wohnt nun aber der Förster in oder neben einem Dorfe, muß er, um nach seinem Walde zu kommen, die Feldmark oder zum Theil wohl auch das Dorf passiren, dann muß er sich bei dem Gange nach dem Walde, und bei der Rückkehr aus demselben stets vorsichtig benehmen, um von den ihn beobachtenden, zum Holzdiebstahl oder sonst zu Forstfreveln geneigten Bewohnern des Dorfes nicht überflügelt und angeführt zu werden, was gar zu leicht geschieht, wenn man es dem Förster erst abgemerkt hat, daß er bei seinen Gängen eine gewisse Regel zu beobachten gewöhnt ist.

Es wird daher gut sein, wenn der Förster, um den westlichen Theil seines Forstes zu begehen, seine Richtung nach dem Walde hin gerade entgegengesetzt nach Osten hin nimmt, und einige hundert Schritt im Walde umkehrt, um ungesehen am Saume des Waldes entgegengesetzt nach Westen sich zu dirigiren.

In den kurzen Herbst- und Wintertagen ist es freilich am Besten, wenn der Förster vor Tage nach dem Walde zieht, und erst zurückkehrt, wenn der Abend schon hereingebrochen ist, damit die Bewohner des Dorfes immer in Unsicherheit bleiben, ob der Förster zu Hause oder im Walde ist.

§. 65.

Die erfolgreiche Thätigkeit des Forstschutzbeamten läßt sich nur im Walde, und nicht nach der Zahl der Defraudanten beurtheilen.

Es giebt manche Gegenden, wo die Neigung zum Holzdiebstahl so allgemein und so eingerissen ist, daß

weder Strenge noch gütliche Ermahnung dem Unwesen Grenzen zu setzen im Stande ist, und da bleibt freilich nichts anderes übrig, als bei der richterlichen Gewalt Schutz gegen dieses Unwesen zu suchen.

Zum Glück giebt es heut zu Tage und überhaupt im Friedensstande nur noch wenige solche Beispiele, wo es nicht mit der Zeit dem Forstschutzbeamten gelingen sollte, Ordnung in den Wald und unter seine Anwohner zu bringen. Es kömmt dabei freilich sehr darauf an, wie der Förster es anfängt, um zu seinem Zwecke zu kommen, denn nicht alle Wege führen dahin.

Es ist mir unter Anderem aus meinem praktischen Leben ein Beispiel bekannt, wo zwei Förster unter meiner Verwaltung standen, deren Forsten durch eine kleine Stadt und deren Feldmark dergestalt getrennt waren, daß sie in entgegengesetzter Richtung und mit ihren Forsten gleich weit entfernt von der Stadt lagen.

Der eine dieser Förster imponirte auf den ersten Anblick durch seine Größe von 5 Fuß 12 Zoll und durch eine starke aber keinesweges schwerfällige Körper-Constitution, und war ein Mann in den kräftigen vierziger Jahren. Der Förster des anderen Reviers war ein kleiner winziger Mann, kaum 5 Fuß groß, in mehr vorgerückten Jahren, mit fast weißem Haar, aber mit einem feurigen Temperament, während der Förster mit der Herkules-Gestalt ruhiger, phlegmatischer war.

Wie kam es nun, daß das Revier des kleinen, betagten Försters stets in guter Ordnung war, und er auf den Forstgerichtstagen stets nur wenige Defrau-

danten hatte, während in dem Reviere des großen Försters überall Defraudationen, zum Theil von Erheblichkeit, zu sehen waren, und er in der Regel eine nicht unbedeutende Masse von Defraudanten auf den Forstgerichtstagen zu vertreten hatte; — wie kam es, daß die Defraudanten das Revier des kleinen Försters mieden, und mehr und mehr nach dem anderen Revier hin drängten.

Der Förster mag sich das Räthsel selbst lösen, wie es der kleine winzige Förster anfing, um den Defraudanten vor seinem Revier Ehrfurcht einzuflößen. Bei dem großen ramassirten Förster lag der öftere Besuch ungebetener Gäste darin, daß er ruhig Jeden laufen ließ, der vor ihm die Flucht ergriff, daß er keinem Defraudanten mit dem gehörigen Ernst entgegenzutreten wußte, daß er sich des Abends ruhig ins Bette legte, und seinen Wald Preis gab.

Wenn daher der Förster, der wegen der im Walde bemerkbaren ungewöhnlich vielen Defraudationen von seinem Brodherrn oder Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen wird, sich mit seinem Pfandbuch darüber ausweisen will, daß er viele Holzdiebe betroffen und gepfändet habe, so wird dies nicht jedem Vorgesetzten genügen, — dieser wird vielmehr einen solchen Förster immer für einen Schwächling halten, der es nicht verstehe, sein Revier gehörig zu schützen, und dies wird auch in manchen anderen Beziehungen seinem Dienstverhältniß nicht gerade vortheilhaft sein, da ein solcher Schutzbeamte weder von seinem Vorgesetzten, noch von seinen Collegen geachtet wird.

Je mehr daher der Förster den Ruf um sich her zu verbreiten weiß, daß er bei Tage und bei Nacht bald hier, bald dort zu sehen gewesen ist, daß er sich mit diesem oder jenem Defraudanten gejagt, und keine Furcht verrathen habe, wenn er es auch mit mehreren Defraudanten zu thun hatte, je mehr wird sein Revier von den Holzdieben verschont bleiben. Er wird sich durch ein solches Benehmen nicht allein den Ruf eines tüchtigen Försters erwerben, sondern wird auch mit der Zeit in seinem Walde weniger ungebetene Gäste finden.

§. 66.

Ruhiges, ernstes, anständiges Benehmen gegen die Forstfrevler.

Wenn der Förster sich bei den Anwohnern des Waldes in persönliche Achtung setzen und darin erhalten will, dann muß er sich auch ein Benehmen aneignen, was dazu führen kann.

Dazu möchte insbesondere ein ernstes aber ruhiges Benehmen nicht allein bei der Beaufsichtigung der Schläge und der Heidemiether, sondern auch in dem Augenblick gehören, wo er einen Forstfrevler, sei es nun beim Holzhiebe oder bei einer Schonungs-Contravention entgegen zu treten verpflichtet ist.

Es wird in der Regel keines rauhen, polternden Benehmens bedürfen, um die Pfändung an dem Forstfrevler zu vollziehen, wenn der Förster dazu den richtigen Augenblick zu benützen weiß. Derjenige, welcher eine verbotene Handlung begeht, wird, so lange er noch nicht ganz verdorben ist, einen gewissen Schreck

nicht abwehren können, wenn er dabei betroffen wird, wie dies wohl auch jeder Förster täglich erfährt.

Wenn er diesen ersten günstigen Augenblick wahrnimmt, und dabei jede leidenschaftliche Aufgeregtheit vermeidet, wohl aber ein ruhiges Verhalten zeigt, so fühlt der Forstfrevler meistentheils, daß der Förster ihn nicht aus persönlichem Aerger darüber, daß er ihm in seinem Walde einen Schaden anrichte, zu pfänden beabsichtige, sondern daß dies nur geschehe, weil ihn sein Diensteid dazu verpflichte, jede Handlung zur Anzeige zu bringen, welche das Gesetz verbietet.

Durch Drohungen, Schimpfreden, oder wohl gar durch persönliches Angreifen des Forstfrevlers vergiebt sich der Förster nicht allein häufig seines sonstigen besseren Rechtes, sondern es wird sich wohl auch bald dieser mit jenem Frevler verabreden, dem rauhen und harten Förster bei der nächsten schicklichen Gelegenheit einen Denkzettel zu geben.

§. 67.

Unerschrockenes Entgegentreten im Falle der Pfandwehr.

Bekanntlich ist der Förster verpflichtet, dem Forstfrevler ein Pfandstück abzunehmen, weil die meisten Forstrichter in der neueren Zeit nur dann auf Erlegung eines Pfandgeldes neben der gesetzlichen Strafe erkennen, wenn eine Pfändung wirklich stattgefunden hat.

Bei diesen Pfändungen kömmt in manchen Gegenden nicht selten eine Widersetzlichkeit Seitens der Forstfrevler vor, und darunter wird die Pfandwehr verstanden.

Der Forstschutzbeamte muß nun so lange als irgend möglich zu vermeiden suchen, sich der Pfandwehr auszusetzen, und er wird daher wohl thun, namentlich bei nächtlichen Holzdiebstählen, nicht eher zur Pfändung zu schreiten, als bis er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß er es nicht mit mehr als einem Holzdiebe zu thun habe, und er bei der Pfändung nicht den Kürzeren ziehen würde. Zu einer solchen Ueberzeugung kann nun freilich der Schutzbeamte am besten gelangen, wenn er so lange in der Nähe des Forstfrevlers sich ruhig verhält, bis dieser den heruntergehauenen Baum auf den Wagen geladen hat, und damit abzufahren Anstalten macht, weil er bei dieser Gelegenheit am ersten zu bemerken im Stande ist, ob er es mit einem oder mit mehreren Holzdieben zu thun hat.

Fühlt der Förster, daß er den Holzdieben bei der Pfändung mit seiner eigenen persönlichen Kraft nicht gewachsen sein möchte, dann thut er freilich besser, dem abfahrenden Holzdiebe ruhig auf dem Fuße zu folgen, und den Fall des Holzdiebstahls unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit festzustellen, wenn der Frevler mit dem Holze die Heimath erreicht hat, oder bis er etwa unterweges auf Menschen stößt, die er zu seiner Hilfe im Falle der Noth anrufen kann.

Hat nun aber der Förster es nach den obwaltenden Umständen für angemessen erachtet, zur Pfändung zu schreiten, dann ist er es auch seinem Stande schuldig, und eines Forstmannes und Jägers würdig, dem Holzdiebe im Gefühle seines Rechtes mit ernstem, festem und unerschrockenem Benehmen entgegenzutreten,

und ihm dadurch zu zeigen, daß er es verstehe, der Gefahr die Spitze zu bieten, wenn dabei auch wirklich das eigene Leben bedroht sein sollte. Hat der Förster einen solchen Strauß einmal glücklich bestanden, ohne sich dabei persönlich etwas zu vergeben, dann hat er schon viel gewonnen, weil solche Begebenheiten unter den Anwohnern des Waldes sich bald herumsprechen, und ihm ein persönliches Ansehen unter ihnen gewähren.

Jedem Förster wird es übrigens bekannt sein, daß er bei Verfolgung der Spur von gestohlenem Holze die Nachsuchung auf dem Hofe oder in den Gebäuden niemals eigenmächtig, sondern stets unter Zuziehung der Ortsobrigkeit vorzunehmen habe. Findet er bei dieser Gelegenheit das ihm gestohlene Holz wirklich vor, dann muß er die gestohlenen Stämme, und besonders den Durchmesser der Stamm-Enden sehr genau aufmessen, und diesen demnächst mit den Stöcken oder Stubben im Walde genau vergleichen, damit er am Forstgerichtstage im Stande ist, dem Forstrichter den möglichst klaren Beweis darüber zu liefern, daß das vorgefundene Holz wirklich das ihm im Walde gestohlene war.

§. 68.

Gebrauch der Waffe in den näher bezeichneten Fällen.

Da in der früheren Zeit oft Fälle vorgekommen sind, wo Forstschutzbeamte, welche bei thätlichen Widersetzlichkeiten oder Angriffen Seitens der Forstfrevler, von ihrer Schußwaffe oder dem Hirschfänger Gebrauch machten, zur Untersuchung gezogen wurden, so ist für

den Preußischen Staat durch das Gesetz vom 31sten März 1837. den Forstbeamten das Recht zum Gebrauch der Waffen beigelegt worden, wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden, um ihr Leben zu schützen.

Auch soll nach diesem Gesetz der Gebrauch der Waffe verstattet sein, wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagd-Contravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig, in dem Forst- oder Jagd-Revier gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nach diesem Gesetze nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln, oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagd-Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

Zum Waffengebrauch sind überhaupt nur diejenigen Königlichen und Privatforstbeamten befugt, welche auf Lebenszeit angestellt, auf das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom

7. Juni 1821. vereidigt, und mit ihrem Dienst=Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denuncianten=Antheile oder Strafgelder angewiesen sind.

Diejenigen Forst= oder Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, sollen von dem Gebrauch derselben entweder überhaupt, oder der Schußwaffen, ausgeschlossen werden.

Dagegen soll unter Umständen auch denjenigen beurlaubten Jägern der Jäger=Abtheilungen, welche sich zur zwanzigjährigen Dienstzeit für dieselbe verpflichtet haben, der Gebrauch der Waffe vorkommendenfalls verstattet werden.

Wer in den obenbezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt sein will, muß in der Uniform oder mit sonstigen, vorher öffentlich bekannt gemachten Abzeichen versehen sein.

Auch schärft eine dem Gesetze besonders beigegebene Instruktion noch ein, daß die Forst= und Jagd=Beamten beim Gebrauch der Waffen sich stets vergegenwärtigen sollen, daß solcher nur so weit stattfinden dürfe, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks: die Holz= oder Wilddiebe oder die Jagd=Contravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert! Die Waffen sollen daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler, und auch gegen Widerstand leistende Frevler nur so gebraucht werden, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb soll beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach

den Beinen gerichtet, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen geführt werden. — Uebrigens soll beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an der Contravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden.

Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit und ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und sich in Folge hiervon der Waffe bedienen, haben sich die darauf feststehenden gesetzlichen Strafen selbst zuzuschreiben.

Ist ein Forstfrevler von dem Forst- oder Jagdbeamten durch die Schußwaffe oder den Hirschfänger verletzt, so ist er verpflichtet, dem Verwundeten so lange Beistand zu leisten, bis die davon benachrichtigte Polizeibehörde die weitere Sorge für ihn zu übernehmen im Stande ist.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des gedachten Gesetzes vom 31. März 1837. über den Waffengebrauch Seitens der Forstbeamten und der dazu ertheilten besonderen Ministerial-Instruktion, so weit es des Forstschutzbeamten Verhalten vorschreibt. Das Gesetz ist nicht allein in der Preußischen Gesetz-Sammlung für 1837. Nr. 9., sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Regierungen des Preußischen Staats abgedruckt. Außerdem ist dasselbe in besonderen Abdrücken nicht allein jedem Forstbeamten nebst der dazu gehörigen Instruktion, sondern auch

sämmtlichen Magisträten in den Städten und sämmtlichen Schulzen auf dem Lande mit dem Auftrage ausgehändigt, dasselbe zu wiederholtenmalen den sämmtlichen Gemeindemitgliedern deutlich bekannt und verständlich zu machen.

Der Forstschutzbeamte darf hierbei nicht übersehen, daß dies Gesetz nur gegeben ist, um davon zur Sicherung des Eigenthums des Waldes, und zur Sicherung des Lebens der Schutzbeamten im äußersten Nothfalle Gebrauch zu machen. Hieraus folgt denn aber auch, daß derjenige Forst- oder Jagdbeamte auf den Schutz seiner Vorgesetzten keine Rechnung zu machen haben wird, der sich bei solchen Gelegenheiten ohne die dringendste Noth der eignen Lebensgefahr von zügelloser Leidenschaft und übereilter Hitze zum unzeitigen Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hinreißen läßt, und sich dadurch über das Leben seines Nebenmenschen ein Recht herausnimmt, das ihm nur da eingeräumt ist, wo es gilt, das eigene Leben zu retten.

Der Förster darf hierbei nicht übersehen, daß das Staats-Oberhaupt durch das Gesetz über den Waffengebrauch gegen ruchlose und verwegene Holzfrevler dem Schutze des Eigenthums der Forsten außerordentlich förderlich gewesen ist, wie die Erfahrung auf vielen Punkten schon gezeigt hat, wo seit dessen Erscheinen die früheren öfteren gewaltsamen Einfälle in den Wald und Angriffe auf die Person der Forstschutzbeamten sich merklich vermindert haben. Aber eben deshalb wird sich auch jeder Vorgesetzte zur Rechtfertigung des Vertrauens, das das Staats-Oberhaupt den Forstbeamten durch den Waffen-Gebrauch bewie-

sen hat, berufen und verpflichtet fühlen, gegen jeden Schutzbeamten die ganze Strenge des Strafgesetzes eintreten zu lassen, der in einem unbewachten leidenschaftlichen Augenblicke von seiner Waffe gegen den Gegner Gebrauch machte, ohne in jedem einzelnen Falle die dringendste Nothwendigkeit dazu klar nachweisen zu können.

Dem Förster ist es daher wohl zu rathen, daß er mit Ernst und Festigkeit den Grundsatz bei sich feststelle, auf das Leben seiner Nebenmenschen von seiner Schußwaffe nur in dem äußersten Falle Gebrauch zu machen, wo er bei ruhiger Wahrnehmung der eingetretenen Umstände darüber nicht mehr zweifelhaft sein kann, daß sein eigenes Leben auf dem Spiel stehe, und er dies nur dadurch außer Gefahr zu setzen im Stande sein werde, daß er die andringende Gewalt seines ruchlosen Gegners durch eine Verwundung mit seiner Waffe zu lähmen suche.

§. 69.

Führung des Pfandbuches und Eintragen an jedem Abend.

Bekanntlich muß jeder Forstschutzbeamte ein Pfandbuch führen, in welches er die von ihm entdeckt werdenden Holzdiebstähle und sonstigen Schonungs- und Forstfrevel einzutragen, und daraus von Zeit zu Zeit seinem Brodherrn oder Vorgesetzten einen Auszug zu übergeben hat, um daraus eine Forstfrevel-Nachweisung zusammenzustellen, und sie dem Gericht zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.

So einfach nun dieser Gegenstand aussieht, so ist er es doch werth, darüber einige Worte fallen zu las-

sen, und den Förster dabei auf die Nothwendigkeit der pünktlichen und gewissenhaften Führung des Pfandbuchs aufmerksam zu machen.

Zuvörderst muß der Förster es sich zur unverbrüchlichen Pflicht machen, sogleich bei seiner Rückkehr nach Hause die im Walde vorgekommenen Pfändungen in sein Pfandbuch einzutragen. Dies hat nemlich den großen Vortheil, daß ihm der Gegenstand des Diebstahls oder der Contravention noch frisch im Gedächtniß ist, daß er die dabei vorgekommenen Nebenumstände besonders in dem Pfandbuche vermerken kann, und ihm die Holzmasse noch bildlich vor Augen steht, mit welcher er den Defraudanten betroffen hat. Ist diese Eintragung erst geschehen, dann sichert sich der Forstbeamte dadurch auch zugleich gegen einen gewissen Anfall von Weichheit, wenn die Defraudanten hinterher im Försterhause vielleicht allerlei Versuche machen, den Förster zu bewegen, daß er das von ihnen begangene Vergehen entweder gar nicht, oder im geringeren Maaße zur Anzeige bringe.

Am Forstgerichtstage hat der Förster in der Regel sein Pfandbuch bei sich, um in Streitfällen dem Richter die nähern That-Umstände nach demselben mittheilen, und ihm dadurch den Beweis für seine Angabe näher darlegen zu können.

Daß der Förster in dies Pfandbuch nur solche Fälle eintrage, deren Vergehen von ihm selbst entdeckt sind, daß er von Hörensagen oder auf den Grund einer ihm zugehenden äußerlichen Anzeige ein Waldvergehen nur dann in sein Pfandbuch eintragen werde, wenn er des Zeugenbeweises auf dem Forstgerichtstage

gewiß ist, und daß er die That, namentlich beim Holzdiebstahl, niemals größer in sein Pfandbuch eintragen werde, als er sie vor seinem Gewissen vertreten kann, d. h. daß er nicht mehr und nicht stärkeres Holz in Ansatz bringe, als womit er den Holzdieb betroffen hat, — diese Bedingungen müssen von jedem Förster erfüllt werden, welcher verlangt, daß der Richter seinen Angaben vollkommenen Glauben schenken soll, ohne auf die unbegründeten Einwendungen der Angeklagten zu achten.

Die Folge davon zeigt sich in der Regel auf den Forstgerichtstagen, und man kann dort am ersten kennen lernen, wie bei der Pfändung und Eintragung in das Pfandbuch zu Werke gegangen ist. Man sieht dort nemlich Förster, die bei jedem einzelnen Defraudanten über die That selbst, oder über Zeit und Holzmasse in heftigen Streit gerathen, und dadurch den Richter gegen seine Angaben argwöhnisch machen, während ein anderer Förster auf dem ganzen Forstgerichtstage nicht ein Wort spricht, weil kein Defraudant gegen seine Anzeige Einwendungen zu machen wagt, und wohl weiß, daß der Förster sich bei näherer Erörterung über die Richtigkeit der Anzeige durch sein Pfandbuch oder durch andere That-Umstände vollständig auszuweisen im Stande sein wird.

Das Streiten auf den Forstgerichtstagen liegt nun zwar häufig in der Gewohnheit bei manchen Leuten, um wo möglich die Strafe von sich abzuwälzen oder zu verringern, und mancher gewitzte Holzdieb weiß vor dem Richter eine Unschuld zu heucheln, die diesen veranlaßt, auf die Sache näher einzugehen. Aber es

fällt zuweilen auch, bei Lichte betrachtet, die Schuld auf den unzuverlässigen Förster zurück, denn es findet sich nicht selten bei einer näheren Erörterung, daß er den Angeklagten entweder nicht bei der That betroffen, oder die Pfändung nicht selbst bewirkt hat (denn es giebt auch Förster, die ihren Sohn mit dem Holzschläger, Einlieger, oder dem Knecht, Abends oder Nachts allein in den Wald schicken, und sich in der Zeit lieber ins Bett legen), oder daß gegen den Ansatz des Holztaxwerthes erhebliche Bedenken erhoben werden.

Auf solche Förster wird der Brodherr oder Vorgesetzte bald aufmerksam werden, und es wird daher jeder Förster wohl thun, wenn er zur rechten Zeit das Pfandbuch als sein Evangelium betrachtet, in welches nichts mehr und nichts weniger eingetragen werden darf, als was er vor Gott nach seiner Dienstpflicht, und nach dem geleisteten Eide, mit einem reinen und guten Gewissen zu vertreten im Stande ist.

§. 70.

Aufsicht auf die Forstberechtigten.

Es ist schon oben im §. 44. die Nothwendigkeit auseinandergesetzt worden, daß der Förster sich eine genaue Bekanntschaft erworben haben müsse, auf welche Weise und in welchem Umfange die auf dem Forste lastenden Servitute ausgeübt werden dürfen.

Hat der Förster über diesen Gegenstand von seinem Vorgesetzten oder von dem Brodherrn die erbetene Instruktion erhalten, oder die desfallsigen Ermit-

telungen selbst getroffen, dann ist es an ihm, mit unermüdeter Thätigkeit und Bestimmtheit darauf zu halten, daß der Umfang der Berechtigungen unter keinen Umständen erweitert werde, wozu die Berechtigten sich stets sehr geneigt zu zeigen pflegen.

Bei den Bauholz-Berechtigten wird eine solche Aufmerksamkeit Seitens des Försters weniger nothwendig werden, weil der Berechtigte seinen Bedarf in der Regel in jedem einzelnen Falle durch den Anschlag eines Bau-Beamten nachweisen muß, und es sich daher bei der Verabfolgung um eine bestimmte Stückzahl und Dimension handelt.

Bei den Brennholz-Berechtigten ist schon eine größere Aufmerksamkeit nöthig, weil das Recht in der Regel in dem unumschränkten freien Hiebe, oder in dem Rechte auf Windbruch und Lagerholz, oder in dem Abraum in den Schlägen, oder in dem sogenannten Raff- und Leseholz besteht, und daher zu den unbestimmten Berechtigungen gehört. Gewöhnlich ist entweder durch Privilegien, durch Erkenntnisse, durch Vergleiche oder durch langjährige Gewohnheit die Art und Weise der Ausübung dieser Gerechtsame bereits festgestellt, nemlich bis zu welcher Stärke ihnen das Holz zu nehmen erlaubt ist, mit welchem Angespann und in welchen Tagen sie in den Wald kommen, und ob sie und welche hauende und schneidende Instrumente mitzubrigen berechtigt sind.

Daß diese Bestimmungen genau beachtet, und weder im Ganzen noch im Einzelnen überschritten werden, daß ferner kein Berechtigter von dem empfangenen Holze etwas verkauft oder zu anderem als seinem

eigenen Feuerungsbedarf verwendet, darauf hat der Förster mit großer Beständigkeit zu halten, und je ängstlicher er darin auf seiner Hut ist, je leichter wird er es haben, wenn die Berechtigten sich erst an die Ueberzeugung gewöhnen, daß der Förster ihnen nichts durchgehen läßt. Zeigt er sich schwach und nachsichtig, wenn einer oder der andere der Berechtigten die Grenzen seiner Befugnisse, wenn auch anfangs nur auf eine geringe Weise überschreitet, dann kann er sicher sein, daß ihm die Berechtigten bald über den Kopf wachsen werden, weil sie mit jedem Holztage etwas weiter greifen, und mit der Zeit die Natur ihrer Gerechtsame zum größten Nachtheile des Waldeigenthümers ganz verändern werden.

Was eben von der unbestimmten Holzungs-Gerechtigkeit gesagt ist, gilt von dem Rechte auf Harzscharren, Bülten- und Plaggenhieb, Gräserei-Nutzung und dergleichen Neben-Nutzungen.

In Hinsicht der Waldweide wird der Förster sein Augenmerk besonders darauf zu richten haben, daß die Berechtigten nicht mit mehr Vieh in den Wald treiben, als entweder nach dem Privilegio oder dem Erkenntniß ꝛc. festgestellt ist, oder sie bei einer unbestimmten Weidegerechtsame mit dem auf ihrem eigenen Grund und Boden gewonnenen Futter durchzuwintern im Stande sind.

Daraus folgt denn auch zugleich, daß eben so wenig fremdes Vieh als solches Vieh, was der Berechtigte etwa mit gekauftem Futter durchwintert, frei mit auf die Weide gebracht werden darf. Der Förster wird dvher wohlthun, wenn er das Weidevieh der

Berechtigten hin und wieder unerwartet nachzählt, und sich überzeugt, ob darunter nicht fremdes Vieh von Nichtberechtigten mit eingeschoben sei.

Erfährt er, daß die Berechtigten, deren Vieh-Stückzahl nicht bestimmt ist, fremde Wiesen zur Grasnutzung oder Acker pachten, und den Ertrag davon in die eigene Wirthschaft bringen, so muß er dies dem Brodherrn oder dem vorgesetzten Oberförster anzeigen, denn mit dem Futter von diesen Pachtstücken kann er mehr Vieh durchwintern, und der Berechtigte darf nicht mehr Vieh auf die Waldweide bringen, als er mit dem Futter, auf dem eignen Grund und Boden gewonnen, durchzuwintern im Stande ist.

§. 71.

Aufsicht auf die eigenen Hirten.

In der Regel kömmt der Förster, wenn er allein im Walde wohnt, in die Lage, für sein Vieh einen besonderen Hirten zu halten.

In den Königlichen Forsten im Preußischen Staate ist nun seit einiger Zeit die Einrichtung getroffen, daß dem Forstbeamten für sein Vieh ein besonderes Weide-Terrain im Walde, wo möglich in der Nähe seines Etablissements angewiesen wird, wenn er keine Gelegenheit hat, dasselbe auf dem Dienstlande selbst zu weiden, oder mit dem Vieh einer naheliegenden Gemeine gemeinschaftlich aufzutreiben, oder wenn nicht die auf dem Forste lastenden Weide-Servitut-Verhältnisse die Ausweisung eines solchen besonderen Hütungs-Terrains verhindern.

Hat der Forstbeamte es nicht vermeiden können, sein Vieh durch einen besonderen Hirten weiden zu lassen, dann wird er auch bald die Erfahrung machen, was er zu thun hat, um die dadurch für seine Schonungen heranwachsenden Gefahren abzuwenden.

Jeder Hirte wird es nemlich gern sehen, wenn die Hausfrau ihn lobt, daß sein Vieh in gutem Stande sei, und die Kühe reichliche und nahrhafte Milch geben. Da er weiß, daß er zu diesem Zweck viel leichter und viel eher gelangt, wenn sein Vieh sich täglich, wenn auch nur ein paar Stunden in der nahe liegenden Schonung ergötzt, wo er seinen Brodherrn, den Förster, vielleicht auf einem anderen Ende im Walde weiß, und das Vieh dadurch in einen besseren Stand kömmt, — da er ferner weiß und fühlt, daß er höchstens mit einer Tracht Schläge, die vielleicht auch nicht einmal recht ernstlich gemeint ist, davon kömmt, wenn der Förster ihn einmal in der Schonung ertappt, und er etwa merkt, daß namentlich die Frau Försterin über diesen Punkt nicht gar strenge denkt, — so muß der Förster ernstliche Maßregeln ergreifen, um auf diese Weise nicht ein eigener Mörder an seinen Schonungen zu werden.

Der erste und erfolgreichste Schritt dazu wird darin liegen, wenn der Förster dem Hirten es beim Miethen zur heiligsten und ernstesten Pflicht macht, das ihm zur Waldweide überwiesene Terrain mit dem Vieh nicht zu überschreiten, — wenn er auf Frau und Kinder dahin zu wirken weiß, daß auch sie die That des Hirten beim Eintreiben des Viehes in die Schonung eine schlechte, dem Hausherrn unangenehme,

und ihm selbst nachtheilig werdende Handlung halten, — wenn dem Hirten beim Antritt des Dienstes mit Bestimmtheit angekündigt wird, daß er beim ersten Falle solcher Frevelthat sofort aus dem Dienste entlassen werden müßte, und er für die Schonungsstrafe mit seinem Lohne verhaftet bleibe.

Wo zur Verhütung der Schonungsfrevel durch den eigenen Hirten auf eine solche, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Weise Maßregeln getroffen werden, da möchte es wohl zu den Seltenheiten gehören, wenn demungeachtet hin und wieder ein solcher Fall vorkommen sollte, und er wird ganz zu vermeiden sein, wenn der Förster nur zuverlässige, in gutem Rufe stehende Leute als Hirten in seinen Dienst aufnimmt, und es namentlich niemals sich beikommen läßt, nur einen Hirten-Jungen zu halten, oder einem solchen auch nur hin und wieder die Waldweide anzuvertrauen, wenn er den eigentlichen Hirten vielleicht in der Erndtezeit in seiner Wirthschaft anderweit besser benützen könnte, — endlich, wenn er strenge darauf hält, daß sein Vieh niemals ohne Hirten in den Wald gejagt wird.

§. 72.

Verhütung der Waldbrände.

Von den Wäldern sind es besonders die Kiefernhaiden auf dem leichteren, mit Moos oder Haidekraut bezogenen Boden und die Schonungen, welche der Gefahr am meisten ausgesetzt sind, durch Feuer vernichtet oder beschädigt zu werden, und sie sind es daher, welche der Förster in heißen und dürren Frühjahrs-

Sommers- und Herbsts-Zeiten vorzugsweise unter seine besondere Obhut und unter seinen Schutz zu nehmen hat.

Daß der Förster, wenn er Feuer in seinem Walde bemerkt, sogleich die nächsten Ortschaften zum Löschen mit Spaten und Hacken aufbieten, und seinem Vorgesetzten durch einen Eilboten ohne allen Verzug davon Meldung machen, — daß er mit der erscheinenden Rettungs-Mannschaft unterhalb des Windzuges dem Feuer durch Abbrennen eines Streifens an einem Wege oder Gestell entgegenarbeiten muß, um ihm dadurch Grenzen zu setzen, wenn nicht etwa die Brandfläche noch so klein ist, daß die Mannschaft das Feuer mit abgebrochenen Zweigen ausschlagen kann, — dies alles wird jedem Förster entweder durch den Unterricht aus der Lehrlingszeit her oder durch eigene Erfahrung bekannt sein.

Der Förster wird aber auch manches zur Verhütung der Entstehung eines Waldbrandes beitragen können, wenn er sich in der dafür gefährlichen Jahreszeit gerade auf den Punkten recht oft und viel zeigt, wo die meiste Gefahr zu fürchten ist, und dabei sein Augenmerk auf nachstehende Verhältnisse richtet:

1) Mancher Förster sucht die Feuersgefahr hauptsächlich in dem Tabackrauchen im Walde, und verfolgt alles, was sich darin mit einer Tabackspfeife zeigt. — Diese Besorgniß ist aber unbegründet, und man kann wohl dreist annehmen, daß die wenigsten Waldfeuer zeither durch das Tabackrauchen entstanden sein mögen.

Dies ist denn auch in der neuesten Zeit ziemlich allgemein als richtig angenommen, denn in dem

Entwurfe zur neuen Forst-Ordnung für den Preußischen Staat ist das Tabackrauchen im Walde für unschädlich erachtet, wenn die Pfeife mit einem Deckel gehörig verschlossen ist.

2) Viel nothwendiger ist dagegen eine genauere Aufsicht auf die Hirten, insbesondere im Frühjahr und Herbst, wo die Nächte noch lang und kühl, und Nachthütungen gebräuchlich sind. Die Hirten mögen zu diesen Zeiten in Stubbenlöchern, in hohlen Bäumen ꝛc. gern Feuer anmachen, um sich dabei zu wärmen und Kartoffeln zu braten; — sie lassen dann, wenn sie am Morgen mit dem Vieh oder den Pferden nach Hause treiben, unbekümmert um die Folgen, das Feuer brennen, und es darf dann nur ein Windzug kommen, und in der Nähe Heidekraut, Moos oder trockenes Reisig sein, so ist das Waldfeuer in Gang gebracht.

3) Es sind auch Fälle bekannt, daß durch Marktfuhrleute oder durch Wallfahrtsleute ein Waldbrand entsteht, welche in der Forst übernachten, um früh am andern Morgen die naheliegende Stadt oder den Wallfahrtsort zu erreichen, und über Nacht Feuer anmachen, ohne es beim Abzuge auszulöschen, oder mit Erde zu begraben.

Dies läßt sich verhüten, wenn der Förster zu solchen Zeiten, wo er weiß, daß in dieser oder jener Stadt Markt oder ein Wallfahrtstag ist, die durch seinen Forst dorthin führenden Wege und Steige entweder Nachts vorher oder am frühesten Morgen abpatrouillirt.

4) Viel gefährlicher für den Wald ist es dagegen, wenn an ihn verwachsene Aecker grenzen, welche

alle 9 bis 12 Jahre einmal mit Getreide besät, und von welchen die darauf inzwischen gewachsenen Kiefernbüsche, das Moos und Haidekraut weggebrannt werden soll, um die Asche zugleich als Düngung zu benutzen.

Wenn nun auch wirklich ein solcher angrenzender Ackerbesitzer es versäumen sollte, dem betreffenden Förster von seiner Absicht Kenntniß zu geben, so kann diesem ein solches Ereigniß eigentlich doch nicht unerwartet kommen, denn er wird doch wöchentlich einigemale solche Punkte passiren, und an den Vorbereitungen, z. B. an dem Weghauen der stärkeren, zu Brennholz tauglichen Büsche, erkennen, was dort vorgehen soll, und wird dann noch Zeit genug gewinnen, um solche Maßregeln zu treffen, daß das Unternehmen des Grenznachbars ohne nachtheilige Folgen für den daran stoßenden Wald durchgeführt werde.

5) Wo Köhlerei im Walde getrieben wird, muß der Förster die Köhler hin und wieder und insbesondere bei trockenem und stürmischem Wetter kontroliren, ob sie die Kohlenmeiler-Stellen auch von allen brennbaren Erdstoffen 2c. befreit, und um den Meiler herum einen breiten Streifen abgeschüppt haben, — ob sie ferner auch beim Ausziehen der Kohlen die darin etwa noch vorkommenden Brandstücke gehörig auslöschen.

6) Es würde eine Härte bezeichnen, wollte man bei kaltem oder nassem Herbst-, Winter- oder Frühjahrs-Wetter den Holz- oder Stubbenschlägern verbieten, sich neben ihrer Arbeit ein kleines Feuer anzumachen und zu unterhalten, um sich zeitweise zu

erwärmen oder wohl auch Essen dabei zu kochen, — denn zu solchen Jahreszeiten wird bei gehöriger Aufsicht niemals ein Waldfeuer entstehen, wenn namentlich darauf gehalten wird, daß die Holzschläger niemals die Arbeitsstätte verlassen, ehe nicht das Feuer vollständig ausgelöscht, und mit Erde oder Schnee beworfen ist.

Aber wenn die Zeit der warmen und trockenen Witterung heranrückt, dann muß der Förster gegen dergleichen Waldarbeiter den gehörigen Ernst zu gebrauchen verstehen, damit sie sich nicht unterstehen, das dann eintretende Verbot des Feueranmachens zu übertreten, um auch auf diese Weise von dem Walde die Gefahr abzuwenden.

7) Es kommen wohl auch hin und wieder, besonders in Gegenden, wo die Cultur der Menschen noch auf einer niedrigeren Stufe steht, Fälle vor, daß durch vorsätzliche Brandstiftungen Feuer im Walde entsteht, weil die Anwohner desselben dann mehr und wohlfeileres Brennholz erhalten, und zu einer besseren Weide zu gelangen gedenken.

Gegen solche ruchlose Thaten lassen sich freilich wenig Vorkehrungs-Maßregeln treffen, und es bleibt dem Förster dann nur übrig, alles mögliche aufzubieten, um den Frevler zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen.

Die obigen Andeutungen werden ausreichen, den Förster darauf aufmerksam zu machen, worauf es ankömmt, um seine Forst gegen Waldbrände möglichst zu sichern und zu schützen.

In den Gegenden, wo große Kiefernwälder in zusammenhängender Fläche vorhanden sind, wie z. B. die bekannte Tuchelsche Haide in Westpreußen, da sind wohl auf einigen Höhenpunkten Vorrichtungen getroffen, von welchen herab die Gegend zu übersehen ist, um im Falle des Ausbruchs eines Feuers schnell bestimmen zu können, wo das Feuer wüthet, und wohin daher die zu entbietenden Lösch-Mannschaften zu dirigiren sein werden.

Wo solche Anstalten vorhanden sind, da muß sie der Förster öfter besuchen, weil er hier oft das Feuer in seiner ersten Entstehung bemerken, und zur Hilfe zu eilen im Stande sein wird, ehe es weiter um sich greift und zum größeren Waldbrande ausartet.

§. 73.

Verhütung der Verheerung des Waldes durch Insekten.

Der Schutz des Waldes gegen die verheerende Macht der schädlichen Insekten gehört zu den wesentlichsten und wichtigsten Pflichten eines Forstschutzbeamten, und sollte von jedem Förster recht ernstlich im Auge behalten werden.

In seiner Hand liegt es zum großen Theile, dazu beizutragen, daß die heranrückende Gefahr frühzeitig erkannt, und das Nöthige veranlaßt werde, um sie für den Forst so wenig als möglich schädlich werden zu lassen.

Das schädliche Insekt, nemlich die Raupe oder der Käfer, tritt, mit seltenen Ausnahmen, fast niemals unvorhergesehen mit einem mal in einer solchen Menge auf, daß dasselbe den Holzbeständen nachtheilig

werden könnte, es gehört eine Zeit zur Entwickelung und Vermehrung dazu, wenn diese auch sonst sehr schnell von statten geht.

Aber diese Zeit ist es eben, welche der Forstmann zur Verminderung des Insekts bis zum Grade der Unschädlichkeit benutzen muß, ehe dasselbe so überhand nimmt, daß jede menschliche Hilfe zu spät kömmt. — Um diesen Zeitpunkt niemals ungenützt vorübergehen zu lassen, ist es dringend nothwendig, daß der Förster auf jeden Käfer, auf jede Raupe, auf jeden Schmetterling in seinem Walde sehr aufmerksam sei, die gefundenen Insekten einfange, und sie seinem Vorgesetzten oder Brodherrn vorzeige, wenn er selbst sie nicht zu erkennen vermag.

Nachdem das schöne und gediegene Werk von Dr. Ratzeburg, Professor an der höhern Forst-Lehr-Anstalt in Neustadt-Eberswalde, erschienen ist, kann es nicht mehr schwer werden, die dem Walde schädlichen Insekten kennen zu lernen, und da dies vortreffliche Werk jetzt als Inventarium in jeder Königlichen Oberförsterei niedergelegt ist, so wird nun selbst auch jeder Privatförster sich über die Natur, die Art der Vermehrung und des Grades der Schädlichkeit unterrichten können, wenn er ein Exemplar des Käfers, der Raupe oder des Schmetterlings einfängt, und sich damit zur nächsten Oberförsterei begiebt.

Den Kiefernhaiden ist namentlich die große Kiefern-Raupe, der Kiefern-Spinner (phal. bomb. pini) die gefährlichste, welche in der Regel Ausgangs Oktober vom Baume herab unter das Moos zum Winterschlaf herabsteigt. Wenn nun der Förster im Monat

November Nachsuchung am Stamme herum unter dem Moose macht, so wird er am Besten beurtheilen können, in welchem Maße sie in seinem Revier vorhanden, und ob ihre Zahl so groß ist, daß Maßregeln zu ihrer Vertilgung eintreten müssen.

Wie dies und die Vertilgung der andern Raupen- und Käfer-Arten, namentlich des Borkenkäfers, des Rüsselkäfers, der Nonne 2c., zu veranlassen ist, gehört nicht hierher, da die vorliegende Schrift kein Lehrbuch sein, vielmehr den Förster nur auf den Nachtheil aufmerksam machen soll, der daraus nothwendigerweise entstehen muß, wenn er der Vermehrung jedes Insekts in seinem Walde ruhig zusieht, ohne die erforderlichen Maßregeln zu seiner Vertilgung oder wenigstens Verminderung anzuwenden, und dadurch die Holzbestände ihrer Vernichtung Preis zu geben.

Wie dies zu veranlassen ist, muß der Förster vielmehr während der Lehrlingszeit, oder wenn er dies dort vernachlässigte, späterhin von besser unterrichteten Forstmännern oder aus einem guten Lehrbuche erlernt haben, wozu das schon obengedachte Ratzeburgsche Werk so ganz geeignet ist, von welchem auch neuerdings ein kürzerer Auszug erschienen, und für einen billigen Preis in jedem Buchladen zu haben ist.

Endlich muß hier noch besonders erwähnt werden, daß der Forstschutzbeamte die Sorge um die Gefahr des Waldes durch Raupen- oder Käferfraß nicht allein auf die ihm anvertraute Forst beschränken darf, wenn er jeder Gefahr vorbeugen will, sondern daß er unter diesen Umständen auch die Verpflichtung hat, sich in einer steten Kenntniß zu erhalten, wie es im

Nachbarwalde aussieht. Es sind nemlich viele Fälle bekannt, daß der Schmetterling aus einem innern Naturtriebe, seine Eier nicht in schon kahlgefressene Bestände legt, weil er fühlt, daß die daraus hervorgehende Raupe keine Nahrung mehr finden würde. Der Schmetterling schwärmt dann, wie dies die Erfahrung lehrt, in die benachbarten Holzbestände, um dort seine Eier an solchen Bäumen abzulegen, welche der Raupe Nahrung gewähren können. Auch giebt es Fälle, daß, wenn während der Schwärmzeit des Schmetterlings ein starker Wind entsteht, dieser dadurch oft über Feld nach einem anderen Revier verschlagen wird, dort seine Eier ablegt, und wider Erwarten auf Punkten Raupen sich zeigen, wo bis dahin noch keine zu bemerken waren.

Der Forstbeamte muß daher von den desfallsigen Verhältnissen im Nachbarwalde sich in steter Kenntniß erhalten, und erforderlichenfalls die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen, um die Gefahr von seinem Walde abzuwenden.

§. 74.

Verhalten in Bezug auf die Jagd.

Wenn gleich in der neueren Zeit fast überall die Nothwendigkeit erkannt wird, den Wildstand in den Wäldern nicht zu einer solchen Masse heranwachsen zu lassen, daß derselbe dem guten Gedeihen der jungen Schonungs-Anlagen, oder den angrenzenden Saat- und Getreide- oder Kartoffelfeldern nachtheilig werden könnte, so wird es doch gern gesehen, und hebt auch wirklich den Wald selbst, wenn darin ein angemessener Wildstand vorhanden ist.

In einem wildarmen Walde ist man die Schuld davon auf den Förster zu schieben sehr geneigt, und ein solcher Verdacht wird sich bei näherer Beleuchtung auch — sehr häufig wenigstens — begründet finden, weil mit Ausnahme weniger Fälle, wie z. B. in trokkenen Kiefernhaiden, wo auf schlechtem Boden weder Wasser, noch in der Nähe Feld vorhanden ist, die Schuld auch wirklich in sofern an dem Förster liegt, daß er dem Walde nicht den gehörigen Schutz angedeihen läßt, und nicht aus dem Wege zu räumen weiß, was dem Emporkommen des Wildes hinderlich werden kann.

Was dazu gehört, um eine heruntergekommene Jagd in Aufnahme zu bringen, oder eine gute Wildbahn in diesem Zustande zu erhalten, wird in den nachfolgenden Paragraphen näher besprochen werden.

Hier ist nur noch zu bemerken, daß der Förster es sich stets zu einer Art von Ehrensache machen muß, den Ruf eines tüchtigen fermen Schützen zu erwerben, weil ein Grünrock, der schlecht schießt, und überhaupt verräth, daß er sich aus der Jagd wenig mache, von seinen Collegen, wo er sich einmal auf der Jagd blicken läßt, gefoppt, gehänselt, ihm wohl auch mancher Streich gespielt wird. Der Förster muß daher niemals vergessen, daß Klappern zum Handwerk gehört, — er muß überall Gelegenheit nehmen, als Büchsen- und Flinten-Schütze in der Uebung zu bleiben, wenn auch auf seinem Revier nicht viel zu schießen vorkömmt, weil er nicht weiß, ob er nicht über kurz oder lang in eine Lage kommen wird, wo er sich öfter als Schütze zu zeigen verpflichtet ist, und weil er doch

hin und wieder von seinem Vorgesetzten den Auftrag zu erwarten hat, dies oder jenes Stück Wild abzuschießen.

Deshalb ist es denn auch gut, wenn der Förster in der Nähe seiner Wohnung einen Scheibenstand anlegt, und sich darin von Zeit zu Zeit sowohl allein, als auch mit benachbarten Förstern und Jägern übt, — wenn er ferner auf gute Gewehre und diese in Ordnung hält, — wenn er zu einer guten Art von Hühner- und Dachshunden zu kommen, und den Hühnerhund gut zu dressiren und abzuführen versteht. Gute Hühnerhunde werden theuer bezahlt, und mancher Förster verschafft sich dadurch eine gute Neben-Einnahme, wenn er in dieser Beziehung es erst zu einem gewissen Rufe gebracht hat.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Förster sich bei seinem Vorgesetzten auch in Bezug auf die Jagd angenehm empfiehlt, wenn er die ihm hin und wieder zugehenden Aufträge zur Wildlieferung so pünktlich als irgend möglich zu erfüllen sucht, weil dergleichen Wildlieferungen häufig für bestimmte Tage auf höhere Veranlassung gelten, und auch der Oberförster dabei mit in Verlegenheit kömmt, wenn er die ihm dieserhalb zugehenden Aufträge nicht erfüllen kann

§. 75.

Schutz der Jagd gegen Wilddieberei.

Der Förster wird hin und wieder in die Lage kommen, seine persönlichen Kräfte mit einem Holzdiebe zu messen, wenn er nicht mehr so viel Zeit hat, von seinem Gewehr Gebrauch zu machen. — In solchen

Fällen ist indeß das Uebergewicht auf der Seite des Försters, denn der Holzdieb wird es niemals vergessen, daß er es mit einem bewaffneten Manne zu thun hat, der im höchsten Nothfalle von seiner Waffe Gebrauch zu machen befugt ist.

Anders steht die Sache, wenn der Förster im Walde mit einem Wilddiebe zusammentrifft, da dieser auch ein Gewehr führt, und es bekannt ist, daß der Wilddieb von Profession mit der Zeit auch zu der Ueberwindung gelangt, im Augenblick der Bedrängniß seine Büchse oder Gewehr auf seinen Verfolger abzudrücken, um sich selbst frei zu machen, ehe es dem Förster gelingt, so in seine Nähe zu kommen, daß er ihn fassen könnte.

Versieht es der Förster hierin einmal gegen den Wilddieb von Profession, sei es nun, daß er ihm absichtlich aus dem Wege geht, oder er bei Gelegenheit der beabsichtigten Pfändung eine Art von Unentschlossenheit oder gar Feigheit zeigt, dann kann er sich der öfteren Wiederholung seines Besuches versichert halten, denn der Wilddieb geht gern dahin, wo er weiß, daß er bei der Ausübung der Jagd nichts von dem Forstschutzbeamten zu fürchten hat.

Daher muß es denn der Förster verstehen, sich bald nach dem Antritt des Dienstes auch in dieser Hinsicht bei den nächsten Jagdliebhabern und Wilddieben in einen gewissen persönlichen Respekt zu setzen, und den Ruf zu gewinnen, daß mit ihm schlecht Kirschen zu essen sei. Um hierbei zum Zwecke zu gelangen, ist es nothwendig, daß der Förster auf geeignetem Wege genaue Erkundigung einziehe, wer,

namentlich vom niedern Stande, in den Dörfern oder in der naheliegenden Stadt wohl Jagdliebhaber sei, und auf die Jagd zu gehen pflege. Ist er hierüber erst zu einer zuverlässigen Nachricht gelangt, dann kennt er den Feind seines Wildstandes und wird nun Gelegenheit nehmen müssen, zu erforschen, wie und wann er auf die Jagd gehe, um sich dann, allenfalls unter Zuziehung des benachbarten Försters oder von einem Holzschläger begleitet, in den Versteck zu legen, und ihn im entscheidenden Momente zu überflügeln.

Sieht sich der Wilddieb auf diese Weise ein paar mal beunruhigt, dann wird ihm die Sache bald unangenehm, und er sucht sich mit der Zeit in einem andern Jagdbezirk zu entschädigen, wo ihm weniger auf die Finger gesehen und geklopft wird.

Der Förster wird denn auch wohl thun, wenn er es außer seinem Vorgesetzten so geheim als möglich zu halten sucht, wo sein Wild steht, und welchen Wechsel es hat. In allen Fällen muß er vermeiden, diejenigen Jagdliebhaber, welchen er nicht recht traut, auf die Jagd zu sich einzuladen, um mit ihrer Hilfe den ihm aufgetragenen Abschuß von Wild zu bewirken, weil sie sich dann gern die Gelegenheit absehen, wo sie Wild treffen, ohne vom Förster geführt zu werden. Wenn der Förster im Herbst gegen Abend die Grenzen abpatrouillirt, die an besäte Felder stoßen, wohin das Wild dann gern austritt, — wenn er in mondhellen Winternächten in der Nähe der Dörfer oder der einzeln liegenden Etablissements umherschleicht, wo mancher Hase weggeschossen wird, indem er nach dem Kohlgarten zieht, um sich zu äsen, — wenn er

endlich strenge darauf sieht, daß die Grenznachbarn sich nicht erlauben, das Wild von der benachbarten Jagdmark durch Anlegung von Salzlecken oder Futterplätzen in der Nähe der Grenze anzukirren, dann wird sich auch sein Wildstand bald heben, und er wird sich den Ruf eines guten Pflegers und Schützlings seiner Jagd mit Recht erwerben.

Ueber alle vorkommenden Contraventions-Fälle, und wenn sie auch nur auf einen entfernten Verdacht hinauslaufen, muß der Förster seinem Vorgesetzten vertrauliche Mittheilung machen, der ihm dann die erforderliche Unterstützung gewähren, oder ihn instruiren wird, wie er sich im ferneren Verlaufe der Sache unter diesen oder jenen Umständen zu verhalten habe, damit der Zweck erreicht werde, daß der Wildstand nicht durch Wilddiebe beunruhigt oder vermindert werde.

§. 76.

Vertilgung des Raubzeuges und der herumlaufenden Hunde.

Im vorhergehenden Paragraph ist der Nachtheile gedacht, welche der Jagd drohen, wenn der Förster die Wilddiebe sich über den Kopf wachsen läßt.

Ein zweiter, eben so nachtheiliger, und oft noch gefährlicherer Feind für die Erziehung und Erhaltung einer guten Wildbahn ist das Raubzeug, dessen Vertilgung der Förster sich unabläßig und auf jede Weise angelegen sein lassen muß.

Wo der Wolf, als König der Raubthiere, noch hin und wieder mit auf die Jagd geht, wie dies am Rhein im Regierungsbezirk Trier und in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, wo diese mit

Polen oder Rußland grenzen, wohl noch oft vorkommen wird, da bestehen auch überall bestimmte Vorschriften, was der Förster zu thun hat, wenn er einen Wolf sieht, spürt oder ihm Meldung gemacht wird, daß er hin und wieder ein Stück Vieh zerrissen oder eine Heerde angefallen hat.

Dagegen fällt es mehr der eigenen Sorge des Försters anheim, dahin zu wirken, daß der schlaue und für die Jagd unstreitig eben so gefährliche Fuchs in seiner Vermehrung so viel als möglich kurz gehalten werde. Wenn auch der Jäger statt vier Hasen lieber einen Fuchs schießt, — wenn auch der Balg eines ausgewachsenen Fuchses einen schönen, warmen und leichten Winterpelz giebt, und vom Kürschner gut bezahlt wird, so muß der Förster doch niemals vergessen, wie viel junge Rehe, Hasen und Hühner er verzehrt, ehe er dem rechten Schützen vor die Flinte kömmt, und welchen nachtheiligen Einfluß dieses Raubthier auf die Wildbahn ausübt.

Will der Förster daher, daß die Jagd in seinem Reviere emporkommen solle, dann schaffe er vor allen Dingen die Füchse fort, und dazu giebt es kein besseres Mittel, als die Anschaffung guter Fangeisen, und das Graben der jungen Füchse im Bau, ehe die Mutter mit ihnen ins hinaufschießende Getreide zieht.

Nicht minder wird der Förster sein besonderes Augenmerk auf alle diejenigen Raubvögel zu verwenden haben, welche dem jagdbaren Wilde nachstellen. Es giebt für die Wirthschaftsgebäude des Försters keinen schöneren und empfehlenderen Ausputz, als wenn die Giebelseiten mit angenagelten Raubvögeln geziert

sind, denn sie sind die besten Zeugen dafür, daß der Förster dergleichen gefährlichen Nebenbuhlern des Jägers nachzustellen, sie anzuschleichen und zu treffen versteht.

Demnächst sind es auch noch die Hunde und Katzen, welche namentlich auf den Feldern manchem Junghasen und jungen Rebhuhn das Lebenslicht ausblasen. — Diese ungebetenen Mitjäger müssen daher fortgeschossen werden, wo sie sich auf freiem Felde oder im Walde blicken lassen, und muß dabei jede unzeitige Rücksicht darauf, daß Hund und Katze sonst zu den nützlichen Hausthieren gehören, überwunden werden, da beide aufhören, als Hausthiere nützlich zu sein, wenn sie das Haus verlassen, um auf die Jagd zu gehen.

Endlich wird der Förster wohl thun, wenn er den Hund im Walde nur dann von der Leine losläßt, wenn er wirklich Wild suchen soll. Läßt er den Hund immer revieren, dann wird er bald mit diesem, bald mit jenem Stück Wild abgehen, wodurch das Wild unnütz beunruhigt, und sich nach und nach fortziehen wird. Außerdem entsteht der Nachtheil, daß in dem Hunde die Sucht zur Alleinjagd angeregt, und daß er bald auf seine eigene Hand auf die Jagd ausgehen, und der Wildbahn Schaden thun wird. Einem solchen eingerissenen Uebelstande ist dann nicht anders abzuhelfen, als daß der Hund zu Hause angelegt wird, denn er wird sonst mit der Zeit auch die Hofhunde zu seiner Begleitung mitnehmen, und dann ist es freilich nicht zu verwundern, wenn im Walde eines solchen Försters kein Wild sich hält.

§. 77.

Fütterung des Wildes im Winter, Getreidesaat auf kleinen Blößen.

Wenn der Förster es dem Himmel und dem Zufalle überlassen will, wie sein Wild durch den strengen Winter kommen soll, besonders wenn viel Schnee eine lange Zeit anhaltend liegt, dann wird sein sonstiges Bemühen, die Jagd emporzubringen, wenig helfen, weil ein einziger Winter die Früchte einer mehrjährigen Schonung des Wildes unvermeidlich fortraffen kann.

Es ist eine wahre Freude zu sehen, wie mancher Förster in dieser Hinsicht schon im Spätherbst zu sorgen anfängt, um nicht überrascht zu werden, wenn plötzlich strenge Kälte mit hohem Schnee eintritt.

Aus einer Mandel Hafergarben und aus einem Centner Heu läßt sich schon manches, hin und wieder in den Schonungen anzuhängende Wildbündchen machen, und da das Wild bekanntlich von der Natur im Winter zur Entbehrung einer vollständigen Nahrung angewiesen ist, außerdem im Schlage beim Holzfällen manche Knospe an den Zweigen der gefällten Stämme findet, auch wohl hin und wieder eine Aspe zu diesem Zweck gefällt wird, so gehört nicht viel aus der Scheune und vom Heuboden dazu, um das Wild mit einiger Unterstützung durch einen strengen und langen Winter zu helfen. In den meisten Fällen wird der Revierverwalter als Pächter oder als Administrator der Jagd nicht verlangen, daß der Förster das erforderliche Futter besonders in den Fällen aus eignen Mitteln trage, wo er selbst entweder nur eine sehr unbedeutende Landwirthschaft oder wenig tragbares

Land oder Wiesen hat. In den Forsten, wo aus diesen oder jenen Rücksichten ein starker Wildstand unterhalten wird, da übernimmt wohl der Administrator selbst die Versorgung des Wildes mit Futter für den nächsten Winter, und liegt es dann dem Förster nur ob, ihn dabei thätig zu unterstützen.

Dem sei, wie ihm wolle, soll das Wild im Winter mit etwas Futter unterstützt werden, und dafür wird jeder brave Förster auf die eine oder die andere Weise sorgen, — dann ist nur der richtige Zeitpunkt, wo es in den Schonungen ausgehängt werden muß, nicht zu versäumen, wenn dem Wilde wirklich eine nutzbare Unterstützung zu Theil werden soll. Der Förster nemlich, der beim Eintritt von strenger Kälte und großem Schneefall von einem Tage zum andern abwarten will, ob nicht wieder gelindes und Thauwetter eintreten werde, wird mit seiner Hilfe in der Regel zu spät kommen, wenn er sich erst dann entschließt, etwas Futter auszuhängen, wenn der hohe Schnee und die strenge Kälte länger anhält, als er zu fürchten geglaubt hat. Erfahrungsmäßig geht nemlich das Wild, namentlich aber das Reh, nicht mehr an die Futterplätze, auch nicht mehr an gefällte Aspen, wenn es in Folge von Kälte und vielem Schnee bereits zu kümmern angefangen hat, und man muß daher nicht zögern, dem Wilde die Hilfe anzubieten, so lange dasselbe noch kräftig genug und noch nicht zaghaft ist, sich Aesung zu suchen.

Manche Förster, die an einem guten, nicht übermäßigen Wildstande eine wahre Freude haben, und darin zugleich eine Ehre suchen, lassen wohl auch

zuweilen auf Ackerstücken ihres Etablissements in der Nähe des Forstes, oder in demselben, die Früchte von ein paar Metzen Aussaat stehen, oder besäen zu diesem Zweck kleine Blößen im hohen Holze in der Nähe der Schonung, um ihrem Wilde den Aufenthalt im Walde angenehm zu machen, und demselben für den Spätherbst und für den Anfang des Winters eine gute Aesung zu verschaffen. Alles, was der Förster hierin thut, um zu zeigen, daß er Sinn für das edle Vergnügen der Jagd hat, wird von seinen Vorgesetzten gern anerkannt werden, und ihre persönliche Zuneigung zur Folge haben.

§. 78.

Aufbewahrung der Inventarien-Stücke, — Mißbrauch der Kultur-Geräthe.

Zu den gewöhnlichen Inventarien-Stücken, welche sich auf jedem Försterhofe befinden, gehören die Dienst-Instruktionen, und die übrigen Papiere, als Abzählungstabellen, Anweisezettel, das Pfandbuch, die Heidemiethe-, Weidemiethe-Nachweisungen und dergleichen mehr, auch die Feuerlösch-Geräthschaften.

So viel nun zuvörderst die Dienst-Papiere betrifft, so gehört es zur guten Ordnung, wenn der Förster diese entweder in einer Tischschublade oder in einem besondern Schranke stets unter seinem eigenen Verschlusse behält, und für jede einen besondern Platz bestimmt. Es kommen bei den Bereisungen der Vorgesetzten oft Fälle vor, daß das eine oder das andere dieser Papiere zur Einsicht vorgelegt werden soll, und dann macht es stets einen angenehmen Eindruck, wenn

der Vorgesetzte bei dieser Gelegenheit sieht, daß der Förster auch in diesem Zweige seines Dienstes eine gewisse Sorgfalt und Pünktlichkeit beobachtet, wogegen es immer eine Art von Mißtrauen erwecken wird, wenn sich bei dieser Gelegenheit ergiebt, daß es dem Förster beim Aufbewahren seiner Papiere an Ordnungsliebe fehlt.

Die Feuerlösch-Geräthschaften, bestehend aus einer Handspritze und ein paar ledernen Eimern werden im Hausflur an besonderen Nägeln den schicklichsten Platz finden, weil sie dort im Augenblick einer entstehenden Feuersgefahr gleich jedem Hausbewohner zugänglich sind. Nur muß strenge darauf gehalten werden, daß sie zu keinem andern häuslichen Bedarf benützt werden; — eben so ist es aber auch nöthig, daß die Eimer von Zeit zu Zeit mit Trahn oder Fett eingeschmiert werden, damit sie nicht zu hart werden oder verspaken, und die Handspritze muß hin und wieder ins Wasser gestellt werden, damit das Werg am Ventil nicht zusammentrockene, wodurch die Spritze für den ersten Augenblick unbrauchbar wird. Diese Aufsicht auf die Feuerlösch-Geräthschaften ist häufig von Wichtigkeit, denn es läßt sich ein Feuer in der ersten Entstehung selbst mit diesen Geräthschaften dämpfen, wenn sie sich in gehörigem Stande befinden, und augenblicklich angewendet werden.

Nächstdem kommen wohl auch einzelne Fälle vor, daß auf einem Försterhofe, besonders in Revieren, die entfernt vom Sitze des Oberförsters liegen, und wo starke Culturen, Köhlereien, Torfnutzungen rc. betrieben werden, auch noch andere Inventarien-Stücke oder

auch Jagdzeuge sich befinden. Sind nun darunter solche Gegenstände vorhanden, die auch zu landwirthschaftlichen Zwecken benützt werden können, als z. B. Pflüge, Egden, Rechen, Rode- und Cultur-Hacken oder Aexte, so muß der Förster diese nicht allein gut aufbewahren und sie nach jedem Gebrauch gehörig reinigen, sondern auch, wenn sie schadhaft geworden sein sollten, nach vorheriger Meldung an den Vorgesetzten, wieder in Stand setzen lassen. Diese Inventarienstücke muß der Förster auch stets unter besonderem Verschlusse halten, und mit allem Ernste darauf sehen, daß sie niemals zu seinen eigenen Zwecken in der Wirthschaft benützt werden, weil er dazu kein Recht hat, und seine Amtspflicht verletzen würde, wenn er einen solchen Mißbrauch mit fremden Sachen zulassen oder selbst begehen sollte.

B. Pflichten als Nutznießer des Etablissements.

§. 79.

Zweckmäßige Einrichtung und Führung der Wirthschaft.

Wer in einer dienstlichen Lage sich befindet, in welcher ihm die Veranlassung gegeben ist, viele Försterhöfe und die Art ihrer Bewirthschaftung kennen zu lernen, der erkennt bald die überall geltende Wahrheit des alten Sprichworts: „wie man's treibt, so geht's."

Sehr häufig sind bei den Försterhöfen die örtlichen Verhältnisse von der Beschaffenheit, daß die Nutz-

nießer desselben nicht vorwärts kommen können, und diesem Uebelstande wird in allen den Fällen nicht gründlich abzuhelfen sein, wo namentlich ein solcher Försterhof entweder in Kiehnheiden auf magerem, dem Sonnenbrande ausgesetzten Sandboden liegt, oder wo der Acker ringsum von hohem Holze dicht umschlossen ist, und das Getreide theils durch die Beschattung, theils durch die auf solchen Punkten sehr oft nachtheilig wirkenden Frühjahrsfröste im Ertrage stets sehr dürftig auszufallen pflegt.

Verliert nun der Förster gleich im ersten Jahre, wenn die Erndte gering in den Körnern oder im Stroh ausfällt, und weil ihm vielleicht von mehreren Seiten her gesagt wird, daß auf seinen Dienstländereien nichts wachsen wolle, den Muth, ohne erst diesen oder jenen Versuch zur Verbesserung des Bodens und zu seiner besseren Ertragsfähigkeit gemacht zu haben, dann wird er bald mit der Ueberzeugung fertig sein, daß ihm ein schlechtes Loos als erste Anstellung zu Theil geworden.

Aber es finden sich auch viele Försterhöfe, welche nach der Beschaffenheit des Bodens und der dazu gehörigen Wiesenflächen viel besser und zu einem höheren Ertrage benützt werden könnten, wenn der Förster und dessen Frau sich darauf legen wollte, die Hindernisse aufzusuchen und aus dem Wege zu räumen, welche die Ursache davon sind, daß die Familie nur in Noth und Entbehrung sich von einem Jahre zum andern hinkümmert, und sich ungerechterweiser über ihr Schicksal beklagt.

Um in diesen Fehler nicht zu verfallen, kömmt es bei einer zweckmäßigen Führung und Einrichtung der Wirthschaft auf dem Försterhofe besonders auf folgende Gegenstände an:

1. Der Viehstand. Ein angemessener Viehstand ist erforderlich, um den Acker zu bestellen, die nöthige Milch zu beziehen, und den erforderlichen Dünger zu gewinnen. Besonders ist es der Dünger, welcher dem Boden Kraft zu einer außerordentlichen Tragbarkeit gewährt, und daher ist eine sorgsame Berechnung, wie viel Stück Vieh in der Regel mit dem gewonnenen Futter durchwintert werden können, eben so nothwendig als die strengste Aufsicht darauf, daß dem Vieh das Futter regelmäßig gereicht und dabei nichts vergeudet, vielmehr stets der Grundsatz festgehalten wird: „mit wenig hält man Haus, mit Vielem kömmt man aus."

In vielen kleinen ländlichen Wirthschaften, — die Försterhöfe nicht ausgenommen, — findet eine gewisse Neigung dafür statt, so viel Vieh als möglich zu halten. Von einer solchen Maßregel zeigt sich aber selten ein Segen, denn vier Stück gut gefüttertes Vieh geben eben so viel Dünger als sechs Stück schlecht gefüttertes, während die ersteren sowohl in der Arbeit so wie als Nutzvieh der Wirthschaft mehr Nutzen als das schlechte und magere Vieh gewähren.

Viele Förster haben die Ansicht, daß sie kleines Vieh nur halten könnten, weil der große Schlag Vieh, namentlich in den reinen Kieferheiden keine hinlängliche Weide finde. Dies mag nun freilich richtig sein, wenn von Oldenburger oder Niederungs-Kühen die Rede ist;

aber es giebt einen gewissen Mittelschlag von Rindvieh, das in seinen Anforderungen an die Waldweide keinen Unterschied von dem kleinen Vieh macht, und doch einen viel größeren Nutzen als dieses gewährt.

Besonders wichtig ist es, daß auf einem Försterhofe nicht mehr Betriebsvieh als nöthig ist, und daß auch die richtige Sorte von Vieh gehalten wird. Wenn zu einem Försterhofe so viel Land gehört, daß zur Bestellung desselben zwei Ochsen nöthig sind, so wird der Förster eben so weit kommen, wenn er ein Pferd hält, weil dies in viel kürzerer Zeit dieselben Dienste verrichten wird, als von zwei langsamen Ochsen verlangt werden. Außerdem wird er dies Pferd, wenn es nicht im Acker, bei der Erndte, oder zur Holz-Anfuhre beschäftigt wird, zu seinen Excursionen in den Wald benützen können, wenn es darauf ankömmt, schnell von einem Punkt zum andern zu gelangen, — während dem der Ochse fünf bis sechs Monate hindurch ohne Zweck gefüttert werden muß, und mit dem Futter für zwei Ochsen neben dem Pferde beinahe noch eine Kuh gehalten werden kann.

Für die Anzucht von Jungvieh und für dessen sorgsame Pflege in der Jugend, worauf es bei der Viehzucht gar sehr ankömmt, wird die Hausfrau Sorge tragen müssen, um nach und nach das ältere Vieh zu verkaufen, oder es zu mästen und entweder zum eigenen Bedarf zu schlachten, oder um es zu verkaufen.

2. Die Beackerung und Erndte. Von der Art der Beackerung und der Saat hängt die künftige Ergiebigkeit der Erndte ab, und der Förster wird daher wohl daran thun, darauf zu sehen, daß bei der

Bestellung des Ackers Sorgfalt verwendet, daß der Dünger zur rechten Zeit hinausgefahren, verbreitet und untergepflügt, die Saat aber gehörig eingeegdet werde, nachdem zuvor die sich hin und wieder zeigenden Quekken zusammengerecht und verbrannt werden, — daß endlich nach der Saat und nach dem Egden die sogenannte Saatfahre gezogen werde, die zugleich auch dem Frühjahrs- und Regenwasser zum Abzuge dienen soll. Wo sich auf dem Acker Steine befinden, müssen diese vor der Saat nach und nach aufgesammelt und abgefahren, und vorher gesprengt werden, wenn sie zu groß sein sollten.

Mancher Förster bekömmt sein Getreide oder Heu zum Theil schlecht in die Scheune oder auf den Stall, weil ihm nicht eigene Leute genug zu Gebote stehen, um diese schnell zu beendigen, und er kein Geld daran setzen will, um Leute gegen Tagelohn für die Zeit der Erndte anzunehmen. Daran thut der Förster in der Regel nicht gut, denn die paar Thaler, die er ersparen will, um nicht fremde Arbeiter anzunehmen, kosten ihn vielleicht für schlecht und verdorben in die Scheune, oder auf den Stall, gebrachtes Getreide oder Heu viele Thaler, und setzen ihn oft in dem Haushalt für ein ganzes Jahr zurück.

3. Kartoffelbau. In der neueren Zeit hat man den Werth der Kartoffel in jedem Zweige der Landwirthschaft mehr und mehr erkannt; sie dient nicht mehr allein zur Nahrung für den Menschen, sie gewährt auch ein gutes nahrhaftes Futter für das Vieh, und wird besonders auf den Försterhöfen sehr nützlich werden, wo es an Heu fehlt, und nicht Futterkräuter

auf dem Acker gebaut werden können. Die Kartoffel ist bekanntlich in ihren Ansprüchen an die Güte des Bodens sehr genügsam, und es ist sogar durch die Erfahrung erwiesen, daß sie auf dem Sandboden schmackhafter als auf dem Lehmboden wird.

Aber sie verlangt eine sorgfältige Behandlung, und besonders auf dem leichten Boden eine gute Düngung. Diese muß ihr daher gegeben werden, was dem Förster in der Regel gelingen wird, wenn er sich auf eine angemessene Dünger-Erzeugung legt, wozu im §. 81. besondere Andeutungen gegeben werden sollen.

4. Gesinde. Was der Förster bei der Wahl seiner Dienstboten zu beobachten hat, wird im §. 93. ausführlicher auseinandergesetzt werden. Hier kömmt es mehr darauf an, über die Zahl des zu haltenden Gesindes und über die richtige Vertheilung der Arbeit unter dasselbe einige Worte fallen zu lassen, da von einer zweckmäßigen Einrichtung in dieser Beziehung der ordnungsmäßige Gang der Wirthschaft abhängig ist.

Der Förster wird daher wohl thun, wenn er sich eine klare Ueberzeugung darüber verschafft, wie viel Arbeitskräfte an männlichem und weiblichem Gesinde er bedarf, damit sowohl die innere als äußere Wirthschaft regelmäßig betrieben werden kann. Niemals muß der Förster ein paar Thaler jährlich an Lohn sparen wollen, um einen Jungen oder ein unerwachsenes Mädchen für solche Geschäfte zu halten, wozu ein kräftiger Knecht und eine tüchtige Magd gehört, welche gesetzter sind, ihre Pflicht treuer erfüllen, und auch mehr zu leisten im Stande sind.

Jedem Dienstboten muß beim Antritt des Dienstes genau vorgeschrieben werden, was von demselben im gewöhnlichen Gange der Dinge gefordert werde, und es muß niemals der Fall vorkommen, daß darin zu häufig Veränderungen vorgenommen werden, weil sonst leicht der Fall eintritt, daß sich Einer auf den Andern verläßt, und darüber häufig manche Sachen in der Wirthschaft schlecht versehen oder ganz vernachlässigt werden, wovon sich die Nachtheile besonders bei der Fütterung und Pflege des Viehes im Winter und bei der Weide im Sommer nicht selten herausstellen.

Hält der Förster gutes Gesinde, was Interesse an der Wirthschaft und am Vieh nimmt, so wird in einzelnen dringenden Fällen: z. B. während der Erndte, wo jeder doppelt thätig sein muß, von der eingeführten Ordnung abgewichen werden können, ohne daß dies nachtheilig auf die Wirthschaft zurückwirken wird, denn es wird jeder Dienstbote, wenn die gemeinschaftliche Anstrengung auf einem Punkte nicht mehr nöthig erscheint, von selbst zu dem ihm angewiesenen gewöhnlichen Wirkungskreise zurückkehren.

Vor allen Dingen aber ist es dringend nöthig, daß der Förster seiner Wirthschaft immer selbst Herr bleibe und darin mit seiner Frau stets Hand in Hand gehe. Er soll sich zwar durch die eigene Führung derselben niemals von Erfüllung seiner Pflichten im Walde abhalten lassen, aber dies läßt sich bei einer richtigen Eintheilung seiner Zeit auch sehr gut vereinigen, denn die Bestellung des Ackers und die Heu- und Getreide-Erndte fällt in eine Zeit, wo im Walde schon um deshalb weniger Geschäfte vorkommen, weil dann auch

die Anwohner den Wald weniger als zu andern Jahreszeiten heimsuchen.

Aus diesen näheren Erörterungen geht ziemlich klar hervor, daß von einer guten Einrichtung und richtigen Führung der Wirthschaft zum großen Theile die ökonomische Lage des Försters abhängig gemacht werden kann, und sein eigenes Thun oder Lassen einen Einfluß darauf haben wird, ob seine Wirthschaft ihm einen reellen Nutzen bringt, und ihm den Unterhalt und das sorgenlose Leben für sich und seine Familie erleichtern hilft.

§. 80.

Felder-Eintheilung und Fruchtfolge.

Wer am Rhein, an der Oder und an der Memel gelebt hat, dem wird es nicht unbekannt geblieben sein, daß die Eintheilung der Felder so wie die Fruchtfolge überall verschieden ist, weil sie sich nach dem Klima, nach dem Boden und nach dem eingeführten Gebrauche in jeder Gegend richtet.

Es kann daher in diesem Paragraph nicht eine feste Bestimmung erwartet werden, ob der Förster seine Dienstländereien nur in zwei Feldern zur Winter- und Sommer-Saat, oder in drei Feldern mit Brache, in welche auch die Kartoffeln und Rüben gebracht, oder in vier Feldern bewirthschaftet werden soll, wovon das vierte Feld als Weideschlag behandelt wird.

Eine solche Bestimmung der Wirthschaft und der Eintheilung der Felder hängt nemlich wesentlich von der Größe der Fläche der Ackerländereien, demnächst

von der Bodengüte, und von dem Ertrage der dazu gehörigen Wiesen ab. Hat der Förster nicht schon vor dem Antritte seines Dienstes Gelegenheit gehabt, hierüber zu einer eigenen Erfahrung und Ansicht zu gelangen, dann wird er wohl thun, die Bekanntschaft eines tüchtigen Wirthes in seiner Nachbarschaft zu machen, und diesen zu ersuchen, nach vorheriger Besichtigung seiner Dienstländereien ihm einen Rath zu geben, ob er die vorgefundene Länderei-Eintheilung beizubehalten, oder wie zu ändern habe, und welcher Zeitraum dazu gehöre, um in die etwa zu verändernde Wirthschaft ohne bedeutende Opfer für die Gegenwart überzugehen.

In der Regel sind die Flächen der Dienstländereien der Schutzbeamten so gering, daß es nicht als rathsam zu erachten sein dürfte, eine sogenannte Schlagwirthschaft einzuführen. Man findet häufig, daß die Forstdienstländereien nur in zwei Feldern, und ohne besondere Brache zu halten, bewirthschaftet werden, was auch in allen den Fällen als ganz zweckmäßig zu erkennen sein wird, wo der Förster sich im Besitze guter tragbarer Wiesen befindet, und einen so starken Viehstand durchwintert, daß er seine Dienstländereien stets im drei- bis vierjährigen Düngungszustande zu erhalten im Stande ist.

Was demnächst die Fruchtfolge betrifft, d. h. ob auf frischen Dünger die Kartoffel, oder Gerste, oder Roggen gebracht werden, und was demnächst in der zweiten oder dritten Tracht folgen soll, darüber können eben so wenig bestimmte, überall geltende Vorschriften ertheilt werden, weil dies, eben so, wie bei

der Felder=Eintheilung, von dem Gebrauche in jeder Gegend, die sich auf erprobte Erfahrung gründet, abhängig ist.

Wenn daher der Förster in einer Gegend angestellt ist, wo er früher nicht gelebt hat, dann kann ihm nur dringend gerathen werden, sich in seiner Nachbarschaft bei einem tüchtigen Wirthe zu erkundigen, welche Fruchtfolge dort nach den gemachten Erfahrungen als die zweckmäßigste für solchen Boden angenommen ist, wie er sich auf den Forstländereien findet.

Nicht immer gut wird dagegen derjenige Förster fahren, welcher eine solche Fruchtfolge einführen will, wie sie in seiner Heimath gebräuchlich war, weil, wie gesagt, jede Gegend darin ihre eigenen Verfahrungs=Arten hat, die sich aus der Erfahrung als die besten festgestellt haben.

§. 81.

Dünger=Vermehrung.

Es ist ein alter bekannter und wahrer Grundsatz, daß man in den Boden etwas hineinstecken müsse, wenn man von ihm etwas ziehen wolle.

Dies bezieht sich indeß nicht allein auf die volle Saat und gute Beackerung, sondern es kömmt auch gar sehr darauf an, daß der Boden in der gehörigen Tragekraft erhalten wird, und diese kann man ihm nur durch eine angemessene tüchtige Düngung gewähren.

Der Förster muß daher mit Eifer und Sorgfalt dahin streben, so viel Dünger als möglich zu gewinnen, und er kann dafür so manches thun, wenn er die richtigen Mittel dazu wählt.

Zuvörderst muß er seinem Hofraume eine solche Einrichtung geben, daß derselbe in der Nähe des Vieh- und Pferdestalles eine Vertiefung bilde, wohin sich nicht allein das Regenwasser sondern auch die Jauche aus den Ställen hinziehe. In dieser Grube muß nun fortwährend künstlicher Dünger durch Einlegen des letzten Krumm-Strohes aus der Scheune kurz vor der Erndte, durch Einwerfen des alten Strohes von den Dächern, wenn ein Theil des Daches neu eingedeckt wird, durch Kartoffelkraut, durch Bülten von den Wiesen, durch Schilf aus dem Bruche u. dgl. mehr gebildet werden.

Der Dünger, den das Vieh in der Morgenstunde, über Mittag oder am Abend auf dem Hofe fallen läßt, muß ebenfalls in diese Grube gekehrt werden.

Hat der Förster in seinem Acker oder Wiese oder in der Nähe der Wohnung einen Teich, dessen Wasser abgelassen werden kann, oder welches in trockenen Sommern austrocknet, dann ist es von großem Nutzen, von Zeit zu Zeit den Schlamm so tief als möglich ausfahren, und ihn am Ufer so lange auf dem Haufen liegen zu lassen, bis er auf den Acker gefahren werden kann, wo er eine vortreffliche Düngung gewährt, und außerordentlich auf den Getreidewuchs wirkt, wobei es gut ist, wenn kurz gehacktes Stroh schichtenweise in den Schlammhaufen eingelegt werden kann, da dies die Düngermasse vermehrt und den Boden lockerer macht.

Endlich liegt auch noch ein wesentliches Mittel zur Vermehrung des Düngers darin, wenn der Förster sein Vieh so viel und so lange als möglich im Stalle

behält, weil auf der Weide unglaublich viel Dünger für die Wirthschaft verloren geht. Daß man im Herbst das Vieh so lange auf die Weide gehen läßt, als es Nahrung findet, wird jeder Landwirth für nothwendig und zweckmäßig halten, weil Niemand vorher berechnen kann, wie lange der Winter sich in das Frühjahr hineinziehen wird, und dann Futternoth sehr leicht eintritt, wenn man im Herbst zu früh zu füttern angefangen hat.

Aber im Frühjahr halte man das Vieh so lange als möglich im Stalle, um recht viel Dünger zu erziehen, denn je mehr man Dünger vom Hofe aufs Feld fahren kann, je mehr wird man Garben in die Scheune bringen, und dies wird dann wieder mehr Futter geben, um das Vieh recht lange im Stalle füttern und neuen Dünger ziehen zu können.

Daß die Düngergrube beim Landmann die Goldgrube ist, sollte kein Förster außer Acht lassen, wenn er von seiner kleinen Wirthschaft einen guten Nutzen ziehen will. Wer diese Ueberzeugung erst gewinnt, dem wird es auch Vergnügen machen, nach allen Seiten dahin zu wirken, daß diese Goldgrube so viel als möglich gefüllt wird, um Acker, Garten und Wiese damit kräftigen und sie zum besseren Ertrage bringen zu können.

§. 82.

Verbesserung und Cultur der Wiesen.

Es mag wohl noch manchen Förster geben, welcher sich mit Recht darüber beklagt, daß die ihm zugetheilte Dienstwiese schlecht sei, und wenig nahrhaf-

tes Heu trage, was das Vieh auch nicht einmal fressen wolle.

Aber solche Förster bedenken nicht, daß es in den meisten Fällen in ihrer Gewalt liegen wird, ihre schlechten Wiesen zu verbessern und zu einem höheren Gras-Ertrage zu bringen, wenn sie nur die richtigen Mittel dazu wählen wollten, wie dies schon im §. 59. bei der Beförderung der Einnahme aus den Gras-Verpachtungen näher angedeutet worden ist.

Nasse sumpfige Wiesen tragen gewöhnlich grobschnittiges saures Gras, welches wenig nahrhaft ist, von dem Rindvieh auch nicht gern gefressen, und daher meistentheils unter die Füße als Streu getreten wird. Solche Wiesen müssen durch einen oder mehrere Haupt-Abzugs- oder Nebengräben trocken gelegt werden. Häufig möchte aber der Fall eintreten, daß solche Wiesen, weil sie vielleicht einen schlechten Untergrund haben, nach der Trockenlegung noch weniger Gras als im früheren nassen Zustande tragen, und darum ist es nöthig, wo möglich solche Einrichtungen zu treffen, daß nach der Trockenlegung wieder zeitweise eine Bewässerung eintreten kann, was man in solchem Falle eine Berieselung nennt.

Eine solche Berieselung ist nun leicht einzurichten, wenn oberhalb der Wiese am Anfange des Haupt-Abzugsgrabens eine angemessene Schleuse angelegt, und das mittelst derselben angespannte Wasser aus dieser Schleuse zu beiden Seiten der Wiese in sogenannte Haupt-Zuleitungsgräben geleitet wird, welche auf verschiedenen Stationen durch Stellrasen oder kleine Stichschleusen so verdämmt werden, daß das Wasser darin

bis zur Grabenborte anwächst, und sich dann durch kleine Rieselrinnen über die ganze Wiesenfläche ergießt, demnächst aber zuletzt in den Haupt-Abzugsgraben abfließt. — Nasse sumpfige Wiesen, welche kesselartig eingeschlossen sind, und welchen kein Abzug ihrer überflüssigen Nässe zu geben ist, müssen mit möglichst vielen tiefen und breiten Gräben durchschnitten werden, damit sich in diesen das Wasser sammele, und dadurch von der Wiesenfläche abziehe.

Ist die Wiese von Hause aus trocken gelegen, dann muß nachgeforscht werden, ob nicht eine Quelle oder ein Bach aus der Nähe von oberhalb her auf die Wiese hinzuleiten ist, um sie auf die eben beschriebene Weise zur Berieselung einzurichten, und zu einem besseren Gras = Ertrage umzuschaffen. Ist zu einer solchen Verbesserung der Wiese keine Gelegenheit vorhanden, und ist sie nicht so gelegen, daß das Frühjahrs- und Regenwasser darauf hingeleitet werden kann, — was allerdings sehr vortheilhaft ist, weil dieses Wasser manche Düngungstheile mit sich führt, und auf der Wiese ablagert, — dann wird nur übrig bleiben, sie von Zeit zu Zeit mit dem Pfluge umzureißen, darauf Hafer, Hirse oder Buchweizen zu bauen, sie demnächst mit guten Gräsereien einzusäen, zu egden und zu walzen, um sie wieder eben zu machen.

Die auf den Wiesen vorhandenen Sträucher müssen gerodet, und die darauf etwa vorhandenen Erhöhungen geebnet, die Maulwurfshügel auseinandergeworfen, auch die Bülten abgestochen und in die Düngergrube gefahren werden. — Ist in der Nähe solcher sumpfiger Wiesen, welche wegen ihrer kesselartigen

Lage nicht entwässert werden können, Sand vorhanden, so wird es sehr wohlthätig auf ihren künftigen besseren Ertrag wirken, wenn sie nach und nach mit Sand befahren werden, wonach unfehlbar ein besserer Graswuchs bemerkbar werden wird.

Eben so wird sich die Mühe sichtbar belohnen, wenn auf die Wiese hin und wieder Holzasche oder etwas Mergel ausgestreut oder Mistjauche darüber gegossen wird, weil Beides die Eigenschaft hat, einen außerordentlichen Einfluß auf den Graswuchs von vorzüglich nahrhaftter Güte zu äußern. Das Einstreuen dieses Düngungsmittels muß im Frühjahr geschehen, wenn die Wiesen trocken sind, und nach dem Einstreuen werden sie mit einer Egde überzogen.

Nasse Wiesen auf lockerem Boden sind gewöhnlich durchbrüchig, und sollten niemals zur Weide für das Vieh, sei es im Frühjahr oder nach der Heu-Erndte benützt werden, weil dadurch die Grasnarbe beschädigt, und die Wiese uneben, also im Ertrage bedeutend verringert wird.

Wer seinen Wiesen auf diese Art eine Aufmerksamkeit widmet, der wird eine Verbesserung im Ertrage davon merklich finden, besonders dann, wenn hinter der Düngung Heusamen, der sich auf jedem Heuboden findet, vermischt mit etwas rothem oder weißem Klee, ausgestreut wird.

§. 83.

Anlegung lebendiger Hecken statt der Zäune.

Es ist schon im §. 49. darauf hingedeutet, wie sehr es den Nutznießer eines Forst-Etablissements

empfiehlt, wenn derselbe seine Wohnung und seine nächste Umgebung durch kleine Anlagen an den Gärten und den Straßen zu verschönern weiß.

Die Anlage von lebendigen Hecken statt der Zäune auf dem Etablissement hat aber außerdem noch einen reellen Nutzen nicht allein für den Nutznießer, sondern auch für die Forst, aus welcher der Förster seinen Holzbedarf empfängt; — denn der Nutznießer hat, wie dies im §. 86. näher auseinandergesetzt werden wird, in der Regel die Verpflichtung zur Unterhaltung der Zäune aus eignen Mitteln, wozu ihm das Holz aus dem Walde frei verabfolgt wird.

Wenn daher der Förster die erforderlichen Zäune um seine Gärten nach und nach durch lebendige Hecken zu ersetzen sucht, dann schafft er nicht allein seinem Wohnsitz ein freundliches Ansehen, sondern er erspart dem Walde auch die immer wiederkehrende Holz-Abgabe zur Unterhaltung der Zäune, und sich selbst erspart er die Stämmerlöhne des Holzes, die Anfuhre aus dem Walde und die oft nicht unbedeutenden Arbeitslöhne bei der Wiederherstellung der Zäune.

Zwar ist auch die Anlage solcher lebendiger Zäune nicht ohne Mühe und Umstände, vielleicht auch für Anschaffung der Pflanzen oder des Samens mit manchen Kosten verknüpft. Diese Kosten können aber immer nur sehr unbedeutend sein, und dann dürfen sie auch nur einmal bei der ersten Anlage gemacht werden, weil die späteren Nachbesserungen, wenn einzelne Stämmchen im Heckenzaun hin und wieder ausgehen, eben so wie die Schur und das Verschneideln von

dem Förster selbst mit eigner Hand am Besten ausgeführt werden.

Welche Holzarten zur Anlegung solcher lebendigen Hecken am Besten zu wählen sind, und wie damit zu verfahren ist, — dies gehört nicht in dieses Buch, weil dies von den örtlichen Verhältnissen, namentlich vom Klima, vom Boden und von manchen anderen Umständen abhängig wird. Hierbei das zweckmäßigste Verfahren zu wählen, kann dem Förster nicht schwer werden, — denn sein vorgesetzter Oberförster wird ihm dabei mit Vergnügen mit Rath und That an die Hand gehen, wenn er darum angesprochen wird, weil es diesem selbst nur angenehm sein kann, wenn die Forst-Etablissements seiner Revierverwaltung auf diese Weise verbessert und verschönert werden.

§. 84.

Instandhaltung der Abzugsgräben.

Der Himmel hat bekanntlich seine Gaben, um Abwechselung in die Welt zu bringen, ungleichmäßig vertheilt. Man findet nemlich einen großen Theil der Förster-Etablissements auf trockenem Sande, wo der Nutznießer den größesten Theil des Jahres über Mangel an Wasser und über Mangel an Feuchtigkeit im Boden klagt, während andere Etablissements wieder an fortwährender übermäßiger Feuchtigkeit und Mangel an Abfluß des Wassers leiden.

Den Nutznießern der Etablissements auf trockenem Sandboden kann durch künstliche Befeuchtung des Bodens selten geholfen werden, und sie müssen sich da-

her dem Walten des Himmels und einer fugsamen Witterung ergeben.

Da aber, wo die Dienstländereien eine niedrige tiefe Lage haben, und besonders im Frühjahr und im Herbst beim Abgange des Schnees und bei häufigem Regen an übermäßiger Nässe leiden, da trägt es zu einem besseren Gedeihen der Saat außerordentlich viel bei, wenn der Förster für solche Fälle durch Anlage von zweckmäßigen Gräben dafür sorgt, daß das überflüssige Wasser den erforderlichen Ablauf finde, wenn es in übermäßiger Menge die Ländereien bedroht.

Außerdem giebt es Ländereien, die eine starke, feste, lettige Lehm-Unterlage haben, wo also das Schnee- und Regenwasser nicht in das Erdreich einziehen kann, und die Saaten daher auswässern, was man in der Regel mit einem kaltgründigen Boden bezeichnet. — Auch hier sind möglichst tiefe Abzugsgräben sehr ersprießlich, um gegen diesen Nachtheil gesichert zu werden.

Wo die Dienstländereien eine solche kesselartige Lage haben, daß eine Ableitung des Wassers nach außerhalb hin nicht angänglich oder zu kostspielig ist, da bleibt nur übrig, auf den geeigneten Stellen tiefe und möglichst breite Gräben anzulegen, damit in ihnen das Wasser sich sammele und dort verdunste, und der Nachtheil der zu großen Nässe vom Lande selbst entfernt werde.

Nächstdem aber wird der Förster auch den Abzugsgräben auf seinen Wiesen eine besondere Sorgfalt zuwenden müssen, weil Wiesen, die nicht einen gehörigen Wasser-Abzug haben, kein gutes nahrhaftes, sondern sogenanntes saures Gras tragen, und mit

Moosen überzogen werden, die kein gutes Gras aufkommen lassen, wie dies schon im §. 82. näher auseinandergesetzt worden ist. Wo daher dergleichen Gräben etwa noch fehlen sollten, sind sie sobald als möglich aufzudecken, und ist dafür zu sorgen, daß sie von Zeit zu Zeit vom Schlamme oder von der, von den Seitenwänden nachfallenden Erde gereinigt werden, damit sie stets ihren Zweck zur Aufnahme und zur Abführung des Wassers erfüllen.

Was demnächst die Führung dieser Gräben in Bezug auf ihre Richtung betrifft, so wird es hierzu keiner besonderen Nivellir-Instrumente bedürfen, da das überflüssige Wasser in der Regel von selbst zeigt, wohin sich das Gefälle überhaupt hinneigt. — Die Tiefe und Breite der Gräben richtet sich nach der Wassermasse, die sie aufzunehmen und fortzuführen haben; — nur so viel sei hier bemerkt, daß so viel als irgend möglich, und insbesondere in lockerem Boden die Seitenwände nicht senkrecht oder steil gemacht werden müssen, weil sonst der Graben bald wieder zufallen, und dann seinen Zweck nicht erfüllen wird.

Wer auf seinen Dienstländereien und Wiesen Abzugsgräben bedarf, lege nicht die Hände in den Schoß und scheue nicht die erste Ausgabe für die Anlage und die folgende Unterhaltung, denn der günstige Erfolg davon trägt hundertfältige Früchte.

§. 85.

Führung eines Wirthschaftsbuches.

In einem geordneten Haushalt darf eine stete Uebersicht von dem Erfolge der Wirthschaft nicht fehlen,

und um diese zu erlangen, muß der Landwirth stets wissen, was er gesäet, geerndtet und in Körnern auf den Getreideboden bekommen hat.

Noch viel mehr muß aber eine solche Verpflichtung der Forstmann fühlen, und sie zur Ausführung bringen, da er nur Nutznießer der Dienstländereien ist, und den Nutzen aus denselben mit seinem Nachfolger im Dienste theilen muß, wenn er den Dienst im Laufe des Wirthschaftsjahres entweder durch Versetzung, Pensionirung oder durch den Tod verläßt.

Es ist daher nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig und unerläßlich, daß der Forstbeamte beim Antritt des Dienstes ein einfaches Wirthschaftsbuch anlege, darin die Winter- und Sommersaat, die Erndte und den Erdrusch aufschreibe, uud für jedes Jahr besonders abschließe.

Wo nicht schon höheren Orts besondere Vorschriften über die Führung eines solchen Wirthschaftsbuches ertheilt worden sind, da wird demselben etwa folgende Einrichtung zu geben sein:

1. Benennung des Feldes.
2. Benennung des Ackerstücks.
3. Ungefährer Flächen-Inhalt, Morgen.
4. Angabe der Bestellungs-Art, ob ein-, zwei- oder dreifahrig.
5. Ob und wie viel Dünger darauf gefahren.
6. Einsaat:
   a) Weizen, b) Roggen, c) Gerste, d) Hafer, e) Erbsen, f) Kartoffeln 2c.
7. Erndte in die Scheune nach Schock, Stiegen oder Mandel.

8. Erdrusch (die Rubriken wie zu 6.).
9. Benennung der Wiesen.
10. Ob sie ein- oder zweischnittig benützt werden.
11. Ertrag nach Fuhren oder Centner.
12. Wirthschafts-Kosten bei der Saat, Bestellung, Erndte und Erdrusch.

Ein solches Wirthschaftsbuch, wenn es regelmäßig und mit Genauigkeit geführt wird, giebt eine bestimmte Uebersicht von dem Erfolge der Wirthschaft, und setzt den Förster in den Stand, nach jeder Erndte, wenn er Probe-Erdrusche von jeder Getreideart gemacht hat, zu beurtheilen, wie er sich für den nächsten Winter einzurichten habe, um mit der Erndte auszukommen, oder wie viel er von dieser oder jener Getreideart zu kaufen habe, wenn die Preise im Spätherbst am wohlfeilsten sind. Ferner gewährt ihm dies Wirthschaftsbuch auch einen sicheren Anhalt zur Auseinandersetzung mit dem Nachfolger, wenn der Forstbeamte im Laufe des Wirthschaftsjahres, welches in der Regel vom 1sten Juli ab gerechnet wird, auf irgend eine Weise seinen Dienst zu verlassen genöthigt ist.

Es giebt endlich auch eine zuverlässige Grundlage, wenn der Forstbeamte im Laufe des Wirthschaftsjahres von einem Unglück in der Wirthschaft, sei es nun durch Mißwachs, Feuer, Ueberschwemmung, Hagelschlag u. dgl. mehr betroffen und um eine Entschädigung oder Pacht-Erlaß anzutragen genöthigt wird, und nun den Umfang des erlittenen Schadens auf irgend eine Weise näher nachweisen soll.

§. 86.

Verpflichtungen bei der Unterhaltung der Gebäude im baulichen Zustande.

Jeder Forstbeamte, welcher eine Dienstwohnung mit den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden im Gebrauche hat, wird in der Regel beim Antritte des Dienstes einige Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Gebäude im baulichen Zustande übernommen haben.

In den Privatforsten, wo die Schutzbeamten auf besondere Contrakte angestellt sind, ist über diesen Gegenstand gewöhnlich die Bedingung ausgesprochen, daß der Forstbeamte die üblichen kleinen Reparaturen aus eigenen Mitteln bis zu einem gewissen Geldbetrage von 1, 3 bis 5 Rthlr. zu übernehmen habe.

Für die Dienst-Etablissements der Domainen-Forsten des Preußischen Staates bestimmt dagegen ein besonderes Regulativ vom 20. Dezember 1830. diejenigen Gegenstände, welche der Nutznießer aus eignen Mitteln bei freiem Holze zu bewirken hat, und dies sind folgende:

a) das Auszwicken der Fundamente und Unterhaltung derselben im Kalkputze;
b) das Auszwicken und Antragen der Lehm- und Mauersteinfache und das Bessern und Weißen der Stuben, Kammern ꝛc.;
c) die Reparaturen an den Thoren, Thüren, Fenstern, Fensterladen, Schlössern und Beschlägen;
d) ferner an den Treppen, Dielungen, Estrichen, Pflasterungen, Feuer- und Kesselheerden, Kaminen und Schornsteinen;

e) das Umsetzen oder Ausschmieren und Schwärzen der Oefen, so wie der Reparatur der Backöfen;
f) die Unterhaltung des Eimers, der Beschläge, der Zugstange und des Geschlinges bei offenen Brunnen, und der Verlederung bei Pumpen;
g) alle gewöhnlichen Ausbesserungen an den Schiefer-, Ziegel-, Schindel- und Rohrdächern sowohl am Dache als an den Forsten;
h) ferner an den Strohdächern, wenn der Forstbeamte keine Dienstländereien hat, wogegen ihm die Unterhaltung der Strohdächer allein obliegt, wenn er auf seinen Dienstländereien mehr Stroh gewinnt, als er zur Durchwinterung des Nutz- und Betriebsviehes bedarf;
i) die Ausbesserung der Zäune und kleinen Brücken, so wie die Erhaltung der Gräben innerhalb der Dienstländereien;
k) die Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthschaften, und endlich
l) die Unterhaltung und Neufertigung der Krippen, Raufen und Wassertröge.

Außerdem bestimmt dies Regulativ auch noch:
m) daß die oben berührten Verpflichtungen auf die Waldwärter nur in so fern Anwendung haben sollen, als die einzelnen Reparatur-Gegenstände nicht den Betrag von 1 Rthlr. übersteigen;
n) daß zur besseren Erhaltung der Gebäude die denselben zu nahe stehenden Sträucher und Bäume weggenommen, die Fundamente und Wände vom Dünger und Koth frei, insbesondere aber die Schwellen trocken gehalten werden sollen;

o) daß der Nutznießer das Reinigen der Schornsteine auf eigene Kosten zu bewirken habe;

p) daß die Forstbeamten an den Gebäuden ohne höhere Genehmigung keine Veränderungen vornehmen, noch weniger besondere Gebäude aufführen dürfen;

q) daß der Forstbeamte seine Dienstgebäude oder Ländereien ohne vorherige Genehmigung an einen Andern weder ganz noch theilweise verpachten dürfe.

Bei der Erfüllung der hier aufgeführten Verpflichtungen kömmt es übrigens gar sehr auf die Art ihrer Ausführung und auf die Liebe an, mit welcher die Instandhaltung der Gebäude betrieben wird. Wie verschieden der Zustand der Forstdienst-Gebäude ist, und wie sehr derselbe fast allein davon abhängt, ob der Forstbeamte, sei es nun aus eigener Liebe zur Sache, oder aus Pflichttreue, oder aus einer kleinen Eitelkeit seine Gebäude nicht allein im Aeußeren, sondern auch im Inneren weniger aus Furcht vor dem Tadel des Vorgesetzten, als aus eigenem Antriebe in Ordnung erhält, — dies werden diejenigen höheren Forst- und Baubeamten recht gewahr, welche in ihrem Wirkungskreise oft Gelegenheit haben, viele Forst-Etablissements zu sehen, und von ihrem Zustande Kenntniß zu nehmen.

Es kann daher dem Förster und dessen Frau nur recht dringend gerathen werden, einen kleinen Stolz darin zu suchen, daß sich bei der Besichtigung der Gebäude Jeder über die Ordnungsliebe freue, die darin sowohl im Inneren als im Aeußeren herrscht.

Sie empfiehlt den Forstmann, erwirbt ihm die Zuneigung und das Vertrauen seines Vorgesetzten, macht seine dienstliche Stellung angenehmer und wirkt darauf hin, sich in seiner Häuslichkeit behaglich zu fühlen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn im Försterhause eine gewisse Ordnung eingeführt und alles vermieden wird, was störend auf dieselbe wirkt. Dahin wird führen:

1. wenn das Reinigen und Weißen der Zimmer, der schadhaft gewordene äußere Anputz, das Verzwicken der Fundamente 2c. beim Eintritt der beständigen Frühjahrswitterung stattfindet;
2. wenn die Instandsetzung der Dächer und die Neudeckungen bald nach vollendeter Sommersaat vorgenommen werden;
3. wenn weder das Federvieh noch weniger aber die Schweine zur Fütterung in das Haus gewöhnt werden;
4. wenn das Gemüll oder der Kehrig aus dem Hause nicht vor die Thüre geworfen, sondern entweder in die Düngergrube getragen oder in besonderen Gemüllkasten aufbewahrt werden;
5. wenn die Dienstmagd verpflichtet wird, den Raum vor der Thüre und wo möglich auch den Hofraum täglich zu einer bestimmten Zeit zu fegen;
6. wenn für das Gesinde ein besonderer Abtritt eingerichtet und nicht gelitten wird, daß dasselbe seine Nothdurft bei Hause irgend wo anders verrichte;
7. wenn auf dem Försterhofe stets einige zugeschnittene Glasscheiben und etwas Kitt vorräthig ge-

halten werden, um nicht zerschlagene Fensterscheiben mit Papier verkleben zu müssen, bis der Glaser kömmt;

8. wenn Küche, Speisekammer, Keller und Boden stets reinlich gehalten werden, und jedes Stück darin seinen bestimmten Platz hat, und wöchentlich mehreremale darin aufgeräumt und die gewohnte Ordnung wieder hergestellt wird.

§. 87.

Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Forstbeamten und seinem Vorgänger im Dienst.

Die Forstbeamten, welche Dienst=Etablissements mit Acker und Wiese besitzen, werden für die Dauer ihrer Dienstzeit als Nutznießer betrachtet, und haben daher darauf nur so lange Anspruch, als sie sich auf dem Dienste selbst befinden.

Sie müssen daher die wirthschaftlichen Nutzungen aus dem letzten Jahre mit ihrem Nachfolger im Dienste theilen, wenn sie im Laufe desselben den Dienst verlassen. Das Wirthschaftsjahr fängt mit dem 1sten Juli an, und hört mit dem 30sten Juni des darauf folgenden Jahres auf.

Wie bei solchen Auseinandersetzungen zwischen dem anziehenden und abziehenden Forstbeamten auf den Forst=Etablissements der Domainen=Forsten des Preuß. Staates verfahren werden soll, darüber ist das Regulativ vom 23. Juli 1840 erschienen, welches wegen der Dienstländereien wörtlich folgende Bestimmungen enthält:

Uebergabe der Dienstländereien.

§. 4. Die bei der Stelle vorhandenen und derselben normalmäßig zu belassenden Dienstländereien sind

dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überweisen.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und wegen etwaniger Vergütung an Radungskosten ist den Interessenten gestattet, sich unter einander, ohne Dazwischenkunft der Forstverwaltung, privatim zu einigen. In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabe-Protokoll nur zu erklären, daß diese jetzige gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, resp. seinen Erben, und seinem dermaleinstigen Diensthnachfolger von keinem Einfluß sein solle, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange der Auseinandersetzung nach den durch dies Regulativ gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, sofern nicht alsdann ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande komme.

Verlangen dagegen die Interessenten die Auseinandersetzung durch den Uebergabe-Commissarius, so ist solche nach den nachstehenden Bestimmungen zu bewirken:

a) Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches vom 1sten Juli des einen bis zum 30sten Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem ab- und dem anziehenden Dienst-Inhaber nach Maßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß zu dem

Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirthschaftsjahres, so wie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erndtekosten durch seine Wirhschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden, oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Feststellung der Erndte und die Bestellungs- und Erndtekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

b) Die Theilung der Nutzungen und der aufgewendeten Kosten nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach folgendem Schema:

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält:		Der Anziehende	
	von den Nutzungen d. laufenden Wirthschaftsjahres	die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten:	erhält von den Nutzungen d. laufenden Wirthschaftsjahres	erstattet die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten:
am 1. Juli . .	Nichts.	Sämmtlich.	Alle.	Sämmtlich.
„ 1. August .	$\frac{1}{12}$	zu $\frac{11}{12}$	$\frac{11}{12}$	zu $\frac{11}{12}$
„ 1. September	$\frac{2}{12}$	„ $\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$	„ $\frac{10}{12}$
„ 1. Oktober .	$\frac{3}{12}$	„ $\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$	„ $\frac{9}{12}$
„ 1. November	$\frac{4}{12}$	„ $\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$	„ $\frac{8}{12}$
„ 1. December	$\frac{5}{12}$	„ $\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	„ $\frac{7}{12}$
„ 1. Januar .	$\frac{6}{12}$	„ $\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	„ $\frac{6}{12}$
„ 1. Februar .	$\frac{7}{12}$	„ $\frac{5}{12}$	$\frac{5}{1}$	„ $\frac{5}{12}$
„ 1. März . .	$\frac{8}{12}$	„ $\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$	„ $\frac{4}{12}$
„ 1. April . .	$\frac{9}{12}$	„ $\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$	„ $\frac{3}{12}$
„ 1. Mai . . .	$\frac{10}{12}$	„ $\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$	„ $\frac{2}{12}$
„ 1. Juni . .	$\frac{11}{12}$	„ $\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$	„ $\frac{1}{12}$

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Erndte entweder schon consumirt oder verkauft, so daß er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran fehlende nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

c) Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden, und eben so erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten. Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1840 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres 18$\frac{40}{41}$ nach der vorstehenden Bestimmung sub b. dergestalt, daß der Abziehende von der Erndte dieses Jahres $\frac{4}{12}$ bezieht und von den aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten $\frac{8}{12}$ erstattet erhält, der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres $\frac{8}{12}$ erhält und die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten zu $\frac{8}{12}$ an den Abziehenden vergütet; außerdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre 18$\frac{42}{43}$ zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Erndte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

d) Erfolgt die Auseinanderfetzung nicht gerade am Anfange, sondern im Laufe eines Monates, so

geschieht die Theilung der Nutzungen und Kosten verhältnißmäßig nach Maßgabe der Zeit des gedauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in drei Theile getheilt wird, und die fehlenden oder überschießenden einzelnen Tage außer Berechnung bleiben. Wird also z. B. die Auseinandersetzung am 4ten Monatstage bewirkt, so wird angenommen, als ob solche am 1sten geschehe, und erfolgt diese Uebergabe am 26sten Monatstage, so wird dieser Monat als bereits abgelaufen erachtet, und für voll berechnet.

e) Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngerfuhren ꝛc. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

f) Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein, und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren nach Maßgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmäßige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze, welche bei der Veranschlagung der Domainen-Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden. Sollte dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze

Werth desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Sachverständigen zu vergüten.

Vertheilung des Pacht- und Weidegeldes.

§. 5. Das etatsmäßige Pachtgeld für die Dienstländerei-Nutzung wird von dem Abziehenden bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Uebergabe erfolgt, von da ab aber von dem Anziehenden bezahlt. Das Weidegeld für die dem Dienst-Inhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach der Zeit der statt gehabten Benutzung der Weide.

Meliorationen.

§. 6. Für Meliorationen der dem Dienst-Inhaber überlassen gewesenen Dienstländereien wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Meliorationen mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorgenommen, und ist ihm dafür eine Vergütung für den Fall zugesichert, daß er wegen der desfallsigen Aufwendungen durch die bis zu seinem Austritt oder seiner Versetzung davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die desfallsige Auseinandersetzung lediglich zwischen dem Abziehenden und der Königlichen Kasse, und der Anziehende leistet der letzteren die desfallsige Vergütung nur durch Abführung des nach Maßgabe dieser Meliorationen angemessen zu erhöhenden Pachtgeldes.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume und Weinstöcke findet hierin eine Ausnahme in sofern statt, daß der Abziehende

für jeden superinventarischen Stamm, welcher noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung, und zwar:

a) für den unveredelten von 6 Pf.,

b) für den schon veredelten von 5 Sgr.

gezahlt erhält.

Für die schon tragenden Stämme wird der Abziehende durch die schon gezogenen Früchte als genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine größere Obstbaum-Plantage von mehr als 50 Stück auf seine Kosten angelegt, und davon noch keinen den Kosten der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, welche jedoch den Satz von 5 Sgr. für den Stamm nie übersteigen darf, zu bewilligen.

Die dem Anziehenden hiernach unentgeltlich überkommenden Stämme wachsen dem Königlichen Inventario zu.

§. 7. Für superinventarische wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet; alle auf den Dienstländereien vorhandene wilde Bäume, auch wenn sie vom Dienst-Inhaber gepflanzt worden, sind Eigenthum der Forstverwaltung. — Eben so wird für das zur Zeit der Auseinandersetzung auf dem Gehöft vorhandene Brennholz, da solches den Forstbeamten zu ihrem Bedarf ohne Zahlung angewiesen wird, keine andere Vergütung als das dafür erlegte Schläger- und Anfuhrlohn

geleistet, und wenn solches schon klein gemacht ist, der übliche Preis für das Kleinmachen von dem Anziehenden vergütet.

Radungskosten.

Hat der Abziehende Ländereien inne, welche demselben gegen den Genuß bestimmter Freijahre zur eigenen Radung überwiesen worden sind, so ist zu unterscheiden, ob

1. die Freijahre schon abgelaufen sind, oder
2. ob sie ihre Endschaft noch nicht erreicht haben,

und in beiden Fällen:

a) ob die Radung vollendet, oder

b) noch ganz oder theilweis zu bewirken ist.

Sind die Freijahre abgelaufen und ist die Radung vollständig bewirkt, so haben sich die Kosten mit dem Genuß der freien Pachtzeit compensirt und findet dann eine weitere Ausgleichung zwischen dem Ab= und Anziehenden nicht statt. Sind die Freijahre abgelaufen, ist aber die Radung noch ganz oder theilweise zu bewirken, so werden die Kosten der noch zu bewirkenden Radung abgeschätzt, und es bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierung und der mit dem Anziehenden zu treffenden Einigung vorbehalten, ob die Radung durch die Forstverwaltung, gegen Einziehung der veranschlagten Kosten bewirkt, oder dem Anziehenden gegen Ueberweisung dieser Kosten überlassen wird.

Der Abziehende oder dessen Nachlaßmasse kann zur nachträglichen Radung auf eigene Kosten nicht mehr verstattet werden.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber die Ländereien vollständig geradet, so tritt der Anziehende in den Genuß der noch laufenden Freijahre, vergütet aber dem Abziehenden die Kosten der Radung nach dem Verhältniß des Theiles der bereits verstrichenen pachtfreien Zeit.

Sind z. B. die Radungskosten bei der Ueberweisung der Ländereien zu 60 Rthlr. überschlagen und sechs Freijahre bewilligt worden, zur Zeit der Auseinandersetzung aber erst vier Jahre verstrichen, so überkömmt der Anziehende die noch laufenden zwei Freijahre, und vergütet dem Abziehenden für die schon vollständig bewirkte Radung 20 Rthlr.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber auch die Radung noch nicht vollendet, so ist die Radung und der Genuß der noch laufenden Freijahre dem Anziehenden zu überlassen, und nach Maaßgabe der mehr oder weniger vorgeschrittenen Arbeit und nach Verhältniß der bereits verstrichenen Freijahre, nach der obigen beispielsweise aufgestellten Berechnung, die Ausgleichung zwischen dem Ab- und dem Anziehenden, und die dem einen oder dem anderen vom andern Theile zu leistende Vergütung abzumessen.

§. 9. Wegen der eigenthümlichen Inventarien des abziehenden Beamten an Vieh, Schiff und Geschirr, findet keine Auseinandersetzung statt, und es hängt lediglich von der Einigung der Interessenten ab, ob der Abziehende solche ganz oder theilweis zurücklassen, und ob der Anziehende solche gegen die eventuell zu vereinbarende Vergütung annehmen will. Ist aber etwa ein Königl. Inventarium an Vieh, Schiff

und Geschirr, Aussaaten und Pflugarten vorhanden, so ist damit in gleicher Weise wie bei Pacht = Uebergaben eines Landgutes oder Domainen = Vorwerks zu verfahren.

Allgemeine Grundsätze.

§. **10.** Wird mit dem Eintritt des neuen Forstbeamten eine Reduction des bisher bei der Stelle genutzten Dienstlandes auf ein geringeres nach den dieserhalb bestehenden Verwaltungs=Grundsätzen normirtes Areal verbunden, so geschieht die Auseinandersetzung ebenfalls nach den in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen, mit der Maßgabe, daß die Auseinandersetzung in Betreff der einzuziehenden, zu anderen Zwecken zu überweisenden Ländereien, ohne Concurrenz des Anziehenden, zwischen dem Abziehenden und dem Fiskus bewirkt wird.

§. **11.** Wird ein Forstbeamter zur Untersuchung gezogen und ab officio suspendirt, und wird es im Interesse des Dienstes für erforderlich erachtet, dem suspendirten Beamten das Etablissement und die Dienstländerei=Nutzung abzunehmen, so wird die Auseinandersetzung nach den obigen §§. **1.** bis **9.** zwischen dem abziehenden Beamten und dem Fiskus bewirkt.

Auseinandersetzung durch die Regierung.

§. **12.** Kann durch den Uebergabe=Commissarius zwischen dem Anziehenden auf der einen und dem abziehenden Beamten oder den Erben, oder den Gläubigern des etwa verstorbenen Forstbeamten auf der anderen Seite eine Auseinandersetzung im Wege der

gütlichen Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, so setzt die Königl. Regierung auf den Grund der commissarischen Verhandlungen und der etwa für nöthig zu erachtenden nachträglichen Ermittelungen das Resultat der nach obigen Bestimmungen zu bewirkenden Auseinandersetzung durch eine Resolution fest, wogegen nur der Recurs an das Ministerium des Königlichen Hauses zulässig ist.

Berlin, den 23. Juli 1840.

v. Ladenberg.

C. Pflichten als Hausvater.

§. 88.

Wahl einer Hausfrau und deren Verpflichtung, Reinlichkeit und einfache Einrichtung im Hause, einfache Kleidung; Flachsbau, Webestuhl, Vieh- nud Federvieh-Zucht.

Wenn der Förster auf den Dienst kömmt, und noch unverheirathet ist, wie es eigentlich der Fall sein sollte, dann wird er sich nach einer Lebensgefährtin umsehen müssen, welche Hand in Hand mit ihm durchs künftige Leben gehen, mit ihm die Freuden der glücklichen Häuslichkeit theilen, aber auch zugleich die Schicksale und Widerwärtigkeiten des Lebens tragen, und dann auch eine gute besorgte Hausfrau sein soll.

Die Wahl ist, wie jeder weiß, der in der Ehe lebt, nicht leicht, und von vielen Menschen wird das

Glück oder der Kummer des ehelichen Lebens nicht mit Unrecht einem Lotterie-Loose besonders in den Fällen gleich geachtet, wo der Mann und umgekehrt die Jungfrau nicht Zeit und Gelegenheit gehabt haben, sich vor dem Eintritt in das eheliche Verhältniß gegenseitig in Bezug auf ihren Charakter und sonstige Eigenschaften genugsam kennen zu lernen.

Mancher junge Mann hat es sich zum Grundsatz gemacht, sein Augenmerk nur auf solche Jungfrauen zu richten, welche ihm ein bestimmtes Vermögen zuführen. Wiewohl eine solche Convenienz-Heirath wegen der Mitgift für das eheliche Leben und besonders für den Anfänger auf dem Dienste eine sehr gute Zugabe ist, so sollte doch Geld eben so wenig als ein hübsches Gesicht Veranlassung werden, blindlings auf eine Ehe einzugehen, zu welcher für das lange Leben in derselben viel mehr als das Eine oder das Andere gehört.

Soll die Frau das Glück des Mannes für die Dauer begründen, so muß ihr Herz gut, sie muß in ihrem Lebenswandel, in ihren Sitten rein sein, sie muß Sinn für die Häuslichkeit und für Wirthlichkeit haben, denn die Frau ist die Seele des ganzen Hauswesens, in ihrer Hand liegt es, dem Manne das eheliche Leben zum Paradiese, aber auch zur Hölle zu machen.

Bei der Wahl einer Frau sollte der Forstmann stets die große Stadt vermeiden, weil es zu den Seltenheiten und Ausnahmen zu rechnen sein möchte, wenn ein Mädchen aus der großen Stadt eine tüchtige Landwirthin würde, weil sie hier gar keine Gelegenheit hat,

über Viehzucht und ländliche Hauswirthschaft zu irgend einer Kenntniß zu gelangen.

Er muß sich daher auf dem Lande oder in der kleinen Stadt, wo die Bürger Ackerbau und die Handwerker auch ihre kleine Garten-Wirthschaft treiben, nach einer Frau umsehen. Der Zustand der Wirthschaft der Eltern des Mädchens, das ihm gefällt, der Zuschnitt des Lebens und der häuslichen Wirthschaft, so weit diese zu den häuslichen Verrichtungen gehört, alles dies sind Dinge, die der Förster wohl beachten muß, und da das Sprichwort, daß der Apfel nicht weit vom Stamme fällt, vorläufig noch wahr bleiben wird, so kann auch angenommen werden, daß der künftige Haushalt der Tochter nach der Mutter eingerichtet werden wird, von welcher sie ihre Erziehung genossen hat.

Wo sich daher im Haushalte der Mutter nicht Ordnung, Wirthlichkeit und das Streben dafür zeigt, aus der Wirthschaft, so weit sie in den Kreis der Weiblichkeit fällt, den höchsten Ertrag zu ziehen, und die Ausgaben ökonomisch einzurichten, da ist nicht viel Hoffnung vorhanden, daß die Tochter aus einem solchen Hause dem Forstmanne eine gute Lebensgefährtin sein werde, und er thut daher wohl, sich bei Zeiten zurückzuziehen.

Hat der Förster nun einmal eine Frau in sein Haus eingeführt, dann wird von seinem Benehmen gegen dieselbe das Glück und die Zufriedenheit der Häuslichkeit — in den meisten Fällen wenigstens — abhängig werden, wenn er sie mit Liebe und Achtung behandelt, wenn er sie aber auch zugleich offen und unumwunden mit seiner ökonomischen Lage, d. h. mit

seinen Einnahmen und Ausgaben genau bekannt macht, und ihr die Nothwendigkeit zeigt, welchen Antheil sie durch eine ordnungsmäßige Einrichtung der Wirthschaft, durch Wahrnehmung aller größeren und kleineren Vortheile, und durch Vermeidung aller überflüssigen Ausgaben an ihrer gemeinschaftlichen auskömmlichen Lage als Hausfrau habe.

Die meisten Frauen werden sich bei einer vernünftigen Darstellung der obwaltenden Verhältnisse gern dazu bereit finden lassen, zu thun, was zu diesem Zwecke führen kann, und es wird daher nur darauf ankommen, ihr die gewöhnlichen Wege dazu zu zeigen.

Vor allen Dingen steht die Bedingung oben an, daß der Haushalt des Försters und seiner Frau sowohl in Bezug auf die Kleidung, als auf den täglichen Lebens-Unterhalt, nicht minder in Bezug auf die Anschaffung der Stuben- und Hausgeräthe nicht über die Mittel hinausgehe, die er dazu zu verwenden hat. — Wo eine Neigung dafür besteht, kostbare Meubles anzuschaffen, damit nach der jedesmaligen Mode zu wechseln, wo Mann und Frau ihre Kleider nur in der Stadt beim ersten Schneider arbeiten lassen, wo täglich oder wenigstens einige Male in der Woche frisches Fleisch auf den Tisch kommen muß, der Mann nur guten Taback rauchen mag, und ein Gesellschafts-Verkehr mit solchen Nachbar-Familien angeknüpft wird, die mehr als der Förster einzubrocken haben, da wird selten ein Segen im Haushalt sichtbar werden, weil zu einer solchen Lebensweise der Gehalt eines Försters nicht hinreicht, geschweige denn, daß unter solchen Um-

ständen an die Zurücklegung eines Nothgroschens zu denken wäre.

Soll daher die Einnahme des Försters und die etwa aus der Wirthschaft zu ziehende geringe Nebennutzung den Bedürfnissen eines guten Haushalts angemessen sein, dann wird insbesondere die Hausfrau es sein, von welcher eine solche, den Wohlstand bezweckende Einrichtung ausgehen muß, und dieser Zweck wird nur zu erreichen sein, wenn sie weder im Anzuge noch in der Lebensweise sich über ihren Stand erheben will, und sich zu Ausgaben verleiten läßt, welche die Kräfte der Einnahme des Mannes übersteigt.

Diese wohlthätige Wirkung wird sich überall zeigen, wo die Hausfrau es versteht, gesunde nahrhafte Speisen zu bereiten, wie sie der Haushalt auf dem Lande und die Erzeugnisse der Wirthschaft darbieten, — wenn im Försterhause der Spinnrocken, der Webestuhl, der Krauthobel zur gehörigen Zeit gangbar ist, — wenn sie weiß, wie Fleisch auf längere Zeit im Pökel zu erhalten sei, — wenn sie der Vieh- und Federviehzucht eine gehörige Aufmerksamkeit schenkt, — durch besondere Pflege des Nutzviehes namentlich die Milchkühe zu einem hohen Milch-Ertrage bringt, weil bekanntlich sprichwörtlich die Kuh durch den Hals milcht, d. h. daß sie viel und gute Milch giebt, wenn sie gutes Futter regelmäßig erhält, — daß sie das Bekleidungszeug für die jüngeren Kinder selbst zu weben, und die Anzüge auch selbst zu machen verstehe, in ihrem eigenen Anzuge die Reinlichkeit und Einfachheit zu halten und zu beobachten wisse, welche keines städtischen Putzes

bedarf, und doch die Hausfrau ziert. — Bei allen diesen Eigenschaften einer guten Hausfrau darf im Försterhause auch die Zierde der Reinlichkeit eben so wenig in den Zimmern als in der Küche, Speisekammer, Keller, Boden 2c. fehlen, wie dies schon im §. 86. näher angedeutet worden ist.

Wohl dem Forstmann, den ein solches glückliches Loos in der Ehe trifft, denn wo die ebengedachten Hauptforderungen an eine Hausfrau im Försterhause mehr oder weniger fehlen, da wird auch der Haushalt mehr oder weniger mangelhaft und für ihn immer etwas zu wünschen übrig bleiben, was dann nachtheilig auf den Wohlstand und auf das Gemüth des Hausvaters zurückwirkt.

Wohl ihm, wenn sein Loos auch auf eine gesunde Hausfrau fällt, damit sie dem Hausstande gehörig vorstehen, und ihre Pflichten als Gattin und Mutter treu erfüllen könne. Wie die Mutter, so die Tochter; dies Sprichwort wird häufig wahr, und es wird daher eine kränkliche Mutter selten eine kräftige gesunde Tochter erziehen, weshalb der Forstmann bei der Wahl einer Hausfrau auch hierauf unter Umständen Rücksicht nehmen sollte.

§. 89.

Entwurf eines Ausgabe-Etats für den Haushalt nach der Einnahme.

Wer seine Ausgaben nicht nach der Einnahme einrichtet und feststellt, vielmehr in den Tag hineinlebt, und nicht beachtet, ob die Einnahme rechtzeitig oder zu früh zu Ende gehe, der wird auch wohl schwerlich jemals auf einen grünen Zweig kommen.

In einem Haushalte, namentlich auf dem Lande, mit welchem eine kleine Landwirthschaft verbunden ist, wie dies doch in der Regel bei einem Förster der Fall sein wird, da giebt es bestimmte und zufällige Einnahmen und Ausgaben. Beide Arten von Einnahmen und Ausgaben muß der Förster in gemeinsamer Berathung mit der Hausfrau sorgfältig zu ermitteln und so viel als möglich festzustellen suchen, damit er die Einnahme mit der Ausgabe vergleichen und übersehen könne, wie sich die Eine zu der Anderen verhält.

Zu den bestimmten Einnahmen kann nur der monatliche baare Gehalt gerechnet werden. Die Einnahmen an Beschuß-Geld, Gratifikationen und einigen Einnahmen aus der Landwirthschaft für ein etwa zum Verkauf kommendes fettes Schwein, für einige Enden selbstfabricirter Leinwand, für Honig, Milch, Butter und Käse, frisches Gemüse, Kartoffeln ꝛc. sind Zufälligkeiten unterworfen, denn der Wildstand kann sich plötzlich verringern, das Schwein kann während der Mast eingehen, der Flachs kann mißrathen, die Bienen können eingehen oder gestohlen werden, die Kühe können weniger Milch geben ꝛc., und wenn auf solche, dem Wechsel unterworfene Einnahmen bei der Feststellung der Ausgaben bestimmt gerechnet ist, so kann leicht ein unangenehmer Ausfall stattfinden.

Bei den Ausgaben kömmt unter die bestimmten: der Gesindelohn, für die Bekleidung, Schulgeld, Communalbeiträge, Schmidt und Stellmacher, Pulver und Blei, Schlägerlohn für das Deputat-Holz, Erndte-Kosten ꝛc. und demnächst manche zufällige Ausgaben.

Wenn der Forstbeamte auf diese Weise Einnahme und Ausgabe gegen einander hält, dann wird er zur Uebersicht gelangen, wie wenig ihm zu manchen unvorhergesehenen Ausgaben (Bier und Taback, Kindtaufen rc. nicht zu vergessen) übrig bleibt, und wie strenge er Haus zu halten verpflichtet ist, um nicht in Geldverlegenheit und in Schulden zu gerathen.

Und dennoch ist eine solche wirthliche Eintheilung des Haushaltes dringend nöthig und unerläßlich, um ehrlich durch die Welt zu kommen, und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Nebenmenschen zu erhalten. Fließt dem Forstbeamten einmal eine unerwartete Einnahme an Gratifikation, für ein herangezogenes Fohlen oder Stück Rindvieh zu, so lege er das Geld, wenn nicht unvermeidliche dringende Ausgaben damit zu tilgen sind, ruhig bei Seite, und betrachte das Geld als einen Nothgroschen für die Zeit, wo er es nothwendiger brauchen wird, oder es nützlich anderweit wird anlegen können.

Hat der Förster es erst soweit gebracht, daß ihm der Nothgroschen im Hause niemals ausgeht, dann ist er auf den Punkt gelangt, von welchem aus er mit Ruhe in die nächste verhüllte Zukunft blicken kann, und über unvorhergesehene unvermeidliche Ausgaben, z. B. bei Krankheiten für Doktor und Apotheker nicht in Kummer und Noth gerathen, und in die Lage kommen wird, für die Ausstattung der heranwachsenden Kinder etwas zu thun.

§. 90.

Einkauf in eine Feuer-Versicherung und gegen Hagelschaden.

Viele Forstbeamte haben den Glauben, daß es für sie eine überflüssige Ausgabe wäre, wenn sie ihr Hausgeräth, Vieh und den Getreide-Einschnitt bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versicherten, um in dem Falle, daß sie abbrennen, den versicherten Capitalsbetrag zur Wiederanschaffung zu benützen. Sie meinen hierbei, daß bei ihnen kein Feuer entstehen könne, wenn sowohl im Hause als in den Ställen mit Feuer und Licht sorgfältig und vorsichtig umgegangen würde, und glauben auf diese Weise den jährlichen Versicherungsbeitrag ersparen, und nützlicher zu anderen Ausgaben verwenden zu können.

Aber sie vergessen hierbei, daß schon manches Forst-Etablissement entweder durch die Folgen des Gewitters, oder durch die Hand der Rache von bösen Holzdieben oder Wilddieben, oder schlechtem, rachsüchtigem Gesinde ein Raub der Flammen wurde, und daß bei solchen Gelegenheiten die aus der Entfernung zum einzeln im Walde liegenden Etablissement herbeieilenden Rettenden in der Regel schon den Schutthaufen antreffen, ohne etwas retten zu können.

Einer solchen Gefahr, bei welcher der Forstbeamte für sein ganzes Leben in die traurigste Lage gerathen kann, weil es zu schwer hält, vom monatlichen Gehalte für dergleichen Anschaffungen etwas zurückzulegen, muß derselbe sich indeß niemals aussetzen, und er kann sie durch den Einkauf in eine Versicherung abwenden. Wenn der rachsüchtige Dienstbote, der

Holz- oder Wilddieb weiß, daß der Forstbeamte sein Mobiliar, Vieh und den Einschnitt in der Scheune gegen Feuersgefahr versichert hat, dann weiß er auch, daß er dem Forstbeamten durch das Anzünden der Dienstgebäude keinen Schaden zufügt, und es hört daher die Veranlassung auf, sich an ihm auf eine solche Weise zu rächen.

Diese Umstände sprechen genugsam dafür, dem Forstbeamten dringend zu rathen, sein Hausgeräth, das Nutz- und Betriebsvieh und die Getreide-Vorräthe bei irgend einer Gesellschaft gegen Feuersgefahr zu versichern.

Eben so sollte kein Forstbeamter, der eine irgend erhebliche Landwirthschaft hat, und einen Nutzen daraus zu ziehen gleichsam angewiesen ist, es verabsäumen, im Frühjahr sein Getreide bei irgend einer Gesellschaft, von der sich fast in jeder Stadt Agenten befinden, gegen Hagelschaden zu versichern. Das Verfahren dabei ist sehr einfach, denn der Forstbeamte darf auf einem ihm vom Agenten ausgehändigt werdenden Bogen nur die Aussaat der verschiedenen Getreide-Arten und die wahrscheinliche Erndte angeben, auch den gewöhnlichen Preis für das Getreide und das Stroh bestimmen. Aus diesen Zahlen bildet sich die Versicherungs-Summe, von welcher als Versicherungsbeitrag eine große Kleinigkeit von $\frac{1}{4}$ bis 1 pro Cent gezahlt wird, und man kann sich daher mit ein paar Thalern die Möglichkeit der Gefahr abkaufen, seine ganze Erndte bei einem tüchtigen Hagelschlage vernichtet zu sehen, weil dann die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft den Schaden-Ersatz übernimmt.

§. 91.

Einkauf der Frau in eine Wittwenkasse.

Wenn der Forstbeamte im Berufe treu gegen den Brodherrn, in dessen Diensten er stand, und redlich gegen seine Familie bei der Erziehung und Versorgung seiner Kinder handelte, dann wird er in der Regel, selbst wenn er ein guter Wirth war, von seinem Gehalte keinen Nothgroschen zurückzulegen im Stande sein.

Der Blick eines braven Familienvaters in die Zukunft ist unter solchen Umständen betrübend, weil er fühlt, daß das sorgenfreie Bestehen der Familie von seinem Leben abhängig ist, und daß sie vielleicht in bittere Noth geräth, wenn er unerwartet mit Tode abgeht.

Geschieht dies nicht zu frühzeitig, und sind die Kinder herangewachsen, dann findet der sterbende Vater einen Trost in der Erfahrung, daß jeder junge Mensch, gleichviel, welchen Geschlechts, bei einigem Fleiße und Geschicklichkeit überall sein Brod finden wird.

Aber der Blick auf seine vielleicht alternde und kränkelnde Frau hat ihm schon in der letzteren Lebenszeit Kummer gemacht, und erschwert ihm die Scheidestunde von der Welt, weil er fühlt, daß er sie — die treue Gefährtin des Lebens in Freud und Leid — in einer traurigen hilflosen Lage zurücklassen soll.

Gegen einen solchen Nothstand kann nun der redliche Mann seine Gattin schützen, wenn er sie mit einer angemessenen Pension in die Wittwen-Kasse einkauft, oder sie mit einer Leibrente versichert, von welcher die Zinsen so lange zum Capitale geschlagen

werden mögen, bis der Mann stirbt. Hierbei ist indeß darauf aufmerksam zu machen, daß namentlich der Einkauf in die Wittwenkasse nicht im zu späten Alter des Mannes erfolge, einmal weil die Höhe der Beiträge sich nach dem Alter richtet, und dann auch, weil in der Regel die volle Pension an die Wittwe erst dann gezahlt wird, wenn der Mann mindestens fünf Jahre nach dem stattgefundenen Einkauf noch lebt.

Hat der Förster diese letzte Pflicht gegen Frau und Kinder erfüllt, dann kann er ruhiger auf jene Zeit hinsehen, wo nach dem ewigen Naturgesetz die Reise ins weite Jenseits der Sensenmann auch ihm ankündigt; — er wird bei jedem leichteren oder schwereren Krankheitsanfall um sein eigenes Leben weniger besorgt sein dürfen, und wird eine gleiche Sorge den Seinigen ersparen, weil er weiß, daß sie nach seinem Tode durch seine Fürsorge in einer möglichst sorgenfreien Lage verbleiben.

§. 92.

Vermeidung eines, die Einnahme übersteigenden Aufwandes für die Erziehung der Kinder.

In vielen Familien findet das Streben dafür statt, daß die Söhne recht viel lernen müssen, um sich einst zu Beamten in diesem oder jenem Fache auszubilden, weil sie glauben, daß auf diese Weise ihr Glück und Wohlleben am ersten begründet wäre.

Diese Ansicht aber ist nicht immer richtig, denn wir finden häufig, daß der eine Bruder als Beamter sich nicht glücklich fühlt, während der andere, der ein

tüchtiges Handwerk erlernt hat, in guter Nahrung und in Ansehen bei seinen Nebenmenschen steht.

Begnügt sich der Vater mit dem Wunsche, daß sein Sohn nicht mehr als er selbst, nemlich Förster werde, oder daß er ein gangbares Gewerbe erlerne, dann genügt der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen in einer guten Dorfschule, wenn er diese regelmäßig besucht, und der Lehrer ihm vielleicht außerdem Privatstunden in der Geographie und manchen anderen nützlichen Dingen giebt.

Soll der Sohn aber zu etwas Höherem herangebildet werden, dann reicht der Unterricht selbst in einer guten Dorfschule nicht mehr aus; — er muß in die Stadt gebracht werden, um dort entweder eine Bürgerschule oder ein Gymnasium zu besuchen. Wo entschieden geistige Anlagen sich schon bei dem Knaben entwickeln, und sein Körperbau vielleicht nicht von der Beschaffenheit ist, daß er zum Forstmanne oder zum Handwerker tauglich wäre, da wird dies Verfahren wahrscheinlich einst einen guten Erfolg liefern.

Aber der Förster darf hierbei die Rechnung nicht ohne den Wirth machen, und muß ängstlich darauf Bedacht nehmen, daß die Elle nicht länger als der Kram werde. Hiermit ist nemlich gemeint: der Förster solle seine Vermögens- oder Einnahme-Verhältnisse genau prüfen, ob er auch im Stande sein werde, die Verpflichtungen zu erfüllen, während die Kinder sich in der Stadt befinden, und wozu die Ausgaben nicht allein für Quartier und Verpflegung, sondern auch für Schulgeld und die Kleidung gehören, die natürlich in der Stadt viel mehr als auf dem Lande kostet.

Besitzt der Förster nicht etwas eigenes Vermögen, und fühlt er, daß die Unterbringung der Kinder in der Stadt Kosten und Opfer fordern würde, die er aus seinem Gehalte mit Hinzunahme einiger Einnahmen aus der Wirthschaft zu tragen nicht im Stande sei, dann sollte er von dem Grundsatze nicht abweichen, die Ausbildung der Kinder auf die dazu wirklich nur vorhandenen Mittel zu beschränken, und sich nicht in Schulden zu setzen, die ihm sehr drückend werden können, ohne daß er bestimmt vorher weiß, ob diese größeren Ausgaben auch einst ihre guten Früchte an dem besseren Gedeihen der Kinder tragen werden.

Es giebt nämlich Beispiele, daß junge Leute von guten Geistes=Anlagen zuweilen auch einen gewissen Hang zum munteren Leben und zum Frohsinn haben, daß sie mit diesem Sinn in schlechten Umgang verwickelt werden, und die Eltern, welche mit manchen eigenen Opfern und Kosten für die höhere wissenschaftliche Ausbildung des Sohnes sorgten, diesen zum Windbeutel heranwachsen sehen, der bald dieses, bald jenes Fach für seinen künftigen Beruf wählen wird, ohne sich mit Ernst für irgend ein Fach zu entscheiden, und so lange herüber und hinüber schwankt, bis aus ihm ein Taugenichts wird.

§. 93.

Wahl der Dienstboten und ihre Behandlung.

Es dürfte auf den ersten Anblick der Sache so scheinen, als könne das Gesinde des Försters keinen eigentlichen Einfluß auf das Dienst=Verhältniß des

Forst=Beamten äußern, da es zu demselben nur im Privat=Verhältniß stehe.

Bei näherer Erwägung der obwaltenden Umstände stellt sich indeß das Interesse ziemlich klar heraus, was der Forstbeamte d a r a n zu nehmen hat, daß er in der Wahl seiner Dienstboten vorsichtig zu Werke gehe.

In der Regel muß ohnehin schon der Forstbeamte einen größeren Stand von Gesinde halten, als dies beim bäuerlichen Wirthe von demselben Wirthschafts=Umfange nöthig ist, einmal, weil der Forstmann nicht selbst mitarbeiten kann, dann auch, weil er bei seinen häufigen Abwesenheiten im Walde, das männliche Gesinde auf dem Felde wenigstens, ohne Aufsicht sich selbst überlassen muß, und dabei häufig weniger gefördert wird, — endlich aber, weil er zu den besonderen Viehgattungen auch besondere Hirten halten muß.

Der Knecht aus dem Dorfe, welcher mit dem Pfluge, der Egde oder mit der Sense in das Feld zieht, wird schon dadurch von selbst mehr zur Arbeit getrieben, daß er weiß: er werde von den ebenfalls auf dem Felde befindlichen Nachbarleuten beobachtet. Mit dem Knechte des Försters steht die Sache anders, da dieser abgesondert im Walde wohnt, und der Knecht daher häufig in einem Winkel des Forstes, zumal wenn er weiß, daß sein Brodherr vielleicht auf einem entfernten Theile des Forstes sich befindet, neben dem Pfluge, der Egde, der Sense der Ruhe pflegen kann, ohne von der Brodherrschaft in seiner Faulheit bemerkt zu werden.

Von dem thätigen und regelmäßigen Betriebe der Wirthschaft hängt aber der gute Stand der ökonomischen Verhältnisse des Försters wesentlich mit ab, und er sollte daher mit Ernst darauf halten, nur gutes zuverlässiges Gesinde in seinen Dienst zu nehmen. Dieser Zweck wird nach der Erfahrung am ersten dadurch erreicht, daß der Förster zur Miethezeit nur Gesinde von entschieden gutem Rufe wählt, und ihm, namentlich für die Entbehrung des geselligen Lebens im Dorfe an den Sonn- und Festtagen, so wie an den Abenden nach geschlossener Tages-Arbeit, eine Kleinigkeit mehr an Lohn bewilligt, als es bis dahin gehabt hat.

Ist es dem Förster gelungen, zu gutem Gesinde zu kommen, dann muß er auch bemüht sein, es längere Zeit in seinem Dienste zu behalten, weil der öftere Wechsel keinen Segen bringt. Diese Absicht ist am sichersten durch eine gute möglichst anständige Behandlung und dadurch zu erreichen, daß das Gesinde bei richtiger Vertheilung voller Arbeit mit guten und ausreichenden Nahrungsmitteln beköstigt werde.

Wenn daher auf manchen Försterhöfen das Gesinde sich jahrelang erhält, sich mit der Zeit gleichsam als zur Familie gehörig betrachtet, und ein Interesse an Allem nimmt, was diese betrifft, während man auf anderen Försterhöfen das Gesinde mit jeder Ziehzeit wechseln sieht, so darf der Forstbeamte diesen Uebelstand nicht allein in der Persönlichkeit des Gesindes suchen, er muß vielmehr näher prüfen, ob nicht auch die Brodherrschaft durch ihr Benehmen Anlaß zur

Unzufriedenheit Seitens des Gesindes giebt, und dadurch das Verlassen des Dienstes herbeiführt.

Unzuverlässiges und schlechtes Gesinde zieht beim öfteren Wechsel übrigens auch noch den Nachtheil nach sich, daß die Eigenthümlichkeiten des Försters in Bezug auf die Art der Ausübung des Forstschutzes mehr unter die Leute gebracht werden, wovon diejenigen gern einen Vortheil ziehen, welche auf Holzdiebstahl und Contraventionen auszugehen gewohnt sind.

§. 94.

Wirthschaftliche Benutzung des Brennholz-Bedarfs.

Bekanntlich wird dem Forstbeamten von den geringeren Holz-Sortimenten an Ast-, Stock- oder Reiserholz zu seiner Brennholz-Befriedigung so viel verabreicht, als er bedarf.

Es ist auffallend, wie verschiedenartig hier der Bedarf und der wirkliche Verbrauch ist, und doch lassen sich die Ursachen davon bei näherer Untersuchung bald finden.

Das erste Bedürfniß eines sparsamen Holzbedarfs besteht in dem rechtzeitigen Einschlage, damit das Holz bis zum Beginn seiner Benutzung gehörig austrocknen kann.

Demnächst ist es gut, wenn der Förster den ihm überwiesenen Holzbedarf so zeitig als möglich, etwa nach der Frühjahrs-Saat nach Hause fahren und alsbald klein machen läßt, damit es auch in den einzelnen Stücken austrockene, wobei das Trennen des Holzes in kurzen Abschnitten mit der Säge sehr vortheilhaft ist. Es gewährt ein wahres Vergnügen, wenn man

schon im Sommer sieht, wie der Forstmann für den nächsten Winter gesorgt hat, wenn man sieht, wie das Ast- und Stockholz dicht und ordnungsmäßig aufgestapelt, und das Reisigholz in kurzen Bündeln aufeinander geschichtet ist. Dagegen gewährt es einen widrigen Anblick, wenn das Deputatholz des Försters wild und ordnungslos auf dem Hofe durcheinanderliegt, und des Morgens im Ofen oder auf dem Heerde nicht eher Feuer gemacht werden kann, bis der Knecht im Herbst oder im Winter, also in der Regel im Finsteren, so viel Holz haut, als zur Feuerung nothdürftig erforderlich ist.

Zur Holz-Ersparniß tragen gut gesetzte, mit Zügen und Klappen versehene Oefen viel bei, wenn die Letzteren zur gehörigen Zeit verschlossen werden, und darauf gesehen wird, daß nicht lange Holzstücke in den Ofen geschoben werden.

Den meisten Kampf hat der um den guten Haushalt beim Holz-Verbrauch besorgte Forstmann in der Regel mit dem Gesinde bei der Unterhaltung des Feuers auf dem Heerde, und die desfallsigen Ermahnungen zur Holz-Ersparung bleiben häufig unbeachtet, weil das Gesinde weiß, daß den Förster das Holz, mit Ausnahme des Schlägerlohns, nichts kostet. Manchem Hausherrn gelingt es mit der Zeit, das Gesinde zu einer wirthlichen Benutzung des Holzes zu gewöhnen, besonders wenn die Hausfrau ihn hierbei unterstützt, und es ist sehr zu wünschen, wenn der Hausvater nicht müde wird, auf die Erreichung des Zweckes hinzuwirken, um auch in dieser Beziehung seine Pflichten im vollen Umfange zu erfüllen.

Wenn auf dem Försterhofe Neubaue oder Reparaturen in Holz vorkommen, dann erfordert es die Wirthlichkeit, sowohl die Spähne vom bearbeiteten neuen Holze, als das alte unbrauchbar gewordene Bauholz ebenfalls ordnungsmäßig klein machen zu lassen, und zum Feuerungsbedarf mit zu benutzen.

§. 95.

Wahl des richtigen Zeitpunkts für den Austritt aus dem Dienst in den Ruhestand.

Es gehört zu den größesten Wohlthaten der Vorsehung, wenn der Beamte des Staates noch im höheren Lebensalter so viel Kraft des Geistes besitzt, um frei und unbefangen beurtheilen zu können, ob er seinem Dienste noch vollkommen gewachsen sei.

Die Frage wird um so erheblicher, wenn es sich um einen Dienst handelt, zu dessen vollkommener Ausfüllung körperliche Anstrengung erforderlich ist, und da zu einem guten Schutze einer Forst diese Eigenschaften, verbunden mit persönlichem Muthe, recht eigentlich erforderlich sind, so ist es der Sache werth, am Schlusse dieser Schrift einige Worte auch über den Abschluß des Lebens-Abschnittes als Beamter zu erwähnen.

Bei einem gesunden normalen Körperbau und einer regelmäßigen Lebensweise fühlt sich der Mann, insbesondere, wenn er täglich in freier Luft sich angemessene Bewegungen macht, selbst im höheren Lebensalter noch kräftig, weil die Abnahme der Kräfte unter solchen Umständen sehr langsam vor sich geht,

und ein Vergleich des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Körpers gegen die jüngste Vergangenheit keine auffallende Verschiedenheit darbietet.

Das Bewußtsein, daß es vor zehn Jahren mit der Lebenskraft und der Rüstigkeit des Körpers viel besser gestanden hätte, als dies heute der Fall ist, wird als ein gewöhnlicher Stufengang der irdischen Bestimmung des Menschen angesehen, dem jeder Mensch unterworfen sei, und so rückt nach und nach das Alter mit seinen Mängeln und Unvollkommenheiten heran, ohne daß der alternde Beamte dies merkt, oder sich, geschweige Anderen zugestehen mag, daß ihm der Dienst schon schwer falle.

Wo eine solche Beschwichtigung oder Verdeckung der heranrückenden Körperschwäche beim Forstschutzbeamten statt findet, da liegt der Grund in der Regel darin, daß der Beamte nach dem Austritt aus dem Dienst bei der Pension entweder zu darben, oder die äußere Achtung zu verlieren fürchtet, die man ihm während der Dienstzeit zu erweisen hatte.

Dazu kömmt noch häufig, daß der Gedanke an den mit der Pensionirung verbundenen Verlust des Dienst-Etablissements dem Beamten um so unangenehmer ist, je länger er im Besitz desselben gewesen ist, und je mehr er daher dasselbe lieb gewonnen hat. — Endlich wird ihn auch die Rücksicht auf die vielleicht noch nicht beendete Erziehung der Kinder anspornen, so lange als möglich im Dienste und im vollen Genusse des Gehaltes zu bleiben, weil sich

von diesem mehr Ausgaben als von der Pension bestreiten lassen.

Alle diese Verhältnisse können aber keine begründete Veranlassung geben, das Leben des alternden Beamten zu kürzen, um nur ein paar Jahre länger im Dienste und im vollen Gehalte zu bleiben, und dies ist in der Regel die unmittelbare Folge davon, wenn der Beamte sich über seine physischen Kräfte anstrengt, um dem Dienste zu genügen. Eine solche übermäßige Anspannung der letzten Lebenskräfte wird nemlich bald eine desto größere Abspannung hervorbringen, und der Beamte, der zur gehörigen Zeit in den Ruhestand zurücktritt, erhält sich vielleicht in einem Zustande, wo er dem Körper Ruhe gewähren kann, und sich nicht ferner jedem Ungemach des Wetters aussetzen darf, eine Reihe von Jahren seiner Familie, während er möglicherweise unter den fortwährenden Anstrengungen des Dienstes plötzlich zusammenknickt, und die Familie dann ganz hilflos zurückläßt.

Deshalb sollte der Forstschutzbeamte, welchen die Vorsehung ein höheres Alter erleben läßt, schon frühzeitig den Entschluß bei sich feststellen, um Versetzung in den Ruhestand mit Pension zu bitten, sobald er fühlt, daß seine physischen Kräfte, das Gedächtniß, das Gehör oder das Gesicht merklich abnehmen.

Traut der Beamte sich in dieser Beziehung nicht mehr selbst eine volle Urtheilskraft zu, dann darf er nur auf das Benehmen seines nächsten Vorgesetzten oder seines Brodherrn achten, der ihn, vorausgesetzt,

daß er zu den tüchtigen Beamten gehörte, in der Zeit seiner thätigen und kräftigen Dienstführung gewiß stets mit Liebe und Theilnahme behandelte. Verliert sich die bisherige Freundlichkeit des Vorgesetzten gegen ihn nach und nach, kömmt das Lob spärlicher, die jährliche Gratification geringer, oder sieht sich der Vorgesetzte oder Brodherr wohl gar veranlaßt, hin und wieder über zunehmenden Holzdiebstahl, Mangel an Aufsicht und Ordnung bei der Räumung der Schläge, Aufarbeitung der Hölzer, so wie bei den Culturen, und über Vernachläßigung des Schutzes der Schonungen tadelnde Bemerkungen fallen zu lassen, und ihm deshalb die Gratificationen wohl ganz zu entziehen, — dann ist es Zeit, daß der Förster Anstalten zum Rückzuge mache.

Will er hierüber Gewißheit erhalten, dann thut er wohl, mit dem Vorgesetzten über sein Dienst-Verhältniß offen zu sprechen, und dessen Rath zu vernehmen. Thut er dies nicht, so zwingt er den Vorgesetzten zu der unangenehmen Maßregel, gegen ihn zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste mit Strenge vorzugehen, und ihm wider seinen Willen entweder einen Hilfs-Aufseher auf seine Kosten zur Seite zu setzen, oder seine Entlassung aus dem Dienste im Interesse desselben höheren Ortes zu beantragen.

Dazu sollte es indeß der Forstschutzbeamte billigerweise niemals kommen lassen, und in Beachtung des alten Sprichworts: „Ende gut, Alles gut!"

den rechten Zeitraum wahrnehmen, wo sein Körper=Zustand es gebietet, sich aus einem langjährigen Wirkungskreise zurückzuziehen, um einen guten Ruf in den Ruhestand mitzunehmen, mit demselben die letzten Tage des Lebens im Kreise der Seinigen von den mancherlei Mühen des Berufes froh und zufrieden auszuruhen, und den ferneren Schutz seiner Forst einem jüngeren und kräftigeren Nachfolger zu überlassen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maron, E. W.

Der gute Forst-lehrling und der tüchtige Förster, enthaltend eine deutliche Darstellung von den Licht- und Schattenseiten des Förster- und Jä gerlebens, ... in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat

Berlin [u.a.] 1842

Oecon. 2142 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300390-2